

Bestand:

Preußische

Akademie der Künste

AKTE 1121

ANFANG

M 3

REGISTRATUR 4

Meisterateliers und Meisterschulen
(Allgemeine Angelegenheiten, Vorschläge für
Wiederbesetzung freier Stellen pp.)

Gropfblaffner

M 3

Meisterateliers und Meisterschulen
(Allgemeine Angelegenheiten, Vorschläge
für Wiederbesetzung freier Stellen pp.)

Band 5

Juni 1935 / *August 1935*

stellv.

Der Präsident
der Akademie der Künste zu Berlin

30. Dezember
1935

Sehr geehrter Herr Kollege !

Nehmen Sie herzlichen Dank für Ihren Brief. Ich
bin sehr gern bereit Ihre Anregung weiterzugeben,
wenn der geeignete Zeitpunkt dafür vorhanden ist. Im
Laufe des kommenden Jahres wird dazu gewiss Gelegenheit
sein, denn auch meine Stelle wird alsdann frei werden.
Ich kann natürlich gar nicht sagen, wie die Dinge sich
in der Akademie entwickeln; jedenfalls ist es richtig,
wenn wir die Angelegenheit vertraulich behandeln.

Mit den besten Grüßen bin ich

Ihr



Herrn

Julius Weismann

Freiburg i. Br.

Stadtstr. 16

Julius Weismann
Mitglied der Preuss Akademie
der Künste

Freiburg i. Br. 9.12.30.
Stadstraße 16
Telefon 4082

Sehr verehrter, lieber Herr Professor!

Schon seit längerer Zeit überlege ich, Ihnen in einer Sache zu schreiben, die mir für mich mehr und mehr nötig erscheint. Ich stehe nun vor der Vollendung meines 56. Jahres und habe mich also schon eine gute Zeit mit unserer Kunst abgegeben - in welcher Art und Gesinnung, ist Ihnen ja bekannt. Weniger bekannt ist Ihnen natürlich, dass ich im Laufe der Jahre versucht habe, einer Reihe von Schülern, das, was vom Komponieren zu erlernen ist, beizubringen, zum Teil mit beachtlichem Erfolg. Da nun leider der Zugang der Schüler durch wirtschaftliche und andere Gründe spärlicher wurde und damit auch das Gut an Erfahrung und Können, das ich auf eine jüngere Generation übertragen könnte, nicht entsprechend ausgenutzt wird, möchte ich Sie, lieber Herr Professor, fragen, ob nicht eine Meisterklasse für Komposition^{an} der Akademie mir übertragen werden könnte. Natürlich ist auch die finanzielle Seite der Angelegenheit für mich sehr maassgebend, da ich aus meiner Tätigkeit am Freiburger Musikseminar zu wenig gewinne, um davon zu leben, also unbedingt noch anderen Verdienst brauche. Sehr wahrscheinlich komme ich in den nächsten Wochen nach Berlin und würde Sie sehr gerne aufsuchen und Ihnen mündlich noch Genaueres über diese Sache sagen.

Für heute bin ich mit herzlichen Grüssen

Ihr ergebener

Julius Weismann

Briefe Schreiber für Kollegen.

Reservieren Sie für mich
noch ein paar Plätze. Ich bin
ja immer noch in der
Küche zu sehen, wenn das
nicht zeitig genug vorüber
ist. Im Laufe der
Jahre wird das ganze
gerüst sein, dann wird
alles wieder abgebaut
für einen weiteren
von der Dinge für die
Akademie selbst, was
jedem ist, es ist wichtig
mit der Angelegenheit
trübselig befunden.

Mit den besten Grüßen
Ihrer
25/12. 35

W. K. M.

den 3. Dezember 1935

Betrifft: Die an die Hauptamtsleiter V der Studentenschaft der
Meisterateliers für die bildenden Künste bezw. der
Meisterschulen für musikalische Komposition gerichteten
Schreiben vom 23. November d. Js. - ho/kr -

Wir bitten davon Kenntnis zu nehmen, dass gemäss Erlass
des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung vom 12. Juni d. Js. - V a 1366 WII -
die Studierenden der Meisterateliers für die bildenden Künste
und der Meisterschulen für musikalische Komposition n i c h t
in die Deutsche Studentenschaft eingegliedert sind.

Heil Hitler !
Der Präsident
Im Auftrage



An
die Deutsche Studentenschaft
Reichsführung
B e r l i n SW 68
Friedrichstr. 235

Die Deutsche Studentenschaft

Reichsführung

Fernruf: 85 Bergmann 8600
(Sammelnummer)
Postfachkonto: Berlin Nr. 3990

Amt: Presse u. Propaganda

An den
Hauptamtsleiter V der
Studentenschaft der
Meistereteliers für die
bildenden Künste Berlin

B e r l i n
-

Lieber Kamerad!

Ich möchte Dich bitten, im Laufe der ersten Dezemberwoche vom 1. bis 5. auf dem Hauptamt V der D.St. vorzusprechen, um Bericht zu erstatten über Deine Arbeit im Wintersemester. Antwort, wann Du hier eintriffst, erbitte ich bis Freitag, den 29. November 1935.

Heil Hitler!

[Handwritten Signature]
Hauptamtsleiter

Berlin SW 68, am 23. November 1935
Friedrichstraße 235
(Eingang auch Wilhelmstraße 13) 27. NOV. 1935

Im dienstlichen Schriftwechsel sind alle Schreiben nicht an die persönliche Anschrift des Bearbeiters, sondern an die im Briefkopf angegebene Dienststelle zu richten.

Ihre Zeichen:

Ihrer Zeichen: ho-kr

Betrifft:

Handwritten notes:
Hauptamt
Meistereteliers
für die bildenden Künste
Berlin

6
5

Die Deutsche Studentenschaft

Reichsführung

Telefon: 85 Bergmann 8600
(Sammelnummer)
Postfachkonto: Berlin Nr. 3990

Berlin SW 68, am 23. November 1935
Friedrichstraße 235
(Eingang auch Wilhelmstraße 13)

Amt: **Presse u. Propaganda**

Im dienstlichen Schriftwechsel sind alle Schreiben nicht an die persönliche Anschrift des Bearbeiters, sondern an die im Briefkopf angegebene Dienststelle zu richten.

An den
Hauptamtsleiter V der
Studentenschaft der Mei-
sterschulen für musikalische
Komposition Berlin

Ihre Zeichen:

Unser Zeichen: **KS-KK**

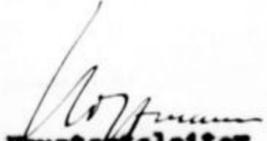
Betreff:

Berlin W
.....
Pariser Platz 4

Lieber Kamerad!

Ich möchte Dich bitten, im Laufe der ersten Dezemberwoche von 1. bis 5. auf dem Hauptamt V der D.St. vorzusprechen, um Bericht zu erstatten über Deine Arbeit im Wintersemester. Antwort, wenn Du hier eintriffst, erbitte ich bis Freitag, den 29. November 1935!

Heil Hitler!


Hauptamtsleiter

31. Oktober
1935

Sehr geehrter Herr Kollege!

Von Herrn Oberregierungsrat Professor Dr. Weber erhalte ich Ihren an Herrn Professor Dr. Stein gerichteten Brief. Die Herr Professor Trapp übertragene Meisterschulvorsteherstelle ist erledigt und soll neu besetzt werden. Ich darf annehmen, dass die Akademie der Künste, Abteilung für Musik, einem Antrag folgen würde, Sie dem Herrn Minister, der die Stelle zu besetzen hat, vorzuschlagen. Ich hoffte Sie vor acht Tagen gelegentlich der Rundfunktagung in München anzutreffen, um Ihnen die an Herrn Professor Stein gerichteten Fragen zu beantworten. Da dies nicht der Fall war, tue ich es hiermit:

1. Das Gehalt wird auf der gleichen Grundlage berechnet werden wie früher als Sie die Meisterschule vor einigen Jahren inne hatten.

2. Die Art des Lehrauftrags ist eine weitgehend freie, an keinen Lehrstoff gebundene. Die Förderung der

Herrn

Professor Heinrich Kaminski

Ried, Post Benediktbeuern

Bayern

VON

von Ihnen übernommenen Schüler in kompositorischer Hinsicht ist die Hauptaufgabe.- Natürlich werden Sie bestrebt sein müssen, mehr Schüler anzunehmen als in Ihrer früheren Tätigkeit, da sonst das Weiterbestehen der Meisterschulen gefährdet sein würde.

3. Ihr Domizil kann auf dem Lande sein, sofern es günstige Verbindungen mit Berlin hat. Ausser Ihrer Lehrtätigkeit ist jedoch eine möglichst regelmässige Teilnahme an den Senatsitzungen unserer Akademie erwünscht, um die der Akademie vom Staat und zur Förderung des Kunstlebens gestellten Aufgaben befriedigend lösen zu können.

4. Die offiziellen Ferien sind die der Hochschule für Musik in Berlin. Ich zweifle jedoch nicht daran, dass diese sich im Sommer zusammenfassend auf drei Monate erstrecken könnten.

Vielleicht ergibt sich die Möglichkeit, dass wir uns in Berlin über die weiteren Fragen besprechen könnten. Mitte des nächsten Monats bin ich aber auch wahrscheinlich in München und Nürnberg.

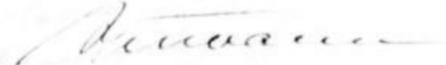
Auch

Auch dort stände ich Ihnen zur Verfügung. Ich darf hinzufügen, dass ich mich freuen würde, wenn Ihre erneute Anstellung in Berlin zur Tat werden könnte.

Mit den besten Grüssen und

Heil Hitler!

Ihr



der Kunst handhabung in
der Kunst auch das
die Kunst der Kunst
Kunst. Die Kunst der Kunst
zu handhaben. Die Kunst
der Kunst der Kunst in der Kunst

1. Das Gesetz entspricht dem,
welches in der Welt ist
die die Kunst der Kunst
zu handhaben. Die Kunst
der Kunst der Kunst in der Kunst
2. Die Art der Kunst entspricht
sich mit dem Gesetz, an
das die Kunst der Kunst
zu handhaben. Die Kunst
der Kunst der Kunst in der Kunst
3. Die Kunst der Kunst
sich mit dem Gesetz, an
das die Kunst der Kunst
zu handhaben. Die Kunst
der Kunst der Kunst in der Kunst
4. Die Kunst der Kunst
sich mit dem Gesetz, an
das die Kunst der Kunst
zu handhaben. Die Kunst
der Kunst der Kunst in der Kunst

2. 1. 2. 3. 4.

Zu jener Zeit ist das
das die Kunst der Kunst
zu handhaben. Die Kunst
der Kunst der Kunst in der Kunst
die Kunst der Kunst
zu handhaben. Die Kunst
der Kunst der Kunst in der Kunst

in der Kunst
die Kunst der Kunst
zu handhaben. Die Kunst
der Kunst der Kunst in der Kunst

1. 2. 3. 4.

Abschrift!

Brief von Prof. Kaminski an Prof. Stein.

Ried, 10. Oktober 1935

Alles Gute zuvor - und tausend Dank vor allem noch für Ihr getreues Sorgen. Die Dinge liegen nun so:

So sehr mich zunächst der Gedanke erschreckt, von den Bergen wegziehen zu sollen (vielleicht ahnen Sie, was das für einen "Gebirgler" bedeutet -), so kann ich mich andererseits Ihren Darlegungen auch nicht ganz verschliessen - und würde es umso weniger könne, wenn sich damit die Möglichkeit verbinden liesse, in die Nähe eines Landerziehungsheims zu ziehen (sodass die Kinder - ohne in die "Stadt" zu müssen, und ohne dass wir der kändlichen Existenz beraubt würden - einerregulären Schulausbildung teilhaftig werden könnten).

Grundsätzlich wäre ich also, wenn irgend es die Voraussetzungen u. Bedingungen erlauben, schon bereit. Die fraglichen Hauptpunkte wären dann:

1. Gehalt
2. Art des Lehrauftrags (d. h. einfach Meisterklasse oder noch zusätzliche Lehrverpflichtung? wie es die Oberrechnungskammer damals in meinem letzten Vertragsjahr (1932) von den Vorstehern der Meisterklassen forderte - damit de facto freilich den Sinn der schönen von Friedrich Wilhelm ins Leben gerufenen Jstitutio aufhebend).
3. Domizilbedingung (i. a. wie weit weg von Berlin dürfte das Domizil der Familie sein? Würde - mit Rücksicht auf ein Landerziehungsheim - eine Entfernung von ca. 2 Bahnstunden noch zulässig sein?)
4. Ferien (für mich bedeutend: wieviel Möglichkeit, irgendwo in den Bergen zu arbeiten?)

Praktisch würde sich bejahenden Falls wohl als das Zweckmässigste ergeben, dass ich zunächst allein nach Berlin käme, irgendwo in der Nähe wohnte u. von da aus nach einem geeigneten Domizil für die Familie suchte.

Der

Der Klarheit und Reinlichkeit halber möchte ich jedoch noch zwei Umstände erwähnen, die allenfalls hindernd im Wege stehen könnten. Der eine ist der: dass ich mich keiner "pädagogischen" Fähigkeiten rühmen kann, genauer gesagt: dass ich mich (da Componieren für mich nicht Sache irgend eines Wissens sondern schlichten Dienens ist) dass ich mich deshalb auf eigentliches "Unterrichten" schlecht verstehe und - mehr geeignet dafür, jungen Menschen im Ringen um wahrhafte Musik helfend u. fördernd beizustehen, wie es wohl im eigentlichen Sinn einer Meisterklasse läge - für ein (handwerkliches oder wissenschaftliches) Durchnehmen eines bestimmten Lehrstoffes wie es eine zusätzliche Lehrverpflichtung fordern würde, mir jede Eignung aberkennen muss.

Der andere Umstand ist der: dass die Bemühungen meines einen Bruders (der Justizbeamter in Konstanz ist) wohl den Stammbaum mütterlicherseits lückenlos feststellen konnten, dass die Feststellung der väterlichen Linie jedoch (allen Bemühungen zum Trotz) bisher daran scheiterte, dass der Geburtsort meines Vaters nicht urkundlich zu belegen ist. Die einzigen seinen Geburtsort erwähnenden, als Geburtsort jedoch Beuthen (wo ein standesamtlicher Eintrag aber nicht aufzufinden zu sein scheint) angehenden u. damit wohl mehr die Frage woher? als wo geboren? beantwortenden (wie ich mich bestimmt erinnere, sagte mir mein Vater einmal, dass er in der Gegend von Lodz geboren sei - wofür auch die Tatsache spricht, dass er als junger Priester an dem letzten polnischen Aufstand gegen Russland teilnahm) Dokumente, die vorhanden u. in meinem Besitz sind, sind: die Heiratsurkunde meiner Eltern (die, wie die

die mütterlichen Eltern, so auch die bauerlichen, katholischen Eltern meines Vaters erwähnen) und die Bestallungsurkunde (vom Grossherzog von Baden signiert) durch die meinem Vater die Pfarrpfründe in Tiengen verliehen wurde.

Ob dieser Befund nun nach den geltenden Bestimmungen genügt, werden Sie besser beurteilen können, als ich es von hier aus vermag. Jedenfalls glaubte ich, um von mir aus klar und offen zu verfahren, diese beiden Punkte nicht unerwähnt lassen zu sollen.

Alles Weitere lege ich in Ihre Hände - die wahrhaft freundschaftlichen.

Haben Sie von Peters das "Klavierbuch" bekommen? (Vielleicht spielt Ihnen Ihr Sohn gelegentlich daraus vor - denn selber sich damit zu befassen, werden Sie kaum Zeit u. Lasse haben).

Die "Dorische Musik" ist nun auch im Stich und kommt demnächst heraus; ebenso der "Canon für Violine u. Orgel".

Für heute aber genug. Seien Sie herzlichst gegrüsst, und alle Gute Ihnen allen.

Ihr

gez. H. Kaminski.

Abschrift!

Brief von Heinrich Kaminski an Prof. Stein.

Ried, 10. Oktober 1935

Alles Gute zuvor - und tausend Dank vor allem noch für Ihr getreues Sorgen. Die Dinge liegen nun so:

So sehr mich zunächst der Gedanke erschreckt, von den Bergen wegziehen zu sollen (vielleicht ahnen Sie, was das für einen "Gebirgler" bedeutet -), so kann ich mich andererseits Ihren Darlegungen auch nicht ganz verschliessen - und würde es umso weniger könne, wenn sich damit die Möglichkeit verbinden liesse, in die Nähe eines Landerziehungsheims zu ziehen (sodass die Kinder - ohne in die "Stadt" zu müssen, und ohne dass wir der hässlichen Existenz beraubt würden - einerregulären Schulausbildung teilhaftig werden könnten).

Grundsätzlich wäre ich also, wenn irgend es die Voraussetzungen u. Bedingungen erlauben, schon bereit. Die fraglichen Hauptpunkte wären dann:

1. Gehalt
2. Art des Lehrauftrags (d. h. einfach Meisterklasse oder noch zusätzliche Lehrverpflichtung? wie es die Oberrechnungskammer damals in meinem letzten Vertragsjahr (1932) von den Vorstehern der Meisterklassen forderte - damit de facto freilich den Sinn der schönen von Friedrich Wilhelm ins Leben gerufenen Institutio aufhebend).
3. Domizilbedingung (i. a. wie weit weg von Berlin dürfte das Domizil der Familie sein? Würde - mit Rücksicht auf ein Landerziehungsheim - eine Entfernung von ca. 2 Bahnstunden noch zulässig sein?)
4. Ferien (für mich bedeutend: wieviel Möglichkeit, irgendwo in den Bergen zu arbeiten?)

Praktisch würde sich bejahenden Falls wohl als das Zweckmässigste ergeben, dass ich zunächst allein nach Berlin käme, irgendwo in der Nähe wohnte u. von da aus nach einem geeigneten Domizil für die Familie suchte.

Der

Der Klarheit und Reinlichkeit halber möchte ich jedoch noch zwei Umstände erwähnen, die allenfalls hindernd im Wege stehen könnten. Der eine ist der: dass ich mich keiner "pädagogischen" Fähigkeiten rühmen kann, genauer gesagt: dass ich mich (da Componieren für mich nicht Sache irgend eines Wissens sondern schlichten Dienens ist) dass ich mich deshalb auf eigentliches "Unterrichten" schlecht verstehe und - mehr geeignet dafür, jungen Menschen im Ringen um wahrhafte Musik helfend u. fördernd beizustehen, wie es wohl im eigentlichen Sinn einer Meisterklasse läge - für ein (handwerkliches oder wissenschaftliches) Durchnehmen eines bestimmten Lehrstoffes wie es eine zusätzliche Lehrverpflichtung fordern würde, mir jede Eignung aberkennen muss.

Der andere Umstand ist der: dass die Bemühungen meines einen Bruders (der Justizbeamter in Konstanz ist) wohl den Stammbaum mütterlicherseits lückenlos feststellen konnten, dass die Feststellung der väterlichen Linie jedoch (allen Bemühungen zum Trotz) bisher daran scheiterte, dass der Geburtsort meines Vaters nicht urkundlich zu belegen ist. Die einzigen seinen Geburtsort erwähnenden, als Geburtsort jedoch Beuthen (wo ein standesamtlicher Eintrag aber nicht aufzufinden zu sein scheint) angehenden u. damit wohl mehr die Frage woher? als wo geboren? beantwortenden (wie ich mich bestimmt erinnere, sagte mir mein Vater einmal, dass er in der Gegend von Lodz geboren sei - wofür auch die Tatsache spricht, dass er als junger Priester an dem letzten polnischen Aufstand gegen Russland teilnahm) Dokumente, die vorhanden u. in meinem Besitz sind, sind: die Heiratsurkunde meiner Eltern (die, wie die

die mütterlichen Eltern, so auch die bürgerlichen, katholischen Eltern meines Vaters erwähnen) und die Bestallungsurkunde (vom Grossherzog von Baden signiert) durch die meinem Vater die Pfarrpfünde in Tiengen verliehen wurde.

Ob dieser Befund nun nach den geltenden Bestimmungen genügt, werden Sie besser beurteilen können, als ich es von hier aus vermag. Jedenfalls glaubte ich, um von mir aus klar und offen zu verfahren, diese beiden Punkte nicht unerwähnt lassen zu sollen.

Alles weitere lege ich in Ihre Hände - die wahrhaft freundschaftlichen.

Haben Sie von Peters das "Klavierbuch" bekommen? (Vielleicht spielt Ihnen Ihr Sohn gelegentlich daraus vor - denn selber sich damit zu befassen, werden Sie kaum Zeit u. Lasse haben).

Die "Dorische Musik" ist nun auch im Stich und kommt demnächst heraus; ebenso der "Canon für Violine u. Orgel".

Für heute aber genug. Seien Sie herzlichst gegrüsst, und alle Gute Ihnen allen.

Jhr

gez. H. Kaminski.

W W W W

den 10. Oktober 1935

Auf das Gesuch vom 6. d. Mts. teilen wir Ihnen mit,
dass es nicht möglich ist, Ihnen ein Atelier zuzuweisen,
da die Neubesetzung eines Meisterstellers für Bildhauerei
bevorsteht.

Der Präsident

Im Auftrage

AW

Herrn

August W e i s s e r

Bln-Charlottenburg

Hardenbergstr. 33

Berlin d. 6. Okt. 1835

SECHS 1835

Will möglichst
kurz
für die
Ankündigung
der
Ankündigung
der
Ankündigung

die Ankündigung der
Ankündigung der
Ankündigung der
Ankündigung der

die Ankündigung der
Ankündigung der
Ankündigung der
Ankündigung der

Ich erlaube mir folgende Zeile vorzu-
tragen. Seit 2 Jahren bin ich Mitarbeiter bei
dem Prof. Jessel, ich würde mich für die
in die Akademie bewerben.

Das Amt der Akademie der Wissenschaften ist
mir gekündigt. Ich habe ein Amt in
die ich mich eifrig bemühen werde ich die
Arbeit für die Akademie habe ich mich eifrig
bemüht. Ich habe die Zeit nicht
nutzen können. Der Robert Biele würde ich
dies so zu dem neuen Amt mich dem
gehe über von Friedrich Biele, die
die 1 Jahr eine Anstellung bekommen
hat. Ich bitte also mich einen der
Präsidenten vorzuschlagen für die
Ankündigung der Akademie zu
stellen. Ich hoffe, dass das ein gutes
Ankündigung über meine Anwesenheit als Mitarbeiter

nicht beifügen kann, und wenn
Ich für ein halbes Loth ~~den~~ Löhne
Genügend eine halbe Loth für
Nicht für die Befugnis meine Augen
Nicht für die Befugnis die Dominanz
Nicht für die Befugnis werden.

Mit Ziel für den

August Weiser.

Gelehrter bei Zerkulung Nr. 33

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

W I 1 3477. Va

Berlin W 8 den 7. Oktober 35.
Unter den Linden 4

= Postisch -

Betrifft: Wohlfahrtsgebühr und Studentenschaftsbeitrag für
das Wintersemester 1935/36.

Der Studentenschaftsbeitrag wird für das Wintersemester
1935/36 wieder auf den früheren Betrag von 6 RM festgesetzt.
Wegen der Unterverteilung wird von mir noch besondere Anwei-
sung ergehen.

Die studentischen Beiträge für das Reichsstudentenwerk
und die örtlichen Studentenwerke sind in der bisherigen Höhe
zu erheben. Ebenso sind die übrigen Beiträge, die im Rahmen
der Wohlfahrtsgebühr zur Einziehung gelangen, in der gleichen
Höhe wie im Sommersemester 1935 zu erheben.

Die zwangsweise Einziehung von Ausgleichsbeiträgen von
ausländischen Studenten als Ersatz für die von deutschen Stu-
denten zu entrichtenden Beiträge für die Deutsche Studenten-
schaft und das Reichsstudentenwerk hat zu unterbleiben, weil
im Interesse der Heranziehung ausländischer Studenten an
deutsche Hochschulen und mit Rücksicht auf die niedrigeren
Gebühren an ausländischen Hochschulen jede unnötige finanzia-
elle Belastung der Ausländer vermieden werden muß.

5 Abdrucke.

In Vertretung
gez. Kunisch



Beglaubigt:

Kunisch
Verwaltungssekretär.

An

- a) die nachgeordneten Dienststellen
der preuß. Hochschulverwaltung,
- b) die Herren Direktoren
der Hochschule für Musik,
der Vereinigten Staatsschulen für
freie und angewandte Kunst,
der Staatlichen Kunstschule in Berlin,
den Herrn Direktor der Kunstakademie
in Düsseldorf,
den Herrn Direktor der Akademie für
Kirchen- und Schulmusik in Berlin,
die Meisterateliers für die bildenden Künste
und die Meisterschulen für musikalische
Komposition in Berlin,
z.Hd. des Herrn Präsidenten der Akademie
der Künste in Berlin,
die Meisterateliers für die bildenden Künste
in Königsberg -d.d. Herrn Oberpräs. daselbst-.,
die Direktion der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln,
- d.d. Herrn Oberpräsidenten in Koblenz -.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

W. I. d. 3477. Va

Berlin W 8 den 7. Oktober 35.
Unter den Linden 4

= Postfach =

Betrifft: Wohlfahrtsgebühr und Studentenschaftsbeitrag für
das Wintersemester 1935/36.

Der Studentenschaftsbeitrag wird für das Wintersemester
1935/36 wieder auf den früheren Betrag von 6 RM festgesetzt.
Wegen der Unterverteilung wird von mir noch besondere Anwei-
sung ergehen.

Die studentischen Beiträge für das Reichsstudentenwerk
und die örtlichen Studentenwerke sind in der bisherigen Höhe
zu erheben. Ebenso sind die übrigen Beiträge, die im Rahmen
der Wohlfahrtsgebühr zur Einziehung gelangen, in der gleichen
Höhe wie im Sommersemester 1935 zu erheben.

Die zwangsweise Einziehung von Ausgleichsbeiträgen von
ausländischen Studenten als Ersatz für die von deutschen Stu-
denten zu entrichtenden Beiträge für die Deutsche Studentene-
schaft und das Reichsstudentenwerk hat zu unterbleiben, weil
im Interesse der Heranziehung ausländischer Studenten an
deutsche Hochschulen und mit Rücksicht auf die niedrigeren
Gebühren an ausländischen Hochschulen jede unnötige finanzia-
elle Belastung der Ausländer vermieden werden muß.

5 Abdrucke.

In Vertretung
gez. Kunisch.



Beglaubigt:

Kunisch
Verwaltungssekretär.

An

- a) die nachgeordneten Dienststellen
der preuß. Hochschulverwaltung,
- b) die Herren Direktoren
der Hochschule für Musik,
der Vereinigten Staatsschulen für
freie und angewandte Kunst,
der Staatlichen Kunstschule in Berlin,
den Herrn Direktor der Kunstakademie
in Düsseldorf,
den Herrn Direktor der Akademie für
Kirchen- und Schulmusik in Berlin,
die Meisterateliers für die bildenden Künste
und die Meisterschulen für musikalische
Komposition in Berlin,
z.Hd. des Herrn Präsidenten der Akademie
der Künste in Berlin,
die Meisterateliers für die bildenden Künste
in Königsberg -d.d. Herrn Oberpräs. daselbst-,
die Direktion der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln,
- d.d. Herrn Oberpräsidenten in Koblenz -.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

W. I. 1 3477, Va

27
Berlin W 3 den 7. Oktober 35.
Unter den Linden 4

= Postfach =

Betrifft: Wohlfahrtsgebühr und Studentenschaftsbeitrag für
das Wintersemester 1935/36.

Der Studentenschaftsbeitrag wird für das Wintersemester
1935/36 wieder auf den früheren Betrag von 6 RM festgesetzt.
Wegen der Unterverteilung wird von mir noch besondere Anwei-
sung ergehen.

Die studentischen Beiträge für das Reichsstudentenwerk
und die örtlichen Studentenwerke sind in der bisherigen Höhe
zu erheben. Ebenso sind die übrigen Beiträge, die im Rahmen
der Wohlfahrtsgebühr zur Einziehung gelangen, in der gleichen
Höhe wie im Sommersemester 1935 zu erheben.

Die zwangsweise Einziehung von Ausgleichsbeiträgen von
ausländischen Studenten als Ersatz für die von deutschen Stu-
denten zu entrichtenden Beiträge für die Deutsche Studenten-
schaft und das Reichsstudentenwerk hat zu unterbleiben, weil
im Interesse der Heranziehung ausländischer Studenten an
deutsche Hochschulen und mit Rücksicht auf die niedrigeren
Gebühren an ausländischen Hochschulen jede unnötige finanzia-
elle Belastung der Ausländer vermieden werden muß.

5 Abdrucke.

In Vertretung
gez. Kunisch.

Beglaubigt:



Kunisch
Verwaltungsssekretär.

An

- a) die nachgeordneten Dienststellen
der preuß. Hochschulverwaltung,
- b) die Herren Direktoren
der Hochschule für Musik,
der Vereinigten Staatsschulen für
freie und angewandte Kunst,
der Staatlichen Kunstschule in Berlin,
den Herrn Direktor der Kunstakademie
in Düsseldorf,
den Herrn Direktor der Akademie für
Kirchen- und Schulmusik in Berlin,
die Meisterateliers für die bildenden Künste
und die Meisterschulen für musikalische
Komposition in Berlin,
z.Hd. des Herrn Präsidenten der Akademie
der Künste in Berlin,
die Meisterateliers für die bildenden Künste
in Königsberg -d.d. Herrn Oberpräs. daselbst-,
die Direktion der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln,
- d.d. Herrn Oberpräsidenten in Koblenz -.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

W I i 3477, Va

Berlin W 5, den 7. Oktober 35.
Unter den Linden 4

= Postfach =

Betrifft: Wohlfahrtsgebühr und Studentenschaftsbeitrag für
das Wintersemester 1935/36.

Der Studentenschaftsbeitrag wird für das Wintersemester
1935/36 wieder auf den früheren Betrag von 6 RM festgesetzt.
Wegen der Unterverteilung wird von mir noch besondere Anwei-
sung ergehen.

Die studentischen Beiträge für das Reichsstudentenwerk
und die örtlichen Studentenwerke sind in der bisherigen Höhe
zu erheben. Ebenso sind die übrigen Beiträge, die im Rahmen
der Wohlfahrtsgebühr zur Einziehung gelangen, in der gleichen
Höhe wie im Sommersemester 1935 zu erheben.

Die zwangsweise Einziehung von Ausgleichsbeiträgen von
ausländischen Studenten als Ersatz für die von deutschen Stu-
denten zu entrichtenden Beiträge für die Deutsche Studenten-
schaft und das Reichsstudentenwerk hat zu unterbleiben, weil
im Interesse der Heranziehung ausländischer Studenten an
deutsche Hochschulen und mit Rücksicht auf die niedrigeren
Gebühren an ausländischen Hochschulen jede unnötige finanzia-
elle Belastung der Ausländer vermieden werden muß.

5 Abdrucke.

In Vertretung
gez. Kunisch.



Beglaubigt:

Verwaltungssekretär.

An

- a) die nachgeordneten Dienststellen
der preuß. Hochschulverwaltung.
- b) die Herren Direktoren
der Hochschule für Musik,
der Vereinigten Staatsschulen für
freie und angewandte Kunst,
der Staatlichen Kunstschule in Berlin,
den Herrn Direktor der Kunstakademie
in Düsseldorf,
den Herrn Direktor der Akademie für
Kirchen- und Schulmusik in Berlin,
die Meisterateliers für die bildenden Künste
und die Meisterschulen für musikalische
Komposition in Berlin,
z.Hd. des Herrn Präsidenten der Akademie
der Künste in Berlin,
die Meisterateliers für die bildenden Künste
in Königsberg -d.d. Herrn Oberpräsi. daselbst-,
die Direktion der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln,
- d.d. Herrn Oberpräsidenten in Koblenz -.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung,
und Volksbildung

W I i 3477. Va

23
Berlin W 6 den 7. Oktober 35.
Unter den Linden 4

= Postfach =

Betrifft: Wohlfahrtsgebühr und Studentenschaftsbeitrag für
das Wintersemester 1935/36.

Der Studentenschaftsbeitrag wird für das Wintersemester
1935/36 wieder auf den früheren Betrag von 6 RM festgesetzt.
Wegen der Unterverteilung wird von mir noch besondere Anwei-
sung ergehen.

Die studentischen Beiträge für das Reichsstudentenwerk
und die örtlichen Studentenwerke sind in der bisherigen Höhe
zu erheben. Ebenso sind die übrigen Beiträge, die im Rahmen
der Wohlfahrtsgebühr zur Einziehung gelangen, in der gleichen
Höhe wie im Sommersemester 1935 zu erheben.

Die zwangsweise Einziehung von Ausgleichsbeiträgen von
ausländischen Studenten als Ersatz für die von deutschen Stu-
denten zu entrichtenden Beiträge für die Deutsche Studenten-
schaft und das Reichsstudentenwerk hat zu unterbleiben, weil
im Interesse der Heranziehung ausländischer Studenten an
deutsche Hochschulen und mit Rücksicht auf die niedrigeren
Gebühren an ausländischen Hochschulen jede unnötige finanzia-
elle Belastung der Ausländer vermieden werden muß.
5 Abdrucke.

In Vertretung
gez. Kunisch.



Beglaubigt:

Verwaltungssekretär.

An

- a) die nachgeordneten Dienststellen
der preuß. Hochschulverwaltung,
- b) die Herren Direktoren
der Hochschule für Musik,
der Vereinigten Staatsschulen für
freie und angewandte Kunst,
der Staatlichen Kunstschule in Berlin,
den Herrn Direktor der Kunstakademie
in Düsseldorf,
den Herrn Direktor der Akademie für
Kirchen- und Schulmusik in Berlin,
die Meisterateliers für die bildenden Künste
und die Meisterschulen für musikalische
Komposition in Berlin,
z.Hd. des Herrn Präsidenten der Akademie
der Künste in Berlin,
die Meisterateliers für die bildenden Künste
in Königsberg -d.d. Herrn Oberpräs. daselbst-,
die Direktion der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln,
- d.d. Herrn Oberpräsidenten in Koblenz -.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung,
und Volksbildung

W I i 3477, Va

24
Berlin W 8 den 7. Oktober 35.
Unter den Linden 4

= Postfach =

Betrifft: Wohlfahrtsgebühr und Studentenschaftsbeitrag für
das Wintersemester 1935/36.

Der Studentenschaftsbeitrag wird für das Wintersemester
1935/36 wieder auf den früheren Betrag von 6 RM festgesetzt.
Wegen der Unterverteilung wird von mir noch besondere Anwei-
sung ergehen.

Die studentischen Beiträge für das Reichsstudentenwerk
und die örtlichen Studentenwerke sind in der bisherigen Höhe
zu erheben. Ebenso sind die übrigen Beiträge, die im Rahmen
der Wohlfahrtsgebühr zur Einziehung gelangen, in der gleichen
Höhe wie im Sommersemester 1935 zu erheben.

Die zwangsweise Einziehung von Ausgleichsbeiträgen von
ausländischen Studenten als Ersatz für die von deutschen Stu-
denten zu entrichtenden Beiträge für die Deutsche Studenten-
schaft und das Reichsstudentenwerk hat zu unterbleiben, weil
im Interesse der Heranziehung ausländischer Studenten an
deutsche Hochschulen und mit Rücksicht auf die niedrigeren
Gebühren an ausländischen Hochschulen jede unnötige finanzia-
elle Belastung der Ausländer vermieden werden muß.

5 Abdrucke.

In Vertretung
gez. Kunisch.



Begleibt:

Kunisch
Verwaltungssekretär.

An

- a) die nachgeordneten Dienststellen
der preuß. Hochschulverwaltung,
- b) die Herren Direktoren
der Hochschule für Musik,
der Vereinigten Staatsschulen für
freie und angewandte Kunst,
der Staatlichen Kunstschule in Berlin,
den Herrn Direktor der Kunstakademie
in Düsseldorf,
den Herrn Direktor der Akademie für
Kirchen- und Schulmusik in Berlin,
die Meisterateliers für die bildenden Künste
und die Meisterschulen für musikalische
Komposition in Berlin,
z.Hd. des Herrn Präsidenten der Akademie
der Künste in Berlin,
die Meisterateliers für die bildenden Künste
in Königsberg -d.d. Herrn Oberpräsi. daselbst-,
die Direktion der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln,
- d.d. Herrn Oberpräsidenten in Koblenz -.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8 den 7. Oktober 35.
Unter den Linden 4

W I 1 3477, Va

= Postfach =

Betrifft: Wohlfahrtsgebühr und Studentenschaftsbeitrag für
das Wintersemester 1935/36.

Der Studentenschaftsbeitrag wird für das Wintersemester
1935/36 wieder auf den früheren Betrag von 6 RM festgesetzt.
Wegen der Unterverteilung wird von mir noch besondere Anwei-
sung ergehen.

Die studentischen Beiträge für das Reichsstudentenwerk
und die örtlichen Studentenwerke sind in der bisherigen Höhe
zu erheben. Ebenso sind die übrigen Beiträge, die im Rahmen
der Wohlfahrtsgebühr zur Einziehung gelangen, in der gleichen
Höhe wie im Sommersemester 1935 zu erheben.

Die zwangsweise Einziehung von Ausgleichsbeiträgen von
ausländischen Studenten als Ersatz für die von Deutschen Stu-
denten zu entrichtenden Beiträge für die Deutsche Studenten-
schaft und das Reichsstudentenwerk hat zu unterbleiben, weil
im Interesse der Heranziehung ausländischer Studenten an
deutsche Hochschulen und mit Rücksicht auf die niedrigeren
Gebühren an ausländischen Hochschulen jede unnötige finanzia-
elle Belastung der Ausländer vermieden werden muß.

5 Abdrucke.

In Vertretung
gez. Kunisch



Beglaubigt:

Kunisch
Verwaltungssekretär.

An

- a) die nachgeordneten Dienststellen
der preuß. Hochschulverwaltung,
- b) die Herren Direktoren
der Hochschule für Musik,
der Vereinigten Staatsschulen für
freie und angewandte Kunst,
der Staatlichen Kunstschule in Berlin,
den Herrn Direktor der Kunstakademie
in Düsseldorf,
den Herrn Direktor der Akademie für
Kirchen- und Schulmusik in Berlin,
die Meisterateliers für die bildenden Künste
und die Meisterschulen für musikalische
Komposition in Berlin,
z.Hd. des Herrn Präsidenten der Akademie
der Künste in Berlin,
die Meisterateliers für die bildenden Künste
in Königsberg -d.d. Herrn Oberpräs. daselbst-,
die Direktion der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln,
- d.d. Herrn Oberpräsidenten in Koblenz -.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8 den 7. Oktober 35.
Unter den Linden 4

W I 1 3477, Va

= Postfach =

Betrifft: Wohlfahrtsgebühr und Studentenschaftsbeitrag für
das Wintersemester 1935/36.

Der Studentenschaftsbeitrag wird für das Wintersemester
1935/36 wieder auf den früheren Betrag von 6 RM festgesetzt.
Wegen der Unterverteilung wird von mir noch besondere Anwei-
sung ergehen.

Die studentischen Beiträge für das Reichsstudentenwerk
und die örtlichen Studentenwerke sind in der bisherigen Höhe
zu erheben. Ebenso sind die übrigen Beiträge, die im Rahmen
der Wohlfahrtsgebühr zur Einziehung gelangen, in der gleichen
Höhe wie im Sommersemester 1935 zu erheben.

Die zwangsweise Einziehung von Ausgleichsbeiträgen von
ausländischen Studenten als Ersatz für die von deutschen Stu-
denten zu entrichtenden Beiträge für die Deutsche Studenten-
schaft und das Reichsstudentenwerk hat zu unterbleiben, weil
im Interesse der Heranziehung ausländischer Studenten an
deutsche Hochschulen und mit Rücksicht auf die niedrigeren
Gebühren an ausländischen Hochschulen jede unnötige finanzia-
elle Belastung der Ausländer vermieden werden muß.
5 Abdrucke.

In Vertretung
gez. Kunisch.



Beglaubigt:
Kunisch
Verwaltungssekretär.

An

- a) die nachgeordneten Dienststellen
der preuß. Hochschulverwaltung,
- b) die Herren Direktoren
der Hochschule für Musik,
der Vereinigten Staatsschulen für
freie und angewandte Kunst,
der Staatlichen Kunstschule in Berlin,
den Herrn Direktor der Kunstakademie
in Düsseldorf,
den Herrn Direktor der Akademie für
Kirchen- und Schulmusik in Berlin,
die Meisterateliers für die bildenden Künste
und die Meisterschulen für musikalische
Komposition in Berlin,
z.Hd. des Herrn Präsidenten der Akademie
der Künste in Berlin,
die Meisterateliers für die bildenden Künste
in Königsberg -d.d. Herrn Oberpräsi. Gaselbst-,
die Direktion der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln,
- d.d. Herrn Oberpräsidenten in Koblenz -.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

W. I. i. 3477, Va

Berlin W 3 den 7. Oktober 35.
Unter den Linden 4

= Postfach =

Betrifft: Wohlfahrtsgebühr und Studentenschaftsbeitrag für
das Wintersemester 1935/36.

Der Studentenschaftsbeitrag wird für das Wintersemester
1935/36 wieder auf den früheren Betrag von 6 RM festgesetzt.
Wegen der Unterverteilung wird von mir noch besondere Anwei-
sung ergehen.

Die studentischen Beiträge für das Reichsstudentenwerk
und die örtlichen Studentenwerke sind in der bisherigen Höhe
zu erheben. Ebenso sind die übrigen Beiträge, die im Rahmen
der Wohlfahrtsgebühr zur Einziehung gelangen, in der gleichen
Höhe wie im Sommersemester 1935 zu erheben.

Die zwangsweise Einziehung von Ausgleichsbeiträgen von
ausländischen Studenten als Ersatz für die von deutschen Stu-
denten zu entrichtenden Beiträge für die Deutsche Studenten-
schaft und das Reichsstudentenwerk hat zu unterbleiben, weil
im Interesse der Heranziehung ausländischer Studenten an
deutsche Hochschulen und mit Rücksicht auf die niedrigeren
Gebühren an ausländischen Hochschulen jede unnötige finanzia-
elle Belastung der Ausländer vermieden werden muß.

5 Abdrucke.

In Vertretung
gez. Kunisch.



Beglaubigt:

Kunisch
Verwaltungssekretär.

An

- a) die nachgeordneten Dienststellen
der preuß. Hochschulverwaltung,
- b) die Herren Direktoren
der Hochschule für Musik,
der Vereinigten Staatsschulen für
freie und angewandte Kunst,
der Staatlichen Kunstschule in Berlin,
den Herrn Direktor der Kunstakademie
in Düsseldorf,
den Herrn Direktor der Akademie für
Kirchen- und Schulmusik in Berlin,
die Meisterateliers für die bildenden Künste
und die Meisterschulen für musikalische
Komposition in Berlin,
z.Hd. des Herrn Präsidenten der Akademie
der Künste in Berlin,
die Meisterateliers für die bildenden Künste
in Königsberg -d.d. Herrn Oberpräs. daselbst-,
die Direktion der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln,
- d.d. Herrn Oberpräsidenten in Koblenz -.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

W I i 3477, Va

28
Berlin W 8 den 7. Oktober 35.
Unter den Linden 4

= Postfach =

Betrifft: Wohlfahrtsgebühr und Studentenschaftsbeitrag für
das Wintersemester 1935/36.

Der Studentenschaftsbeitrag wird für das Wintersemester
1935/36 wieder auf den früheren Betrag von 6 RM festgesetzt.
Wegen der Unterverteilung wird von mir noch besondere Anwei-
sung ergehen.

Die studentischen Beiträge für das Reichsstudentenwerk
und die örtlichen Studentenwerke sind in der bisherigen Höhe
zu erheben. Ebenso sind die übrigen Beiträge, die im Rahmen
der Wohlfahrtsgebühr zur Einziehung gelangen, in der gleichen
Höhe wie im Sommersemester 1935 zu erheben.

Die zwangsweise Einziehung von Ausgleichsbeiträgen von
ausländischen Studenten als Ersatz für die von deutschen Stu-
denten zu entrichtenden Beiträge für die Deutsche Studenten-
schaft und das Reichsstudentenwerk hat zu unterbleiben, weil
im Interesse der Heranziehung ausländischer Studenten an
deutsche Hochschulen und mit Rücksicht auf die niedrigeren
Gebühren an ausländischen Hochschulen jede unnötige finanzia-
elle Belastung der Ausländer vermieden werden muß.

5 Abdrucke.

In Vertretung
gez. Kunisch



Beglaubigt:

Kunisch
Verwaltungsssekretär.

An

- a) die nachgeordneten Dienststellen
der preuß. Hochschulverwaltung,
- b) die Herren Direktoren
der Hochschule für Musik,
der Vereinigten Staatsschulen für
freie und angewandte Kunst,
der Staatlichen Kunstschule in Berlin,
den Herrn Direktor der Kunstakademie
in Düsseldorf,
den Herrn Direktor der Akademie für
Kirchen- und Schulmusik in Berlin,
die Meisterateliers für die bildenden Künste
und die Meisterschulen für musikalische
Komposition in Berlin,
z.Hd. des Herrn Präsidenten der Akademie
der Künste in Berlin,
die Meisterateliers für die bildenden Künste
in Königsberg -d.d. Herrn Oberpräs. daselbst-,
die Direktion der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln,
- d.d. Herrn Oberpräsidenten in Koblenz -.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8 den 7. Oktober 35.
Unter den Linden 4

W I 1 3477. Va

= Postfach =

Betrifft: Wohlfahrtsgebühr und Studentenschaftsbeitrag für
das Wintersemester 1935/36.

Der Studentenschaftsbeitrag wird für das Wintersemester
1935/36 wieder auf den früheren Betrag von 6 RM festgesetzt.
Wegen der Unterverteilung wird von mir noch besondere Anwei-
sung ergehen.

Die studentischen Beiträge für das Reichsstudentenwerk
und die örtlichen Studentenwerke sind in der bisherigen Höhe
zu erheben. Ebenso sind die übrigen Beiträge, die im Rahmen
der Wohlfahrtsgebühr zur Einziehung gelangen, in der gleichen
Höhe wie im Sommersemester 1935 zu erheben.

Die zwangsweise Einziehung von Ausgleichsbeiträgen von
ausländischen Studenten als Ersatz für die von deutschen Stu-
denten zu entrichtenden Beiträge für die Deutsche Studenten-
schaft und das Reichsstudentenwerk hat zu unterbleiben, weil
im Interesse der Heranziehung ausländischer Studenten an
deutsche Hochschulen und mit Rücksicht auf die niedrigeren
Gebühren an ausländischen Hochschulen jede unnötige finanzia-
elle Belastung der Ausländer vermieden werden muß.

5 Abdrucke.

In Vertretung
gez. Kunisch.



Beglaubigt:

Kunisch
Verwaltungsssekretär.

An

- a) die nachgeordneten Dienststellen
der preuß. Hochschulverwaltung,
- b) die Herren Direktoren
der Hochschule für Musik,
der Vereinigten Staatsschulen für
freie und angewandte Kunst,
der Staatlichen Kunstschule in Berlin,
den Herrn Direktor der Kunstakademie
in Düsseldorf,
den Herrn Direktor der Akademie für
Kirchen- und Schulmusik in Berlin,
die Meisterateliers für die bildenden Künste
und die Meisterschulen für musikalische
Komposition in Berlin,
z.Hd. des Herrn Präsidenten der Akademie
der Künste in Berlin,
die Meisterateliers für die bildenden Künste
in Königsberg -d.d. Herrn Oberpräs. d. selbst-,
die Direktion der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln,
- d.d. Herrn Oberpräsidenten in Koblenz -.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

K I Nr. 7016, E III

Berlin W 8 den 3. Oktober 1935.
- Postfach -

№ 1019 * - 30.10.35

An

1. die Herren Rektoren der preussischen Universitäten,
(Frankfurt a/M. d.d. Herrn Oberpräsidenten in
Kassel und Köln d.d. Herrn Staatskommissar in
Köln),
die Herren Rektoren der Technischen Hochschulen in
Berlin, Hannover, Aachen und Breslau,
die Herren Rektoren der preussischen Tierärztlichen,
Landwirtschaftlichen und Handelshochschulen,
den Herrn Oberpräsidenten in Königsberg
als Kurator der Staatlichen Akademie in Braunschweig,
die Medizinische Akademie in Düsseldorf
- d.d. Herrn Regierungspräsidenten daselbst -,
den Herrn Rektor der Bergakademie in Clausthal
- d.d. Herrn Berghauptmann daselbst -.
2. die Herren Universitätskuratoren der preussischen
Universitäten (bei Frankfurt a/M. und Köln an die
Universitätskuratorien - d.d. Herrn Oberpräsidenten
in Kassel bzw. d.d. Herrn Staatskommissar in Köln -),
den Herrn Kurator der Universität und Technischen
Hochschule in Breslau,
den Herrn Kurator der Universität und der Landwirtschaft-
lichen Hochschule in Bonn,
den Herrn Verwaltungsdirektor bei der Universität in
Berlin
zu 2: Abschrift zur Kenntnis.
3. die Herren D i r e k t o r e n
der Hochschule für Musik,
der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte
Kunst,
der Staatlichen Kunstschule in Berlin,
den Herrn Leiter der Akademie für Kirchen- und Schulmusik
in Berlin,
die Meisterateliers für die bildenden Künste, Berlin,
die Meisterschulen für musikalische Kompositionen
z. Hd. des Herrn Präsidenten der Akademie der Künste
hier,
die Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg
- d.d. Herrn Oberpräsidenten daselbst -,
den Herrn Direktor der Staatlichen Hochschule für Musik
in Köln - d.d. Herrn Oberpräsidenten in Koblenz -,
den Herrn Leiter der Kunstakademie in Düsseldorf
- d.d. Herrn Regierungspräsidenten daselbst -,
mit je 2 Überdrucken.
4. die Herren Direktoren der Hochschulen für Lehrerbildung.
5. die Unterrichtsverwaltungen der Länder - außer Preußen -.
Für Preußen: an die Herren Oberpräsidenten -Abt. für höhe-
res Schulwesen-.

Handwritten notes:
J. H.
Berlin, 12.11.35
Dr. Prop. Nat.
H.

6. den Herrn Reichs- und Preussischen Minister des Innern.

Zu 6: Abschrift zur Kenntnis.

7. den Herrn Reichsarbeitsführer in Berlin E 24, Friedrichstraße 110/12 III. und IV. St.

Zu 7: Abschrift auf das gefällige Schreiben vom 17. September 1935 - D Nr. 4317/35 - zur Kenntnis.

Die studentische Arbeitsdienstpflicht ist im Rahmen des freiwilligen Arbeitsdienstes wie folgt durchgeführt worden:

1. Von April bis September 1933 als freiwilliges Werkhalbjahr 1933 für Abiturienten.
2. In den Sommerferien 1933 als 10-wöchiger Arbeitsdienst für Studenten.
3. In den Frühlingsferien 1934 als 10-wöchiger Arbeitsdienst für Studenten.
4. Vom Mai bis September 1934 als Diensthalbjahr 1934 für Abiturienten.
5. In den Sommerferien 1934 als 10-wöchiger Arbeitsdienst für Studenten.
6. Von November 1934 bis März 1935 als Diensthalbjahr 1934/35 für Abiturienten.

Der Herr Reichsarbeitsführer hat sich damit einverstanden erklärt, daß diejenigen Abiturienten und Studenten, die der studentischen Arbeitsdienstpflicht gemäß Ziffer 1 - 6 genügt haben und im Besitze eines ordnungsgemäßen Pflichtenheftes sind, die gesetzliche Arbeitsdienstpflicht erfüllt haben und daß demgemäß von einer nochmaligen Einziehung zum Arbeitsdienst auf Grund des Arbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 abgesehen wird.

Die Veröffentlichung dieses Runderlasses hat zu unterbleiben.

In Vertretung
gez. Kunisch.



Beglaubigt:

Rosenbahn
Ministerialkanzleisekretär

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

K I Nr. 7016, EIII

Berlin W 8 den 3. Oktober 1935.
- Postfach -

An

1. die Herren Rektoren der preussischen Universitäten, (Frankfurt a/M. d.d. Herrn Oberpräsidenten in Kassel und Köln d.d. Herrn Staatskommissar in Köln),
die Herren Rektoren der Technischen Hochschulen in Berlin, Hannover, Aachen und Breslau,
die Herren Rektoren der preussischen Tierärztlichen, Landwirtschaftlichen und Handelshochschulen,
den Herrn Oberpräsidenten in Königsberg
als Kurator der Staatlichen Akademie in Braunsberg,
die Medizinische Akademie in Düsseldorf
- d.d. Herrn Regierungspräsidenten daselbst -,
den Herrn Rektor der Bergakademie in Clausthal
- d.d. Herrn Berghauptmann daselbst -,
2. die Herren Universitätskuratoren der preussischen Universitäten (bei Frankfurt a/M. und Köln an die Universitätskuratorien - d.d. Herrn Oberpräsidenten in Kassel bzw. d.d. Herrn Staatskommissar in Köln -),
den Herrn Kurator der Universität und Technischen Hochschule in Breslau,
den Herrn Kurator der Universität und der Landwirtschaftlichen Hochschule in Bonn,
den Herrn Verwaltungsdirektor bei der Universität in Berlin
zu 2: Abschrift zur Kenntnis.
3. die Herren Direktoren
der Hochschule für Musik,
der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst,
der Staatlichen Kunstschule in Berlin,
den Herrn Leiter der Akademie für Kirchen- und Schulmusik in Berlin,
die Meisterateliers für die bildenden Künste, Berlin,
die Meisterschulen für musikalische Kompositionen
z.Hd. des Herrn Präsidenten der Akademie der Künste hier,
die Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg
- d.d. Herrn Oberpräsidenten daselbst -,
den Herrn Direktor der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln - d.d. Herrn Oberpräsidenten in Koblenz -,
den Herrn Leiter der Kunstakademie in Düsseldorf
- d.d. Herrn Regierungspräsidenten daselbst -,
mit je 2 Überdrucken.
4. die Herren Direktoren der Hochschulen für Lehrerbildung,
5. die Unterrichtsverwaltungen der Länder - außer Preußen -.
Für Preußen: an die Herren Oberpräsidenten -Abt. für höheres Schulwesen-,
6.

6. den Herrn Reichs- und Preussischen Minister des Innern.
Zu 6: Abschrift zur Kenntnis.
7. den Herrn Reichsarbeitsführer in Berlin N 24, Friedrichstraße 110/12 III. und IV.St.
Zu 7: Abschrift auf das gefällige Schreiben vom 17. September 1935 - D Nr. 4317/35 - zur Kenntnis.

Die studentische Arbeitsdienstpflicht ist im Rahmen des freiwilligen Arbeitsdienstes wie folgt durchgeführt worden:

1. Von April bis September 1933 als freiwilliges Werkhalbjahr 1933 für Abiturienten.
2. In den Sommerferien 1933 als 10-wöchiger Arbeitsdienst für Studenten.
3. In den Frühjahrsferien 1934 als 10-wöchiger Arbeitsdienst für Studenten.
4. Vom Mai bis September 1934 als Diensthalbjahr 1934 für Abiturienten.
5. In den Sommerferien 1934 als 10-wöchiger Arbeitsdienst für Studenten.
6. Von November 1934 bis März 1935 als Diensthalbjahr 1934/35 für Abiturienten.

Der Herr Reichsarbeitsführer hat sich damit einverstanden erklärt, daß diejenigen Abiturienten und Studenten, die der studentischen Arbeitsdienstpflicht gemäß Ziffer 1 - 6 genügt haben und im Besitze eines ordnungsgemäßen Pflichtenheftes sind, die gesetzliche Arbeitsdienstpflicht erfüllt haben und daß demgemäß von einer nochmaligen Einziehung zum Arbeitsdienst auf Grund des Arbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 abgesehen wird.

Die Veröffentlichung dieses Runderlasses hat zu unterbleiben.

In Vertretung
gez. Kunisch.



Beglaubigt:

Rosenbahn
Ministerialkanzleisekretär

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
K I Nr. 7016, EIII

Berlin W 8 den 3. Oktober 1935.
- Postfach -

An

1. die Herren Rektoren der preussischen Universitäten, (Frankfurt a/M. d.d. Herrn Oberpräsidenten in Kassel und Köln d.d. Herrn Staatskommissar in Köln),
die Herren Rektoren der Technischen Hochschulen in Berlin, Hannover, Aachen und Breslau,
die Herren Rektoren der preussischen Tierärztlichen, Landwirtschaftlichen und Handelshochschulen,
den Herrn Oberpräsidenten in Königsberg als Kurator der Staatlichen Akademie in Braunsberg,
die Medizinische Akademie in Düsseldorf - d.d. Herrn Regierungspräsidenten daselbst -,
den Herrn Rektor der Bergakademie in Clausthal - d.d. Herrn Berghauptmann daselbst -,
2. die Herren Universitätskuratoren der preussischen Universitäten (bei Frankfurt a/M. und Köln an die Universitätskuratorien - d.d. Herrn Oberpräsidenten in Kassel bzw. d.d. Herrn Staatskommissar in Köln -),
den Herrn Kurator der Universität und Technischen Hochschule in Breslau,
den Herrn Kurator der Universität und der Landwirtschaftlichen Hochschule in Bonn,
den Herrn Verwaltungsdirektor bei der Universität in Berlin
zu 2: Abschrift zur Kenntnis.
3. die Herren Direktoren der Hochschule für Musik,
der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst,
der Staatlichen Kunstschule in Berlin,
den Herrn Leiter der Akademie für Kirchen- und Schulmusik in Berlin,
die Meisterateliers für die bildenden Künste, Berlin,
die Meisterschulen für musikalische Kompositionen z.Hd. des Herrn Präsidenten der Akademie der Künste hier,
die Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg - d.d. Herrn Oberpräsidenten daselbst -,
den Herrn Direktor der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln - d.d. Herrn Oberpräsidenten in Koblenz -,
den Herrn Leiter der Kunstakademie in Düsseldorf - d.d. Herrn Regierungspräsidenten daselbst -,
mit je 2 Überdrucken.
4. die Herren Direktoren der Hochschulen für Lehrerbildung,
5. die Unterrichtsverwaltungen der Länder - außer Preußen -. Für Preußen: an die Herren Oberpräsidenten -Abt. für höheres Schulwesen-,

6. den Herrn Reichs- und Preußischen Minister des Innern.
Zu 6: Abschrift zur Kenntnis.
7. den Herrn Reichsarbeitsführer in Berlin N 24, Friedrichstraße 110/12 III. und IV.St.
Zu 7: Abschrift auf das gefällige Schreiben vom 17. September 1935 - D Nr. 4317/35 - zur Kenntnis.

Die studentische Arbeitsdienstpflicht ist im Rahmen des freiwilligen Arbeitsdienstes wie folgt durchgeführt worden:

1. Von April bis September 1933 als freiwilliges Werkhalbjahr 1933 für Abiturienten.
2. In den Sommerferien 1933 als 10-wöchiger Arbeitsdienst für Studenten.
3. In den Frühlingsferien 1934 als 10-wöchiger Arbeitsdienst für Studenten.
4. Vom Mai bis September 1934 als Diensthalbjahr 1934 für Abiturienten.
5. In den Sommerferien 1934 als 10-wöchiger Arbeitsdienst für Studenten.
6. Von November 1934 bis März 1935 als Diensthalbjahr 1934/35 für Abiturienten.

Der Herr Reichsarbeitsführer hat sich damit einverstanden erklärt, daß diejenigen Abiturienten und Studenten, die der studentischen Arbeitsdienstpflicht gemäß Ziffer 1 - 6 genügt haben und im Besitze eines ordnungsgemäßen Pflichtenheftes sind, die gesetzliche Arbeitsdienstpflicht erfüllt haben und daß demgemäß von einer nochmaligen Einziehung zum Arbeitsdienst auf Grund des Arbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 abgesehen wird.

Die Veröffentlichung dieses Runderlasses hat zu unterbleiben.

In Vertretung
gez. Kunisch.



Beglaubigt:

Rosenbahn
Ministerialkanzleisekretär

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
K I Nr. 7016, EIII

Berlin W 8 den 3. Oktober 1935.
- Postfach -

An

1. die Herren Rektoren der preußischen Universitäten, (Frankfurt a/M. d.d. Herrn Oberpräsidenten in Kassel und Köln d.d. Herrn Staatskommissar in Köln),
die Herren Rektoren der Technischen Hochschulen in Berlin, Hannover, Aachen und Breslau,
die Herren Rektoren der preußischen Tierärztlichen, Landwirtschaftlichen und Handelshochschulen,
den Herrn Oberpräsidenten in Königsberg als Kurator der Staatlichen Akademie in Braunsberg,
die Medizinische Akademie in Düsseldorf - d.d. Herrn Regierungspräsidenten daselbst -,
den Herrn Rektor der Bergakademie in Clausthal - d.d. Herrn Berghauptmann daselbst -,
2. die Herren Universitätskuratoren der preußischen Universitäten (bei Frankfurt a/M. und Köln an die Universitätskuratorien - d.d. Herrn Oberpräsidenten in Kassel bzw. d.d. Herrn Staatskommissar in Köln -),
den Herrn Kurator der Universität und Technischen Hochschule in Breslau,
den Herrn Kurator der Universität und der Landwirtschaftlichen Hochschule in Bonn,
den Herrn Verwaltungsdirektor bei der Universität in Berlin
zu 2: Abschrift zur Kenntnis.
3. die Herren Direktoren der Hochschule für Musik,
der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst,
der Staatlichen Kunstschule in Berlin,
den Herrn Leiter der Akademie für Kirchen- und Schulmusik in Berlin,
die Meisterateliers für die bildenden Künste, Berlin,
die Meisterschulen für musikalische Kompositionen z.Hd. des Herrn Präsidenten der Akademie der Künste hier,
die Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg - d.d. Herrn Oberpräsidenten daselbst -,
den Herrn Direktor der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln - d.d. Herrn Oberpräsidenten in Koblenz -,
den Herrn Leiter der Kunstakademie in Düsseldorf - d.d. Herrn Regierungspräsidenten daselbst -,
mit je 2 Überdrucken.
4. die Herren Direktoren der Hochschulen für Lehrerbildung,
5. die Unterrichtsverwaltungen der Länder - außer Preußen - für Preußen: an die Herren Oberpräsidenten -Abt. für höheres Schulwesen-,

6. den Herrn Reichs- und Preussischen Minister des Innern.
Zu 6: Abschrift zur Kenntnis.
7. den Herrn Reichsarbeitsführer in Berlin N 24, Friedrichstraße 110/12 III. und IV.St.
Zu 7: Abschrift auf das gefällige Schreiben vom 17. September 1935 - D Nr. 4317/35 - zur Kenntnis.

Die studentische Arbeitsdienstpflicht ist im Rahmen des freiwilligen Arbeitsdienstes wie folgt durchgeführt worden:

1. Von April bis September 1933 als freiwilliges Werkhalbjahr 1933 für Abiturienten.
2. In den Sommerferien 1933 als 10-wöchiger Arbeitsdienst für Studenten.
3. In den Frühjahrsferien 1934 als 10-wöchiger Arbeitsdienst für Studenten.
4. Vom Mai bis September 1934 als Diensthalbjahr 1934 für Abiturienten.
5. In den Sommerferien 1934 als 10-wöchiger Arbeitsdienst für Studenten.
6. Von November 1934 bis März 1935 als Diensthalbjahr 1934/35 für Abiturienten.

Der Herr Reichsarbeitsführer hat sich damit einverstanden erklärt, daß diejenigen Abiturienten und Studenten, die der studentischen Arbeitsdienstpflicht gemäß Ziffer 1 - 6 genügt haben und im Besitze eines ordnungsgemäßen Pflichtenheftes sind, die gesetzliche Arbeitsdienstpflicht erfüllt haben und daß demgemäß von einer nochmaligen Einziehung zum Arbeitsdienst auf Grund des Arbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 abgesehen wird.

Die Veröffentlichung dieses Runderlasses hat zu unterbleiben.

In Vertretung
gez. Kunisch.



B e g l a u b i g t :

Rosenbahn
Ministerialkanzleisekretär

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
K I Nr. 7016, EIII

Berlin W 8 den 3. Oktober 1935.
- Postfach -

An

1. die Herren Rektoren der preussischen Universitäten, (Frankfurt a/M. d.d. Herrn Oberpräsidenten in Kassel und Köln d.d. Herrn Staatskommissar in Köln),
die Herren Rektoren der Technischen Hochschulen in Berlin, Hannover, Aachen und Breslau,
die Herren Rektoren der preussischen Tierärztlichen, Landwirtschaftlichen und Handelshochschulen,
den Herrn Oberpräsidenten in Königsberg als Kurator der Staatlichen Akademie in Braunsberg,
die Medizinische Akademie in Düsseldorf - d.d. Herrn Regierungspräsidenten daselbst -,
den Herrn Rektor der Bergakademie in Clausthal - d.d. Herrn Berghauptmann daselbst -,
2. die Herren Universitätskuratoren der preussischen Universitäten (bei Frankfurt a/M. und Köln an die Universitätskuratorien - d.d. Herrn Oberpräsidenten in Kassel bzw. d.d. Herrn Staatskommissar in Köln -),
den Herrn Kurator der Universität und Technischen Hochschule in Breslau,
den Herrn Kurator der Universität und der Landwirtschaftlichen Hochschule in Bonn,
den Herrn Verwaltungsdirektor bei der Universität in Berlin
zu 2: Abschrift zur Kenntnis.
3. die Herren D i r e k t o r e n
der Hochschule für Musik,
der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst,
der Staatlichen Kunstschule in Berlin,
den Herrn Leiter der Akademie für Kirchen- und Schulmusik in Berlin,
die Meisterateliers für die bildenden Künste, Berlin,
die Meisterschulen für musikalische Kompositionen z.Hd. des Herrn Präsidenten der Akademie der Künste hier,
die Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg - d.d. Herrn Oberpräsidenten daselbst -,
den Herrn Direktor der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln - d.d. Herrn Oberpräsidenten in Koblenz -,
den Herrn Leiter der Kunstakademie in Düsseldorf - d.d. Herrn Regierungspräsidenten daselbst -,
mit je 2 Überdrucken.
4. die Herren Direktoren der Hochschulen für Lehrerbildung,
5. die Unterrichtsverwaltungen der Länder - außer Preußen -.
Für Preußen: an die Herren Oberpräsidenten -Abt. für höheres Schulwesen-,

6. den Herrn Reichs- und Preussischen Minister des Innern.
Zu 6: Abschrift zur Kenntnis.
7. den Herrn Reichsarbeitsführer in Berlin N 24, Friedrichstraße 110/12 III. und IV.St.
Zu 7: Abschrift auf das gefällige Schreiben vom 17. September 1935 - D Nr. 4317/35 - zur Kenntnis.

Die studentische Arbeitsdienstpflicht ist im Rahmen des freiwilligen Arbeitsdienstes wie folgt durchgeführt worden:

1. Von April bis September 1933 als freiwilliges Werkhalbjahr 1933 für Abiturienten.
2. In den Sommerferien 1933 als 10-wöchiger Arbeitsdienst für Studenten.
3. In den Frühjahrsferien 1934 als 10-wöchiger Arbeitsdienst für Studenten.
4. Von Mai bis September 1934 als Diensthalbjahr 1934 für Abiturienten.
5. In den Sommerferien 1934 als 10-wöchiger Arbeitsdienst für Studenten.
6. Von November 1934 bis März 1935 als Diensthalbjahr 1934/35 für Abiturienten.

Der Herr Reichsarbeitsführer hat sich damit einverstanden erklärt, daß diejenigen Abiturienten und Studenten, die der studentischen Arbeitsdienstpflicht gemäß Ziffer 1 - 6 genügt haben und im Besitze eines ordnungsgemäßen Pflichtenheftes sind, die gesetzliche Arbeitsdienstpflicht erfüllt haben und daß demgemäß von einer nochmaligen Einziehung zum Arbeitsdienst auf Grund des Arbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 abgesehen wird.

Die Veröffentlichung dieses Runderlasses hat zu unterbleiben.

In Vertretung
gez. Kunisch.



Beglaubigt:

Rosenbahn
Ministerialkanzleisekretär

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8 den 3. Oktober 1935.
- Postfach -

K I Nr. 7016, BIII

An

1. die Herren Rektoren der preussischen Universitäten, (Frankfurt a/M. d.d. Herrn Oberpräsidenten in Kassel und Köln d.d. Herrn Staatskommissar in Köln),
die Herren Rektoren der Technischen Hochschulen in Berlin, Hannover, Aachen und Breslau,
die Herren Rektoren der preussischen Tierärztlichen, Landwirtschaftlichen und Handelshochschulen,
den Herrn Oberpräsidenten in Königsberg als Kurator der Staatlichen Akademie in Braunsberg,
die Medizinische Akademie in Düsseldorf
- d.d. Herrn Regierungspräsidenten daselbst -,
den Herrn Rektor der Bergakademie in Clausthal
- d.d. Herrn Berghauptmann daselbst -,
2. die Herren Universitätskuratoren der preussischen Universitäten (bei Frankfurt a/M. und Köln an die Universitätskuratorien - d.d. Herrn Oberpräsidenten in Kassel bzw. d.d. Herrn Staatskommissar in Köln -),
den Herrn Kurator der Universität und Technischen Hochschule in Breslau,
den Herrn Kurator der Universität und der Landwirtschaftlichen Hochschule in Bonn,
den Herrn Verwaltungsdirektor bei der Universität in Berlin
zu 2: Abschrift zur Kenntnis.
3. die Herren Direktoren der Hochschule für Musik, der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst,
der Staatlichen Kunstschule in Berlin,
den Herrn Leiter der Akademie für Kirchen- und Schulmusik in Berlin,
die Meisterateliers für die bildenden Künste, Berlin,
die Meisterschulen für musikalische Kompositionen z.Hd. des Herrn Präsidenten der Akademie der Künste hier,
die Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg
- d.d. Herrn Oberpräsidenten daselbst -,
den Herrn Direktor der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln - d.d. Herrn Oberpräsidenten in Koblenz -,
den Herrn Leiter der Kunstakademie in Düsseldorf
- d.d. Herrn Regierungspräsidenten daselbst -,
mit je 2 Überdrucken.
4. die Herren Direktoren der Hochschulen für Lehrerbildung,
5. die Unterrichtsverwaltungen der Länder - außer Preußen -. Für Preußen: an die Herren Oberpräsidenten -Abt. für höheres Schulwesen-,

6. den Herrn Reichs- und Preussischen Minister
des Innern.
Zu 6: Abschrift zur Kenntnis.
7. den Herrn Reichsarbeitsführer in Berlin N 24,
Friedrichstraße 110/12 III. und IV.St.
Zu 7: Abschrift auf das gefällige Schreiben
vom 17. September 1935 - D Nr. 4317/35 - zur
Kenntnis.

Die studentische Arbeitsdienstpflicht ist im Rahmen des frei-
willigen Arbeitsdienstes wie folgt durchgeführt worden:

1. Von April bis September 1933 als freiwilliges Werkhalbjahr
1933 für Abiturienten.
2. Jn den Sommerferien 1933 als 10-wöchiger Arbeitsdienst für
Studenten.
3. Jn den Frühlingsferien 1934 als 10-wöchiger Arbeitsdienst für
Studenten.
4. Vom Mai bis September 1934 als Diensthalbjahr 1934 für Abitu-
rienten.
5. Jn den Sommerferien 1934 als 10-wöchiger Arbeitsdienst für
Studenten.
6. Von November 1934 bis März 1935 als Diensthalbjahr 1934/35
für Abiturienten.

Der Herr Reichsarbeitsführer hat sich damit einverstanden er-
klärt, daß diejenigen Abiturienten und Studenten, die der stu-
dentischen Arbeitsdienstpflicht gemäß Ziffer 1 - 6 genügt haben
und im Besitze eines ordnungsgemäßen Pflichtenheftes sind, die
gesetzliche Arbeitsdienstpflicht erfüllt haben und daß demgemäß
von einer nochmaligen Einziehung zum Arbeitsdienst auf Grund des
Arbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 abgesehen wird.

Die Veröffentlichung dieses Runderlasses hat zu unterblei-
ben.

Jn Vertretung
gez. Kunisch.



B e g l a u b i g t :
Rosenbahn
Ministerialkanzleisekretär

*Wb mit 1 Aut.
H. K. G.*

den 13. September 1935

Betr.: Die an die Führer der Studentenschaft der Meisterateliers
für die bildenden Künste und der Meisterschulen für musi-
kalische Komposition gerichteten Schreiben vom 3. d. Mts.
- HB. -.

Wir bitten davon Kenntnis zu nehmen, dass gemäß Erlass des
Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erzie-
hung und Volksbildung vom 12. Juni d. Js. - V a 1365 W I 1 - ,
den wir abschriftlich beifügen, die Studierenden der Meisterate-
liers für die bildenden Künste und der Meisterschulen für musika-
lische Komposition n i c h t in die Deutsche Studentenschaft ein-
gegliedert sind.

Heil Hitler!
Der Präsident
Jm Auftrage

[Handwritten signature]

An
die Deutsche Studentenschaft,
Amt für Fachschaften
B e r l i n S W 68
Friedrichstr. 235

11. Oktober im 90. Oktober 1935 29
37

Die Deutsche Studentenschaft

Reichsführung

Fernruf: F 5 Bergmann 8600
(Sammelnummer)
Postfachkonto: Berlin Nr. 3990

Berlin SW 68, am 3. September 1935
Friedrichstraße 235
(Eingang auch Wilhelmstraße 13)

Amt: für Fachschaften

Im dienstlichen Schriftwechsel sind alle Schreiben nicht an die persönliche Anschrift des Bearbeiters, sondern an die im Briefkopf angegebene Dienststelle zu richten.

Ihre Zeichen:

Unser Zeichen: HB.

Betrifft: Abteilung: Reichsleistungskampf.

An den
Führer der Studentenschaft
der Meisterateliers
für die bildenden Künste

B e r l i n

Ich bitte Dich, mir m ö g l i c h s t b a l d für den Reichsleistungskampf eine Aufstellung der im kommenden Semester an Eurer Hochschule laufenden Arbeitsgemeinschaften der einzelnen Fachschaften zu geben mit Themenangabe und Namen der Arbeitsgemeinschaftsleiter.

H e i l H i t l e r !

Der Adjutant des Reichs-
führers
gez: Jaskulsky

Der Beauftragte für den
Reichsleistungskampf
gez: Beer

11. Berlin, den 20. August 1935 29
31

Die Deutsche Studentenschaft

Reichsführung

Fernruf: 85 Bergmann 8600
(Sammelnummer)
Postfachkonto: Berlin Nr. 3990

Berlin SW 68, am 3. September 1935
Friedrichstraße 235
(Eingang auch Wilhelmstraße 13)

Amt: für Fachschaften

Im dienstlichen Schriftwechsel sind alle Schreiben nicht an die persönliche Anschrift des Bearbeiters, sondern an die im Briefkopf angegebene Dienststelle zu richten.

Spr. Zeichen:

Unser Zeichen: HB.

Betrifft: Abteilung: Reichsleistungskampf.

An den
Führer der Studentenschaft
der Meisterschulen für musi-
sche Kompositionen

Berlin W

Pariserplatz 4

Ich bitte Dich, mir m ö g l i c h s t b a l d
für den Reichsleistungskampf eine Aufstellung der im kommenden
Semester an Eurer Hochschule laufenden Arbeitsgemeinschaften
der einzelnen Fachschaften zu geben mit Themenangabe und Namen
der Arbeitsgemeinschaftsleiter.

H e i l H i t l e r !

Der Adjutant des Reichs-
führers
gez: Jaskulsky

Der Beauftragte für den
Reichsleistungskampf
gez: Beer

Die Deutsche Literaturwissenschaft
Schulbuch

Julius, den 20. August 1937
Villigenstr. 8
Köln
Akademie der Künste
No 0812 * 22 AUG 1937

Herrn Vorsitzenden der Akademie
der Künste

Lieber

Sehr geehrter Herr Vorsitzend!

Ihre Schreiben (D. Nr. 402) vom 23. Juli d. J. ist
fielt ich am 4. 8. 37 und habe die Wohnung
zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig ist
fielt ich von der Veröffentlichung des Hindenburg-
bündel, meine Absicht der Teilnahme, der Herrn
Minister, sowie ein Langzeitfilm, in
dem steht: Das man mich nur in ein
paar will und dann, wenn es mein
Künstlerische Verfassungen nicht pflegt.

Was nun die Sache an und für sich be-
trifft, muß ich dem Herrschaften, mich nicht
gegen die Anwesenheit gedenken zu haben, zuvork-
kommen. Ich habe mich sofort an die
meine geliebten Kollegen gedenken und habe
mich bedankt. Allerdings ist mir
die Langzeitfilm gegen mich, bis heute noch
nicht zu Gesicht gekommen. Also nichts
ist

sich nichtig gemacht, und gegen mich
abwägt; bis auf einige Fragen, die mir
von Herrn Dr. Prof. Ritzmann vorgelegt sind
den mir überlegt werden.

Es ist mir bei der ganzen Affäre
bis zur Stunde geblieben, daß es sich hier
um gewisse in persönlicher Hinsicht, als
mir in meinem künstlerischen Schaffen
zu kommen.

Ich bin dem Herrn Minister und dem
Herrn Kultusminister dankbar, daß sie mich
in meinem künstlerischen Arbeit befähigen.

Friedrich Litzner
F. L. Litzner

4.
Joh.
Berlin, den 11. September 1935
Dr. Präf. Rat
H. G.
A. W.

Der Reichs-
und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
V a 2002/35 - W I a.

Berlin W 8, den 8. Juli 1935.
Unter den Linden
Akademiegebäude
No 0661 * 10. JUL 1935
A. W.

In der Anlage übersende ich Abdruck meines nur für die
wissenschaftlichen Hochschulen bestimmten Erlasses vom 25. März
1935 - W I a Nr. 730 - über die Verteilung der Stipendien und
Gebührenerlasse zur Kenntnisnahme. Wegen der besonderen Verhält-
nisse bei den Kunsthochschulen will ich davon absehen, den Erlaß

auf

- 1.) die Herren Direktoren
der Hochschule für Musik,
der Vereinigten Staatschulen für freie
und angewandte Kunst,
der Staatlichen Kunstschule
in Berlin
sowie
der Kunstakademie in Düsseldorf;
den Herrn Leiter
der Akademie für Kirchen- und Schulmusik
in Berlin;
die Meisterateliers für die bildenden Künste
und
die Meisterschulen für musikalische Komposition
in Berlin
z. H. des Herrn Präsidenten der Akademie
der Künste, hier;
die Meisterateliers für die bildenden Künste
in Königsberg
(d. d. Herrn Oberpräsidenten daselbst);
die Direktion der Staatlichen Hochschule für
Musik in Köln
(d. d. Herrn Oberpräsidenten in Koblenz);
- mit je 2 Mehrabdrucken - ;
2.) die Kultusministerien der Länder
(ohne Preußen).

Zu 2: Ich bitte, mir etwaige Bedenken
gegen die gleichmäßige Regelung bei den
dortigen Kunsthochschulen ebenfalls bis
zum 20. Juli d. Js. mitzuteilen. Falls
bis zu diesem Zeitpunkt eine Mitteilung
nicht eingegangen ist, werde ich annehmen,
daß dort entsprechend verfahren wird.

4.
Joh.
Berlin, den 11. September 1935
Dr. Präf. Rat
H. G.
A. W.
zu mir sind
bei Anlaß gegeben
auf die für
Gehalt der Anzahl
der d. d. bezüglich
der gesamten Höhe
der Gehälter für
die Musikabteilung
der Musikabteilung
mit je 2 Mehrabdrucken.
A. W.
27. 35

Eingabe wegen Herrn A. W.
der Kultusministerien
soll zunächst mit gemacht werden
H. A. W.
9.9.35
Wretort

auf diese auszudehnen und es vielmehr bei dem bisherigen Verfahren der Vergabung belassen. Soweit es noch nicht geschehen, halte ich es jedoch für zweckmässig, daß bei der Vergabung der genannten Vergünstigungen wenigstens der Studentenschaftsleiter und ein Vertreter des Studentenwerks über die Einsatzbereitschaft des zu Bedenkenden für den nationalsozialistischen Staat und seine Würdigkeit in sozialer Hinsicht befragt wird. Ich ersuche um Äusserung bis zum 20. Juli d. Js., ob und gegebenenfalls welche Bedenken hiergegen bestehen und bemerke ausdrücklich, daß hinsichtlich der künstlerischen Leistungen eine Beteiligung der studentischen Vertreter nicht in Frage kommen soll. Falls bis zum 20. Juli eine Äusserung nicht ein- geht, werde ich annehmen, daß dort fortan eine Beteiligung der studentischen Vertreter nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen erfolgt. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Im Auftrage
gez. Weber.



Beglaubigt:
B. Weber
Verwaltungssekretär.

Zu Va 2002/35 - W I a .

A b s c h r i f t .

Der Reichs-
und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
W I a Nr. 730.

Berlin W 8, den 25. März 1935.
- Postfach -

Um eine gerechte Verteilung der Stipendien und Gebühren-
erlasse zu gewährleisten, setzen sich die Gebührenausschüsse,
deren Vorsitzender der Rektor ist und dem die Entscheidung ob-
liegt, vom Sommersemester 1935 aus folgenden Personen zusammen:

- a) dem Rektor,
- b) dem vom Dekan zu bestimmenden Fakultätsvertreter der Fakul-
tät, der der Student angehört,
- c) dem örtlichen Studentenschaftsführer.
- d) dem örtlichen Leiter des Reichsstudentenwerks.

Grundlage für die Gewährung von Stipendien und Gebühren-
erlassen sollen neben der Bedürftigkeit vor allem die Einsatz-
bereitschaft des Antragstellers für den nationalsozialistischen
Staat, seine wissenschaftlichen Leistungen und seine charak-
terlichen Eigenschaften sein. Die Grundsätze, die für die Auslese
an den höheren Schulen gelten, - vergl. Erlaß E III e Nr. 202
vom 27. März 1935 - sind entsprechend anzuwenden.

Alle Anträge sind einzeln den Vertretern in den Gebühren-
ausschüssen zuzuleiten und erforderlichenfalls zur Aussprache
in einer Sitzung zu stellen.

Die Vorlage von Sammelisten ist unzulässig.

In Vertretung
gez. K u n i s c h .

An

die Unterrichtsverwaltungen der Länder
mit Hochschulen (ohne Preußen),
die nachgeordneten Dienststellen der
preussischen Hochschulverwaltung,
den Herrn Preussischen Ministerpräsidenten
(Landesforstverwaltung),
Herrn Senator Boeck in Danzig, Rathaus,
das Reichsstudentenwerk in Berlin-Charlottenburg,
Tannenbergallee 30,
die Deutsche Studentenschaft in Berlin SW 68,
Friedrichstrasse 235,
den Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbund
in München, Braunes Haus.

Zu V a 2002/35 - W I a .

A b s c h r i f t :

Der Reichs-
und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
W I a Nr. 730.

Berlin W 8 , den 25. März 1935.
- Postfach -

Um eine gerechte Verteilung der Stipendien und Gebühren-
erlasse zu gewährleisten, setzen sich die Gebührenausschüsse,
deren Vorsitzender der Rektor ist und dem die Entscheidung ob-
liegt, vom Sommersemester 1935 aus folgenden Personen zusammen:

- a) dem Rektor,
- b) dem vom Dekan zu bestimmenden Fakultätsvertreter der Fakul-
tät, der der Student angehört,
- c) dem örtlichen Studentenschaftsführer,
- d) dem örtlichen Leiter des Reichsstudentenwerks.

Grundlage für die Gewährung von Stipendien und Gebühren-
erlassen sollen neben der Bedürftigkeit vor allem die Einsatz-
bereitschaft des Antragstellers für den nationalsozialistischen
Staat, seine wissenschaftlichen Leistungen und seine charak-
terlichen Eigenschaften sein. Die Grundsätze, die für die Auslese
an den höheren Schulen gelten, - vergl. Erlaß E III e Nr. 202
vom 27. März 1935 - sind entsprechend anzuwenden.

Alle Anträge sind einzeln den Vertretern in den Gebühren-
ausschüssen zuzuleiten und erforderlichenfalls zur Aussprache
in einer Sitzung zu stellen.

Die Vorlage von Sammelisten ist unzulässig.

In Vertretung
gez. K u n i s c h .

An

die Unterrichtsverwaltungen der Länder
mit Hochschulen (ohne Preußen),
die nachgeordneten Dienststellen der
preussischen Hochschulverwaltung,
den Herrn Preussischen Ministerpräsidenten
(Landesforstverwaltung),
Herrn Senator Boeck in Danzig, Rathaus,
das Reichsstudentenwerk in Berlin-Charlottenburg,
Tannenbergallee 30,
die Deutsche Studentenschaft in Berlin SW 68,
Friedrichstrasse 235,
den Nationalsozialistischen Deutschen Studentebund
in München, Braunes Haus.

43
Zu V a 2002/35 - W I a .

A b s c h r i f t .

Der Reichs-
und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8 , den 25. März 1935.
- Postfach -

W I a Nr. 730.

Um eine gerechte Verteilung der Stipendien und Gebühren-
erlasse zu gewährleisten, setzen sich die Gebührenausschüsse,
deren Vorsitzender der Rektor ist und dem die Entscheidung ob-
liegt, vom Sommersemester 1935 aus folgenden Personen zusammen:

- a) dem Rektor,
- b) dem vom Dekan zu bestimmenden Fakultätsvertreter der Fakul-
tät, der der Student angehört,
- c) dem örtlichen Studentenschaftsführer,
- d) dem örtlichen Leiter des Reichsstudentenwerks.

Grundlage für die Gewährung von Stipendien und Gebühren-
erlassen sollen neben der Bedürftigkeit vor allem die Einsatz-
bereitschaft des Antragstellers für den nationalsozialistischen
Staat, seine wissenschaftlichen Leistungen und seine charak-
terlichen Eigenschaften sein. Die Grundsätze, die für die Auslese
an den höheren Schulen gelten, - vergl. Erlaß E III e Nr. 202
vom 27. März 1935 - sind entsprechend anzuwenden.

Alle Anträge sind einzeln den Vertretern in den Gebühren-
ausschüssen zuzuleiten und erforderlichenfalls zur Aussprache
in einer Sitzung zu stellen.

Die Vorlage von Sammelisten ist unzulässig.

In Vertretung
gez. K u n i s c h .

An

die Unterrichtsverwaltungen der Länder
mit Hochschulen (ohne Preußen),
die nachgeordneten Dienststellen der
preussischen Hochschulverwaltung,
den Herrn Preussischen Ministerpräsidenten
(Landesforstverwaltung),
Herrn Senator Boeck in Danzig, Rathaus,
das Reichsstudentenwerk in Berlin-Charlottenburg,
Tannenbergallee 30,
die Deutsche Studentenschaft in Berlin SW 68,
Friedrichstrasse 235,
den Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbund
in München, Braunes Haus.

Der Reichs-
und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

V a 2002/35 - W I a.

44
Berlin W 8, den 8. Juli 1935.
Unter den Linden 4.
- Postfach -

In der Anlage übersende ich Abdruck meines nur für die wissenschaftlichen Hochschulen bestimmten Erlasses vom 25. März 1935 - W I a Nr. 730 - über die Verteilung der Stipendien und Gebührenerlasse zur Kenntnisnahme. Wegen der besonderen Verhältnisse bei den Kunsthochschulen will ich davon absehen, den Erlaß

auf

A n

- 1.) die Herren Direktoren
der Hochschule für Musik,
der Vereinigten Staatsschulen für freie
und angewandte Kunst,
der Staatlichen Kunstschule
in Berlin
sowie
der Kunstakademie in Düsseldorf;
den Herrn Leiter
der Akademie für Kirchen- und Schulmusik
in Berlin;
die Meisterateliers für die bildenden Künste
und
die Meisterschulen für musikalische Komposition
in Berlin
z.H. des Herrn Präsidenten der Akademie
der Künste, hier;
die Meisterateliers für die bildenden Künste
in Königsberg
(d.d.Herrn Oberpräsidenten daselbst);
die Direktion der Staatlichen Hochschule für
Musik in Köln
(d.d.Herrn Oberpräsidenten in Koblenz);
- mit je 2 Mehrabdrucken - ;
- 2.) die Kultusministerien der Länder
(ohne Preußen).

Zu 2: Ich bitte, mir etwaige Bedenken gegen die gleichmäßige Regelung bei den dortigen Kunsthochschulen ebenfalls bis zum 20. Juli d. Js. mitzuteilen. Falls bis zu diesem Zeitpunkt eine Mitteilung nicht eingegangen ist, werde ich annehmen, daß dort entsprechend verfahren wird.

auf diese auszudehnen und es vielmehr bei dem bisherigen Verfahren der Vergebung belassen. Soweit es noch nicht geschehen, halte ich es jedoch für zweckmässig, daß bei der Vergebung der genannten Vergünstigungen wenigstens der Studentenschaftsleiter und ein Vertreter des Studentenwerks über die Einsatzbereitschaft des zu Bedenkenden für den nationalsozialistischen Staat und seine Würdigkeit in sozialer Hinsicht befragt wird. Ich ersuche um Äusserung bis zum 20. Juli d. Js., ob und gegebenenfalls welche Bedenken hiergegen bestehen und bemerke ausdrücklich, daß hinsichtlich der künstlerischen Leistungen eine Beteiligung der studentischen Vertreter nicht in Frage kommen soll. Falls bis zum 20. Juli eine Äusserung nicht eingeht, werde ich annehmen, daß dort fortan eine Beteiligung der studentischen Vertreter nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen erfolgt. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Im Auftrage
gez. Weber.



Beglaubigt:
B. Weber
Verwaltungssekretär.

Der Reichs-
und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
V a 2002/35 - W I a.

45
Berlin W 8, den 8. Juli 1935.
Unter den Linden 4.
- Postfach -

In der Anlage übersende ich Abdruck meines nur für die wissenschaftlichen Hochschulen bestimmten Erlasses vom 25. März 1935 - W I a Nr. 730 - über die Verteilung der Stipendien und Gebührenerlasse zur Kenntnissnahme. Wegen der besonderen Verhältnisse bei den Kunsthochschulen will ich davon absehen, den Erlaß

auf

A n

1.)

die Herren Direktoren
der Hochschule für Musik,
der Vereinigten Staatsschulen für freie
und angewandte Kunst,
der Staatlichen Kunstschule
in Berlin
sowie
der Kunstakademie in Düsseldorf;
den Herrn Leiter
der Akademie für Kirchen- und Schulmusik
in Berlin;
die Meisterateliers für die bildenden Künste
und
die Meisterschulen für musikalische Komposition
in Berlin
z.H. des Herrn Präsidenten der Akademie
der Künste, hier;
die Meisterateliers für die bildenden Künste
in Königsberg
(d.d.Herrn Oberpräsidenten daselbst);
die Direktion der Staatlichen Hochschule für
Musik in Köln
(d.d.Herrn Oberpräsidenten in Koblenz);
- mit je 2 Mehrabdrucken - ;

2.) die Kultusministerien der Länder
(ohne Preußen).

Zu 2: Ich bitte, mir etwaige Bedenken gegen die gleichmässige Regelung bei den dortigen Kunsthochschulen ebenfalls bis zum 20. Juli d. Js. mitzuteilen. Falls bis zu diesem Zeitpunkt eine Mitteilung nicht eingegangen ist, werde ich annehmen, daß dort entsprechend verfahren wird.

auf diese auszudehnen und es vielmehr bei dem bisherigen Verfahren der Vergebung belassen. Soweit es noch nicht geschehen halte ich es jedoch für zweckmässig, daß bei der Vergebung der genannten Vergünstigungen wenigstens der Studentenschaftsleiter und ein Vertreter des Studentenwerks über die Einsatzbereitschaft des zu Bedenkenden für den nationalsozialistischen Staat und seine Würdigkeit in sozialer Hinsicht befragt wird. Ich ersuche um Äusserung bis zum 20. Juli d. Js., ob und gegebenenfalls welche Bedenken hiergegen bestehen und bemerke ausdrücklich, daß hinsichtlich der künstlerischen Leistungen eine Beteiligung der studentischen Vertreter nicht in Frage kommen soll. Falls bis zum 20. Juli eine Äusserung nicht eingeht, werde ich annehmen, daß dort fortan eine Beteiligung der studentischen Vertreter nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen erfolgt. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Im Auftrage
gez. Weber.



Beglaubigt:

J. B. Weber
Verwaltungssekretär.

Der Reichs-
und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
V a 2002/35 - W I a.

46
Berlin W 8, den 8. Juli 1935.
Unter den Linden 4.
- Postfach -

Akademie d. Künste Berlin
No 0660 * 10. JUL 1935
Anl.

In der Anlage übersende ich ~~Abdruck meines~~ nur für die wissenschaftlichen Hochschulen bestimmten Erlasses vom 25. März 1935 - W I a Nr. 730 - über die Verteilung der Stipendien und Gebührenerlasse zur Kenntnisnahme. Wegen der besonderen Verhältnisse bei den Kunsthochschulen will ich davon absehen, den Erlaß

auf

A n

- 1.) die Herren Direktoren der Hochschule für Musik, der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst, der Staatlichen Kunstschule in Berlin sowie der Kunstakademie in Düsseldorf; den Herrn Leiter der Akademie für Kirchen- und Schulmusik in Berlin; die Meisterateliers für die bildenden Künste und die Meisterschulen für musikalische Komposition in Berlin z. H. des Herrn Präsidenten der Akademie der Künste, hier; die Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg (d. d. Herrn Oberpräsidenten daselbst); die Direktion der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln (d. d. Herrn Oberpräsidenten in Koblenz); - mit je 2 Mehrabdrucken - ;
- 2.) die Kultusministerien der Länder (ohne Preußen).

Zu 2: Ich bitte, mir etwaige Bedenken gegen die gleichmässige Regelung bei den dortigen Kunsthochschulen ebenfalls bis zum 20. Juli d. Js. mitzuteilen. Falls bis zu diesem Zeitpunkt eine Mitteilung nicht eingegangen ist, werde ich annehmen, daß dort entsprechend verfahren wird.

auf diese auszudehnen und es vielmehr bei dem bisherigen Verfahren der Vergebung belassen. Soweit es noch nicht geschehen, halte ich es jedoch für zweckmässig, daß bei der Vergebung der genannten Vergünstigungen wenigstens der Studentenschaftsleiter und ein Vertreter des Studentenwerks über die Einsatzbereitschaft des zu Bedenkenden für den nationalsozialistischen Staat und seine Würdigkeit in sozialer Hinsicht befragt wird. Ich ersuche um Äusserung bis zum 20. Juli d. Js., ob und gegebenenfalls welche Bedenken hiergegen bestehen und bemerke ausdrücklich, daß hinsichtlich der künstlerischen Leistungen eine Beteiligung der studentischen Vertreter nicht in Frage kommen soll. Falls bis zum 20. Juli eine Äusserung nicht eingeht, werde ich annehmen, daß dort fortan eine Beteiligung der studentischen Vertreter nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen erfolgt. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Im Auftrage
gez. W e b e r .



Beglaubigt:

W. Weber
Verwaltungssekretär.

Zu V a 2002/35 - W I a .

A b s c h r i f t .

Der Reichs-
und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
W I a Nr. 730.

Berlin W 8 , den 25. März 1935.
- Postfach -

Um eine gerechte Verteilung der Stipendien und Gebühren-
erlasse zu gewährleisten, setzen sich die Gebührenausschüsse,
deren Vorsitzender der Rektor ist und dem die Entscheidung ob-
liegt, vom Sommersemester 1935 aus folgenden Personen zusammen:

- a) dem Rektor,
- b) dem vom Dekan zu bestimmenden Fakultätsvertreter der Fakul-
tät, der der Student angehört,
- c) dem örtlichen Studentenschaftsführer,
- d) dem örtlichen Leiter des Reichstudentenwerks.

Grundlage für die Gewährung von Stipendien und Gebühren-
erlassen sollen neben der Bedürftigkeit vor allem die Einsatz-
bereitschaft des Antragstellers für den nationalsozialistischen
Staat, seine wissenschaftlichen Leistungen und seine charak-
terlichen Eigenschaften sein. Die Grundsätze, die für die Auslese
an den höheren Schulen gelten, - vergl. Erlaß E III e Nr. 202
vom 27. März 1935 - sind entsprechend anzuwenden.

Alle Anträge sind einzeln den Vertretern in den Gebühren-
ausschüssen zuzuleiten und erforderlichenfalls zur Aussprache
in einer Sitzung zu stellen.

Die Vorlage von Sammelisten ist unzulässig.

In Vertretung
gez. K u n i s c h .

An

die Unterrichtsverwaltungen der Länder
mit Hochschulen (ohne Preußen),
die nachgeordneten Dienststellen der
preussischen Hochschulverwaltung,
den Herrn Preussischen Ministerpräsidenten
(Landesforstverwaltung),
Herrn Senator Boeck in Danzig, Rathaus,
das Reichstudentenwerk in Berlin-Charlottenburg,
Tannenbergallee 30,
die Deutsche Studentenschaft in Berlin SW 68,
Friedrichstraße 235,
den Nationalsozialistischen Deutschen Studentebund
in München, Braunes Haus.

Zu V a 2002/35 - W I a .

A b s c h r i f t .

Der Reichs-
und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8 , den 25. März 1935.
- Postfach -

W I a Nr. 730.

Um eine gerechte Verteilung der Stipendien und Gebühren-
erlasse zu gewährleisten, setzen sich die Gebührenausschüsse,
deren Vorsitzender der Rektor ist und dem die Entscheidung ob-
liegt, vom Sommersemester 1935 aus folgenden Personen zusammen:

- a) dem Rektor,
- b) dem vom Dekan zu bestimmenden Fakultätsvertreter der Fakul-
tät, der der Student angehört,
- c) dem örtlichen Studentenschaftsführer,
- d) dem örtlichen Leiter des Reichsstudentenwerks.

Grundlage für die Gewährung von Stipendien und Gebühren-
erlassen sollen neben der Bedürftigkeit vor allem die Einsatz-
bereitschaft des Antragstellers für den nationalsozialistischen
Staat, seine wissenschaftlichen Leistungen und seine charak-
terlichen Eigenschaften sein. Die Grundsätze, die für die Auslese
an den höheren Schulen gelten, - vergl. Erlaß E III e Nr. 202
vom 27. März 1935 - sind entsprechend anzuwenden.

Alle Anträge sind einzeln den Vertretern in den Gebühren-
ausschüssen zuzuleiten und erforderlichenfalls zur Aussprache
in einer Sitzung zu stellen.

Die Vorlage von Sammelisten ist unzulässig.

In Vertretung
gez. K u n i s c h .

An

die Unterrichtsverwaltungen der Länder
mit Hochschulen (ohne Preußen),
die nachgeordneten Dienststellen der
preußischen Hochschulverwaltung,
den Herrn Preußischen Ministerpräsidenten
(Landesforstverwaltung),
Herrn Senator Boeck in Danzig, Rathaus,
das Reichsstudentenwerk in Berlin-Charlottenburg,
Tannenbergallee 30,
die Deutsche Studentenschaft in Berlin SW 68,
Friedrichstrasse 235,
den Nationalsozialistischen Deutschen Studentebund
in München, Braunes Haus.

PK

Zu Va 2002/35 - W I a .

A b s c h r i f t .

Der Reichs-
und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8 , den 25. März 1935.
- Postfach -

W I a Nr. 730.

Um eine gerechte Verteilung der Stipendien und Gebühren-
erlasse zu gewährleisten, setzen sich die Gebührenausschüsse,
deren Vorsitzender der Rektor ist und dem die Entscheidung ob-
liegt, vom Sommersemester 1935 aus folgenden Personen zusammen:

- a) dem Rektor,
- b) dem vom Dekan zu bestimmenden Fakultätsvertreter der Fakul-
tät, der der Student angehört,
- c) dem örtlichen Studentenschaftsführer,
- d) dem örtlichen Leiter des Reichsstudentenwerks.

Grundlage für die Gewährung von Stipendien und Gebühren-
erlassen sollen neben der Bedürftigkeit vor allem die Einsatz-
bereitschaft des Antragstellers für den nationalsozialistischen
Staat, seine wissenschaftlichen Leistungen und seine charak-
terlichen Eigenschaften sein. Die Grundsätze, die für die Auslese
an den höheren Schulen gelten, - vergl. Erlaß E III e Nr. 202
vom 27. März 1935 - sind entsprechend anzuwenden.

Alle Anträge sind einzeln den Vertretern in den Gebühren-
ausschüssen zuzuleiten und erforderlichenfalls zur Aussprache
in einer Sitzung zu stellen.

Die Vorlage von Sammellisten ist unzulässig.

In Vertretung
gez. K u n i s c h .

An

- die Unterrichtsverwaltungen der Länder
mit Hochschulen (ohne Preußen),
- die nachgeordneten Dienststellen der
preußischen Hochschulverwaltung,
den Herrn Preußischen Ministerpräsidenten
(Landesforstverwaltung),
- Herrn Senator Boeck in Danzig, Rathaus,
- das Reichsstudentenwerk in Berlin-Charlottenburg,
Tannenbergallee 30,
- die Deutsche Studentenschaft in Berlin SW 68,
Friedrichstraße 235,
- den Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbund
in München, Braunes Haus.

Der Reichs-
und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

V a 2002/35 - W I a.

50
Berlin W 8, den 8. Juli 1935.
Unter den Linden 4.
- Postfach -

In der Anlage übersende ich Abdruck meines nur für die wissenschaftlichen Hochschulen bestimmten Erlasses vom 25. März 1935 - W I a Nr. 730 - über die Verteilung der Stipendien und Gebührenerlasse zur Kenntnissnahme. Wegen der besonderen Verhältnisse bei den Kunsthochschulen will ich davon absehen, den Erlaß

auf

A n

- 1.) die Herren Direktoren
der Hochschule für Musik,
der Vereinigten Staatschulen für freie
und angewandte Kunst,
der Staatlichen Kunstschule
in Berlin
sowie
der Kunstakademie in Düsseldorf;
den Herrn Leiter
der Akademie für Kirchen- und Schulmusik
in Berlin;
die Meisterateliers für die bildenden Künste
und
die Meisterschulen für musikalische Komposition
in Berlin
z.H. des Herrn Präsidenten der Akademie
der Künste, hier;
die Meisterateliers für die bildenden Künste
in Königsberg
(d.d.Herrn Oberpräsidenten daselbst);
die Direktion der Staatlichen Hochschule für
Musik in Köln
(d.d.Herrn Oberpräsidenten in Koblenz);
- mit je 2 Mehrabdrucken - ;

- 2.) die Kultusministerien der Länder
(ohne Preußen).

Zu 2: Ich bitte, mir etwaige Bedenken gegen die gleichmässige Regelung bei den dortigen Kunsthochschulen ebenfalls bis zum 20. Juli d. Js. mitzuteilen. Falls bis zu diesem Zeitpunkt eine Mitteilung nicht eingegangen ist, werde ich annehmen, daß dort entsprechend verfahren wird.

auf diese auszudehnen und es vielmehr bei dem bisherigen Verfahren der Vergebung belassen. Soweit es noch nicht geschehen, halte ich es jedoch für zweckmässig, daß bei der Vergebung der genannten Vergünstigungen wenigstens der Studentenschaftsleiter und ein Vertreter des Studentenwerks über die Einsatzbereitschaft des zu Bedenkenden für den nationalsozialistischen Staat und seine Würdigkeit in sozialer Hinsicht befragt wird. Ich ersuche um Äusserung bis zum 20. Juli d. Js., ob und gegebenenfalls welche Bedenken hiergegen bestehen und bemerke ausdrücklich, daß hinsichtlich der künstlerischen Leistungen eine Beteiligung der studentischen Vertreter nicht in Frage kommen soll. Falls bis zum 20. Juli eine Äusserung nicht eingeht, werde ich annehmen, daß dort fortan eine Beteiligung der studentischen Vertreter nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen erfolgt. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Im Auftrage
gez. Weber.



Beglaubigt:

[Handwritten signature]
Verwaltungssekretär.

Der Reichs-
und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
V a 2002/35 - W I a.

Berlin W 8, den 8. Juli 1935.
Unter den Linden 4.
- Postfach -

In der Anlage übersende ich Abdruck meines nur für die wissenschaftlichen Hochschulen bestimmten Erlasses vom 25. März 1935 - W I a Nr. 730 - über die Verteilung der Stipendien und Gebührenerlasse zur Kenntnissnahme. Wegen der besonderen Verhältnisse bei den Kunsthochschulen will ich davon absehen, den Erlaß

auf

A n

- die Herren Direktoren der Hochschule für Musik, der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst, der Staatlichen Kunstschule in Berlin sowie der Kunstakademie in Düsseldorf;
 - den Herrn Leiter der Akademie für Kirchen- und Schulmusik in Berlin;
 - die Meisterateliers für die bildenden Künste und die Meisterschulen für musikalische Komposition in Berlin z.H. des Herrn Präsidenten der Akademie der Künste, hier;
 - die Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg (d.d.Herrn Oberpräsidenten daselbst);
 - die Direktion der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln (d.d.Herrn Oberpräsidenten in Koblenz);
 - mit je 2 Mehrabdrucken - ;
- 2.) die Kultusministerien der Länder (ohne Preußen).

Zu 2: Ich bitte, mir etwaige Bedenken gegen die gleichmässige Regelung bei den dortigen Kunsthochschulen ebenfalls bis zum 20. Juli d. Js. mitzuteilen. Falls bis zu diesem Zeitpunkt eine Mitteilung nicht eingegangen ist, werde ich annehmen, daß dort entsprechend verfahren wird.

auf diese auszudehnen und es vielmehr bei dem bisherigen Verfahren der Vergebung belassen. Soweit es noch nicht geschehen, halte ich es jedoch für zweckmässig, daß bei der Vergebung der genannten Vergünstigungen wenigstens der Studentenschaftsleiter und ein Vertreter des Studentenwerks über die Einsatzbereitschaft des zu Bedenkenden für den nationalsozialistischen Staat und seine Würdigkeit in sozialer Hinsicht befragt wird. Ich ersuche um Äusserung bis zum 20. Juli d. Js., ob und gegebenenfalls welche Bedenken hiergegen bestehen und bemerke ausdrücklich, daß hinsichtlich der künstlerischen Leistungen eine Beteiligung der studentischen Vertreter nicht in Frage kommen soll. Falls bis zum 20. Juli eine Äusserung nicht eingeht, werde ich annehmen, daß dort fortan eine Beteiligung der studentischen Vertreter nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen erfolgt. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Im Auftrage
gez. Weber.



Beglaubigt:

B. Wevermann
Verwaltungssekretär.



Preussische Akademie der Künste

Berlin W 8 · Pariser Platz 4

30. VII. 25

2. 9.

Handwritten signature
J. N. 834

Handwritten note:
An den G. Kreisler
H. H.

Handwritten note:
H. H. Kreisler der
Königlichen Preussischen
Akademie der Künste

Handwritten note:
An den G. Kreisler
H. H.

Handwritten note:
Über Kopierpapier auf dem
Stapel von 10. Juli 1925. 10. Juli 1925
überwiegt auf auch: Abdruck eines
aus dem preussischen Verzeichnis der
K. Preussischen Akademie der Künste vom 23. 4. 25.

Handwritten signature:
H. H. Kreisler

Handwritten signature:
H. H. Kreisler

Handwritten note:
An den G. Kreisler

Handwritten note:
An den G. Kreisler

Handwritten signature:
H. H. Kreisler

Handwritten note:
Über Kopierpapier auf
meinem Verzeichnis vom 10. Juli 1925.
10. Juli 1925 - überwiegt auf auch
teil. Abdruck eines aus dem
preussischen Verzeichnis der
K. Preussischen Akademie der Künste vom 23. 4. 25. für
H. H. Kreisler.

Handwritten signature:
H. H. Kreisler

Handwritten signature:
H. H. Kreisler

Bedeutung sind, werden sie zu örtlichen Differenzen keinen Anlass geben können, umso mehr, als durch die seitens der Reichsamlleitung N.S.D.St.B. getroffenen Personal-Entscheidungen bezüglich der Hochschulgruppe der Vereinigten Staatschulen für freie und angewandte Kunst eine als endgültig zu betrachtende Klärung und Beruhigung der Verhältnisse eingetreten ist.



Heil Hitler !

Munich
Leiter der Kulturhauptstelle.

[Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side]

[Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side]

[Faint, illegible text and markings in the bottom right corner]

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
W I i Nr. 3022

Berlin W 8 den 17. August 1935.
Unter den Linden 4

= Postfach =

8000 * 20. AUG 1935

Mit meinem Erlaß W I i Nr. 2305 vom 25. Juni 1935 habe ich vom 1. bis 10. September 1935 die einheitliche organisatorische Erfassung aller reichsdeutschen Nichtarier und volksfremden Ausländer festgesetzt. Die erforderlichen Karteikarten und Stammtücher gelangen vom 25. August ab zum Versand, sodaß sie rechtzeitig im Besitz der Hochschulsekretariate sein werden. Über die Durchführung der Maßnahmen unterrichtet die beiliegende Anweisung Nr. 9, die genau zu befolgen ist.

Weiterhin ersuche ich hiermit, die Meldebogen aller männlichen und weiblichen Mitglieder der Deutschen Studentenschaft, die in der Sperrfrist vom 11. bis 15. Juni 1935 (vgl. Erlaß W I i Nr. 1976 vom 31. Mai 1935) ordnungsgemäß immatrikuliert waren (außer den beurlaubten!) und im Sommersemester 1935 belegt hatten - also in das Hochschulstammbuch eingetragen werden mußten - samt Stammbuch an folgende Anschrift einzusenden:

An das Reichs- und Preussische Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung -Organisationsstelle- Berlin W, Reichstag, Portal II.

Der Sendung sind die roten Exmatrikulationsscheine (vgl. Erlaß W I i Nr. 2305) der seit dem 15. Juli exmatrikulierten und im Stammbuch eingetragenen Studenten beizufügen.

Das beiliegende Merkblatt (Anweisung 10) enthält Vorschriften, die ein reibungsloses Zusammenarbeiten zwischen meiner Reichsorganisationsstelle und den Hochschulen gewährleistet. Sie sind eingehend zu beachten.

Um zu Beginn des nächsten Semesters Schwierigkeiten zu vermeiden, füge ich noch einen Meldebogen Nr. 2 bei, der ausgefüllt bis spätestens 15. September mir wieder einzusenden ist. Nur dann wird es möglich sein, die bestellten Formulare bis 5. Oktober den Hochschulen zuzustellen.

Im Auftrage
gez. Dr. Heinrich



Beurlaubt.

Verwaltungssekretär.

- 1. An die deutschen Hochschulen und Länderverwaltungen ✓
- 2. Den Herrn Preussischen Ministerpräsidenten zur Kenntnis mit der Bitte um weitere Veranlassung.
- mit je 4 Abdrucken -

Präs. d. Akad. d. Künste
Berlin

Handwritten signatures and notes, including a large handwritten '9' and '1935'.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W8 den 17. August 1935.
Unter den Linden 4

W I i Nr. 3022

= Postfach =

Mit meinem Erlaß W I i Nr. 2305 vom 25. Juni 1935 habe ich vom 1. bis 10. September 1935 die einheitliche organisatorische Erfassung aller reichsdeutschen Nichtarier und volksfremden Ausländer festgesetzt. Die erforderlichen Karteikarten und Stammtücher gelangen vom 25. August ab zum Versand, sodaß sie rechtzeitig im Besitz der Hochschulsekretariate sein werden. Über die Durchführung der Maßnahmen unterrichtet die beiliegende Anweisung Nr. 9, die genau zu befolgen ist.

Weiterhin ersuche ich hiermit, die Meldebogen aller männlichen und weiblichen Mitglieder der Deutschen Studentenschaft, die in der Sperrfrist vom 11. bis 15. Juni 1935 (vgl. Erlaß W I i Nr. 1976 vom 31. Mai 1935) ordnungsgemäß immatrikuliert waren (außer den beurlaubten !) und im Sommersemester 1935 belegt hatten -also in das Hochschulstammbuch eingetragen werden mußten- samt Stammbuch an folgende Anschrift einzusenden:

An das Reichs- und Preußische Ministerium für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung -Organisationsstelle-
Berlin W, Reichstag, Portal II.

Der Sendung sind die roten Exmatrikulationsscheine (vgl. Erlaß W I i Nr. 2305) der seit dem 15. Juli exmatrikulierten und im Stammbuch eingetragenen Studenten beizufügen.

Das beiliegende Merkblatt (Anweisung 10) enthält Vorschriften, die ein reibungsloses Zusammenarbeiten zwischen meiner Reichsorganisationsstelle und den Hochschulen gewährleistet. Sie sind eingehend zu beachten.

Um zu Beginn des nächsten Semesters Schwierigkeiten zu vermeiden, füge ich noch einen Meldebogen Nr. 2 bei, der ausgefüllt bis spätestens 15. September mir wieder einzusenden ist. Nur dann wird es möglich sein, die bestellten Formulare bis 5. Oktober den Hochschulen zuzustellen.

Im Auftrage
gez. Dr. Heinrich.

Beurlaubt:
Heinrich
Verwaltungssekretär.

1. An die deutschen Hochschulen und Länderverwaltungen
 2. Den Herrn Preußischen Ministerpräsidenten zur Kenntnis mit der Bitte um weitere Veranlassung.
- mit je 4 Abdrucken -



Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

W I i Nr. 3022

Berlin W8 den 17. August 1935.
Unter den Linden 4

= Postfach =

Mit meinem Erlaß W I i Nr. 2305 vom 25. Juni 1935 habe ich vom 1. bis 10. September 1935 die einheitliche organisatorische Erfassung aller reichsdeutschen Nichtarier und volksfremden Ausländer festgesetzt. Die erforderlichen Karteikarten und Stammtücher gelangen vom 25. August ab zum Versand, sodaß sie rechtzeitig im Besitz der Hochschulsekretariate sein werden. Über die Durchführung der Maßnahmen unterrichtet die beiliegende Anweisung Nr. 9, die genau zu befolgen ist.

Weiterhin ersuche ich hiermit, die Meldebogen aller männlichen und weiblichen Mitglieder der Deutschen Studentenschaft, die in der Sperrfrist vom 11. bis 15. Juni 1935 (vgl. Erlaß W I i Nr. 1976 vom 31. Mai 1935) ordnungsgemäß immatrikuliert waren (außer den beurlaubten!) und im Sommersemester 1935 belegt hatten -also in das Hochschulstammbuch eingetragen werden mußten- samt Stammbuch an folgende Anschrift einzusenden:

An das Reichs- und Preußische Ministerium für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung -Organisationsstelle-
Berlin W, Reichstag, Portal II.

Der Sendung sind die roten Exmatrikulationsscheine (vgl. Erlaß W I i Nr. 2305) der seit dem 15. Juli exmatrikulierten und im Stammbuch eingetragenen Studenten beizufügen.

Das beiliegende Merkblatt (Anweisung 10) enthält Vorschriften, die ein reibungsloses Zusammenarbeiten zwischen meiner Reichsorganisationsstelle und den Hochschulen gewährleistet. Sie sind eingehend zu beachten.

Um zu Beginn des nächsten Semesters Schwierigkeiten zu vermeiden, füge ich noch einen Meldebogen Nr. 2 bei, der ausgefüllt bis spätestens 15. September mir wieder einzusenden ist. Nur dann wird es möglich sein, die bestellten Formulare bis 5. Oktober den Hochschulen zuzustellen.

Im Auftrage
gez. Dr. Heinrich.

1. An die deutschen Hochschulen und Länderverwaltungen
2. Den Herrn Preußischen Ministerpräsidenten zur Kenntnis mit der Bitte um Veranlassung.
- mit je 4 Abdrucken -



Beurlaubt:
Handwritten signature
Verwaltungssekretär.

Abschrift zu W I i Nr. 3022.

Reichs- und Preußisches Ministerium
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung.

Berlin, den 17. August 1935.

Organisation der Deutschen Hochschulen.

Anweisung 9: Erfassung der volksfremden Ausländer und reichsdeutschen Nichtarier.

Voraussetzung für die im folgenden erläuterten Maßnahmen ist, daß alle reichsdeutschen Nichtarier den weißen Meldebogen, alle volksfremden Ausländer den blauen Meldebogen richtig ausgefüllt und abgegeben haben. (Ausland deutsche dagegen hatten den weißen Meldebogen zu benutzen !)

Auf die Prüfung der Angaben sei auch hier nachdrücklich verwiesen ! Die Prüfung ist nach denselben Richtlinien vorzunehmen, die bereits in Anweisungen 4, 5 und 5a der Erlasse W I i Nr. 1592 vom 8. Mai und 1976 vom 31. Mai 1935 vorgeschrieben sind. Gehen alle Eintragungen in Ordnung, so ist die Übertragung der Angaben auf die Karteikarten vorzunehmen. Es gelangen folgende Sorten zum Versand:

- 1.) a gelb für männl. Reichsdeutsche nichtar. Abstammung,
- b gelb mit rotem Streifen " weibl. " "
- 2.) a blau für männl. volksfremde Ausländer,
- b blau mit rotem Streifen " weibl. " "

Neu kommt für Eintragungen auf Karteikarten bei Nichtariern hinzu, daß auf der Karte an Hand des Ahnennachweises bei "Ahnentafel" diejenigen Eltern- oder Großelternanteile unterstrichen werden müssen, die nichtarisch sind. Desgleichen ist die Frage, ob der Vater Kriegsteilnehmer oder Frontkämpfer war, in Form des Durchstreichens zu beantworten.

Im Zusammenhang mit der Ausstellung der Karteikarten hat die Eintragung in die Stammbücher zu erfolgen. Es werden zu diesem Zweck den Hochschulsekretariaten je ein Stammbuch für Ausländer und ein solches für reichsdeutsche Nichtarier geliefert.

Die Nummerierung beginnt in jedem Buch mit 1. Im Buche genügt die Einsetzung der Zahlen, doch ist im sonstigen Gebrauch zur Unterscheidung der Hochschulnummern von denen der deutschen Studenten

denten

Studenten bei Ausländern ein "A", bei Nichtariern ein "S" der laufenden Nummer voranzusetzen. Die Hochschulnummern setzen sich demnach wie folgt zusammen:

bei Mitgliedern der D.St. Hochschulkenziffer / lfd.Nr.
" Ausländern (wird noch mitgeteilt!) / A/lfd.Nr.
" Nichtariern " / S/lfd.Nr.

Das Stammbuch für nichtarische Studenten weist folgende Spalten auf:

1) Hochschulnummer,	4) Vornamen,	7) nichtarische Abstammung,
2) Reichsnummer,	5) geboren am,	8) Fachschaft,
3) Familienname,	6) in:,	9) Bemerkungen.

Betreffs der Angaben ist lediglich zu 7) folgendes zu bemerken:

Bei Voll-Juden ist einzusetzen: 2/2
bei Halb-Juden ist einzusetzen: 1/2
bei einem nichtarischen Großelternanteil: 1/4
bei zwei verschiedenen nichtarischen Großelternanteilen: 2/4

Das Stammbuch für volksfremde Ausländer weist folgende Spalten auf:

1) Hochschulnummer,	4) Vornamen,	7) Staat oder Land,
2) Reichsnummer,	5) geboren am,	8) Fachschaft,
3) Familienname,	6) in:,	9) Bemerkungen.

Unter 7) ist der Staat oder das Land einzusetzen, dessen Angehörigkeit der Student besitzt. Ist der Betreffende jedoch in einem anderen Lande geboren, als demjenigen, dessen Angehörigkeit er besitzt, so ist das Land beim Geburtsort mitzuvermerken.

gez. H. Martin.

Abschrift zu W I i Nr. 3022.

Reichs- und Preussisches Ministerium
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung.

Berlin, den 17. August 1935.

Organisation der Deutschen Hochschulen.

Anweisung 9: Erfassung der volksfremden Ausländer und reichsdeutschen Nichtarier.

Voraussetzung für die im folgenden erläuterten Maßnahmen ist, daß alle reichsdeutschen Nichtarier den weißen Meldebogen, alle volksfremden Ausländer den blauen Meldebogen richtig ausgefüllt und abgegeben haben. (Ausland deutsche dagegen hatten den weißen Meldebogen zu benutzen !)

Auf die Prüfung der Angaben sei auch hier nachdrücklich verwiesen ! Die Prüfung ist nach denselben Richtlinien vorzunehmen, die bereits in Anweisungen 4, 5 und 5a der Erlasse W I i Nr. 1592 vom 8. Mai und 1976 vom 31. Mai 1935 vorgeschrieben sind. Gehen alle Eintragungen in Ordnung, so ist die Übertragung der Angaben auf die Karteikarten vorzunehmen. Es gelangen folgende Sorten zum Versand:

- | | |
|---------------------------|--|
| 1.) a gelb | für männl. Reichsdeutsche nichtar. Abstammung, |
| b gelb mit rotem Streifen | " weibl. " |
| 2.) a blau | für männl. volksfremde Ausländer, |
| b blau mit rotem Streifen | " weibl. " |

Neu kommt für Eintragungen auf Karteikarten bei Nichtariern hinzu, daß auf der Karte an Hand des Ahnennachweises bei "Ahnentafel" diejenigen Eltern- oder Großelternanteile unterstrichen werden müssen, die nichtarisch sind. Desgleichen ist die Frage, ob der Vater Kriegsteilnehmer oder Frontkämpfer war, in Form des Durchstreichens zu beantworten.

Im Zusammenhang mit der Ausstellung der Karteikarten hat die Eintragung in die Stammbücher zu erfolgen. Es werden zu diesem Zweck den Hochschulsekretariaten je ein Stammbuch für Ausländer und ein solches für reichsdeutsche Nichtarier geliefert.

Die Nummerierung beginnt in jedem Buch mit 1. Im Buche genügt die Einsetzung der Zahlen, doch ist im sonstigen Gebrauch zur Unterscheidung der Hochschulnummern von denen der deutschen Studenten

Studenten bei Ausländern ein "A", bei Nichtariern ein "S" der laufenden Nummer voranzusetzen. Die Hochschulnummern setzen sich demnach wie folgt zusammen:

bei Mitgliedern der D.St. Hochschulkennziffer / lfd.Nr.
 " Ausländern (wird noch mitgeteilt!) / A/lfd.Nr.
 " Nichtariern " / S/lfd.Nr.

Das Stammbuch für nichtarische Studenten weist folgende Spalten auf:

- | | | |
|---------------------|----------------|-----------------------------|
| 1) Hochschulnummer, | 4) Vornamen, | 7) nichtarische Abstammung, |
| 2) Reichsnummer, | 5) geboren am, | 8) Fachschaft, |
| 3) Familienname, | 6) in:, | 9) Bemerkungen. |

Betreffs der Angaben ist lediglich zu 7) folgendes zu bemerken:

Bei Voll-Juden ist einzusetzen: 2/2
 bei Halb-Juden ist einzusetzen: 1/2
 bei einem nichtarischen Großelternanteil: 1/4
 bei zwei verschiedenen nichtarischen Großelternanteilen: 2/4

Das Stammbuch für volksfremde Ausländer weist folgende Spalten auf:

- | | | |
|---------------------|----------------|---------------------|
| 1) Hochschulnummer, | 4) Vornamen, | 7) Staat oder Land, |
| 2) Reichsnummer, | 5) geboren am, | 8) Fachschaft, |
| 3) Familienname, | 6) in:, | 9) Bemerkungen. |

Unter 7) ist der Staat oder das Land einzusetzen, dessen Angehörigkeit der Student besitzt. Ist der Betreffende jedoch in einem anderen Lande geboren, als demjenigen, dessen Angehörigkeit er besitzt, so ist das Land beim Geburtsort mitzuvermerken.

gez. H. Martin.

Zu W I i Nr. 3022.

Reichsministerium für Wissenschaft,
 Erziehung und Volksbildung.

M e l d e b o g e n

in Verfolg des Erlasses vom 17. August 1935 - W I i Nr. 3022 -.

Sommersemester 1935.

	Bestand am 20. 8.1935	voraussichtl. Neubedarf im W.S.1935/36	Neu= bestellung	Bemerkungen des Ministeriums
Meldebogen weiß				
Meldebogen blau				
Ahnennachweise grün				
" rot				
" weiß				
" weiß/rot				
Karteikarten grün				
" rot				
Exmatrikulations= scheine				

Karteikarten für Nichtarier und Ausländer werden auf Grund der bereits aufgegebenen Bestellungen auch für das Wintersemester 1935/36 ausreichend geliefert.

Ort und Datum.

Unterschrift der Hochschul=
 behörde.

Siegel der Hochschule.

Zu W I i Nr. 3022.

Reichsministerium für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung.

M e l d e b o g e n

in Verfolg des Erlasses vom 17. August 1935 - W I i Nr. 3022 --

Sommerssemester 1935.

	Bestand am 20. 8.1935	voraussichtl. Neubedarf im W.S.1935/36	Neu= bestellung	Bemerkungen des Ministeriums
Meldebogen weiß				
Meldebogen blau				
Ahnennachweise grün				
" rot				
" weiß				
" weiß/rot				
Karteikarten grün				
" rot				
Exmatrikulations= scheine				

Karteikarten für Nichtarier und Ausländer werden auf Grund der bereits aufgegebenen Bestellungen auch für das Wintersemester 1935/36 ausreichend geliefert.

Ort und Datum.

Unterschrift der Hochschul=
behörde.

Siegel der Hochschule.

Zu W I i Nr. 3022.

Reichsministerium für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung.

M e l d e b o g e n

in Verfolg des Erlasses vom 17. August 1935 - W I i Nr. 3022 --

Sommersemester 1935.

	Bestand am 20. 8.1935	voraussichtl. Neubedarf im W.S.1935/36	Neu= bestellung	Bemerkungen des Ministeriums
Meldebogen weiß				
Meldebogen blau				
Ahnennachweise grün				
" rot				
" weiß				
" weiß/rot				
Karteikarten grün				
" rot				
Exmatrikulations= scheine				

Karteikarten für Nichtarier und Ausländer werden auf Grund der bereits aufgegebenen Bestellungen auch für das Wintersemester 1935/36 ausreichend geliefert.

Ort und Datum.

Unterschrift der Hochschul=
behörde.

Siegel der Hochschule.

Der Reichs-
und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8, den 17. August 1935.
Unter den Linden 4

fernsprecher: A 1 38ger 0030
Postfachkonto: Berlin 14402
Reichsbank-Giro-Konto
Postfach

V a 2320 V c, W I

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den
Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

Akademie der Künste
No 0823 * 24. AUG 1935
Am

Auf den Bericht vom 2. August 1935 - Nr. 654 - .

Da nach dem Erlaß vom 12. Juni 1935 - V a 1366 W I 1 -
von der Eingliederung der Schüler der Meisterateliers für die
bildenden Künste und der Meisterschulen für musikalische Kom-
position in die Deutsche Studentenschaft abzusehen ist, er-
übrigt sich auch die sonstige Anwendung des Erlasses vom
3. Juli 1935 - V a 1255/35 - . Ich sehe deshalb Ihre Vorschläge
als erledigt an.

*Bitte die Folge mit
meiner Beachtung
(Wartung in der
Kunst?)*

Im Auftrage
gez. von Oppen

*Im Auftrage
L. H. G.*



Beglaubigt.

Oppen
Verwaltungsssekretär
J. H.
Berlin, den 16. August 1935
Im Auftrage
L. H. G.

An
den Herrn Präsidenten der
Akademie der Künste
hier.

W 3

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung
K I Nr. 6648. WI

Berlin W 8 den 22. August 1935.

- Postfach -

№0827 * 24 AUG 1935

Im Anschluß an den Erlaß vom 8. April 1935 - K I Nr. 5465 -.

Nach Vereinbarung zwischen der Deutschen Studentenschaft
(Amt für Arbeitsdienst) und dem Arbeitsdank ist im Sommerhalb-
jahr 1935 für Arbeitsdienstuntaugliche Studierende ein

Sonderdienst

An

- die Herren Rektoren
der Universitäten,
der Staatlichen Akademie in Braunsberg (d.d.Herrn Ober-
präsidenten in Königsberg),
der Medizinischen Akademie in Düsseldorf
(d.d.Herrn Regierungspräsidenten daselbst),
der Technischen Hochschulen in Aachen, Berlin, Breslau, Hannover,
der Tierärztlichen Hochschule in Hannover,
der Handelshochschule in Berlin,
der Handelshochschule in Königsberg (d.d.Herrn Staatskommissar),
der Bergakademie in Clausthal (d.d.Herrn Berghauptmann daselbst),
- die Herren Direktoren
der Hochschule für Musik,
der Vereinigten Staatsschulen für freie u. angewandte Kunst,
der Staatlichen Kunstschule in Berlin,
der Kunstakademie in Düsseldorf,
- den Herrn Leiter der Akademie für Kirchen- u. Schulmusik in Berlin,
- ~~die Meisterateliers für die bildenden Künste und~~
- die Meisterschulen für musikalische Kompositionen in Berlin
z.Hd. des Herrn Präsidenten der Akademie der Künste, hier,
- die Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg
(d.d.Herrn Oberpräsidenten)
und in Breslau (d.d.Herrn Regierungspräsidenten daselbst),
- die Direktion der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln
(d.d.Herrn Oberpräsidenten in Koblenz),
- die Herren Universitätskuratoren (bei Breslau: den Herrn Kurator
der Universität und der Technischen Hochschule in Breslau),
den Herrn Verwaltungsdirektor bei der Universität in Berlin,
den Herrn Verwaltungsdirektor des Charitékrankenhauses in Berlin
(für die Tierärztl. u. Landwirtschaftl. Fakultät der Universität),
das Kuratorium der Universität in Frankfurt a/M., (unmittelbar)
- das Kuratorium der Universität in Köln (d.d.Herrn Staatskomm. daselbst),
das Kuratorium der Medizinischen Akademie in Düsseldorf
(d.d.Herrn Regierungspräsidenten daselbst);
- den Herrn Preussischen Ministerpräsidenten (Landesforstverwaltung),
- die Herren Oberpräsidenten (Abtl. für höheres Schulwesen),
- den Herrn Reichsminister des Innern
- die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen).



Handwritten notes and signature:
Zus. 9.
Lichte in 14. August 1935
H. H. H. H.

Sonderdienst (Ausgleichsdienst) eingerichtet worden. An diesem Sonderdienst haben vereinzelt auch Studierende teilgenommen, die arbeitsdiensttauglich sind, aber wegen Überfüllung im Arbeitsdienst nicht unterkommen konnten.

Der Herr Reichskriegsminister und der Herr Reichsarbeitsführer haben sich damit einverstanden erklärt, daß die Studenten, die an dem Sonderdienst teilgenommen haben, von der nochmaligen Ableistung des Arbeitsdienstes auf Grund des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 und des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 befreit sind.

Im Auftrage
gez. Krümmel.



B e g l a u b i g t

Spitznagel
Ministerialkanzleisekretär.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung
K I Nr. 6648, WI

66
Berlin W 8 den 22. August 1935.
- Postfach -

Im Anschluß an den Erlaß vom 8. April 1935 - K I Nr. 5465 -.

Nach Vereinbarung zwischen der Deutschen Studentenschaft
(Amt für Arbeitsdienst) und dem Arbeitsdank ist im Sommerhalb-
jahr 1935 für Arbeitsdienstuntaugliche Studierende ein
Sonderdienst

An
die Herren Rektoren
der Universitäten,
der Staatlichen Akademie in Braunsberg (d.d.Herrn Ober-
präsidenten in Königsberg),
der Medizinischen Akademie in Düsseldorf
(d.d.Herrn Regierungspräsidenten daselbst),
der Technischen Hochschulen in Aachen, Berlin, Breslau, Hannover,
der Tierärztlichen Hochschule in Hannover,
der Handelshochschule in Berlin,
der Handelshochschule in Königsberg (d.d.Herrn Staatskommissar),
der Bergakademie in Clausthal (d.d.Herrn Berghauptmann daselbst),
die Herren Direktoren
der Hochschule für Musik,
der Vereinigten Staatsschulen für freie u. angewandte Kunst,
der Staatlichen Kunstschule in Berlin,
der Kunstakademie in Düsseldorf,
den Herrn Leiter der Akademie für Kirchen- u. Schulmusik in Berlin,
die Meisterateliers für die bildenden Künste und
die Meisterschulen für musikalische Kompositionen in Berlin
z.Hd. des Herrn Präsidenten der Akademie der Künste, hier,
die Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg
(d.d.Herrn Oberpräsidenten)
und in Breslau (d.d.Herrn Regierungspräsidenten daselbst),
die Direktion der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln
(d.d.Herrn Oberpräsidenten in Koblenz),
die Herren Universitätskuratoren (bei Breslau: den Herrn Kurator
der Universität und der Technischen Hochschule in Breslau),
den Herrn Verwaltungsdirektor bei der Universität in Berlin,
den Herrn Verwaltungsdirektor des Charitékrankenhauses in Berlin
(für die Tierärztl. u. Landwirtschaftl. Fakultät der Universität),
das Kuratorium der Universität in Frankfurt a/M., (unmittelbar)
das Kuratorium der Universität in Köln (d.d.Herrn Staatskomm. daselbst),
das Kuratorium der Medizinischen Akademie in Düsseldorf
(d.d.Herrn Regierungspräsidenten daselbst),
den Herrn Preußischen Ministerpräsidenten (Landesforstverwaltung),
die Herren Oberpräsidenten (Abtl. für höheres Schulwesen),
den Herrn Reichsminister des Innern
die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen).

Sonderdienst (Ausgleichsdienst) eingerichtet worden. An diesem Sonderdienst haben vereinzelt auch Studierende teilgenommen, die arbeitsdiensttauglich sind, aber wegen Überfüllung im Arbeitsdienst nicht unterkommen konnten.

Der Herr Reichskriegsminister und der Herr Reichsarbeitsführer haben sich damit einverstanden erklärt, daß die Studenten, die an dem Sonderdienst teilgenommen haben, von der nochmaligen Ableistung des Arbeitsdienstes auf Grund des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 und des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 befreit sind.

Im Auftrage
gez. Krümmel.



B e g l a u b i g t

Spitznagel
Ministerialkanzleisekretär.

An

das Studentenwerk Berlin E.V.

B e r l i n N 24

Johannisstr. 1

W. Krümmel

den 23. August 1935

Auf das Schreiben vom 17. d. Mts. - 43-00 St. - erwidern wir, dass die Studierenden der Meisterateliers für die bildenden Künste im Winterhalbjahr 1934/35 der Studentenschaft der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst, Berlin-Charlottenburg, Hardenbergstr. 33 angegliedert waren. Die Studentenschaftsbeiträge der Studierenden (23 RM pro Kopf) sind bei der Zahlstelle der genannten Anstalt eingezahlt worden. Wie wir dort durch telefonische Rückfrage festgestellt haben, sind die für die Unfallversicherung bestimmten Beträge durch den Führer der Studentenschaft der Vereinigten Staatsschulen an Sie überwiesen worden.

Heil Hitler !

Der Präsident

Im Auftrage

W. Krümmel

Studentenwerk Berlin e.V.

Wirtschaftsamt der Studentenschaften der Berliner Hochschulen

Leitung: Gesundheitsdienst

Jahrgang: Studentenwerk Berlin e.V., Berlin N 24, Johannstraße 1

Sernnd:

Polizeifonto:

Banffonto:

Gemeinnummer

Studentenwerk Berlin e.V.

Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft

D 1 Rosen 0950

Berlin Nr. 10001

Dep.-Kasse I, Berlin N 4, Chausseestr. 11

Erstbank Bank, Dep.-Kasse I,

Berlin N 4, Chausseestr. 108/109

Gesellschaft Berlin

An die
Meisterateliers für bildende
Künste,
über Preuß. Akademie der Künste,

B e r l i n W 8
Pariser Platz 4

Ihre Zeichen:

Unsere Abteilung:

Unser Zeichen: 43-00 St.

Tag: 17.8.35

18. August 1935

Unfallversicherung

Betrifft:

Handwritten note:
Auftrag für die
Allianz und Stuttgarter Verein
An 19.

Die Allianz und Stuttgarter Verein Versicherungs-
Aktiengesellschaft mahnt bei uns die Abrechnung für das
Wintersemester 1934/35 an. Wir bitten Sie, uns die Zahl
der Studierenden Ihrer Hochschule, unter gleichzeitiger
Überweisung der Versicherungsprämie auf unser Postscheck-
konto, mitzuteilen.

Heil Hitler !
STUDENTENWERK BERLIN E.V.

Handwritten signature:
K. H. K.

Handwritten note:
aus d.

Handwritten mark:
M

Der Reichs-
und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
W I 1 2889, W I b II.

Berlin W 8, den 10. August 1935
Unter den Linden 4.
- Postfach -

Akademie d. Künste
No 0786 * 15. AUG. 1935
Ant.

1) An

- a. die Herren Rektoren der preussischen Universitäten:
(Frankfurt a./M. d. d. Herrn Oberpräsidenten,
in Kassel, Köln d. d. Herrn Staatskommissar in Köln);
- b. die Herren Rektoren der Technischen Hochschulen
in Berlin, Hannover, Aachen und Breslau;
- c. die Herren Rektoren der Tierärztlichen Hochschule Hannover,
der Handelshochschule in Berlin u. der Handelshochschule
in Königsberg d. d. Herrn Staatskommissar;
- d. den Herrn Oberpräsidenten in Königsberg i/Pr.
als Kurator der Staatl. Akademie in Braunsberg;
- e. die Medizinische Akademie in Düsseldorf
d. d. Herrn Regierungspräsidenten daselbst;
- f. den Herrn Rektor der Bergakademie in Clausthal
d. d. Herrn Berghauptmann daselbst.

2) An

- a. die Herren Universitätskuratoren der preussischen
Universitäten (bei Frankfurt a./M. an das Universi-
tätskuratorium d. d. Herrn Oberpräsidenten in
Kassel, in Köln an das Universitätskuratorium durch
den Herrn Staatskommissar in Köln;
- b. den Herrn Kurator der Universität und der Technischen
Hochschule in Breslau;
- c. den Herrn Kurator der Bergakademie in Clausthal-Zellerfeld;
- d. das Kuratorium der Medizinischen Akademie in Düsseldorf;
(durch den Herrn Regierungspräsidenten daselbst)
- e. den Herrn Vorsitzenden des Kuratoriums der Handels-
hochschule in Berlin;
- f. den Herrn Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Handels-
hochschule in Königsberg (d. d. Herrn Staatskommissar);
- g. den Herrn Verwaltungsdirektor bei der Universität in Berlin;
- h. den Herrn Verwaltungsdirektor der Casité in Berlin;
- i. die Herren Direktoren der Hochschule für Musik,
der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst,
der Staatlichen Kunstschule in Berlin;
- k. den Herrn Leiter der Akademie für Kirchen- und Schulmusik in Berlin,
die Meisterateliers für die bildenden Künste in Berlin,
die Meisterschulen für musikalische Komposition z. Hd. des
Herrn Präsidenten der Akademie der Künste in Berlin,
die Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg i/Pr.
d. d. Herrn Oberpräsidenten daselbst,
den Herrn Direktor der Staatl. Hochschule für Musik in Köln,
d. d. Herrn Oberpräsidenten in Koblenz;

Handwritten notes and signatures:
Z.H.
Luther, 12. 8. 35
Dr. Prof. Dr.
H.
A large checkmark is drawn over the bottom right portion of the list.

- l. den Herrn Leiter der Kunstakademie in Düsseldorf,
d.d.Herrn Regierungspräsidenten daselbst;
- m. die Herren Direktoren der Hochschulen für Lehrerbildung.

Zu 2: zur Kenntnis.

- 3) An
die Länder mit Hochschulen (außer Preußen) .

Zu 3: zur gefl. Kenntnisnahme. Ich ersuche ergebenst, eine gleiche Anordnung für die dortigen Hochschulen zu treffen.

- 4) Von dem Erlaß sind zu senden:

- a) 3 Abdrucke an den Herrn Preussischen Ministerpräsidenten
(Landesforstverwaltung),
- b) 5 Abdrucke an den Senator Herrn Boeck in Danzig(Rathaus)

Studenten, die ihrer Wehrpflicht genügen, sollen sich möglichst exmatrikulieren lassen, insbesondere wenn sie ihren Wehrdienst außerhalb des Studienortes ablegen. Die Herren Rektoren werden ersucht darauf einzuwirken. Für den Fall, daß die Studenten kein Exmatrikel nehmen, haben sie die volle Wohlfahrtsgebühr zu zahlen.

Studenten, die nach Ableistung des Wehrdienstes unmittelbar anschließend ihr Studium wieder aufnehmen, haben keine Aufnahmegebühr zu zahlen.

Ein Belegen während der Dienstzeit ist unstatthaft.

Der Erlaß vom 1. Juli 1933 - W I Nr. 21932 wird hiermit aufgehoben.

Im Auftrage

gez. B a o h é r .



Beglaubigt:
R. Müller
als Verwaltungssekretär.

Der Reichs-
und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

W I I 2889, W I b II.

Berlin \bar{N} 8, den 10. August 1935
Unter den Linden 4
- Postfach -

1) An

- a. die Herren Rektoren der preussischen Universitäten
(Frankfurt a./M.d.d.Herrn Oberpräsidenten,
in Kassel, Köln d.d.Herrn Staatskommissar in Köln);
- b. die Herren Rektoren der Technischen Hochschulen
in Berlin, Hannover, Aachen und Breslau;
- c. die Herren Rektoren der Tierärztlichen Hochschule Hannover,
der Handelshochschule in Berlin u. der Handelshochschule
in Königsberg d.d.Herrn Staatskommissar;
- d. den Herrn Oberpräsidenten in Königsberg i/Pr.
als Kurator der Staatl. Akademie in Braunschweig;
- e. die Medizinische Akademie in Düsseldorf
d.d.Herrn Regierungspräsidenten daselbst;
- f. den Herrn Rektor der Bergakademie in Clausthal
d.d.Herrn Berghauptmann daselbst.

2) An

- a. die Herren Universitätskuratoren der preussischen
Universitäten (bei Frankfurt a./M.an das Universi-
tätskuratorium d.d. Herrn Oberpräsidenten in
Kassel, in Köln an das Universitätskuratorium durch
den Herrn Staatskommissar in Köln);
- b. den Herrn Kurator der Universität und der Technischen
Hochschule in Breslau;
- c. den Herrn Kurator der Bergakademie in Clausthal-Zellerfeld;
- d. das Kuratorium der Medizinischen Akademie in Düsseldorf;
(durch den Herrn Regierungspräsidenten daselbst)
- e. den Herrn Vorsitzenden des Kuratoriums der Handels-
hochschule in Berlin;
- f. den Herrn Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Handels-
hochschule in Königsberg (d.d.Herrn Staatskommissar);
- g. den Herrn Verwaltungsdirektor bei der Universität in Berlin;
- h. den Herrn Verwaltungsdirektor der Charité in Berlin;
- i. die Herren Direktoren der Hochschule für Musik,
der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst,
der Staatlichen Kunstschule in Berlin;
- k. den Herrn Leiter der Akademie für Kirchen- und Schulmusik in Berlin,
die Meisterateliers für die bildenden Künste in Berlin,
die Meisterschulen für musikalische Komposition z.Hd. des
Herrn Präsidenten der Akademie der Künste in Berlin,
die Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg i/Pr.
d.d. Herrn Oberpräsidenten daselbst,
den Herrn Direktor der Staatl. Hochschule für Musik in Köln,
d.d.Herrn Oberpräsidenten in Koblenz;

1. den Herrn Leiter der Kunstakademie in Düsseldorf,
d.d. Herrn Regierungspräsidenten daselbst;
2. die Herren Direktoren der Hochschulen für Lehrerbildung.

Zu 2: zur Kenntnis.

3) An

die Länder mit Hochschulen (außer Preußen).

Zu 3: zur gefl. Kenntnisnahme. Ich ersuche ergebenst, eine gleiche Anordnung für die dortigen Hochschulen zu treffen.

4) Von dem Erlaß sind zu senden:

- a) 3 Abdrucke an den Herrn Preussischen Ministerpräsidenten
(Landesforstverwaltung),
- b) 5 Abdrucke an den Senator Herrn Boeck in Danzig (Rathaus)

Studenten, die ihrer Wehrpflicht genügen, sollen sich möglichst exmatrikulieren lassen, insbesondere wenn sie ihren Wehrdienst außerhalb des Studienortes ablegen. Die Herren Rektoren werden ersucht darauf einzuwirken. Für den Fall, daß die Studenten kein Exmatrikel nehmen, haben sie die volle Wohlfahrtsgeldgebühr zu zahlen.

Studenten, die nach Ableistung des Wehrdienstes unmittelbar anschließend ihr Studium wieder aufnehmen, haben keine Aufnahmegebühr zu zahlen.

Ein Belegen während der Dienzeit ist unstatthaft.

Der Erlaß vom 1. Juli 1933 - W I Nr. 21932 wird hiermit aufgehoben.

Im Auftrage

gez. B a c h é r .



Beglaubigt:

als Verwaltungsekretär.

Der Reichs- und Preussische
Minister für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

K I Nr. 6512/35. W I. V.

Berlin W 8, den 13. August 1935

-Postfach-

Akademie d. Künste

Sofort!

No 0785 * 15. AUG. 1935

Anf.

Nach einer Vereinbarung zwischen dem Amt für Arbeitsdienst der Deutschen Studentenschaft und der Reichsleitung des Frauenarbeitsdienstes ist das Diensthalbjahr für Abiturientinnen mit Studienabsichten für 1935 auf 13 Wochen verkürzt worden, um möglichst viele Abiturientinnen in die Lage zu versetzen, ihrer Arbeitsdienstpflicht zu genügen.

Abiturientinnen, die das Pflichtenheft mit einer Bescheinigung 13-wöchiger Arbeitsdienstzeit vorlegen, können zum Studium zugelassen werden.

In Vertretung:

gez. Bachér

Beglaubigt:



fuwe;
Ministerialkanzleisekretär.

1. die Deutsche Studentenschaft
(Amt für Arbeitsdienst) in Berlin,
2. die Herren Rektoren der Universitäten
der Medizinischen Akademie in Düsseldorf
(d.d. Herrn Regierungspräsidenten daselbst),
der Technischen Hochschulen in Aachen, Berlin, Breslau, Hannover,
der Tierärztlichen Hochschule in Hannover,
der Handelshochschule in Berlin,
der Handelshochschule in Königsberg (d.d. Herrn Staatskommissar),
der Bergakademie in Clausthal (d.d. Herrn Berghauptmann daselbst),
die Herren Direktoren der
Hochschule für Lehrerinnenbildung in Hannover,
Hochschule für Lehrerbildung in Beuthen O/S.,
Hochschule für Musik,
der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst,
der Staatl. Kunstschule in Berlin,
der Kunstakademie in Düsseldorf,
den Herrn Leiter der Akademie für Kirchen- und Schulmusik in Berlin,
die Meisterateliers für die bildenden Künste und
die Meisterschulen für musikalische Komposition in Berlin
(s.Hd. des Herrn Präsidenten der Akademie der Künste, hier,
die Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg,
(d.d. Herrn Oberpräsidenten daselbst) und in Breslau
(d.d. Herrn Regierungspräsidenten daselbst),
die Direktion der Staatl. Hochschule für Musik in Köln
(d.d. Herrn Oberpräsidenten in Koblenz) -mit je 2 Mehrabdrucken-
3. die Herren Universitätskuratoren (bei Breslau: den Herrn Kurator der Uni-
versität und der Technischen Hochschule in Breslau),
den Herrn Verwaltungsdirektor der Universität in Berlin,
den Herrn Verwaltungsdirektor des Charitékrankenhauses in Berlin
(für die Tierärztliche und Landwirtschaftliche Fakultät d.Univ.),
das Kuratorium der Universität in Frankfurt a/M. (unmittelbar),
das Kuratorium der Universität in Köln (d.d. Herrn Staatskomm. daselbst),
das Kuratorium der Med. Akademie Düsseldorf (d.d. Herrn Reg. Präsid. daselbst),
4. die Reichsleitung des Frauenarbeitsdienstes,
5. die Unterrichtsverwaltungen der Länder Gauser Preußen).
Zu 4. und 5: Abschrift mit der Bitte um gefl. Kenntnisnahme.

Der Reichs- und Preussische
Minister für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8, den 13. August 1935.
-Postfach-

K I Nr. 5532/35, W I. V.

Sofort!

Nach einer Vereinbarung zwischen dem Amt für Arbeitsdienst der Deutschen Studentenschaft und der Reichsleitung des Frauenarbeitsdienstes ist das Diensthaltjahr für Abiturientinnen mit Studiumsabsichten für 1935 auf 13 Wochen verkürzt worden, um möglichst viele Abiturientinnen in die Lage zu versetzen, ihrer Arbeitsdienstpflicht zu genügen.

Abiturientinnen, die das Pflichtenheft mit einer Bescheinigung 13-wöchiger Arbeitsdienstzeit vorlegen, können zum Studium zugelassen werden.

In Vertretung:

gez.  Beglaubigt:



- An
1. die Deutsche Studentenschaft
(Amt für Arbeitsdienst) in Berlin,
 2. die Herren Rektoren der Universitäten,
der Medizinischen Akademie in Düsseldorf,
(d.d. Herrn Regierungspräsidenten daselbst),
der Technischen Hochschulen in Aachen, Berlin, Breslau, Hannover,
der Tierärztlichen Hochschule in Hannover,
der Handelshochschule in Berlin,
der Handelshochschule in Königsberg (d.d. Herrn Staatskommissar),
der Bergakademie in Clausthal (d.d. Herrn Berghauptmann daselbst),
die Herren Direktoren der
Hochschule für Lehrerinnenbildung in Hannover,
Hochschule für Lehrerbildung in Beuthen O/S.,
Hochschule für Musik,
der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst,
der Staatl. Kunstschule in Berlin,
der Kunstakademie in Düsseldorf,
den Herrn Leiter der Akademie für Kirchen- und Schulmusik in Berlin,
die Meisterateliers für die bildenden Künste und
die Meisterschulen für musikalische Komposition in Berlin
(s.Hd. des Herrn Präsidenten der Akademie der Künste, hier,
die Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg,
(d.d. Herrn Oberpräsidenten daselbst) und in Breslau
(d.d. Herrn Regierungspräsidenten daselbst),
die Direktion der Staatl. Hochschule für Musik in Köln
(d.d. Herrn Oberpräsidenten in Koblenz) -mit je 2 Mehrabdrucken-
3. die Herren Universitätskuratoren (bei Breslau: den Herrn Kurator der Uni-
versität und der Technischen Hochschule in Breslau),
den Herrn Verwaltungsdirektor der Universität in Berlin,
den Herrn Verwaltungsdirektor des Charitékrankenhauses in Berlin
(für die Tierärztliche und Landwirtschaftliche Fakultät d. Univ.),
das Kuratorium der Universität in Frankfurt a/M. (unmittelbar),
das Kuratorium der Universität in Köln (d.d. Herrn Staatskomm. daselbst),
das Kuratorium der Med. Akademie Düsseldorf (d.d. Herrn Reg. Präsid. daselbst),
4. die Reichsleitung des Frauenarbeitsdienstes,
5. die Unterrichtsverwaltungen der Länder Gaueßer Preußen).
Zu 4. und 5.: Abschrift mit der Bitte um gefl. Kenntnisnahme.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und
Volkbildung
K I Nr. 2615/35. WI

Berlin W 8 den 18. Juli 1935.

Postfach -
Akademie der Künste
No 725 * 29 JUL 1935

Im Anschluß an den Erlaß vom 8. Juni 1935 - K I 1895 WI -

Ich habe Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß der Dienst im Reichsheer die Studenten nicht von der Sportpflicht befreit. Die Studierenden haben an den durch die Hochschulsportordnung vorgeschriebenen pflichtmäßigen Leibesübungen auch dann teilzunehmen, wenn sie der Heeresdienstpflicht genügt haben.

Im Auftrage
Krümmel



Beiglaubigt
Spitzmayer
Ministerialkanzleisekretär.

An

- 1. die Herren Rektoren der preußischen Universitäten (Frankfurt a/M. und Köln: d. d. Herrn Oberpräsidenten in Kassel bezw. den Herrn Staatskommissar in Köln);
 - die Herren Rektoren der Technischen Hochschulen in Berlin, Hannover, Aachen und Breslau;
 - die Herren Rektoren der preußischen Tierärztlichen und Handelshochschulen;
 - den Herrn Oberpräsidenten in Königsberg als Kurator der Staatlichen Akademie in Braunschweig;
 - die Medizinische Akademie in Düsseldorf (d. d. Herrn Regierungspräsidenten daselbst);
 - den Herrn Rektor der Bergakademie in Clausthal (d. d. Herrn Berghauptmann daselbst).
 - 2. die Herrn Universitätskuratoren der preußischen Universitäten (bei Frankfurt a/M. und Köln: an die Universitätskuratorien, d. d. Herrn Oberpräsidenten in Kassel bezw. den Herrn Staatskommissar in Köln);
 - den Herrn Kurator der Univ. und der Techn. Hochschule in Breslau,
 - den Herrn Verwaltungsdirektor bei der Univ. in Berlin.
 - die Herren Direktoren der Hochschule für Musik, der Vereinigten Staatsschulen für freie u. angewandte Kunst, der Staatlichen Kunstschule in Berlin,
 - den Herrn Leiter der Akademie f. Kirchen- u. Schulmusik in Berlin,
 - die Meisterateliers für die bildenden Künste in Berlin,
 - die Meisterschulen für musikalische Kompositionen (z. Hd. des Herrn Präsidenten der Akademie der Künste in Berlin),
 - die Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg/Pr. (d. d. Herrn Oberpräsidenten daselbst),
 - den Herrn Direktor der Staatl. Hochschule für Musik in Köln (d. d. Herrn Oberpräsidenten in Koblenz),
 - den Herrn Leiter der Kunstakademie in Düsseldorf (d. d. Herrn Regierungspräsidenten daselbst);
 - 4. die Herren Direktoren der Hochschulen für Lehrerbildung,
 - 5. die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen (außer Preußen).
- Zu 2: Abschrift zur Kenntnis.
3 Abdrucke für das Hochschulinstitut für Leibesübungen sind beigelegt.
Zu 3 bis 5: Abschrift zur Kenntnis.

Handwritten notes and signatures:
G.
L. H.
L. H. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

M 3

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung
K I Nr. 2615/35. WI

74
Berlin W 8 den 18. Juli 1935.
- Postfach -

Im Anschluß an den Erlaß vom 8. Juni 1935 - K I 1695 WI -

Ich habe Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß der Dienst im Reichsheer die Studenten nicht von der Sportpflicht befreit. Die Studierenden haben an den durch die Hochschulsportordnung vorgeschriebenen pflichtmäßigen Leibesübungen auch dann teilzunehmen, wenn sie der Heeresdienstpflicht genügt haben.



Auftrage
Himmel
Beiglaubigt
Spitznagel
Ministerialkanzleisekretär.

An

1. die Herren Rektoren der preußischen Universitäten (Frankfurt a/M. und Köln: d. d. Herrn Oberpräsidenten in Kassel bzw. den Herrn Staatskommissar in Köln);
 - die Herren Rektoren der Technischen Hochschulen in Berlin, Hannover, Aachen und Breslau;
 - die Herren Rektoren der preußischen Tierärztlichen und Handelshochschulen;
 - den Herrn Oberpräsidenten in Königsberg als Kurator der Staatlichen Akademie in Braunsberg;
 - die Medizinische Akademie in Düsseldorf (d. d. Herrn Regierungspräsidenten daselbst);
 - den Herrn Rektor der Bergakademie in Clausthal (d. d. Herrn Berghauptmann daselbst).
 2. die Herrn Universitätskuratoren der preußischen Universitäten (bei Frankfurt a/M. und Köln: an die Universitätskuratorien, d. d. Herrn Oberpräsidenten in Kassel bzw. den Herrn Staatskommissar in Köln);
 - den Herrn Kurator der Univ. und der Techn. Hochschule in Breslau,
 - den Herrn Verwaltungsdirektor bei der Univ. in Berlin.
 3. die Herren Direktoren der Hochschule für Musik, der Vereinigten Staatsschulen für freie u. angewandte Kunst, der Staatlichen Kunstschule in Berlin,
 - den Herrn Leiter der Akademie f. Kirchen- u. Schulmusik in Berlin,
 - die Meisterateliers für die bildenden Künste in Berlin,
 - die Meisterschulen für musikalische Kompositionen (z. Hd. des Herrn Präsidenten der Akademie der Künste in Berlin),
 - die Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg/Pr. (d. d. Herrn Oberpräsidenten daselbst),
 - den Herrn Direktor der Staatl. Hochschule für Musik in Köln (d. d. Herrn Oberpräsidenten in Koblenz),
 - den Herrn Leiter der Kunstakademie in Düsseldorf (d. d. Herrn Regierungspräsidenten daselbst);
 4. die Herren Direktoren der Hochschulen für Lehrerbildung,
 5. die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen (außer Preußen).
- Zu 2: Abschrift zur Kenntnis.
3 Abdrucke für das Hochschulinstitut für Leibesübungen sind beigefügt.
Zu 3 bis 5: Abschrift zur Kenntnis.

Preussische Akademie der Künste

J. Nr. 654

den 2. August 1935

Betr.: Meisterateliers für bildende
Künste und Meisterschulen für
musikalische Komposition

M 15 3/4

Auf den Erlass vom 3. Juli d. Js. - V a
1255/35¹ - beehren wir uns zu berichten, dass
der Unterzeichnete als Führer (Direktor) die
Leitung der Meisterateliers für die bildenden
Künste und der Meisterschulen für musikalische
Komposition übernehmen wird. Als Leiter der
Lehrerschaft - es sind zurzeit bei den Meister-
ateliers für die bildenden Künste 6, bei den
Meisterschulen für musikalische Komposition 3
Vorsteherstellen besetzt, bringen wir Professor
Pfannschmidt und Professor Trapp in Vorschlag.
Wir bitten aber Professor Pfannschmidt mit der
Leitung der Lehrerschaft zu betrauen, zumal er
an Lebensjahren der Älteste ist. Für die Leitung
der Studentenschaft - es sind zurzeit bei den
Meisterateliers für die bildenden Künste 23,
bei den Meisterschulen für musikalische Komposi-
tion 14 Studierende immatrikuliert, schlagen
wir die Meisterschüler Hans Stübner (Meister-
atelier des Professors Pfannschmidt), Hugo Seitz
(Meisteratelier des Professor Dr. Lederer) und
Dr. Stengel (Meisterschule des Unterzeichneten)

An
den Herrn Reichs- und
Preuss. Minister für
Wissenschaft usw.

Berlin W 8

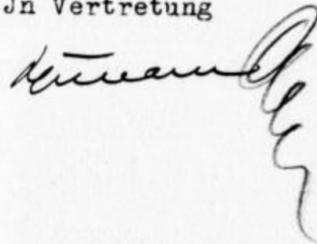
M 3

vor.

vor. Alle drei gehören schon seit einer Reihe von Jahren
als Studierende des Meisterateliers bzw. Meisterschulen an
und bieten die Gewähr, dass sie auch das Vertrauen ihrer
Mitstudierenden besitzen. Da Hans Stübner voraussichtlich
am 31. März 1936 aus dem Meisteratelier ausscheidet, bit-
ten wir Dr. Stengel in erster Linie für die Leitung der
Studentenschaft in Aussicht zu nehmen.

Der Präsident

In Vertretung

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Kunze', written in dark ink.

Der Reichs-
und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

V a 1255/35 ¹

Berlin W 8 den 3. Juli 1935.
- Postfach -

Akademie d. Künste Berlin

No 0654 * 6 - JUL 1935

*H. Hoerb
b. 11
Adm
8. 11*

Hierneben übersende ich die von mir erlassenen Richtlinien zur Vereinheitlichung der Verwaltung der preussischen Kunsthochschulen zur Kenntnisnahme sowie zur weiteren Bekanntgabe und Veranlassung. Ich ersuche, mir für den Leiter der Lehrerschaft und den Leiter der Studentenschaft binnen 3 Wochen je drei begründete Vorschläge zu unterbreiten.

5 Mehrabdrucke liegen bei.

Reint

An

den Herrn
Präsidenten der Preussischen Akademie der Künste
in Berlin (für die Meisterateliers für die bil-
denden Künste und die Meisterschulen für musi-
kalische Komposition),

Direktor der Vereinigten Staatsschulen für freie
und angewandte Kunst in Berlin-Charlottenburg,

Direktor der Akademischen Hochschule für Musik
in Berlin-Charlottenburg,

Leiter der Akademie für Kirchen- und Schulmusik
in Berlin-Charlottenburg,

Leiter der Staatlichen Meisterateliers für die
bildenden Künste in Königsberg
(d.d. Herrn Oberpräsidenten als Kurator),

Direktor der Kunstakademie in Düsseldorf
(d.d. Herrn Regierungspräsidenten als Kurator),

Direktion der Hochschule für Musik in Köln
(d.d. Herrn Oberpräsidenten in Koblenz),

Direktor der Kunstschule in Berlin-Charlottenburg.

*Leit der Meisterschulen
von Bild. K. in der
Kunst der 19. u. 20. J.
Leit der Lehrerschaft
in Königsberg. Der
Vorsitz der
Kunstakademie
wird von J. Reich
übernommen. Der
Leit der Meisterschulen
in Königsberg
J. Reich
12/7 35*

H. Hoerb

*Alle Meisterschulen
kommen für die
Kunst der 19. u. 20. J.
Leit der Meisterschulen
in Königsberg
Leit der Meisterschulen
in Königsberg
Leit der Meisterschulen
in Königsberg
Leit der Meisterschulen
in Königsberg*

Richtlinien

zur Vereinheitlichung der Verwaltung der preußischen
Kunsthochschulen.

1. Die Hochschule gliedert sich in Lehrerschaft und Studentenschaft.
2. Die Lehrerschaft wird gebildet von den an der Hochschule tätigen Lehrkräften.
3. Die Studentenschaft wird gebildet von den an der Hochschule voll eingeschriebenen Studenten deutscher Abstammung und Muttersprache unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit.
4. Führer der Hochschule sind der Direktor oder die sonst mit der Leitung beauftragten Persönlichkeiten - nachstehend kurz "Direktor" genannt -. Der Direktor untersteht wie bisher dem Reichs- und Preußischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
5. Der Leiter der Lehrerschaft wird nach Anhörung des Direktors vom Minister ernannt. Er untersteht dem Direktor.
6. Der Leiter der Studentenschaft wird nach Anhörung des Direktors und des Gauführers des NS.-Studentenbundes vom Minister ernannt. Er untersteht dem Direktor.
7. Dem Direktor steht das Lehrerkollegium beratend zur Seite. Ihm gehören an die beamteten Lehrkräfte, die Verwalter von beamteten Lehrstellen, die nichtbeamteten vollbeschäftigten Lehrkräfte und die übrigen ihnen tatsächlich gleichzustellenden Lehrkräfte. Im Zweifelsfalle entscheidet der Direktor über die Zugehörigkeit zum Lehrerkollegium. Stellvertretung ist unzulässig. Im Bedarfsfalle hat der Direktor den Leiter der Studentenschaft zur Beratung hinzuzuziehen.

G. Ma...
Hauptstadt
1. Frey

Hilf
Kopf
1. Frey

Hilf

8. Dienstliche Eingaben sind in Verwaltungs-, unterrichtlichen-, künstlerischen oder Studien-Fragen an den Direktor, in Lehrerschaftsfragen an den Leiter der Lehrerschaft, in Studentenschaftsfragen an den Leiter der Studentenschaft zu richten. Der weitere Dienstweg geht in jedem Falle an den Direktor zur Entscheidung oder Weitergabe.

9. Entgegenstehende Vorschriften treten außer Kraft.

Berlin, den 3. Juli 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Spint

Richtlinien

zur Vereinheitlichung der Verwaltung der preußischen
Kunsthochschulen.

1. Die Hochschule gliedert sich in Lehrerschaft und Studentenschaft.

2. Die Lehrerschaft wird gebildet von den an der Hochschule tätigen Lehrkräften.

3. Die Studentenschaft wird gebildet von den an der Hochschule voll eingeschriebenen Studenten deutscher Abstammung und Muttersprache unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit.

4. Führer der Hochschule sind der Direktor oder die sonst mit der Leitung beauftragten Persönlichkeiten - nachstehend kurz "Direktor" genannt -. Der Direktor untersteht wie bisher dem Reichs- und Preußischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

5. Der Leiter der Lehrerschaft wird nach Anhörung des Direktors vom Minister ernannt. Er untersteht dem Direktor.

6. Der Leiter der Studentenschaft wird nach Anhörung des Direktors und des Gauführers des NS.-Studentenbundes vom Minister ernannt. Er untersteht dem Direktor.

7. Dem Direktor steht das Lehrerkollegium beratend zur Seite. Ihm gehören an die beamteten Lehrkräfte, die Verwalter von beamteten Lehrerstellen, die nichtbeamteten vollbeschäftigten Lehrkräfte und die übrigen ihnen tatsächlich gleichzustellenden Lehrkräfte. Im Zweifelsfalle entscheidet der Direktor über die Zugehörigkeit zum Lehrerkollegium. Stellvertretung ist unzulässig.

Im Bedarfsfalle hat der Direktor den Leiter der Studentenschaft zur Beratung hinzuzuziehen.

8. Dienstliche Eingaben sind in Verwaltungs-, unterrichtlichen-, künstlerischen oder Studien-Fragen an den Direktor, in Lehrerschaftsfragen an den Leiter der Lehrerschaft, in Studentenschaftsfragen an den Leiter der Studentenschaft zu richten. Der weitere Dienstweg geht in jedem Falle an den Direktor zur Entscheidung oder Weitergabe.

9. Entgegenstehende Vorschriften treten außer Kraft.

Berlin, den 3. Juli 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Spint

W 53/2

den 24. Juli 1935

Streng vertraulich!

Sehr geehrter Herr Professor ,

erst heute bin ich in der Lage, auf Ihr geschätztes Schreiben vom 23. v. Mts. zu erwidern, da soeben erst die endgültige Entscheidung des Herrn Ministers über die Beschwerde des Herrn Dörner gegen den Meisterschüler Fritz Schröner gefallen ist. Vertraulich teile ich Ihnen mit, dass Herr Schröner sehr glimpflich mit einer Verwarnung davongekommen ist. Die Akademie ist nicht in der Lage in die äußerst verwickelten Einzelheiten der ganzen Streitsache einzudringen. Sie musste sich - wie dies auch von Seiten des Ministeriums geschehen ist - allein an die Tatsache halten, dass Herr Schröner gegenüber den von Herrn Dörner gegen ihn erhobenen schweren Vorwürfe nichts unternommen hat. Ein solches Verhalten ist aber mit dem Ehrgefühl eines Akademikers und Meisterschülers nicht vereinbar.

Da Sie für Herrn Schröner eintreten, stehe ich nicht an, Ihnen von diesem Ausgang der Sache v e r t r a u l i c h Mitteilung zu machen. Ich darf nach den Ausführungen

Herrn
Professor F. D i e d e r i c h
Bln-Charlottenburg 2
Hardenbergstr. 33

Einschreiben

rungen

rungen Ihres geschätzten Briefes wohl annehmen, dass Sie Einfluss auf Herrn Schröner haben, und es wäre ausserordentlich dankenswert von Ihnen, wenn Sie diesen Einfluss dahin geltend machen würden, dass Herr Schröner die Streitsache endgültig ruhen lässt und sich ganz seiner künstlerischen Arbeit widmet. Dies erwartet mit aller Bestimmtheit auch der Herr Minister, der ebenso wie die Akademie voraussetzen muss, dass Herr Schröner sich künftig von der aktiven studentischen Arbeit zurückzieht. Dies mag gegebenenfalls schmerzlich für ihn sein; nach dem Vorgefallenen und nach seinem eigenen Verhalten muss er sich aber damit abfinden und diese Forderung erfüllen.

Mit deutschem Gruss

Heil Hitler!

Ihr ergebener



Herrn
Professor F. Diederich
Hardenbergstr. 33
Charlottenburg

Einschreiben

ABS PROF F DIEDERICH
CHARLOTTENBURG
Hardenbergstr, 33

den 23. 6. 1935.

Sehr geehrter Herr Professor Dr. Hardenberg!

Die Angelegenheit, die Sie mir in Ihrer letzten Briefe über die Einweisung der unter der Aufsicht der Prof. Hartoff. Kompositionen von den. Bisill diese unvollständigen Anzeigensweise, mich zur Prüfung kommen und ich, wie ich sagte, münchener aus die Leitende Stelle der Kunstprüfungskommission der Prüfung, die Sie seit langem beabsichtigen vorzuführen, mitzuvollziehen werden. — Ich darf erwähnen, dass ich Ihnen über die Zeit, in der mich Herr Prof. Arthur Bampff als Lehrer an der Kunstprüfung, die Prüfung der Vorwissen der Kunstprüfung bezieht, noch in Erinnerung sind und so würde ich mich zu Ihnen über obige Angelegenheit äußern dürfen.

Die Prüfung, die Sie mir wegen der fehlenden Mitarbeiter der Kommission der Prüfung — Fritz Schröner — bitten, bitten, bitten mich zu Paris, ich sage Ihnen als Lehrer an der Kunstprüfung, um zugehörigen Mitarbeiter und Mitarbeiter zu haben, die Sie beabsichtigen vorzuführen, bitte ich Sie, die Prüfung — Fritz Schröner — nicht abzugeben und zu lassen. —

F

Ich habe für mich noch als Revisor oder Richter
eingesehen, ich weiß nicht, daß diejenigen, die Fritz
Schöner im Leben wirklich nicht haben
ist, die fortwährend seiner Leistungen wegen
nicht wissen, daß die zu einer vollständigen
persönlichen Verdienstaftung werden müssen.

Von Aubreyer seiner Künstlerischen Verdien-
gen und als Schüler der Jesuiten der Herbst-
schüler, erkrankte ich in Fritz Schöner
Mausen, das mich in meiner letzten
Stunde verlor, nicht nur, sondern das mich
auch die ihm immergehenden Schmerzen
sich selbst, nicht nur, sondern die Augen
blitzend, nicht nur, sondern die Augen
Anderer wie die Anderen! —

Ich habe als Leibarzt der Jesuiten mit
Fritz Schöner im Jahr 1807-1808 die
Jesuiten Herbstschüler verabschiedet — ich habe
nicht wie ich die Herbstschüler mit
Blut und dem Verstand der Jesuiten über-
wunden und nicht nur, sondern die Jesuiten
im Gedanken der neuen Herbstschüler
das erste mal verabschiedet — ich habe
bedeutend, wie die Herbstschüler die
nicht, meine Herbstschüler die Jesuiten
Kraft und Jesuiten und wie die Jesuiten
sich von Jesuiten, Ludwig und
nicht nur, sondern die Jesuiten

Leute 2.

überhaupt nicht willens zu sein. —
die Herbstschüler und die Herbstschüler
überhaupt, im Herbstschüler wie die
Christen und wie die Herbstschüler, die
ich nicht mehr zu denken, das ist
das Leben der Herbstschüler! —

Fritz Schöner war der Herbstschüler, Herbstschüler
und Herbstschüler und das Leben der Herbstschüler
die wie die Herbstschüler, die Herbstschüler
sich will.

Mit
Freilich!

Ihr ergebener

Fritz Schöner

J. Nr. 702

den 23. Juli 1935

Einschreiben!

Die Ermittlungen zu der Beschwerde des Herrn Dörner gegen Sie haben - wie auch die Einzelheiten des Streitfalles immer liegen mögen - jedenfalls ergeben, dass Sie gegenüber den von Herrn Dörner gegen Sie erhobenen schwerwiegenden Vorwürfen nichts unternommen haben, obwohl diese Vorwürfe ausdrücklich gegen Sie persönlich und öffentlich erhoben worden sind. Dieses Verhalten lässt sich mit der von einem Studierenden der akademischen Meisterateliers zu erwartenden Wahrung der eigenen Ehre nicht vereinigen. Im Einverständnis mit dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung spreche ich Ihnen deshalb eine ernste Verwarnung aus.

Hiermit muss die Angelegenheit als erledigt betrachtet werden und es wird von dem Herrn Minister wie von der Akademie der Künste mit aller Bestimmtheit erwartet, dass Ihre persönlichen Differenzen mit Herrn Dörner nunmehr völlig beendet sind, dass Sie sich ganz Ihrem künstlerischen Schaffen widmen und sich aus der aktiven studentischen Arbeit zurückziehen.

Der Präsident

In Vertretung

gez. Schumann.

Herrn Fritz Hermann Schröner, Gotha, Schlichtenstr. 8.

Abschrift

Abschrift

dem Vorsteher eines akademischen Meisterateliers
für Malerei

Herrn Professor Max K u t s c h m a n n

Ein-Charlottenburg 2

Hardenbergstr. 33

zur gefälligen Kenntnisnahme ergebenst übersandt.

Ich bitte Sie, das weitere Verhalten des Meisterschülers Schröner streng im Auge zu behalten und mir, wenn irgend ein Anlass dazu besteht, gefälligst zu berichten.

Der Präsident

In Vertretung

M. Hermann

Der Präsident

In Vertretung

Herrn Professor

Abschrift

J.Nr. 702

Einschreiben!

den 23. Juli 1935

Die Ermittlungen zu der Beschwerde des Herrn Dörner gegen Sie haben - wie auch die Einzelheiten des Streitfalles immer liegen mögen - jedenfalls ergeben, dass Sie gegenüber den von Herrn Dörner gegen Sie erhobenen schwerwiegenden Vorwürfen nichts unternommen haben, obwohl diese Vorwürfe ausdrücklich gegen Sie persönlich und öffentlich erhoben worden sind. Dieses Verhalten lässt sich mit der von einem Studierenden der akademischen Meisterateliers zu erwartenden Wahrung der eigenen Ehre nicht vereinen. Im Einverständnis mit dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung spreche ich Ihnen deshalb eine ernste Verwarnung aus.

Hiermit muss die Angelegenheit als erledigt betrachtet werden und es wird von dem Herrn Minister wie von der Akademie der Künste mit aller Bestimmtheit erwartet, dass Ihre persönlichen Differenzen mit Herrn Dörner nunmehr völlig beendet sind, dass Sie sich ganz Ihrem künstlerischen Schaffen widmen und sich aus der aktiven studentischen Arbeit zurückziehen.

Der Präsident
In Vertretung

H. Hermann

Herrn Fritz Hermann Schröner, Gotha, Schlichtenstr. 8

Abschrift

Abschrift

dem Vorsteher eines akademischen Meisterateliers
für Malerei

Herrn Professor Max K u t s c h m a n n
Bln-Charlottenburg 2
Hardenbergstr. 33

zur gefälligen Kenntnisnahme ergebenst übersandt.

Ich bitte Sie, das weitere Verhalten des Meisterschülers Schröner streng im Auge zu behalten und mir, wenn irgend ein Anlass dazu besteht, gefälligst zu berichten.

Der Präsident
In Vertretung

Max Kutschmann

Der Präsident
In Vertretung

Herrn Fritz Hermann Schröner, Gotha, Schlichtenstr. 8

Abschrift

PREUSSISCHE AKADEMIE DER KUNSTE ZU BERLIN

Nr. 702

den 23. Juli 1935

Einschreiben!

Die Ermittlungen ^{zu der Hoffnung der Herrn Dörner gegen Sie} über die Streitfrage ^{der Kunstwelt} zwischen Ihnen und Herrn Dörner ^{en} haben ^{gegenüber der} wie auch die Einzelheiten immer liegen mögen, jedenfalls ergeben, dass Sie ^{von} Herrn Dörner gegen Sie erhobenen schwerwiegenden Vorwürfe ^{anscheinend zu leicht und} wie ^{Sie} selbst ausgesagt haben, ^{nicht übernommen} nicht persönlich genommen haben, obwohl ^{die Vorwürfe} Sie ausdrücklich gegen Sie persönlich und öffentlich erhoben worden sind. Dieses Verhalten lässt sich mit dem Ehrgefühl ^{der} eines Studierenden der akademischen Meisterateliers ^{zu berücksichtigen} erwarten ^{zu werden} nicht vereinen. Im Einverständnis mit dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung spreche ich Ihnen deshalb eine ernste Verwarnung aus.

Hiermit ^{mit} soll die Angelegenheit als erledigt betrachtet werden und es wird von dem Herrn Minister wie von der Akademie der Künste mit ^{aller} voller Bestimmtheit erwartet, dass ~~Sie~~ Ihre persönlichen Differenzen mit Herrn Dörner nunmehr völlig beendet sind, dass Sie sich ganz Ihrem künstlerischen Schaffen widmen und sich aus der aktiven studentischen Arbeit zurückziehen.

Der Präsident
In Vertretung

Kutschmann

1) Herrn Fritz Hermann Schröner
Gotha, Schlichtenstr. 8

2) unter Abschrift von (1) ist zu setzen:

Abschrift dem Vorsteher eines akademischen Meisterateliers
für Malerei
Herrn Professor Max Kutschmann

zur gefälligen Kenntnisnahme ergebenst übersandt.

Ich

84

6/7

Jch bitte Sie, das weitere Verhalten des Meisters
Schröner streng im Auge zu behalten und mir, wenn
irgend ein Anlass dazu besteht, gefälligst zu berichten.

Der Präsident

Jn Vertretung

[Handwritten signature]

**Der Reichs-
und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung**

V c 1766/35

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den
Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

Berlin W 8, den 12. Juli 1935.
Unter den Linden 4

fernsprecher: A 1 Jäger 0030
Postfachkonto: Berlin 14402
Reichsbank-Giro-Konto
Postfach

Akademie d. Künste
No 0702 * 23 JUL 1935
Anl.

Auf den Bericht vom 28. Juni 1935 - Nr. 582.

1 Anlage.

Jch stimme den dortigen Ausführungen zu und ersuche
entsprechend zu verfahren. Die Verwarnung ist jedoch so zu klei-
den, daß sie ein Wiederaufleben der persönlichen Differenzen
zwischen Schröner und Dörner verhindert; ersteren vielmehr auf
sein künstlerisches Schaffen und Zurückziehung aus der aktiven
studentischen Arbeit verweist.

Jn Vertretung

gez. Kunisch

An

den Herrn Präsidenten
der Akademie der Künste

hier



Beglaubigt.

[Handwritten signature]
Verwaltungssekretär.

J.Nr. 635

W. L. H. H.

den 17. Juli 1935

6/7

Sehr geehrter Herr S c h r ö n e r ,

da Herr stellvertretender Präsident Professor Dr. Schumann seit einiger Zeit verreist ist, erwidere ich Ihnen auf Ihr Schreiben vom 28. v. Mts., dass es keineswegs erforderlich ist, dass Sie Ihre Arbeit unterbrechen und nach Berlin kommen. Die bewusste Angelegenheit liegt dem Herrn Minister noch zur endgültigen Entscheidung vor; Herr Professor Schumann und ich wollten nur noch einmal Gelegenheit nehmen selbst mit Ihnen zu sprechen. Deshalb haben wir Sie für den 28. Juni zur Akademie gebeten. Sie hätten aber wohl doch kaum anderes aussagen können, als Sie Herrn Professor Kutschmann gegenüber, der Ihre Angaben schriftlich genau fixiert hat, ausgesagt haben. Wir sind ja durch diese Feststellungen über die ganze Angelegenheit in genügender Weise informiert. Sollten Sie etwas wesentliches Ihrer damaligen Aussage hinzuzufügen haben, so stelle ich Ihnen anheim, dies durch eine schriftliche Mitteilung zu tun.

Heil Hitler !

Der Präsident

Im Auftrage

Herrn
Fritz Hermann S c h r ö n e r
G o t h a
Schlichtenstr. 8

[Handwritten signature]



den Schriftführern, Abtg. Kunstschaffern im N. S. S. H. S.,
Schriftführung, Wärsen, Gesamt Kommando; alle
Schriftführerinnen sind zusammen Schriftführer im
Kunst - Bereich der Leiter der Abtg. Kunstschaffern
im Schriftführeramt der Abtg. Kunstschaffern 30
Kunst Wandarbeiten geben.

Ich bitte Sie, Ihre gesamte Kunstschaffern
mit fröhlicher Mitarbeit zu unterstützen
und mir mitteilen zu wollen, ob ich unten =
hingehört auf die Kommando muss.

Gut Leben
Prof. Hermann Wagner.

Staatliche akademische
Hochschule für Musik

Bln-Charlottenburg 2
Fasanenstr. 1

Jan. I-III-18/2

J.Nr. 678

den 23. Juli 1935

66 5 44
Auf das Schreiben vom 13. d. Mts. - Tageb.Nr. I-III-
18 a/2 erwidern wir, dass wir damit einverstanden sind, dass
der an das Reichstudentenwerk zu zahlende Beitrag von
9 x 1,50 RM = 13,50 RM an die dortige Studentenschaft abge-
führt wird.

Der Präsident
Im Auftrage
Das Reichstudentenwerk
Wir werden deshalb in Übereinstimmung mit dem bei unseren
Studierenden angewandten Verfahren den unter 6) genannten Bei-
trag von 13,50 RM an unsere Studentenschaft abführen und bit-
ten um Ihr Einverständnis.

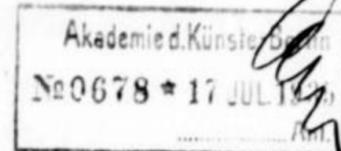
An
den Herrn Direktor der
Staatlichen akademischen
Hochschule für Musik
Bln-Charlottenburg 2
Fasanenstr. 1

Preussische Akademie der Künste
Berlin W.8
Pariser Platz 4.

Staatliche akademische
Hochschule für Musik

Berlin-Charlottenburg 2, den 13. Juli 1935
Fasanenstraße 1

Tagb.-Nr. I-III-18^a/2



Da die Befreiung der Studierenden der Meister-
schulen für musikalische Komposition erst vom Sommerhalb-
jahr 1935 gilt, sind von den für das Winterhalbjahr 1934/35
bezahlten 207 RM zu überweisen:

- | | |
|---|------------|
| a) an die Deutsche Studentenschaft | 9,00 RM |
| b) an das Studentenwerk Berlin | 111,60 RM |
| c) an die Studentenschaft der Hochschule
für Musik 9 % 8,10 RM | = 72,90 RM |
| d) an das Reichsstudentenwerk 9 % 1,50 RM | 13,50 RM. |

Das Reichsstudentenwerk hat nachträglich für das Winter-
halbjahr 1934/35 auf die Beiträge verzichtet, weil die Stu-
dierenden der Kunsthochschulen erst vom 1. April 1935 in das
Reichsstudentenwerk eingegliedert sind.

Wir werden deshalb in Übereinstimmung mit dem bei unserem
Studierenden angewandten Verfahren den unter d) genannten Be-
trag von 13,50 RM an unsere Studentenschaft abführen und bit-
ten um Ihr Einverständnis.

Der Direktor

An die
Preußische Akademie der Künste
Berlin W.8
Pariser Platz 4.

Staatliche akademische
Hochschule für Musik
I-III-182/2

Berlin-Charlottenburg 2, den 13. Juli 1935
Sofienstraße 1

Die Anweisung vom 3. Juli 1935 zur Zahlung von 86,40 RM
aus den Verwahrungen (Studentenbeiträge) an die Preußische
Akademie der Künste wird hiermit zurückgezogen.

Um Rückgabe wird gebeten.

An die

Kasse der Preußischen Akademie
der Künste

Berlin W.8

Rein

genkau 19.7.

W. Kömmer

den 11. Juli 1935

Zum Schreiben vom 3. Juli d. Js.

Wir teilen ergebenst mit, dass die Studierenden der Meisterschulen für musikalische Komposition im Wintersemester 1934/1935 der Deutschen Studentenschaft angegliedert waren und deshalb die Studentenbeiträge in Höhe von 23 RM pro Kopf zu zahlen hatten. Die Entscheidung des Herrn Ministers, dass die Studierenden der Meisterateliers und der Meisterschulen nicht in die Studentenschaft einzugliedern sind, bezieht sich erst auf die Zeit vom Sommersemester 1935 ab. Wir bitten daher die für das Wintersemester 1934/1935 gezahlten Studentenbeiträge der Deutschen Studentenschaft zukommen zu lassen. Um gefällige Benachrichtigung der Deutschen Studentenschaft und des Studentenwerkes Berlin wird gebeten.

Der Präsident

Im Auftrage

Au

An
den Herrn Direktor der Staatlichen
akademischen Hochschule für Musik
Bln-Charlottenburg 2

Fasanenstr. 1

Staatliche akademische
Hochschule für Musik

Berlin-Charlottenburg 2, den 3. Juli 1935
Fasanenstraße 1

51 JUL. 1935

Tagab.-Nr. _____

Handwritten signature

Zum Schreiben vom 26. Juni 1935.:

Handwritten signature

Von den für das Winterhalbjahr 1934/35 mit 207 RM hierher ab-
geführten Studentenbeiträgen der Schüler der Meisterschulen für
musikalische Komposition sind überwiesen worden:

- a) an die Deutsche Studentenschaft, Berlin SW.63, Fried-
richstr.235 auf das Postscheckkonto Berlin 3990
für 9 Studierende je 1 RM = 9.00 RM
- b) an das Studentenwerk Berlin in
Berlin N.24, Johannisstr.1 auf das
Postscheckkonto Berlin 10661
für 9 Studierende je 12,40 RM = 111.60 RM .

Es wird der Preußischen Akademie der Künste
anheimgegeben, wegen Rückzahlung der Beträge mit den angegebenen
Empfängern auf Grund des Erlasses des Herrn Reichs- und Preußischen
Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 12.
Juni 1935 - V a 1366, W I 1 - unmittelbar in Verbindung zu tre-
ten.

Die Kasse der Preußischen Akademie der Künste ist angewiesen,
den auf das Reichsstudenterwerk und auf die Studentenschaft der
Hochschule für Musik entfallenden Anteil für 9 Studierende
je 9,60 RM zusammen 86,40 RM
an die Preußische Akademie der Künste in Berlin zurückzuzahlen.

An die
Preußische Akademie der Künste
Berlin W.8
Pariser Platz 4.

Die

Die Deutsche Studentenschaft und das Studentenwerk Berlin haben Durchschlag von diesem Schreiben erhalten.

Der Direktor

Hein

J. Nr. 582

Berlin W 8, den 28. Juni 1935

Betr.: Beschwerde des Studierenden
Dörner (Vereinigte Staats-
schulen) gegen den Meister-
schüler Schröner

Ab mit 8. d. Mts. 1935

Auf den Erlass vom 8. d. Mts. - V c
1391 - berichte ich, dass ich dem dortigen Auf-
trage entsprechend Dörner auf seine Beschwerde
vom 25. März d. Js. im Sinne des Absatzes 1 des
Erlasses beschieden habe.

Der Meisterschüler Schröner hat gegen-
über den schwerwiegenden von Dörner gegen ihn
gerichteten Vorwürfe, - wie die Ermittlungen
von Professor Kutschmann ergeben haben - nichts
unternommen, weil er diese Vorwürfe anscheinend
zu leicht und "nicht persönlich" genommen hat,
obwohl sie ausdrücklich gegen ihn persönlich
und öffentlich erhoben worden sind. Dies lässt
einen Mangel an Ehrgefühl erkennen, der bedenk-
lich erscheint. Trotzdem glaube ich, dass hier-
in kein Grund ~~zur~~ schwersten Massregelung
liegt, Schröner aus dem Meisteratelier auszu-
schliessen, was nach der durch Absatz 1 des
Erlasses vom 8. d. Mts. dortseits bereits ge-
troffenen Entscheidung auch kaum mehr möglich
sein würde. Es kann Schröner vielleicht zugute

gehalten

gehalten werden, dass sein Verhalten durch die zwischen dem NS. Studentenbund und der Studentenschaft sich abspielenden Streitigkeiten sich bis zu einem gewissen Grade erklärt, freilich deshalb noch nicht entschuldbar erscheint. Ich erlaube mir deshalb den Vorschlag, dass Schröner meinerseits eine ernste Verwarnung erteilt wird, unter dem Hinweis darauf, dass seine sofortige Ausschliessung aus dem Meisteratelier erfolgen würde, wenn er in Zukunft in einem ähnlichen Falle seine Ehre nicht besser zu wahren wüsste. Ich bitte diese Massregel genehmigen zu wollen.

Dass durch das Verbleiben Schröners im Meisteratelier Beunruhigung in der Schülerschaft entstehen könnte, ist m. E. nicht zu befürchten.

Schröner ist seit 1. Oktober 1934 Meisterschüler in dem Atelier von Professor Kutschmann.

Ob sich Schröner tatsächlich ehrenrühriges Verhalten zuschulden hat, kommen lassen, darüber ist schon durch die Nachforschungen von Professor Kutschmann keine klare Feststellung zu treffen gewesen. Durch die zugrunde liegenden Streitigkeiten sind so verworrene persönliche Verhältnisse entstanden, dass auch ich zu der Ansicht kommen muss, dass ein objektives Urteil kaum mehr möglich ist. Wie schon Professor Kutschmann in seinem Bericht ausführt, wäre zur Schaffung einer grösseren Klarheit die Vernehmung zahlreicher Personen nötig; die Untersuchung aber auf einen so

weiten

weiten Kreis auszudehnen, würde m. E. dem ganzen Fall eine Wichtigkeit geben, die ihm kaum beizumessen ist. Ich glaube deshalb, dass mit der Erteilung einer strengen Verwarnung an Schröner der Fall als erledigt angesehen werden könnte. Das weitere Verhalten des Meisterschülers Schröner werden wir natürlich im Auge behalten.

Der Präsident

In Vertretung

Heinrich Hermann

W.

Preussische Akademie der Künste

J. Nr. 582

Handwritten signature

Berlin, den 27. Juni 1935

Betr.: Beschwerde des Studierenden
Dörner (Vereinigte Staats-
schulen) gegen den Meister-
schüler Schröner

Auf den Erlass vom 8. d. Mts. - V c 1391-
berichte ich, dass ich dem dortigen Auftrage ent-
sprechend Dörner auf seine Beschwerde vom 25.
März d. Js. im Sinne des Absatzes 1 des Erles-
ses beschieden habe.

Der Meisterschüler Schröner ~~ist von mir~~
~~unter Bezugnahme auf seine Vernehmung durch Pro-~~
~~fessor Kutschmann nochmals darüber gehört worden,~~
weshalb er die schwerwiegenden von Dörner gegen
ihn erhobenen Vorwürfe unerwidert gelassen habe.
Das Ergebnis war das gleiche wie bei seiner frü-
heren Vernehmung. Er hat die Vorwürfe leicht
und "nicht persönlich" genommen, obwohl sie ge-
gen ihn persönlich öffentlich gerichtet waren.

Dies lässt einen Mangel an Ehrgefühl erkennen,
der bei einem Meisterschüler bedenklich erscheint
Trotzdem glaube ich, dass kein Anlass zu einer
so schweren Massregel besteht, Schröner aus dem
Meisteratelier auszuschliessen, da sein Verhal-
ten wohl durch die zwischen NS. Studentenbund
und Studentenschaft sich abspielenden Streitig-
keiten und Intrigen bis zu einem gewissen Grade

~~vielleicht~~

Handwritten notes:
Schröner hat
sich bei Kutschmann
vor Dörner
nicht abgemeldet
die Vorwürfe
sind nicht persönlich
gegen ihn gerichtet
sondern allgemein
gegen die Meisterschüler
Schröner hat
sich nicht
abgemeldet
für

Handwritten notes:
An
den Herrn Reichs-u.
Preuss. Minister für
Wissenschaft usw.
Berlin W 8

An
den Herrn Reichs-u.
Preuss. Minister für
Wissenschaft usw.
Berlin W 8

vielleicht erklärlich, freilich ~~keineswegs~~ ^{unif} entschuldbar
erscheint. Ich erlaube mir deshalb den Vorschlag, dass
Schröner meinerseits eine ernste Verwarnung erteilt wird,
unter dem Hinweis darauf, dass seine sofortige Ausschlies-
sung aus dem Meisteratelier erfolgen würde, wenn er in
Zukunft in einem ähnlichen Falle seine Ehre nicht besser
zu wahren wüsste. Ich bitte diese Massregel genehmigen zu
wollen.

Schröner ist seit *1.11.1934* Meisterschüler in dem Atelier
von Professor Kutschmann.

Ob sich Schröner tatsächlich ehrenrühriges Verhalten
zuschulden hat kommen lassen, darüber ist schon durch die
Nachforschungen von Professor Kutschmann keine Klarheit
zu ~~erreichen~~ ^{erreichen} gewesen. Die zugrunde liegenden Streitigkeiten
haben so verworrene ^{Verhältnisse} ~~Verhältnisse~~ ^{geschaffen}, dass auch ich
zu der Ansicht ~~von Professor Kutschmann~~ kommen muss, dass
ein objektives Urteil kaum möglich ist. Wie schon Professor
Kutschmann in seinem Bericht ~~andeutet~~ ^{andeutet}, wäre zur Schaffung
einer grösseren Klarheit die Vernehmung zahlreicher Personen
nötig; die Untersuchung über auf einen so weiten Kreis zu-
~~erstrecken~~ ^{erstrecken}, würde m. E. dem ganzen Fall eine Wichtigkeit
geben, die ihm kaum ~~beizumessen~~ ^{beizumessen} ist. Ich glaube deshalb,
dass mit der Erteilung einer strengen Verwarnung an Schrö-
ner der Fall als erledigt angesehen werden könnte. Das wei-
tere Verhalten des Meisterschülers Schröner werden wir na-
türlich im Auge behalten.

Der Präsident
In Vertretung

[Handwritten Signature]

Der Reichs-
und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

V c 1391/35

Es wird gebeten, diese Geschäftszeichen und den
Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

Berlin W8, den 8. Juni 1935.
Unter den Linden 4

Fernsprecher: A 1 318er 0030
Postfachkonto: Berlin 14402
Reichsbank-Giro-Konto
Postfach

Akademie der Künste
No 0582 * 12 JUN 1935
Apt.

Betrifft: Beschwerde des Studierenden Dörner (Vereinigte
Staatsschulen) gegen den Meisterschüler Schröner -Jhr Rand-
vermerk vom 30. März 1935 - J.Nr. 292.-

Nach dem Ergebnis der von Professor Kutschmann
angestellten Untersuchungen haben sich ausreichende Tatsachen
für einen Ausschluß Schröners als Meisterschüler der Akademie
nicht herausgestellt. Vielmehr ergeben sie, daß der Grund des per-
sönlichen Streites in gewissen örtlichen Gegensätzen zwischen
N.S. Studentenbund und Studentenschaft zu finden ist, deren Klärung
nicht Sache der mir unterstehenden Kunstlehranstalten ist. In sei-
ner Eigenschaft als Studierender der Vereinigten Staatsschulen
ist Dörner umso weniger beschwert, als Schröner gegen die öffent-
lich erhobenen Vorwürfe ehrenrührigen Verhaltens nicht einge-
schritten ist. Ich ersuche, Dörner in diesem Sinne zu bescheiden.

Ferner sehe ich einem Bericht darüber entgegen, ob
Schröner, nachdem er den schwerwiegenden Vorwurf unerwidert gelas-
sen hat, weiterhin Schüler eines Meisterateliers der Akademie blei-
ben
den Herrn Präsidenten der
Preussischen Akademie der Künste

Vc 1768

ben kann, ohne daß es zu Beunruhigungen an der Anstalt kommt. Den Bericht ersuche ich auch auf die Feststellung zu erstrecken, wie lange Schröner bereits Akademiemeisterschüler ist und ob der Verdacht, er habe sich ehrenrühriges Verhalten zuschulden kommen lassen, zu Recht besteht. Die Unterlagen füge ich zu diesem Zwecke bei.

In Vertretung
gez. Kunisch



Beglaubigt.

W. Müller
Verwaltungssekretär.

PREUSSISCHE AKADEMIE DER KUNSTE ZU BERLIN

W. Müller Berlin, den 27. Juni 1935
LM

Es ist mir erwünscht, Sie wegen der Beschwerde des Studierenden D ö r n e r gegen Sie im Anschluss an Ihre durch den Direktor der Vereinigten Staatsschulen Herrn Professor Kutschmann bereits vorgenommene Vernehmung kurz zu hören. Ich ersuche Sie deshalb, sich morgen Freitag, den 28. Juni, mittags 12 Uhr in der Akademie der Künste, Pariser Platz 4 einzufinden.

Heil Hitler !
Der Präsident
In Vertretung

H. Müller
W. Müller *LM*

Herrn
Maler Schröner
Charlottenburg

Berliner Str., 158
Durch Rohrpost!

J. Nr. 582

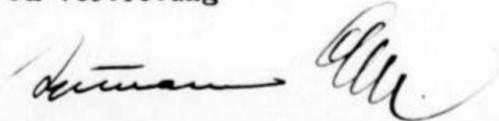
107
98
W. T. ...

den 27. Juni 1935

Im Auftrage des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung habe ich Sie auf Ihre gegen den Meisterschüler Fritz Schröner gerichtete Beschwerde vom 25. März d. Js. wie folgt zu bescheiden:

Nach dem Ergebnis der von dem Direktor der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst und Vorstehers eines Akademischen Meisterateliers Herrn Professor Kutschmann angestellten Untersuchungen haben sich ausreichende Tatsachen für einen Ausschluss Schröners als Meisterschüler der Akademie nicht herausgestellt. Vielmehr ergaben sie, dass der Grund des persönlichen Streites in gewissen örtlichen Gegensätzen zwischen NS. Studentenbund und Studentenschaft zu finden ist, deren Klärung nicht Sache der dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister unterstehenden Kunstlehranstalten ist. In Ihrer Eigenschaft als Studierender der Vereinigten Staatsschulen sind Sie umso weniger beschwert, als Schröner gegen die öffentlich erhobenen Vorwürfe ehrenrührigen Verhaltens nicht eingeschritten ist.

Der Präsident
In Vertretung



Herrn

D ö r n e r

Bln-Charlottenburg
Hardenbergstr. 33

Einschreiben!

J.Nr. 613

den 26. Juni 1935

RK Wb Wm

Unter Abschrift des Erlasses vom 12. Juni 1935 - V a 1366 ,
W I i ist zu setzen:

- a) an die Meisterschulvorsteher für bild. Kunst
- b) " " Verwalter der Meisterschulen f. musik. Komposition

Abschrift übersenden wir zur gefälligen
Kenntnisnahme.

Der Präsident
Im Auftrage

Am

<i>Graun</i>	<i>Wolff</i>
<i>Hänfler</i>	<i>Wolff</i>
<i>Zanger</i>	<i>Wolff</i>
<i>Mos</i>	<i>Wolff</i>
<i>Lohse</i>	<i>Wolff</i>
<i>Kelly</i>	<i>Wolff</i>

[Faint, mostly illegible text from the reverse side of the page]

[Handwritten signature]

[Faint printed text, possibly a stamp or header]

*Ab mit 1 Auf.
Krey*

den 26. Juni 1935

Wir teilen ergebenst mit, dass der Herr Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung durch Erlass vom 12. d. Mts. - V a 1366, W I i - mit Rücksicht auf die bestehenden besonderen Verhältnisse davon abgesehen hat, die Schüler der Meisterschulen für musikalische Komposition in die Deutsche Studentenschaft einzugliedern. Die Studentenschaft ist seitens des Herrn Ministers hiervon in Kenntnis gesetzt.

Mit Bezug auf das Schreiben vom 6. d. Mts. übersenden wir anliegend eine Aufstellung der Meisterschüler, die im Wintersemester 1934/35 Studentenbeiträge gezahlt haben.

Der Präsident
Im Auftrage



An
die Direktion der Staatlichen
Hochschule für Musik
Eln-Charlottenburg 2

Fasanenstr. 1

Verzeichnis
der Meisterschüler, die Studentenschaftsbeiträge im
Winterhalbjahr 1934/35 gezahlt haben

1. Thomas, Max, Bln-Charlottenburg 2, Mommsenstr. 63
2. Stengel, Theophil, Bln-Charlottenburg 2, Mommsenstr. 34 IV Gth.
P.
3. Lenz, Emmanuel, Berlin SW. 61, Katzbachstr. 22 IV
4. Miltz, Friedrich, Bln-Schmargendorf, Doberaner Str. 10
5. Trost, Gustav, Berlin NO. 55, Prenzlauer-Allee 5
6. Werner, Fritz, Potsdam, Lennéstr. 12 a
7. Przechowski, Johannes, Bln-Charlottenburg 1, Keplerstr. 43
8. Tombrock, Albert, Dortmund-Aplerbeck, Kortenstr. 26
9. Backes, Lotte, Berlin W 57, Kurfürstenstr. 25 bei Barleben

Faint handwritten notes at the top of the left page.

Faint printed text, likely the beginning of a letter or report on the left page.

Faint printed text, likely the middle of a letter or report on the left page.

Faint printed text, likely the end of a letter or report on the left page.

Handwritten signature on the left page.

An
die Direktion der Staatlichen
Hochschule für Musik
Bln-Charlottenburg
Prenzlauerstr. 1

Faint handwritten notes at the bottom of the left page.

Handwritten signature

den 26. Juni 1935

Wir teilen ergebenst mit, dass der Herr Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung durch Erlass vom 12. Juni d. Js. - V a 1366, W I i - mit Rücksicht auf die bestehenden besonderen Verhältnisse davon abgesehen hat, die Schüler der Meisterateliers für die bildenden Künste in die Deutsche Studentenschaft einzugliedern. Die Studentenschaft ist seitens des Herrn Ministers hiervon in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident
Im Auftrage

Handwritten signature

An
die Direktion der Vereinigten
Staatsschulen für freie und
angewandte Kunst
Bln-Charlottenburg 2 Burg 2
Hardenbergstr. 33

W. F. H.

den 26. Juni 1935

Sehr geehrter Herr Stübner !

Der Herr Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat durch Erlass vom 12.d. Mts. - V a 1366, W I f - entschieden, dass die Studierenden der Meisterateliers für die bildenden Künste und der Meisterschulen für musikalische Komposition nicht in die Deutsche Studentenschaft einzugliedern sind. Wir setzen Sie davon mit dem Ersuchen in Kenntnis, den Meisterschülern hiervon Mitteilung zu machen .

Heil Hitler !

Der Präsident

Im Auftrage

Handwritten signature

Herrn
Hans Stübner
Blm-Charlottenburg 2
Hardenbergstr. 33

Blm-Charlottenburg 2
Hardenbergstr. 33

Handwritten signature

Blm-Charlottenburg 2
Hardenbergstr. 33
angewandte Kunst
Stabschefen für Kunst
die Direktion der Vereinigten

Der Reichs-
und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Ab 15/11/35

den 26. Juni 1935

Sehr geehrter Herr Doktor !

Der Herr Reichs- und Preussische Minister für Wissen-
schaft, Erziehung und Volksbildung hat durch Erlass vom 12. d.
Mts. - V a 1366, W I i - entschieden, dass die Studierenden der
Meisterateliers für die bildenden Künste und der Meisterschulen
für musikalische Komposition nicht in die Deutsche Studenten-
schaft einzugliedern sind. Wir setzen Sie davon mit dem Ersuchen
in Kenntnis, den Meisterschülern hiervon Mitteilung zu machen.

Heil Hitler !

Der Präsident

Im Auftrage

Am

Herrn

Dr. Stengel

Bln-Charlottenburg 4

Mommsenstr. 34 IV Gth. r.

Weglin.

den 26. Juni 1935

Ab 15/11/35

Sehr geehrter Herr Doktor !

Der Herr Reichs- und Preussische Minister für Wissen-
schaft, Erziehung und Volksbildung hat durch Erlass vom 12. d.
Mts. - V a 1366, W I i - entschieden, dass die Studierenden der
Meisterateliers für die bildenden Künste und der Meisterschulen
für musikalische Komposition nicht in die Deutsche Studenten-
schaft einzugliedern sind. Wir setzen Sie davon mit dem Ersuchen
in Kenntnis, den Meisterschülern hiervon Mitteilung zu machen.

Heil Hitler !

Der Präsident

Im Auftrage

Am

Herrn

Dr. Stengel

Bln-Charlottenburg 4

Mommsenstr. 34 IV Gth. r.

**Der Reichs-
und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung**

V a 1366, W I 1.

Es wird gebeten, Dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

Berlin W 8, den 12. Juni 1935.
Unter Den Linden 4

Fernsprecher: A 1 Jäger 0030

Postfachnummer: Berlin 44400

Reichsbank-Giro-Konto

Postfach

Reichsbank-Giro-Konto
Postfach
Akademie der Künste Berlin
No 0613 * 20 JUN 1935
Antl

W. Zierold

Zu Nr. 340 vom 16. April 1935.

Mit Rücksicht auf die bestehenden besonderen Verhältnisse wird davon abgesehen, die Schüler der Meisterateliers für die bildenden Künste und der Meister- schulen für musikalische Komposition in Berlin in die Deutsche Studentenschaft einzugliedern. Die Studenten- schaft ist entsprechend Im Auftrage benachrichtigt. gez. Zierold.



Beglaubigt.

W. Zierold
Verwaltungssekretär.

An
den Herrn Präsidenten der Preuß.
Akademie der Künste
in Berlin.

*Stimmungsbericht an
die Minister
für Kunst und Wissenschaft
vom 12. Juni 1935
durch
W. Zierold*

[Faint, mostly illegible text on the left page, possibly bleed-through or very light handwriting.]

Staatliche akademische
Hochschule für Musik

Berlin-Charlottenburg 2, den 6. Juni 1935
Fasanenstraße 1

107
106
7 JUN. 1935

Tagab-Nr. _____

Mit Bezug auf das Schreiben vom 27. April 1935.
Der uns überwiesene Betrag von 207,-RM ist an die
Kasse der Akademie wieder abgeführt und den Verwahr-
geldern der Hochschule für Musik gutgeschrieben worden.

Wir haben die Unterverteilung für die verschiedenen
studentischen Einrichtungen vorgenommen und die Über-
weisung der entsprechenden Beträge an die zuständigen
studentischen Dienststellen veranlaßt. Künftighin bit-
ten wir zur Vermeidung unnötigen Geldverkehrs den Be-
trag sogleich an die Akademie Kasse zugunsten des Ver-
wahrgelderkontos der Hochschule für Musik (Studenten-
beiträge) abzuführen und uns gleichzeitig ein Ver-
zeichnis der Studierenden zuzufertigen, die für das
jeweilige Semester ihre Beiträge entrichtet haben.

J.A.

An die

Preussische Akademie
der Künste

Berlin W.8

Pariser Platz 4.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
K I Nr. 2285

Berlin, den 19. Juni 1935.
- Postamt Kunstakademie
No 0620 * 23 JUN 1935

Für Studierende, die in Sommersemester 1934 bzw. im Wintersemester 1934/35 bzw. im Sommersemester 1935 an Hochschulen studierten, an denen die laut Hochschulsportordnung vom 30. Oktober 1934 vorgeschriebene dreisemestrige Grundausbildung noch nicht eingeführt war, gilt die dort abgeleistete regelmäßige Teilnahme an den pflichtmäßigen Leibesübungen alter Art als Grundausbildung. Sie erhalten für das betreffende Semester einen entsprechenden Vermerk auf der Grundkarte.

Im Auftrage
gez. Krümmel

An

Beglaubigt:



T. Krümmel
Min.-Kzll.-Sekretär

- 1. die Herren Rektoren der Preussischen Universitäten (Frankfurt a/M und Köln d.d. Herrn Oberpräsidenten in Kassel bzw. d. Herrn Staatskom. in Köln);
- die Herren Rektoren der Technischen Hochschulen in Berlin, Hannover, Aachen und Breslau;
- die Herren Rektoren der Preussischen Tierärztlichen, Landwirtschaftlichen und Handelshochschulen;
- den Herrn Oberpräsidenten in Königsberg als Kurator der Staatlichen Akademie in Braunschweig;
- den Herrn Rektor der Medizinischen Akademie in Düsseldorf - d.d. Herrn Regierungspräsidenten daselbst -;
- den Herrn Rektor der Bergakademie in Clausthal - d.d. Herrn Berghauptmann daselbst -;
- 2. die Hochschulinstitute für Leibesübungen in Königsberg, Greifswald, Breslau, Halle, Kiel, Göttingen, Münster, Marburg, Bonn - d. d. Herren Universitätskuratoren -; in Berlin - d.d. Herrn Verwaltungsdirektor bei der Universität in Köln - d.d. Herrn Staatskommissar daselbst -; in Frankfurt a/M. - d.d. Herrn Oberpräsidenten in Kassel -; in Hannover, Aachen und Clausthal - d.d. Herren Rektoren -;
- 3. die Herren Direktoren der Hochschule für Musik, der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst in Berlin, der Staatlichen Kunstschule in Berlin; den Herrn Leiter der Akademie für Kirchen- und Schulmusik in Berlin, die Meisterateliers für die bildenden Künste in Berlin. die Meisterschulen für musikalische Kompositionen -z.Hd. des Herrn Präsidenten der Akademie der Künste in Berlin, die Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg - d.d. Herrn Oberpräsidenten daselbst -; den Herrn Direktor der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln - d.d. Herrn Oberpräsidenten in Koblenz -; den Herrn Leiter der Kunstakademie in Disseldorf - d.d. Herrn Regierungspräsidenten daselbst -;
- 4. die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen.

Gebl.
Berlin, den 14. 6. 35
Dr. Prof. Dr. ...

M 3

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8 den 19. Juni 1935.
- Postfach-

K I Nr. 2285

Für Studierende, die in Sommersemester 1934 bzw. im Wintersemester 1934/35 bzw. im Sommersemester 1935 an Hochschulen studierten, an denen die laut Hochschuleportordnung vom 30. Oktober 1934 vorgeschriebene dreisemestrige Grundausbildung noch nicht eingeführt war, gilt die dort abgeleistete regelmäßige Teilnahme an den pflichtmäßigen Leibesübungen alter Art als Grundausbildung. Sie erhalten für das betreffende Semester einen entsprechenden Vermerk auf der Grundkarte.

Im Auftrage
gez. Krümm

An



Beglaubigt:

[Handwritten signature]
Min.-Kzl.-Sekretär

- die Herren Rektoren der Preussischen Universitäten (Frankfurt a/M und Köln d.d. Herrn Oberpräsidenten in Kassel bzw. d. Herrn Staatskomm. in Köln)
- die Herren Rektoren der Technischen Hochschulen in Berlin, Hannover, Aachen und Breslau;
- die Herren Rektoren der Preussischen Tierärztlichen, Landwirtschaftlichen und Handelshochschulen;
- den Herrn Oberpräsidenten in Königsberg als Kurator der Staatlichen Akademie in Braunsberg;
- den Herrn Rektor der Medizinischen Akademie in Düsseldorf - d.d. Herrn Regierungspräsidenten daselbst -;
- den Herrn Rektor der Bergakademie in Clausthal - d.d. Herrn Berghauptmann daselbst -;
- 2. die Hochschulinstitute für Leibesübungen in Königsberg, Greifswald, Breslau, Halle, Kiel, Göttingen, Münster, Marburg, Bonn - d. d. Herren Universitätskuratoren -, in Berlin - d.d. Herrn Verwaltungsdirektor bei der Universität -, in Köln - d.d. Herrn Staatskommissar daselbst -, in Frankfurt a/M. - d.d. Herrn Oberpräsidenten in Kassel -, in Hannover, Aachen und Clausthal - d.d. Herren Rektoren -;
- 3. die Herren Direktoren der Hochschule für Musik, der Vereinigten Staatshochschulen für freie und angewandte Kunst in Berlin, der Staatlichen Kunstschule in Berlin; den Herrn Leiter der Akademie für Kirchen- und Schulmusik in Berlin, die Meisterateliers für die bildenden Künste in Berlin, die Meisterschulen für musikalische Kompositionen -z.Hd. des Herrn Präsidenten der Akademie der Künste in Berlin, die Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg - d.d. Herrn Oberpräsidenten daselbst -, den Herrn Direktor der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln - d.d. Herrn Oberpräsidenten in Koblenz -, den Herrn Leiter der Kunstakademie in Düsseldorf - d.d. Herrn Regierungspräsidenten daselbst -;
- 4. die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
W I I Nr.995, V

Berlin W 8 den 9. April 1935.
- Postfach -
S o f o r t !

Vom Sommersemester 1935 ab wird an sämtlichen deutschen Hochschulen für die Studenten(-innen) und Hörer ein einheitliches Karteiwesen eingeführt.

An jeder Hochschule besteht eine Kartei, die verantwortlich von der Hochschulverwaltung unter Mithilfe von Mitgliedern der Studentenschaft zu führen ist.

Die bisher bestehenden Karteien der Deutschen Studentenschaft werden den Hochschulverwaltungen übergeben. Die ausgefüllten Karteikarten der Deutschen Studentenschaft sind beizubehalten und mit den für den Weiterverbrauch notwendigen Überdruckstempeln zu versehen.

In die neue Einheitskartei sind alle Studenten und Hörer aufzunehmen, auch die, die bisher von der Deutschen Studentenschaft nicht erfaßt wurden. Die neuen Einheitskarteikarten für volkdeutsche Studenten, für Ausländer und für Nichtarier deutscher Reichsangehörigkeit, die in verschiedenen Farben gehalten sind, werden vom Ministerium geliefert. Der zur Ergänzung der Karteien erforderliche Mehrbedarf, unter Berücksichtigung der für das Sommersemester zu erwartenden Einschreibungen, ist bis zum 15. März 1935 auf anliegenden Formularen anzumelden.

Die von der Deutschen Studentenschaft geführten Stammrollen werden gleichfalls von der Hochschulverwaltung übernommen und weitergeführt.

Soweit von den Hochschulen bisher eigene Karteien und Matrikelbücher geführt wurden, werden sie von den neuen Einrichtungen abgelöst.

Für die Eingliederung in die Kartei ist der Zugehörigkeitsvermerk der Studentenschaft maßgebend.

Die Überführung ist bis zum 25. März 1935 durchzuführen. Darüber ist mir bis zum 1. April 1935 zu berichten.

Der örtliche Studentenschaftsführer und seine Beauftragten bleiben befugt, die Kartei zu benutzen.

Im Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung wird eine Reichskartei errichtet, mit dieser wird eine Reichsstammrolle verbunden. Zur raschen Abwicklung der Einschreibungen, Beurteilungen usw. werden zweckentsprechende Formulare den Hochschulverwaltungen bis zum 20. März 1935 zugehen.

Mit

An

1. die Direktoren
 - a) der Hochschule für Musik,
 - b) der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst u n d
 - c) der Staatlichen Kunstschule in Berlin,
 - d) der Kunstakademie in Düsseldorf,
 - e) den Herrn Leiter der Akademie für Kirchen- und Schulmusik in Berlin,
 - f) die Meisterateliers für die bildende Kunst u n d
 - g) die Meisterschule für musikalische Komposition in Berlin, (zu f) u. g.): s. Hd. des Herrn Präsidenten der Preussischen Akademie der Künste in Berlin.
 - h) die Meisterateliers für die bildende Kunst in Königsberg/Pr. - d. d. Herrn Oberpräsidenten daselbst-,
 - i) die Direktion der Staatlichen Hochschule in Köln - d. d. Herrn Oberpräsidenten in Koblenz -;
2. die Hochschulverwaltungen der deutschen Länder -außer Preußen- zu 2 mit dem Ersuchen um weitere Veranlassung.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

W I I Nr. 995, V

Berlin W 8 den 9. April 1935.
- Postfach -

S o f o r t !

Vom Sommersemester 1935 ab wird an sämtlichen deutschen Hochschulen für die Studenten(-innen) und Hörer ein einheitliches Karteiwesen eingeführt.

An jeder Hochschule besteht eine Kartei, die verantwortlich von der Hochschulverwaltung unter Mithilfe von Mitgliedern der Studentenschaft zu führen ist.

Die bisher bestehenden Karteien der Deutschen Studentenschaft werden den Hochschulverwaltungen übergeben. Die ausgefüllten Karteikarten der Deutschen Studentenschaft sind beizubehalten und mit den für den Weiterverbrauch notwendigen Überdruckstempeln zu versehen.

In die neue Einheitskartei sind alle Studenten und Hörer aufzunehmen, auch die, die bisher von der Deutschen Studentenschaft nicht erfaßt wurden. Die neuen Einheitskarteikarten für volksdeutsche Studenten, für Ausländer und für Nichtarier deutscher Reichsangehörigkeit, die in verschiedenen Farben gehalten sind, werden vom Ministerium geliefert. Der zur Ergänzung der Karteien erforderliche Mehrbedarf, unter Berücksichtigung der für das Sommersemester zu erwartenden Einschreibungen, ist bis zum 15. März 1935 auf anliegenden Formularen anzumelden.

Die von der Deutschen Studentenschaft geführten Stammrollen werden gleichfalls von der Hochschulverwaltung übernommen und weitergeführt.

Soweit von den Hochschulen bisher eigene Karteien und Matrikelbücher geführt wurden, werden sie von den neuen Einrichtungen abgelöst.

Für die Eingliederung in die Kartei ist der Zugehörigkeitsvermerk der Studentenschaft maßgebend.

Die Überführung ist bis zum 25. März 1935 durchzuführen. Darüber ist mir bis zum 1. April 1935 zu berichten.

Der örtliche Studentenschaftsführer und seine Beauftragten bleiben befugt, die Kartei zu benutzen.

Im Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung wird eine Reichskartei errichtet, mit dieser wird eine Reichsstammrolle verbunden. Zur raschen Abwicklung der Einschreibungen, Beurteilungen usw. werden zweckentsprechende Formulare den Hochschulverwaltungen bis zum 20. März 1935 zugehen.

Mit

An

1. die Direktoren
 - a) der Hochschule für Musik,
 - b) der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst u n d
 - c) der Staatlichen Kunstschule in Berlin,
 - d) der Kunstakademie in Düsseldorf,
 - e) den Herrn Leiter der Akademie für Kirchen- und Schulmusik in Berlin,
 - f) die Meisterateliers für die bildende Kunst u n d
 - g) die Meisterschule für musikalische Komposition in B e r l i n ,
zu f) u. g): s. Hd. des Herrn Präsidenten der Preussischen Akademie der Künste in Berlin,
 - h) die Meisterateliers für die bildende Kunst in Königsberg/Pr.
- d. d. Herrn Oberpräsidenten daselbst-,
 - i) die Direktion der Staatlichen Hochschule in Köln
- d. d. Herrn Oberpräsidenten in Koblenz -;
2. die Hochschulverwaltungen der deutschen Länder -außer Preußen-
zu 2 mit dem Ersuchen um weitere Veranlassung.

Mit der Durchführung der angeführten Maßnahmen habe ich den Dipl. Kaufmann **M a r t i n** beauftragt. Er hat zugleich die Beratung der Hochschulverwaltungen und der örtlichen Studentenschaften übernommen. 4 Abdrucke liegen bei.

Berlin den 27. Februar 1935.
Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
In Vertretung: gez. Kunisch.

- An
- a) die Deutsche Studentenschaft in Berlin SW 68, Friedrichstr. 235,
 - b) die Herren Universitätskuratoren -außer Breslau-, den Herrn Rektor der Techn.Hochschule in Berlin, den Herrn Kurator der Universität u.d.Techn.Hochschule in Breslau, den Herrn Rektor der Universität in Berlin, den Herrn Verwaltungsdirektor bei der Universität Berlin, das Universitätskuratorium in Köln -d.d.Herrn Staatskomm.das.-, das Universitätskuratorium in Frankfurt a/M. -d.d.Herrn Oberpräsidenten in Kassel-, das Kuratorium der Medizinischen Akademie in Düsseldorf -d.d.Herrn Regierungspräsidenten daselbst-, den Herrn Rektor der Tierärztl.Hochschule in Hannover, den Herrn Preuß.Ministerpräsidenten -Landesforstverwaltung- in Berlin, den Herrn Rektor der Handels-hochschule in Berlin, den Herrn Rektor der Handelshochschule in Kö-nigsberg -d.d.Herrn Staatskomm.-, die Herren Direktoren der Hoch-schulen für Lehrerbildung, den Herrn Rektor der Bergakademie Claus-thal in Clausthal-Zellerfeld;
 - c) die Hochschulverwaltungen der deutschen Länder -außer Preußen- mit dem Ersuchen um weitere Veranlassung. - W I I Nr.157 -

Schnellbrief! Sofort!

Betr.einheitliches Studentenkarteiwesen vom Sommersemester 1935 ab.

Auf Grund des Runderlasses vom 27. Februar 1935 -WI I 157- werden den Hochschulen in den nächsten Tagen die angekündigten Vordrucke zugestellt werden, über deren Verwendung noch genaue Anweisung ergeht.

Heute sei nur auf den Meldebogen hingewiesen, der auf weißem Papier für sämtl.reichsdeutschen sowie ausländischen volksdeutschen Studenten und Studentinnen, dagegen auf blauem Papier für alle sonstigen Ausländer be-stimmt ist.

Dieser Meldebogen ist von allen in diesem Semester an einer Hochschule immatrikulierten Studenten und Studentinnen auszufüllen, mit Ausnahme der Beurlaubten, die erst dann erfaßt werden, wenn sie sich dem Studium wieder zuwenden, also wieder belegen. Die Eintragung der Angaben hat gewissenhaft zu erfolgen, da diese Angaben als Grundlage für die Aufstellung der Reichs-Personal-Kartei dienen.

Beim Abgeben des Meldebogens ist durch Sekretariatsbeamte oder durch studentische Hilfskräfte eine Prüfung der Angaben vorzunehmen, damit bei Unstimmigkeiten sofort dort eine Berichtigung bzw. Ergänzung erfolgen kann. Ist der Meldebogen in Ordnung, so hat der Prüfende das Formular auf der Vorderseite oben rechts im ersten Felde mit seinem Namen zu zeichnen.

Es wird noch bemerkt, daß es sich hier um eine einmalige Erhebung han-delt, die in Zukunft nur bei Neu-Immatrikulationen vorgenommen wird. Für die richtige Durchführung -auch hinsichtlich der Mitarbeit der studentischen Hilfskräfte- sind die Hochschulverwaltungen verantwortlich. 4 Abdr.

Berlin den 30. März 1935.

Der Reichs- und Preuß. Minister für Wissenschaft, Erziehung u. Volksbildung
Im Auftrage: gez. Vahlen.

- An
- a) die nachgeordneten Dienststellen der preuß. Hochschulverwaltung,
 - b) den Herrn Preuß. Ministerpräsidenten -Landesforstverwaltung-,
 - c) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen,
 - d) die Herren Rektoren der Philosophisch-theolog. Hochschulen in Frank-furt, Paderborn, Trier, Augsburg, Bamberg, Dillingen, Eichstätt, Freising, Passau, Regensburg, Mainz. - W I I 1038 -

A b s c h r i f t l i c h
mit dem Hinweise zur Kenntnisnahme, daß die Runderlasse auch für die Kunsthohechulen Anwendung finden.

Jch ersuche um entsprechende weitere Veranlassung und Bericht-erstattung.

→ 4 Abdrucke.

Im Auftrage
gez. Heinrich.



Be g l a u b i g t :
Heinrich
Ministerialkanzleisekretär.

Zu W I i 995/35 V
(zu W I i 157/35)

M e i d e b o g e n

in Verfolg des Erlasses vom 27. Februar 1935 - W I i 157 - Absatz 4 -.

Im Wintersemester 1934 waren an der
Universität
..... Hochschule in
Akademie

./.	immatrikuliert	m.		w.		Vermutlicher Zu- gang im SS. 1935		
		1	2	3	4	5	6	7
a)	Mitglieder der D.St.							
b)	Nichtarier deutscher Reichsange- hörigkeit							
c)	Ausländer							
a-c	S u m m e							
d)	dazu Hörer							
a-d	zusammen							

Siegel der Hochschule

Unterschrift der Hochschulbehörde

.....

[Handwritten mark]

Zu W I i 995/35 V
(zu W I i 157/35)

M e i d e b o g e n

in Verfolg des Erlasses vom 27. Februar 1935 - W I i 157 - Absatz 4 -.

Im Wintersemester 1934 waren an der
Universität

..... Hochschule in

Akademie

./.	immatrikuliert	m.		w.		Vermutlicher Zu- gang im SS. 1935		
		1	2	3	4	5	6	7
a)	Mitglieder der D.St.							
b)	Nichtarier deutscher Reichsange- hörigkeit							
c)	Ausländer							
a-c	S u m m e							
d)	dazu Hörer							
a-d	zusammen							

Siegel der Hochschule

Unterschrift der Hochschulbehörde

.....

RS

Zu W I 1 157/35

M e l d e b o g e n
in Verfolg des Erlasses vom 27. Februar 1935 - W I 1 157 - Absatz 4.

Im Wintersemester 1934 waren an der

Wirtschaftshochschule für die Universität ~~Wuppertal~~ in K ö l n der ~~Wirtschaftshochschule~~ in ~~Essen~~

Nr.	immatrikuliert	m.		w.		Vermutlicher Zugang im SS. 1935		6	7
		2	3	4	5				
a)	Mitglieder der D. St.	40	2						
b)	Nichtarier deutscher Reichsangehörigkeit								
c)	Ausländer	2							
a-c	S u m m e	42	2						
d)	da- zu Hörer								
a-d	zusammen	42	2						

Unterschrift der Hochschul-
behörde

*Prof. Dr. Max v. Künigke
v. Frick
H. K.
Prof*

Siegel der Hochschule



Zu W I i 995/35 V
(zu W I i 157/35)

M e i d e b o g e n

in Verfolg des Erlasses vom 27. Februar 1935 - W I i 157 - Absatz 4 -.

Im Wintersemester 1934 waren an der

~~Universität~~
W. I. i. 995/35 V. für die mit der Hochschule angegebene ... in Berlin ...
~~Hochschule~~
Akademie

./.	immatriuliert	m.		w.		Verantwortlicher Zu- gang im SS. 1935	
		m.	w.	m.	w.		
	1	2	3	4	5	6	7
a)	Mitglieder der D.St.	8	1	4	1		
b)	Nichtarier deutscher Reichsangehörigkeit		
c)	Ausländer		
a-c	S u m m e	8	1	4	1		
d)	dazu Hörer		
a-d	zusammen	8	1	4	1		

Siegel der Hochschule



Unterschrift der Hochschulbehörde

Prof. Dr. ...
Präsident
Prof.



Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

W I I Nr. 995, V

777
Berlin W 8 den 9. April 1935.
- Postfach -

S o f o r t !

Vom Sommersemester 1935 ab wird an sämtlichen deutschen Hochschulen für die Studenten(-innen) und Hörer ein einheitliches Karteiwesen eingeführt.

An jeder Hochschule besteht eine Kartei, die verantwortlich von der Hochschulverwaltung unter Mithilfe von Mitgliedern der Studentenschaft zu führen ist.

Die bisher bestehenden Karteien der Deutschen Studentenschaft werden den Hochschulverwaltungen übergeben. Die ausgefüllten Karteikarten der Deutschen Studentenschaft sind beizubehalten und mit den für den Weiterverbrauch notwendigen Überdruckstempeln zu versehen.

In die neue Einheitskartei sind alle Studenten und Hörer aufzunehmen, auch die, die bisher von der Deutschen Studentenschaft nicht erfaßt wurden. Die neuen Einheitskarteikarten für volksdeutsche Studenten, für Ausländer und für Nichtarier deutscher Reichsangehörigkeit, die in verschiedenen Farben gehalten sind, werden vom Ministerium geliefert. Der zur Ergänzung der Karteien erforderliche Mehrbedarf, unter Berücksichtigung der für das Sommersemester zu erwartenden Einschreibungen, ist bis zum 15. März 1935 auf anliegenden Formularen anzumelden.

Die von der Deutschen Studentenschaft geführten Stammlisten werden gleichfalls von der Hochschulverwaltung übernommen und weitergeführt.

Soweit von den Hochschulen bisher eigene Karteien und Matrikelbücher geführt wurden, werden sie von den neuen Einrichtungen abgelöst.

Für die Eingliederung in die Kartei ist der Zugehörigkeitsvermerk der Studentenschaft maßgebend.

Die Überführung ist bis zum 25. März 1935 durchzuführen. Darüber ist mir bis zum 1. April 1935 zu berichten.

Der örtliche Studentenschaftsführer und seine Beauftragten bleiben befugt, die Kartei zu benutzen.

Im Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung wird eine Reichskartei errichtet, mit dieser wird eine Reichsstammliste verbunden. Zur raschen Abwicklung der Einschreibungen, Beurteilungen usw. werden zweckentsprechende Formulare den Hochschulverwaltungen bis zum 20. März 1935 zugehen.

Mit

An

1. die Direktoren
 - a) der Hochschule für Musik,
 - b) der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst und
 - c) der Staatlichen Kunstschule in Berlin,
 - d) der Kunstakademie in Düsseldorf,
 - e) den Herrn Leiter der Akademie für Kirchen- und Schulmusik in Berlin,
 - f) die Meisterateliers für die bildende Kunst und
 - g) die Meisterschule für musikalische Komposition in Berlin, zu f) u. g): s. Hd. des Herrn Präsidenten der Preussischen Akademie der Künste in Berlin.
 - h) die Meisterateliers für die bildende Kunst in Königsberg/Pr. -d.d. Herrn Oberpräsidenten daselbst-,
 - i) die Direktion der Staatlichen Hochschule in Köln - d.d. Herrn Oberpräsidenten in Koblenz -;
2. die Hochschulverwaltungen der deutschen Länder -außer Preußen- zu 2 mit dem Ersuchen um weitere Veranlassung.

Mit der Durchführung der angeführten Maßnahmen habe ich den Dipl. Kaufmann M a r t i n beauftragt. Er hat zugleich die Beratung der Hochschulverwaltungen und der örtlichen Studentenschaften übernommen. 4 Abdrucke liegen bei.

Berlin den 27. Februar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
In Vertretung: gez. Kunisch.

- An
- a) die Deutsche Studentenschaft in Berlin SW 68, Friedrichstr. 235,
 - b) die Herren Universitätskuratoren -außer Breslau-, den Herrn Rektor der Techn.Hochschule in Berlin, den Herrn Kurator der Universität u.d.Techn.Hochschule in Breslau, den Herrn Rektor der Universität in Berlin, den Herrn Verwaltungsdirektor bei der Universität Berlin, das Universitätskuratorium in Köln -d.d.Herrn Staatskomm.das.-, das Universitätskuratorium in Frankfurt a/M. -d.d.Herrn Oberpräsidenten in Kassel-, das Kuratorium der Medizinischen Akademie in Düsseldorf -d.d.Herrn Regierungspräsidenten daselbst-, den Herrn Rektor der Tierärztl.Hochschule in Hannover, den Herrn Preuß.Ministerpräsidenten -Landesforstverwaltung- in Berlin, den Herrn Rektor der Handelshochschule in Berlin, den Herrn Rektor der Handelshochschule in Königsberg -d.d.Herrn Staatskomm.-, die Herren Direktoren der Hochschulen für Lehrerbildung, den Herrn Rektor der Bergakademie Clausthal in Clausthal-Zellerfeld;
 - c) die Hochschulverwaltungen der deutschen Länder -außer Preußen- mit dem Ersuchen um weitere Veranlassung. - W I 1 Nr. 157 -

Schnellbrief! Sofort!

Betr.einheitliches Studentenkarteiwesen von Sommersemester 1935 ab.

Auf Grund des Runderlasses vom 27. Februar 1935 -WI 157- werden den Hochschulen in den nächsten Tagen die angekündigten Vordrucke zugestellt werden, über deren Verwendung noch genaue Anweisung ergeht.

Heute sei nur auf den Meldebogen hingewiesen, der auf weißem Papier für sämtl.reichsdeutschen sowie ausländischen volkdeutschen Studenten und Studentinnen, dagegen auf blauem Papier für alle sonstigen Ausländer bestimmt ist.

Dieser Meldebogen ist von allen in diesem Semester an einer Hochschule immatrikulierten Studenten und Studentinnen auszufüllen, mit Ausnahme der Beurlaubten, die erst dann erfaßt werden, wenn sie sich dem Studium wieder zuwenden, also wieder belegen. Die Eintragung der Angaben hat gewissenhaft zu erfolgen, da diese Angaben als Grundlage für die Aufstellung der Reichs-Personal-Kartei dienen.

Beim Abgeben des Meldebogens ist durch Sekretariatsbeamte oder durch studentische Hilfskräfte eine Prüfung der Angaben vorzunehmen, damit bei Unstimmigkeiten sofort dort eine Berichtigung bzw. Ergänzung erfolgen kann. Ist der Meldebogen in Ordnung, so hat der Prüfende das Formular auf der Vorderseite oben rechts im ersten Felde mit seinem Namen zu zeichnen.

Es wird noch bemerkt, daß es sich hier um eine einmalige Erhebung handelt, die in Zukunft nur bei Neu-Immatrikulationen vorgenommen wird. Für die richtige Durchführung -auch hinsichtlich der Mitarbeit der studentischen Hilfskräfte- sind die Hochschulverwaltungen verantwortlich. 4 Abdr.

Berlin den 30. März 1935.

Der Reichs- und Preuß. Minister für Wissenschaft, Erziehung u. Volksbildung
Im Auftrage: gez. Vahlen.

- An a) die nachgeordneten Dienststellen der preuß. Hochschulverwaltung,
b) den Herrn Preuß. Ministerpräsidenten -Landesforstverwaltung-,
c) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen,
d) die Herren Rektoren der Philosophisch-theolog. Hochschulen in Frankfurt, Paderborn, Trier, Augsburg, Bamberg, Dillingen, Eichstätt, Freising, Passau, Regensburg, Mainz. - W I 1 1038 -

A b s c h r i f t l i c h

mit dem Hinweise zur Kenntnisnahme, daß die Runderlasse auch für die Kunsthochschulen Anwendung finden.

Ich ersuche um entsprechende weitere Veranlassung und Berichterstattung.

4 Abdrucke.

Im Auftrage
gez. Heinrich.



Be g l a u b i g t :

Rosenblat
Ministerialkanzleisekretär.

H.
J.V.
Berlin, den 27. Juni 1935
Dr. Frick
J.H.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

W I I Nr. 995, V

Berlin W 8 den 9. April 1935.
- Postfach -

S o f o r t !

Vom Sommersemester 1935 ab wird an sämtlichen deutschen Hochschulen für die Studenten(-innen) und Hörer ein einheitliches Karteiwesen eingeführt.

An jeder Hochschule besteht eine Kartei, die verantwortlich von der Hochschulverwaltung unter Mithilfe von Mitgliedern der Studentenschaft zu führen ist.

Die bisher bestehenden Karteien der Deutschen Studentenschaft werden den Hochschulverwaltungen übergeben. Die ausgefüllten Karteikarten der Deutschen Studentenschaft sind beizubehalten und mit den für den Weiterverbrauch notwendigen Überdruckstempeln zu versehen.

In die neue Einheitskartei sind alle Studenten und Hörer aufzunehmen, auch die, die bisher von der Deutschen Studentenschaft nicht erfasst wurden. Die neuen Einheitskarteikarten für volksdeutsche Studenten, für Ausländer und für Nichtarier deutscher Reichsangehörigkeit, die in verschiedenen Farben gehalten sind, werden vom Ministerium geliefert. Der zur Ergänzung der Karteien erforderliche Mehrbedarf, unter Berücksichtigung der für das Sommersemester zu erwartenden Einschreibungen, ist bis zum 15. März 1935 auf anliegenden Formularen anzumelden.

Die von der Deutschen Studentenschaft geführten Stammböcher werden gleichfalls von der Hochschulverwaltung übernommen und weitergeführt.

Soweit von den Hochschulen bisher eigene Karteien und Matrikelbücher geführt wurden, werden sie von den neuen Einrichtungen abgelöst.

Für die Eingliederung in die Kartei ist der Zugehörigkeitsvermerk der Studentenschaft maßgebend.

Die Überführung ist bis zum 25. März 1935 durchzuführen. Darüber ist mir bis zum 1. April 1935 zu berichten.

Der örtliche Studentenschaftsführer und seine Beauftragten bleiben befugt, die Kartei zu benutzen.

Im Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung wird eine Reichskartei errichtet, mit dieser wird eine Reichstammböcherrolle verbunden. Zur raschen Abwicklung der Einschreibungen, Beurteilungen usw. werden zweckentsprechende Formulare den Hochschulverwaltungen bis zum 20. März 1935 zugehen.

Mit

An

1. die Direktoren
 - a) der Hochschule für Musik,
 - b) der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst und
 - c) der Staatlichen Kunstschule in Berlin,
 - d) der Kunstakademie in Düsseldorf,
 - e) den Herrn Leiter der Akademie für Kirchen- und Schulmusik in Berlin,
 - f) die Meisterateliers für die bildende Kunst und
 - g) die Meisterschule für musikalische Komposition in Berlin, zu f) u. g): z. Hd. des Herrn Präsidenten der Preussischen Akademie der Künste in Berlin,
 - h) die Meisterateliers für die bildende Kunst in Königsberg/Pr. -d. d. Herrn Oberpräsidenten daselbst-,
 - i) die Direktion der Staatlichen Hochschule in Köln - d. d. Herrn Oberpräsidenten in Koblenz -;
2. die Hochschulverwaltungen der deutschen Länder -außer Preußen- zu 2 mit dem Ersuchen um weitere Veranlassung.

Mit der Durchführung der angeführten Maßnahmen habe ich den Dipl. Kaufmann **M a r t i n** beauftragt. Er hat zugleich die Beratung der Hochschulverwaltungen und der örtlichen Studentenschaften übernommen. 4 Abdrücke liegen bei.

Berlin den 27. Februar 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
In Vertretung: gez. Kunisch.

An

- a) die Deutsche Studentenschaft in Berlin SW 68, Friedrichstr. 235.
b) die Herren Universitätskuratoren -außer Breslau-, den Herrn Rektor der Techn. Hochschule in Berlin, den Herrn Kurator der Universität u. d. Techn. Hochschule in Breslau, den Herrn Rektor der Universität in Berlin, den Herrn Verwaltungsdirektor bei der Universität Berlin, das Universitätskuratorium in Köln -d. d. Herrn Staatskomm. das., das Universitätskuratorium in Frankfurt a/M. -d. d. Herrn Oberpräsidenten in Kassel-, das Kuratorium der Medizinischen Akademie in Düsseldorf -d. d. Herrn Regierungspräsidenten Jasselst-, den Herrn Rektor der Tierärztl. Hochschule in Hannover, den Herrn Preuß. Ministerpräsidenten -Landesforstverwaltung- in Berlin, den Herrn Rektor der Handelshochschule in Berlin, den Herrn Rektor der Handelshochschule in Königsberg -d. d. Herrn Staatskomm.-, die Herren Direktoren der Hochschulen für Lehrerbildung, den Herrn Rektor der Bergakademie Clausthal in Clausthal-Zellerfeld;
c) die Hochschulverwaltungen der deutschen Länder -außer Preußen- mit dem Ersuchen um weitere Veranlassung. - W I I Nr. 157 -

Schnellbrief! Sofort!

Betr. einheitliches Studentenkarteiwesen vom Sommersemester 1935 ab.

Auf Grund des Runderlasses vom 27. Februar 1935 -W I I 157- werden den Hochschulen in den nächsten Tagen die angekündigten Vordrucke zugestellt werden, über deren Verwendung noch genaue Anweisung ergeht.

Heute sei nur auf den Meldebogen hingewiesen, der auf weißem Papier für sämtl. reichsdeutschen sowie ausländischen volksdeutschen Studenten und Studentinnen, dagegen auf blauem Papier für alle sonstigen Ausländer bestimmt ist.

Dieser Meldebogen ist von allen in diesem Semester an einer Hochschule immatrikulierten Studenten und Studentinnen auszufüllen, mit Ausnahme der Beurlaubten, die erst dann erfaßt werden, wenn sie sich dem Studium wieder zuwenden, also wieder belegen. Die Eintragung der Angaben hat gewissenhaft zu erfolgen, da diese Angaben als Grundlage für die Aufstellung der Reichs-Personal-Kartei dienen.

Beim Abgeben des Meldebogens ist durch Sekretariatsbeamte oder durch studentische Hilfskräfte eine Prüfung der Angaben vorzunehmen, damit bei Unstimmigkeiten sofort dort eine Berichtigung bzw. Ergänzung erfolgen kann. Ist der Meldebogen in Ordnung, so hat der Prüfende das Formular auf der Vorderseite oben rechts im ersten Felde mit seinem Namen zu zeichnen.

Es wird noch bemerkt, daß es sich hier um eine einmalige Erhebung handelt, die in Zukunft nur bei Neu-Immatrikulationen vorgenommen wird. Für die richtige Durchführung -auch hinsichtlich der Mitarbeit der studentischen Hilfskräfte- sind die Hochschulverwaltungen verantwortlich. 4 Abdr.

Berlin den 30. März 1935.

Der Reichs- und Preuß. Minister für Wissenschaft, Erziehung u. Volksbildung
Im Auftrage: gez. Vahlen.

- An a) die nachgeordneten Dienststellen der preuß. Hochschulverwaltung,
b) den Herrn Preuß. Ministerpräsidenten -Landesforstverwaltung-,
c) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen,
d) die Herren Rektoren der Philosophisch-theolog. Hochschulen in Frankfurt, Paderborn, Trier, Augsburg, Bamberg, Dillingen, Eichstätt, Freising, Passau, Regensburg, Mainz - W I I 1038 -

A b s c h r i f t l i c h

mit dem Hinweise zur Kenntnisnahme, daß die Runderlasse auch für die Kunsthochschulen Anwendung finden.

Ich ersuche um entsprechende weitere Veranlassung und Berichterstattung.

4 Abdrücke.

Im Auftrage
gez. Heinrich.



B e g l a u b i g t :

Heinrich

Ministerialkanzleisekretär.

Zu W I I 995/35 V
(zu W I I 157/35)

M e i d e b o g e n

in Verfolg des Erlasses vom 27. Februar 1935 - W I I 157 - Absatz 4 -.

Im Wintersemester 1934 waren an der
Universität
..... Hochschule in
Akademie

./.	immatrikuliert	m.	w.	Vermutlicher Zu- gang im SS. 1935		6	7
				m.	w.		
	1	2	3	4	5		
a)	Mitglieder der D.St.						
b)	Nichtarier deutscher Reichsange- hörigkeit						
c)	Ausländer						
a-c	S u m m e						
d)	dazu Hörer						
a-d	zusammen						

Siegel der Hochschule

Unterschrift der Hochschulbehörde
.....

Handwritten mark

Zu W I i 995/35 V
(zu W I i 157/35)

M e i d e b o g e n

in Verfolg des Erlasses vom 27. Februar 1935 - W I i 157 - Absatz 4 -.

Im Wintersemester 1934 waren an der

Universität

..... Hochschule in

Akademie

./.	immatrikuliert	m.	w.	Vermutlicher Zu- gang im SS. 1935		6	7
				m.	w.		
	1	2	3	4	5		
a)	Mitglieder der D.St.						
b)	Nichtarier deutscher Reichsange- hörigkeit						
c)	Ausländer						
a-c	S u m m e						
d)	dazu Hörer						
a-d	zusammen						

Siegel der Hochschule

Unterschrift der Hochschulbehörde

.....

Handwritten mark

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
W I 1 Nr. 1976.

Berlin W 8, den 31. Mai 1935.
Postfach.

[Handwritten signature]
S o f o r t ! *[Handwritten initials]*

In diesen Tagen kommen die bereits angekündigten Stammbücher der Hochschulen zum Versand. Ich überreiche deshalb als Anlage die Anweisung Nr. 6 über die Einführung der Stammbücher und ersuche um genaueste Befolgung der darin niedergelegten Richtlinien.

Die Aufstellung der Stammbücher bedingt eine lückenlose Erfassung aller zu einem gewissen Zeitpunkt an sämtlichen deutschen Hochschulen befindlichen Studierenden. Da ein Stichtag für die Erfassung aus technischen Gründen nicht ausreicht, ordne ich hiermit eine Frist an, während der weder Immatrikulationen noch Exmatrikulationen vorgenommen werden dürfen. Diese Sperre setze ich für alle deutschen Hochschulen für die Tage vom 11. mit 15. 6. fest und bemerke dazu, daß in diesem Zeitraume alle an den deutschen Hochschulen immatrikulierten Mitglieder der Deutschen Studentenschaft (mit Ausnahme der ordnungsgemäß Beurlaubten, die erst dann eingetragen werden, wenn sie wieder belegen) in den Stammbüchern laut Anordnung erfaßt werden.

Schon heute wird darauf aufmerksam gemacht, daß jede Hochschule und damit jedes Stammbuch eine Kennziffer erhält, die der laufenden Nummer vorangestellt, die Hochschulnummer des einzelnen Studenten ergibt (z.B. Aachen, Technische Hochschule, erhält Kennziffer Nr. 1. Diese Kennziffer wird allen laufenden Nummern des Stammbuches vorangestellt, z.B. 1/1358). Die Veröffentlichung der einzelnen Hochschul-Kennziffern wird demnächst von mir vorgenommen.

- 1.) An Ja
- die Herren Rektoren
 - a.) der Deutschen Hochschulen (einschließlich der Herren Direktoren der Hochschulen für Lehrerbildung)
 - b.) der Philosophisch-theologischen Hochschulen
 - c.) der preussischen Kunsthochschulen
 - d.) der forstlichen Hochschulen
- 2.) die Länderverwaltungen mit Hochschulen (außer Preußen) und den Herrn Preussischen Ministerpräsidenten - je besonders-
- Zu 2.) Abschrift mit der Bitte um Kenntnisnahme. Der Erlaß wurde der Eilbedürftigkeit wegen den Rektoren (Direktoren) der Hochschulen unmittelbar übersandt.

[Faint handwritten notes at the bottom of the page]

[Handwritten signatures and initials on the right side of the page]

In diesem Zusammenhange ist der Prüfung der beigebrachten Ahnennachweise besondere Bedeutung beizumessen, damit als Mitglieder der Deutschen Studentenschaft nur diejenigen Studierenden zur Eintragung gelangen, die den Anforderungen hinsichtlich ihrer Abstammung voll entsprechen. Hierfür ist die Vorlage von beweiskräftigen Urkunden oder beglaubigten Abschriften erforderlich, durch die die Angaben bis zu den Großeltern einwandfrei festgestellt werden können.

Ich weise noch darauf hin, daß die organisatorische Erfassung der nichtarischen und ausländischen Studierenden getrennt von der der Mitglieder der Deutschen Studentenschaft zu erfolgen hat. Die Auslieferung der Karteikarten und Stammbücher für diesen Teil der Studierenden erfolgt daher erst Anfang Juni.

Betr. der studentischen Hilfskräfte zur Durchführung dieser Arbeiten sei darauf aufmerksam gemacht, daß in erster Linie diejenigen Studenten, die vom Arbeitsdienste befreit sind bzw. ^{waren} zur Hilfeleistung hinzugezogen werden sollen.

Es besteht noch Veranlassung, festzustellen, daß sämtliche reichsdeutschen und auslanddeutschen Studierenden den weißen Meldebogen auszufüllen haben, und daß der blaue Meldebogen nur für volksfremde Ausländer und Staatenlose bestimmt ist.

In Ergänzung der Anweisung Nr. 5 ist noch die beiliegende Anweisung Nr. 5a zu beachten.

In Vertretung

gez. B a c h e r



Beglaubigt:

Heiser
Ministerialkanzleisekretär.

Organisation der deutschen Hochschulen

Anweisung 5 a: Berichtigung und Ausfüllung der Hochschulkarteikarten.

Im Zusammenhang mit der am 5.5.1935 ergangenen Anweisung 5 wird noch auf folgendes hingewiesen:

Es wird nochmals festgestellt, daß die neu gelieferten Karteikarten nur für die in diesem Semester erstmalig bzw. neu immatrikulierten Studierenden zu verwenden sind, während für alle übrigen die alten Karten beibehalten werden können.

Lediglich für sämtliche Nichtarier deutscher Reichsangehörigkeit und volksfremde Ausländer, die bisher noch nicht einheitlich erfasst wurden, werden neue Vordrucke eingeführt. Diese kommen Anfang Juni zur Auslieferung.

Die Immatrikulations- und Exmatrikulationsvermerke gelten nur für die eigene Hochschule. Das heißt: Wenn ein Student die Hochschule wechselt und danach wieder zur früheren zurückkehrt, kann die Karte weiter benutzt werden, indem das zweite bzw. dritte Immatrikulationsdatum an derselben Hochschule eingesetzt wird.

Als Gründe für Exmatrikulationen kommen in Frage:
Studium an anderen Hochschulen,
Beendigung des Studiums,
Wehrdienst,
Krankheit,
Berufswechsel.

Es wird noch darauf hingewiesen, daß die Registrierung der Geschwister erst auf den neuen Karten erfolgt; auf den alten Karten brauchen sie nicht nachgetragen zu werden. Sollten hierfür die vorgesehenen Zeilen nicht ausreichen, so können gleichartige Eintragungen auf eine Zeile zusammengezogen werden. Z.B.:

Brüder	Schwester	Geburtsjahr	Schulpflichtig	Erwerbstätig
2	1	1928 1926	Ja	-
		1927		
1	1	1914 1916	-	Ja

In ähnlicher Weise können auch Angaben beim "Studium im Ausland" zusammengezogen werden.

Die Eintragungen für Honorar-Gebühren-Erlaß, Stipendium und sonstige Unterstützungen werden in diesem Semester noch nicht pflichtmäßig vorgenommen. Denjenigen Hochschulen, die bisher bereits wert auf diese Feststellungen gelegt haben, ist Gelegenheit gegeben, auch auf den neuen Karten ihre Vermerke anzubringen. Allen anderen Hochschulen werden die Eintragungen in diesem Semester freigestellt, da eine endgültige Regelung der Erfassung dieser Stipendien und sonstigen Unterstützungen sich noch in Bearbeitung befindet.

gez. d. Martin

Organisation der deutschen Hochschulen

Anweisung 6: Einführung der Hochschulstammbücher.

Jede Hochschule legt ein Stammbuch an für

1. Mitglieder der Deutschen Studentenschaft,
2. Reichsdeutsche nichtarischer Abstammung,
3. Volksfremde Ausländer und Staatenlose.

Mit der Aufstellung der Stammbücher ist zunächst in diesem Semester die Aufgabe verknüpft, alle an einer Hochschule studierenden Studenten und Studentinnen zu erfassen. Eine Ausnahme bilden die zur Zeit ordnungsgemäß Beurlaubten, die nicht in diesem Semester, sondern erst dann eingetragen werden, wenn sie im nächsten oder einem späteren Semester wieder belegen.

Später gilt es, dann laufend jede Veränderung (Abgang und Zugang) zu registrieren. Die Immatrikulations- und Exmatrikulations-Sperre für reichs- und auslanddeutsche Studierende arischer Abstammung vom 11. mit 15.6. 1935 gewährleistet eine sorgfältige Erfassung der Eintragungspflichten.

Mit der erfolgten Aufstellung der Stammbücher werden die bisher benutzten Matrikelbücher überflüssig; sie sind nicht weiter zu führen.

Es gelangen zuerst die Stammbücher für Mitglieder der Deutschen Studentenschaft zur Ausgabe. Sie sind unter genauer Beachtung der nachstehenden Richtlinien aufzustellen:

Das Stammbuch für Mitglieder der Deutschen Studentenschaft weist folgende Spalten auf:

- a.) Hochschul-Nr.
- b.) Hochschul-Paß-Nr. (Reichs-Nr.)
- c.) Familienname,
- d.) Vornamen,
- e.) Geboren am in
- f.) Fachschaft
- g.) Bemerkungen

Mit Ausnahme von b.) (Reichs-Nr.) und g.) (Bemerkungen) sind alle Spalten auszufüllen.

Zu a.): Die Numerierung beginnt mit 1 und läuft in ununterbrochener Folge in späteren Semestern weiter.

Zu b.): Die bisherige Immatrikulations-Nr. wird durch die mit 1 beginnende neue Hochschul-Nr. abgelöst und fällt daher in Zukunft weg.

Zu c.): Die Hochschul-Paß-(Reichs-)Nr. wird im Reichsministerium festgestellt und in die einzusendenden Hochschulstammrollen in Berlin eingetragen.

Zu e.): Geburtsdatum in Zahlen schreiben; Monat mit römischen Ziffern, Jahreszahl vierstellig angeben.

Zu f.): Zur Zeit sind vom Reichsministerium die in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten Fachschaften bzw. Fachabteilungen anerkannt.

Die jeweilig zutreffende ist einzusetzen.

Zu g.):

Zu E.): Unter Bemerkungen kann das Immatrikulationsdatum eingestempelt oder eingeschrieben werden, wenn die Hochschulverwaltung darauf Wert legt. Auf jeden Fall muß später das Exmatrikulationsdatum eingesetzt werden, ferner können noch Angaben über Strafen, Relegationen usw., oder worauf die einzelne Hochschule sonst Wert legt, vermerkt werden.

Die Angaben für die Stammrollen sind von den Karteikarten abzuschreiben. Voraussetzung ist, daß diese an Hand der Meldebogen berichtigt und vollzählig vorhanden sind.

Zweckmäßig wird so verfahren, daß die Karten einer Fachschaft nach der anderen in ihrer alphabetischen Reihenfolge eingetragen werden. Das ist jedoch nicht Bedingung. Unbedingt erforderlich ist jedoch, daß am letzten Tage der Sperrfrist alle immatrikulierten Studierenden (mit Ausnahme der ordnungsgemäß Beurlaubten) eingetragen sind.

Zugleich mit der Eintragung ist die laufende Hochschul-Nr. auf dem Ahnennachweis und der Karteikarte des Studierenden zu vermerken. Auf dem Ahnennachweis ist die Bezeichnung "Studentenpaß-Nr." später für die Aufnahme der "Reichs-Nr." bestimmt. Die Hochschul-Nr. ist jetzt darunter zu setzen. Auf den Karteikarten ist die Immatrikulations-Nr., sofern sie bei den Hochschulen eingeführt war, durchzustreichen und die neue Hochschul-Nr. mit roter Tinte darüber zu schreiben oder einzusetzen, wenn bisher noch keinerlei Numerierung bestand.

Es bleibt den Hochschulen überlassen, ob sie bei den alten Karteikarten die Bezeichnung "Immatrikulations-Nr." mit einem entsprechenden Überdruckstempel "Hochschul-Nr." versehen wollen. Den Stempel hat dann die Hochschule sich selbst zu beschaffen.

Folgende Fristen sind zu beachten:

Bis 8 Juni 1935 letzter Termin für die Abgabe aller ausgefüllten bzw. berichtigten Meldebogen.

Vom 11. - 15 Juni 1935 Eintragung der zur Zeit studierenden Mitglieder der Deutschen Studentenschaft in die Hochschulstammbücher und Absendung der Stammbücher mit zugehörigen Meldebogen an das Reichsministerium. Abruf und Anschrift wird noch bekanntgegeben.

gez. H. M a r t i n

Anlage zur Anweisung 6 des Erlasses W I 1 Nr. 1976.

Fachschaften	Fachabteilungen
1.) Volkswirtschaft	a.) Kaufmännisches Diplom b.) Handelslehramt c.) Volkswirtschaftliches Diplom
2.) Rechtswissenschaft	
3.) Kulturwissenschaft	a.) Germ.hist.rom.slav.phil.klass.-phil. linc.-rec. mus. b.) Teitungswissenschaft c.) gymn., Turnen, Sport.
4.) Medizin	a.) human. b.) med.dent. c.) med.vet. d.) pharm.
5.) Naturwissenschaft	a.) biol. b.) chem. c.) math.et phys. d.) geogr.min.et geol.
6.) Technik	a.) Maschineningenieurwesen b.) Bauingenieurwesen(Hochbau) c.) Schiffbau d.) Schiffmaschinenbau e.) Flugzeugbau f.) Elektrotechnik g.) Hüttenkunde (Eisen und Metall) h.) Bergbau i.) Geodäsie k.) Markscheidewesen l.) Textiltechnik m.) Papieringenieurwesen
7.) Religiöse Erziehung	a.) evangelische Theologie b.) katholische Theologie
8.) Musik	
9.) Kunst	
10.a) Landwirtschaft	
b) Forstwirtschaft	
c) Brauereiwesen	
11.) Volksschule	
12.) Architektur	

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
W I 1 Nr. 1976.

124
127
Berlin W 8, den 31. Mai 1935.
Postfach.

S o f o r t !

In diesen Tagen kommen die bereits angekündigten Stammbücher der Hochschulen zum Versand. Ich überreiche deshalb als Anlage die Anweisung Nr. 6 über die Einführung der Stammbücher und ersuche um genaueste Befolgung der darin niedergelegten Richtlinien.
Die Aufstellung der Stammbücher bedingt eine lückenlose Erfassung aller zu einem gewissen Zeitpunkt an sämtlichen deutschen Hochschulen befindlichen Studierenden. Da ein Stichtag für die Erfassung aus technischen Gründen nicht ausreicht, ordne ich hiermit eine Frist an, während der weder Immatrikulationen noch Exmatrikulationen vorgenommen werden dürfen. Diese Sperre setze ich für alle deutschen Hochschulen für die Tage vom 11. mit 15. 6. fest und bemerke dazu, daß in diesem Zeitraume alle an den deutschen Hochschulen immatrikulierten Mitglieder der Deutschen Studentenschaft (mit Ausnahme der ordnungsgemäß Beurlaubten, die erst dann eingetragen werden, wenn sie wieder belegen) in den Stammbüchern laut Anordnung erfaßt werden.

Schon heute wird darauf aufmerksam gemacht, daß jede Hochschule und damit jedes Stammbuch eine Kennziffer erhält, die, der laufenden Nummer vorangestellt, die Hochschulnummer des einzelnen Studenten ergibt (z.B. Aachen, Technische Hochschule, erhält Kennziffer Nr. 1. Diese Kennziffer wird allen laufenden Nummern des Stammbuches vorausgestellt, z.B. 1/1358). Die Veröffentlichung der einzelnen Hochschul-Kennziffern wird demnächst von mir vorgenommen.

- 1.) An JA
die Herren Rektoren
a.) der Deutschen Hochschulen
(einschließlich der Herren Direktoren der Hochschulen für
Lehrerbildung)
b.) der Philosophisch-theologischen Hochschulen
c.) der preussischen Kunsthochschulen
d.) der forstlichen Hochschulen
2.) die Länderverwaltungen mit Hochschulen (außer Preußen)
und den Herrn Preussischen
Ministerpräsidenten - je besonders-
Zu 2.) Abschrift mit der Bitte um Kenntnisnahme.
Der Erlaß wurde der Eilbedürftigkeit wegen den Rektoren (Direktoren) der Hochschulen unmittelbar übersandt.

*Ministerpräsidenten - je besonders-
Zu 2.)*

Handwritten notes and signatures:
Berlin, 2. 6. 35
H. L. L.
R.
A large handwritten mark resembling a stylized 'A' or 'J' is present at the bottom right.

In diesem Zusammenhange ist der Prüfung der beigebrachten Ahnennachweise besondere Bedeutung beizumessen, damit als Mitglieder der Deutschen Studentenschaft nur diejenigen Studierenden zur Eintragung gelangen, die den Anforderungen hinsichtlich ihrer Abstammung voll entsprechen. Hierfür ist die Vorlage von beweiskräftigen Urkunden oder beglaubigten Abschriften erforderlich, durch die die Angaben bis zu den Großeltern einwandfrei festgestellt werden können.

Ich weise noch darauf hin, daß die organisatorische Erfassung der nichtarischen und ausländischen Studierenden getrennt von der der Mitglieder der Deutschen Studentenschaft zu erfolgen hat. Die Auslieferung der Karteikarten und Stammbücher für diesen Teil der Studierenden erfolgt daher erst Anfang Juni.

Betr. der studentischen Hilfskräfte zur Durchführung dieser Arbeiten sei darauf aufmerksam gemacht, daß in erster Linie diejenigen Studenten, die vom Arbeitsdienste befreit sind bzw. ^{waron} zur Hilfeleistung hinzugezogen werden sollen.

Es besteht noch Veranlassung, festzustellen, daß sämtliche reichsdeutschen und auslanddeutschen Studierenden den weißen Meldebogen auszufüllen haben, und daß der blaue Meldebogen nur für volksfremde Ausländer und Staatenlose bestimmt ist.

In Ergänzung der Anweisung Nr. 5 ist noch die beiliegende Anweisung Nr. 5a zu beachten.

In Vertretung

gez. B a c h e r



Beglaubigt:

Heiser
Ministerialkanzleisekretär.

zu I 1 1976

Berlin W 8, dt. 31. Mai 1935.

Organisation der deutschen Hochschulen

Anweisung 5 a: Berichtigung und Ausfüllung der Hochschulkarteikarten.

Im Zusammenhang mit der am 8.5.1935 ergangenen Anweisung 5 wird noch auf folgendes hingewiesen:

Es wird nochmals festgestellt, daß die neu gelieferten Karteikarten nur für die in diesem Semester erstmalig bzw. neu immatrikulierten Studierenden zu verwenden sind, während für alle übrigen die alten Karten beibehalten werden können.

Lediglich für sämtliche Nichtarier deutscher Reichsanghörigkeit und volksfremde Ausländer, die bisher noch nicht einheitlich erfasst wurden, werden neue Vordrucke eingeführt. Diese kommen Anfang Juni zur Auslieferung.

Die Immatrikulations- und Exmatrikulationsvermerke gelten nur für die eigene Hochschule. Das heißt: Wenn ein Student die Hochschule wechselt und danach wieder zur früheren zurückkehrt, kann die Karte weiter benutzt werden, indem das zweite bzw. dritte Immatrikulationsdatum an derselben Hochschule eingesetzt wird.

Als Gründe für Exmatrikulationen kommen in Frage:

- Studium an anderen Hochschulen,
- Beendigung des Studiums,
- Wehrdienst,
- Krankheit,
- Berufswechsel.

Es wird noch darauf hingewiesen, daß die Registrierung der Geschwister erst auf den neuen Karten erfolgt; auf den alten Karten brauchen sie nicht nachgetragen zu werden. Sollten hierfür die vorgesehene Zeilen nicht ausreichen, so können gleichartige Eintragungen auf eine Zeile zusammengezogen werden. Z.B.:

Brüder	Schwester	Geburtsjahr	Schulpflichtig	Erwerbstätig
2	1	1928 1926	Ja	-
		1927		
1	1	1914 1916	-	Ja

In ähnlicher Weise können auch Angaben beim "Studium im Ausland" zusammengezogen werden.

Die Eintragungen für Honorar-Gebühren-Erlaß, Stipendium und sonstige Unterstützungen werden in diesem Semester noch nicht pflichtmäßig vorgenommen. Denjenigen Hochschulen, die bisher bereits Wert auf diese Feststellungen gelegt haben, ist Gelegenheit gegeben, auch auf den neuen Karten ihre Vermerke anzubringen. Allen anderen Hochschulen werden die Eintragungen in diesem Semester freigestellt, da eine endgültige Regelung der Erfassung dieser Stipendien und sonstigen Unterstützungen sich noch in Bearbeitung befindet.

gez. u. M a r t i n

Organisation der deutschen Hochschulen

Anweisung 6: Einführung der Hochschulstammbücher.

Jede Hochschule legt ein Stammbuch an für

1. Mitglieder der Deutschen Studentenschaft,
2. Reichsdeutsche nichtarischer Abstammung,
3. Volksfremde Ausländer und Staatenlose.

Mit der Aufstellung der Stammbücher ist zunächst in diesem Semester die Aufgabe verknüpft, alle an einer Hochschule studierenden Studenten und Studentinnen zu erfassen. Eine Ausnahme bilden die zur Zeit ordnungsgemäß Beurlaubten, die nicht in diesem Semester, sondern erst dann eingetragen werden, wenn sie im nächsten oder einem späteren Semester wieder belegen.

Später gilt es, dann laufend jede Veränderung (Abgang und Zugang) zu registrieren. Die Immatrikulations- und Exmatrikulations-Sperre für reichs- und auslanddeutsche Studierende arischer Abstammung vom 11. mit 15.6. 1935 gewährleistet eine sorgfältige Erfassung der Eintragungspflichtigen.

Mit der erfolgten Aufstellung der Stammbücher werden die bisher benutzten Matrikelbücher überflüssig; sie sind nicht weiter zu führen.

Es gelangen zuerst die Stammbücher für Mitglieder der Deutschen Studentenschaft zur Ausgabe. Sie sind unter genauer Beachtung der nachstehenden Richtlinien aufzustellen:

Das Stammbuch für Mitglieder der Deutschen Studentenschaft weist folgende Spalten auf:

- a.) Hochschul-Nr.
- b.) Hochschul-Paß-Nr. (Reichs-Nr.)
- c.) Familienname,
- d.) Vornamen,
- e.) Geboren am in
- f.) Fachschaft
- g.) Bemerkungen

Mit Ausnahme von b.) (Reichs-Nr.) und g.) (Bemerkungen) sind alle Spalten auszufüllen.

Zu a.): Die Numerierung beginnt mit 1 und läuft in ununterbrochener Folge in späteren Semestern weiter.

Die bisherige Immatrikulations-Nr. wird durch die mit 1 beginnende neue Hochschul-Nr. abgelöst und fällt daher in Zukunft weg.

Zu b.): Die Hochschul-Paß-(Reichs-)Nr. wird im Reichsministerium festgestellt und in die einzusendenden Hochschulstammrollen in Berlin eingetragen.

Zu e.): Geburtsdatum in Zahlen schreiben; Monat mit römischen Ziffern, Jahreszahl vierstellig angeben.

Zu f.): Zur Zeit sind vom Reichsministerium die in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten Fachschaften bzw. Fachabteilungen anerkannt.

Die jeweilig zutreffende ist einzusetzen.

Zu g.):

Zu G.): Unter Bemerkungen kann das Immatrikulationsdatum eingestempelt oder eingeschrieben werden, wenn die Hochschulverwaltung darauf Wert legt. Auf jeden Fall muß später das Exmatrikulationsdatum eingesetzt werden, ferner können noch Angaben über Strafen, Relegationen usw., oder worauf die einzelne Hochschule sonst Wert legt, vermerkt werden.

Die Angaben für die Stammrollen sind von den Karteikarten abzuschreiben. Voraussetzung ist, daß diese an Hand der Meldebogen berichtet und vollzählig vorhanden sind.

Zweckmäßig wird so verfahren, daß die Karten einer Fachschaft nach der anderen in ihrer alphabetischen Reihenfolge eingetragen werden. Das ist jedoch nicht Bedingung. Unbedingt erforderlich ist jedoch, daß am letzten Tage der Sperrfrist alle immatrikulierten Studierenden (mit Ausnahme der ordnungsgemäß Beurlaubten) eingetragen sind.

Zugleich mit der Eintragung ist die laufende Hochschul-Nr. auf dem Ahnennachweis und der Karteikarte des Studierenden zu vermerken. Auf dem Ahnennachweis ist die Bezeichnung "Studentenpaß-Nr." später für die Aufnahme der "Reichs-Nr." bestimmt. Die Hochschul-Nr. ist jetzt darunter zu setzen. Auf den Karteikarten ist die Immatrikulations-Nr., sofern sie bei den Hochschulen eingeführt war, durchzustreichen und die neue Hochschul-Nr. mit roter Tinte darüber zu schreiben oder einzusetzen, wenn bisher noch keinerlei Numerierung bestand.

Es bleibt den Hochschulen überlassen, ob sie bei den alten Karteikarten die Bezeichnung "Immatrikulations-Nr." mit einem entsprechenden Überdruckstempel "Hochschul-Nr." versehen wollen. Den Stempel hat dann die Hochschule sich selbst zu beschaffen.

Folgende Fristen sind zu beachten:

Bis 8 Juni 1935 letzter Termin für die Abgabe aller ausgefüllten bzw. berichtigten Meldebogen.

Vom 11. - 15 Juni 1935 Eintragung der zur Zeit studierenden Mitglieder der Deutschen Studentenschaft in die Hochschulstammbücher und Absendung der Stammbücher mit zugehörigen Meldebogen an das Reichsministerium. Abruf und Anschrift wird noch bekanntgegeben.

gez. H. Martin

Anlage zur Anweisung 6 des Erlasses W I 1 Nr. 1976.

<u>Fachschaften</u>	<u>Fachabteilungen</u>
1.) Volkswirtschaft	a.) Kaufmännisches Diplom b.) Handelslehramt c.) Volkswirtschaftliches Diplom
2.) Rechtswissenschaft	
3.) Kulturwissenschaft	a.) Germ.hist.rom.slav.phil.klass.-phil. linc.-rec. mus. b.) Zeitungswissenschaft c.) gymn., Turnen, Sport.
4.) Medizin	a.) human. b.) med.dent. c.) med.vet. d.) pharm.
5.) Naturwissenschaft	a.) biol. b.) chem. c.) math.et phys. d.) geogr.min.et geol.
6.) Technik	a.) Maschineningenieurwesen b.) Bauingenieurwesen(Hochbau) c.) Schiffbau d.) Schiffmaschinenbau e.) Flugzeugbau f.) Elektrotechnik g.) Hüttenkunde (Eisen und Metall) h.) Bergbau i.) Geodäsie k.) Markscheidewesen l.) Textiltechnik m.) Papieringenieurwesen
7.) Religiöse Erziehung	a.) evangelische Theologie b.) katholische Theologie
8.) Musik	
9.) Kunst	
10.a) Landwirtschaft	
b) Forstwirtschaft	
c) Brauereiwesen	
11.) Volksschule	
12.) Architektur	

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung

Berlin W 8 den 25. April 1935.
- Postfach -

W I 1 Nr. 1224 II, V

S o f o r t !

Der anliegende Runderlaß über die Einführung einer
einheitlichen Studentenkarte findet auf die Kunsthoch-
schulen usw. entsprechende Anwendung.

Im Auftrage
gez. Vahlen



B e g l a u b i g t
Spritznagel
Ministerialkanzleisekretär.

Handwritten notes and signatures:
J. J. J.
Berlin, d. 24. Juni 1935
Dr. Lohmann
H.
[Signature]

- An
- a) die nachgeordneten preussischen Behörden
der Kunstverwaltung,
 - b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder
mit Kunstakademien (Hochschulen) usw.

Ministerial. für d. bildenden Künste
Lohmann

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

W I 1 Nr. 157

132
Berlin W 8 den 27. Februar 1935.
- Postfach -

S o f o r t !

Vom Sommersemester 1935 ab wird an sämtlichen deutschen Hochschulen für die Studenten(-innen) und Hörer ein einheitliches Karteiwesen eingeführt.

An jeder Hochschule besteht eine Kartei, die verantwortlich von der Hochschulverwaltung unter Mithilfe von Mitgliedern der Studentenschaft zu führen ist.

Die

An

- a) die Deutsche Studentenschaft in Berlin SW 68,
Friedrichstraße 235,
- b) die Herren Universitätskuratoren -außer Breslau-,
den Herrn Rektor der Technischen Hochschule in Berlin,
den Herrn Kurator der Universität und der Technischen Hochschule in Breslau,
den Herrn Rektor der Universität in Berlin,
den Herrn Verwaltungsdirektor bei der Universität Berlin,
das Universitätskuratorium in Köln
- durch den Herrn Staatskommissar daselbst -,
das Universitätskuratorium in Frankfurt a/M.
- durch den Herrn Oberpräsidenten in Kassel -,
das Kuratorium der Medizinischen Akademie in Düsseldorf
- durch den Herrn Regierungspräsidenten daselbst -,
den Herrn Rektor der Tierärztlichen Hochschule in Hannover,
den Herrn Preussischen Ministerpräsidenten
- Landesforetverwaltung - in Berlin W 9,
den Herrn Rektor der Handelshochschule in Berlin,
den Herrn Rektor der Handelshochschule in Königsberg
- durch den Herrn Staatskommissar -,
die Herren Direktoren der Hochschulen für Lehrerbildung,
den Herrn Rektor der Bergakademie Clausthal
in Clausthal-Zellerfeld,
- c) die Hochschulverwaltungen der deutschen Länder -außer Preußen-
mit dem Ersuchen um weitere Veranlassung.

Die bisher bestehenden Karteien der Deutschen Studentenschaft werden den Hochschulverwaltungen übergeben. Die ausgefüllten Karteikarten der Deutschen Studentenschaft sind beizubehalten und mit den für den Weiterverbrauch notwendigen Überdruckstempeln zu versehen.

In die neue Einheitskartei sind alle Studenten und Hörer aufzunehmen, auch die, die bisher von der Deutschen Studentenschaft nicht erfaßt wurden. Die neuen Einheitskarteikarten für volksdeutsche Studenten, für Ausländer und für Nichtarier deutscher Reichsangehörigkeit, die in verschiedenen Farben gehalten sind, werden vom Ministerium geliefert. Der zur Ergänzung der Karteien erforderliche Mehrbedarf, unter Berücksichtigung der für das Sommersemester zu erwartenden Einschreibungen, ist bis zum 15. März 1935 auf anliegenden Formularen anzumelden.

Die von der Deutschen Studentenschaft geführten Stammrollen werden gleichfalls von der Hochschulverwaltung übernommen und weitergeführt.

Soweit von den Hochschulen bisher eigene Karteien und Matrikelbücher geführt wurden, werden sie von den neuen Einrichtungen abgelöst.

Für die Eingliederung in die Kartei ist der Zugehörigkeitsvermerk der Studentenschaft maßgebend.

Die Überführung ist bis zum 25. März 1935 durchzuführen. Darüber ist mir bis zum 1. April 1935 zu berichten.

Der örtliche Studentenschaftsführer und seine Beauftragten bleiben befugt, die Kartei zu benutzen.

Im Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung wird eine Reichskartei errichtet, mit dieser wird eine Reichsstammrolle verbunden. Zur raschen Abwicklung der Einschreibungen, Beurlaubungen usw. werden zweckentsprechende Formulare den Hochschulverwaltungen bis zum 20. März 1935 zugehen.

Mit der Durchführung der angeführten Maßnahmen habe ich den Dipl. Kaufmann Martin beauftragt. Er hat zugleich die Beratung der Hochschulverwaltungen und der örtlichen Studentenschaften übernommen.

4 Abdrucke liegen bei

In Vertretung
gez. Kunisch

Zu W I 1 157/35

M e l d e b o g e n
in Verfolg des Erlasses vom 27. Februar 1935 - W I 1 157 - Absatz 4.

Im Wintersemester 1934 waren an der

..... Universität
Hochschule in

-/. immatrikuliert	m.		w.		Voraussichtlicher Zugang im SS. 1935	
	2	3	4	5	6	7
a) Mitglieder der D. St.						
b) Nichtarier deutscher Reichsangehörigkeit						
c) Ausländer						
a-c S u m m e						
d) da-zu Hörer						
a-d zusammen						

Unterschrift der Hochschulbehörde

Siegel der Hochschule

.....

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung

Berlin W 8 den 25. April 1935.
- Postfach -

W I 1 Nr. 1224 II. V

S o f o r t !

Der anliegende Runderlaß über die Einführung einer
einheitlichen Studentenkarte findet auf die Kunsthoch-
schulen usw. entsprechende Anwendung.

Im Auftrage
gez. Vahlen



B e g l a u b i g t

Spitznagel

Ministerialkanzleisekretär.

An

- a) die nachgeordneten preussischen Behörden
der Kunstverwaltung,
- b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder
mit Kunstakademien (Hochschulen) usw.

Ministerialkopie für Ministerial-Kopie

Lh

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
W I I Nr. 157

Berlin W 8 den 27. Februar 1935.
- Postfach -

S o f o r t i

Vom Sommersemester 1935 ab wird an sämtlichen deutschen
Hochschulen für die Studenten(-innen) und Hörer ein einheitli-
ches Karteiwesen eingeführt.

An jeder Hochschule besteht e i n e Kartei, die ver-
antwortlich von der Hochschulverwaltung unter Mithilfe von Mit-
gliedern der Studentenschaft zu führen ist.

Die

An

- a) die Deutsche Studentenschaft in Berlin SW 68,
Friedrichstraße 235,
- b) die Herren Universitätskuratoren -außer Breslau-,
den Herrn Rektor der Technischen Hochschule in Berlin,
den Herrn Kurator der Universität und der Technischen
Hochschule in Breslau,
den Herrn Rektor der Universität in Berlin,
den Herrn Verwaltungsdirektor bei der Universität
Berlin,
das Universitätskuratorium in Köln
- durch den Herrn Staatskommissar daselbst -,
das Universitätskuratorium in Frankfurt a/M.
- durch den Herrn Oberpräsidenten in Kassel - ,
das Kuratorium der Medizinischen Akademie in Düsseldorf
- durch den Herrn Regierungspräsidenten daselbst -,
den Herrn Rektor der Tierärztlichen Hochschule in
Hannover,
den Herrn Preussischen Ministerpräsidenten
- Landesforetverwaltung - in Berlin W 9,
den Herrn Rektor der Handelshochschule in Berlin,
den Herrn Rektor der Handelshochschule in Königsberg
- durch den Herrn Staatskommissar -,
die Herren Direktoren der Hochschulen für Lehrerbildung,
den Herrn Rektor der Bergakademie Clausthal
in Clausthal-Zellerfeld,
- c) die Hochschulverwaltungen der deutschen Länder -außer Preußen-
mit dem Ersuchen um weitere Veranlassung.

Die bisher bestehenden Karteien der Deutschen Studentenschaft werden den Hochschulverwaltungen übergeben. Die ausgefüllten Karteikarten der Deutschen Studentenschaft sind beizubehalten und mit den für den Weiterverbrauch notwendigen Überdruckstempeln zu versehen.

In die neue Einheitskartei sind alle Studenten und Hörer aufzunehmen, auch die, die bisher von der Deutschen Studentenschaft nicht erfaßt wurden. Die neuen Einheitskarteikarten für volksdeutsche Studenten, für Ausländer und für Nichtarier deutscher Reichsangehörigkeit, die in verschiedenen Farben gehalten sind, werden vom Ministerium geliefert. Der zur Ergänzung der Karteien erforderliche Mehrbedarf, unter Berücksichtigung der für das Sommersemester zu erwartenden Einschreibungen, ist bis zum 15. März 1935 auf anliegenden Formularen anzumelden.

Die von der Deutschen Studentenschaft geführten Stammtrollen werden gleichfalls von der Hochschulverwaltung übernommen und weitergeführt.

Soweit von den Hochschulen bisher eigene Karteien und Matrikelbücher geführt wurden, werden sie von den neuen Einrichtungen abgelöst.

Für die Eingliederung in die Kartei ist der Zugehörigkeitsvermerk der Studentenschaft maßgebend.

Die Überführung ist bis zum 25. März 1935 durchzuführen. Darüber ist mir bis zum 1. April 1935 zu berichten.

Der örtliche Studentenschaftsführer und seine Beauftragten bleiben befugt, die Kartei zu benutzen.

Im Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung wird eine Reichskartei errichtet, mit dieser wird eine Reichstammtrolle verbunden. Zur raschen Abwicklung der Einschreibungen, Beurlaubungen usw. werden zweckentsprechende Formulare den Hochschulverwaltungen bis zum 20. März 1935 zugehen.

Mit der Durchführung der angeführten Maßnahmen habe ich den Dipl. Kaufmann Martini beauftragt. Er hat zugleich die Beratung der Hochschulverwaltungen und der örtlichen Studentenschaften übernommen.

4 Abdrucke liegen bei

In Vertretung
gez. Kunisch

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8 den 8. Mai 1935.
- Postfach -

W I i Nr. 1592

Betrifft: S t u d e n t e n k a r t e i w e s e n .

Anlage 1

Anlage 2

In Ergänzung der von mir angeordneten Organisationsmaßnahmen ergehen hiermit die Anweisungen 4 (Prüfung der Meldebogen) und 5 (Berichtigung und Ausfüllung der Hochschulkarteikarten).

Jch weise nachdrücklich darauf hin, daß diese Vorschriften genauestens zu beachten sind, damit in der Reichsorganisationsstelle durch mangelhafte Angaben auf den Meldebogen keine Stockung der Personalien-Erfassung eintritt.

Infolge des späteren Semesterbeginns bei den Hochschulen für Lehrerbildung erfahren die in meinem Erlaß vom 10. April 1935 - W I i 1224 - angesetzten Termine folgende Änderungen:

An

1.

- a) die nachgeordneten Dienststellen der Preußischen Hochschulverwaltung,
- b) den Herrn Preußischen Ministerpräsidenten (Landesforstverwaltung),
- c) die Herren Rektoren der Philosophisch-theologischen Hochschulen Paderborn, Frankfurt a/M., Fulda, Trier, Augsburg, Bamberg, Dillingen, Eichstätt, Freising, Passau, Regensburg, Mainz,
- d) die Direktoren der Akademischen Hochschule für Musik, der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst in Berlin, der Staatlichen Kunstakademie in Düsseldorf,
den Herrn Leiter der Akademie für Kirchen- und Schulmusik in Berlin-Charlottenburg,
die Meisterateliers für die bildende Kunst und die Meisterschulen für musikalische Komposition in Berlin - z.Hd. des Herrn Präsidenten der Akademie der Künste in Berlin -,
die Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg - d.d.Herrn Oberpräsidenten in Königsberg -,
die Direktion der Staatlichen Kunstschule in Köln - d.d.Herrn Oberpräsidenten in Koblenz -,
- e) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen -einschl. Hochschulen für Lehrerbildung und Kunstakademien usw. (außer Preußen) - zur weiteren Veranlassung.

1. Die Abgabe der Meldebogen seitens aller Studierenden, mit Ausnahme der beurlaubten, und die Prüfung der Meldebogen hat bis 25. M a i 1935 zu erfolgen.
2. Die Aufstellung der Hochschulkartei durch Berichtigung der bisher vorhandenen Karten und Ergänzung bei Neuimmatriculationen hat gleichfalls bis 25. M a i 1935 zu geschehen.
3. Die Aufstellung der Hochschulstammrollen, verbunden mit Vorlage der Ahnenmachweise, ist in der Zeit vom 27. M a i bis 5. J u n i 1935 vorzunehmen.
4. Die Meldebogen sind dann vom 5. J u n i 1935 ab an das Ministerium zu senden.

Um eine zu starke Belastung der Hochschulbehörden zu vermeiden, werden die Reichskarteikarten an Hand der Meldebogen im Ministerium ausgestellt. Ich erwarte dafür, daß die Meldebogen vollzählig und richtig ausgefüllt zur Ablieferung gelangen. Sie werden dann - mit der Reichsnummer versehen - den Hochschulen wieder zugestellt, so daß in die Hochschul-Stammrollen und Hochschul-Karteikarten dann die Reichsnummer eingetragen werden kann.

Ich bemerke noch, daß es sich bei der Durchführung dieser Organisationsmaßnahmen um eine einmalige Arbeit handelt, die zwar während der Einrichtung Anstrengungen verlangt, später jedoch Erleichterungen mit sich bringen wird. Bezüglich notwendiger Hilfskräfte sei auf geeignete Studenten, Stipendiaten usw. verwiesen. Vor allem weise ich die Studentenschaften an, infolge der Wichtigkeit der organisatorischen Maßnahmen durch Stellung von Mitarbeitern und Hilfskräften die Hochschulverwaltungen zu unterstützen.

7 Abdrucke.

Im Auftrage

Grünig

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8 den 3. M a i 1935.
- Postfach -

W I i Nr.1592

Betrifft: S t u d e n t e n k a r t e i w e s e n .

Anlage 1
Anlage 2

In Ergänzung der von mir angeordneten Organisationsmaßnahmen ergehen hiermit die Anweisungen 4 (Prüfung der Meldebogen) und 5 (Berichtigung und Ausfüllung der Hochschulkarteikarten).

Ich weise nachdrücklich darauf hin, daß diese Vorschriften genauestens zu beachten sind, damit in der Reichsorganisationsstelle durch mangelhafte Angaben auf den Meldebogen keine Stockung der Personalien-Erfassung eintritt.

Infolge des späteren Semesterbeginns bei den Hochschulen für Lehrerbildung erfahren die in meinem Erlaß vom 10. April 1935 - W I i 1224 - angesetzten Termine folgende Änderungen:

An

- a) die nachgeordneten Dienststellen der Preußischen Hochschulverwaltung,
- b) den Herrn Preußischen Ministerpräsidenten (Landesforstverwaltung),
- c) die Herren Rektoren der Philosophisch-theologischen Hochschulen Paderborn, Frankfurt a/M., Fulda, Trier, Augsburg, Bamberg, Dillingen, Eichstädt, Freising, Passau, Regensburg, Mainz,
- d) die Direktoren der Akademischen Hochschule für Musik, der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst in Berlin, der Staatlichen Kunstakademie in Düsseldorf,
- den Herrn Leiter der Akademie für Kirchen- und Schul-Musik in Berlin-Charlottenburg,
- die Meisterateliers für die bildende Kunst und die Meisterschulen für musikalische Komposition in Berlin - z.Hd. des Herrn Präsidenten der Akademie der Künste in Berlin -,
- die Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg - d.d.Herrn Oberpräsidenten in Königsberg -,
- die Direktion der Staatlichen Kunstschule in Köln - d.d.Herrn Oberpräsidenten in Koblenz -,
- e) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen -einschl.Hochschulen für Lehrerbildung und Kunstakademien usw. (außer Preußen) - zur weiteren Veranlassung.

1. Die Abgabe der Meldebogen seitens aller Studierenden, mit Ausnahme der beurlaubten, und die Prüfung der Meldebogen hat bis 25. M a i 1935 zu erfolgen.
2. Die Aufstellung der Hochschulkartei durch Berichtigung der bisher vorhandenen Karten und Ergänzung bei Neuimmatrikulationen hat gleichfalls bis 25. M a i 1935 zu geschehen.
3. Die Aufstellung der Hochschulstammrollen, verbunden mit Vorlage der Ahnennachweise, ist in der Zeit vom 27. M a i bis 5. J u n i 1935 vorzunehmen.
4. Die Meldebogen sind dann vom 5. J u n i 1935 ab an das Ministerium zu senden.

Um eine zu starke Belastung der Hochschulbehörden zu vermeiden, werden die Reichskarteikarten an Hand der Meldebogen im Ministerium ausgestellt. Ich erwarte dafür, daß die Meldebogen vollzählig und richtig ausgefüllt zur Ablieferung gelangen. Sie werden dann - mit der Reichsnummer versehen - den Hochschulen wieder zugestellt, so daß in die Hochschul-Stammrollen und Hochschul-Karteikarten dann die Reichsnummer eingetragen werden kann.

Ich bemerke noch, daß es sich bei der Durchführung dieser Organisationsmaßnahmen um eine einmalige Arbeit handelt, die zwar während der Einrichtung Anstrengungen verlangt, später jedoch Erleichterungen mit sich bringen wird. Bezüglich notwendiger Hilfskräfte sei auf geeignete Studenten, Stipendiaten usw. verwiesen. Vor allem weise ich die Studentenschaften an, infolge der Wichtigkeit der organisatorischen Maßnahmen durch Stellung von Mitarbeitern und Hilfskräften die Hochschulverwaltungen zu unterstützen.

7 Abdrucke.

Jm Auftrage

H. G. G. G.

Zu W I 1 1592/35.

Anlage 1.

Berlin, den 8. Mai 1935.

ORGANISATION DER DEUTSCHEN HOCHSCHULEN.

Anweisung 4: Prüfung des Meldebogens.

Wie bereits im Erlaß W I 1 1224/35 vom 10. April 1935 zum Ausdruck kommt, ist jeder einzelne Meldebogen gewissenhaft daraufhin zu prüfen, ob alle notwendigen Angaben in der richtigen Weise beantwortet sind. Der Meldebogen dient als Unterlage für die Errichtung der Reichs-Personalkartei im Reichswissenschaftsministerium und darf deshalb keinerlei Anlaß zu zeitraubenden und kostspieligen Rückfragen geben. Die Angaben sind teils pflichtmäßig zu beantworten, teils nur im zutreffenden Falle. Die pflichtmäßigen Angaben sind unter allen Umständen positiv oder negativ zu beantworten und betreffen:

1. Familienname
2. Vorname (bei mehreren Vornamen ist der Rufname zu unterstreichen)
3. Konfession (bei dieser Frage ist unbedingt entweder bei der Zugehörigkeit zu einer der angeführten Religionsgemeinschaften die zutreffende zu unterstreichen oder, wenn sie nicht mit aufgeführt ist, handschriftlich nachzutragen. Bei keinerlei Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft ist der betr. Vermerk zu unterstreichen).
4. Geburtsdatum
5. Geschlecht
6. Geburtsort (Hierbei ist in jedem Falle die Zugehörigkeit zu einem Kreis, Regierungsbezirk, Staat oder Land ergänzend anzugeben).
7. Staatsangehörigkeit und Volkszugehörigkeit
8. Schulvorbildung (neben der genauen Bezeichnung der Anstalt und des Schulortes ist vor allem darauf zu achten, daß der Lehrplancharakter der Reifeprüfung unter d) richtig zum Ausdruck kommt.
Im Falle nichtordentlicher Reife sind die Angaben auch hier ausführlich einzutragen. Dies trifft ebenfalls für die Schulvorbildung im Ausland zu).
9. Fakultät
10. Fachschaft
11. Fachabteilung
12. Studienziel
13. Berufsziel (z.B. bei Juristen, ob Verwaltungsdienst, Richterlaufbahn oder Rechtsanwaltstätigkeit, bei Philologen,

ob Lehramt oder freier Beruf, z.B. Museumslaufbahn; bei Naturwissenschaften, ob Lehramt oder Industrie oder Versicherungswesen u.a.m.).

14. Name des Vaters oder gesetzlichen Vertreters
(Bei a) muß der Beruf eindeutig gemäß den gegebenen Richtlinien zu ersehen sein.
Bei b) ist jedenfalls die zutreffende der angeführten Möglichkeiten zu unterstreichen.
Die Frage c) ist nur dann zu beantworten, wenn der Vater Eigentümer oder Pächter eines landwirtschaftlichen Betriebes ist.
Die Frage d) ist dagegen ausnahmslos mit ja oder nein zu beantworten).
15. Wohnsitz, Anschrift des Vaters
16. Landschaft bzw. Regierungsbezirk oder Kreis
(Es ist notwendig, die Frage unter 15. entsprechend durch eine nähere Bezeichnung unter 16. zu beantworten).
17. Bei eigenem selbständigen Wohnsitz des Studenten gilt das unter 16. Gesagte auch hierfür.
18. Es ist notwendig, darzulegen, ob die Wohnsitzgemeinde über oder unter 5 000 Einwohner aufweist.
19. Auch die Frage, ob der Wohnsitz der Eltern bzw. der eigene selbständige zu der Umgebung des Hochschulortes zu rechnen ist, muß durch ja oder nein beantwortet werden.
20. Der bisherige Studienverlauf ist sowohl hinsichtlich der volkdeutschen Hochschulen (wozu die österreichischen Hochschulen, Danzig und Riga gerechnet werden) als auch der besuchten ausländischen Hochschulen ausführlich darzulegen.
- Aufzutretende Lücken gelten als Urlaubszeiten und werden bei Berechnung der Hochschul- und Fachsemester nicht berücksichtigt.
21. Die Aufrechnung der Semester hat sorgfältig und am besten im Einvernehmen mit der Hochschulbehörde bzw. den Fakultäten zu erfolgen. In Zweifelsfällen sind bei den in Betracht kommenden Stellen Erkundigungen einzuziehen.
22. Bei der Aufzählung der Geschwister sei ausdrücklich nochmals bemerkt, daß der Student sich selbst mit einzutragen hat.
23. Familienstand (Im Falle der Verheiratung ist der Ahnennachweis auf den bekannten Vordrucken auch für den Ehegatten zu erbringen).
24. Bei Vorhandensein von Kindern sind kurze Angaben erwünscht, z.B.: 2 Knaben, 1920, 1922, 1 Mädchen 1925.
25. Arbeitsdienst bzw. Arbeitsdank (Ableistung bzw. Befreiung muß einwandfrei zu ersehen sein).
26. Für Leibesübungen gilt das unter 25. Gesagte. (Es sind nur die anerkannten Leibesübungen, die vorgeschriebenen 3 Semester einzutragen.)
27. Wehrdienst und Geländesport (In kurzen Stichworten sind die näheren Daten anzugeben, z.B. Ausbildung, Zossen, 6 Wochen - 1.6. - 15.7.1934 -).
28. Stipendien und sonstige Unterstützungen sind sorgfältig aufzuführen.

29. Vorgeschriebene Praktikantenzeit und sonstige Tätigkeit sind getrennt aufzuführen. Besonders bei Kaufleuten und Technikern zu beachten!

30. Die genaue örtliche Anschrift ist unbedingt notwendig.

Alle übrigen Angaben sind, wie schon erwähnt, nur dann auszufüllen, wenn sie im Einzelfalle zutreffen. Solche Angaben sind ebenfalls auf ihre richtige und deutliche Eintragung zu überprüfen.

Es wird noch besonders darauf hingewiesen, daß jeder Meldebogen auf S.1 den Stempel der Hochschule deutlich zu tragen hat.

Weiterhin sind die einzelnen Felder in der rechten oberen Ecke sorgfältig auszufüllen. In Frage kommen hier:

1. Annahme (Der Name desjenigen ist einzutragen, der den Meldebogen geprüft und abgenommen hat.)
2. Der Name desjenigen Hochschulbeamten oder Studenten, der den Ahnennachweis an Hand der vorgelegten Urkunden geprüft und angenommen hat.
3. Aus der Vorlage des Ahnennachweises ergibt sich von selbst, ob die Mitgliedschaft zur DSt. besteht oder nicht bestehen kann. Die Beantwortung durch ja oder nein hat von derselben Stelle zu erfolgen, die den Ahnennachweis geprüft hat.
4. Derjenige, der die Karteikarten an Hand des Meldebogens berichtigt oder die örtliche Karteikarte ausgestellt hat, zeichnet hierfür verantwortlich.
5. In der nächsten Spalte ist das Immatrikulationsdatum einzutragen oder einzustempeln.
6. Ueber die Feststellung der Hochschulnummern ergeht noch besondere Anweisung.

(gez.) H. Martin.

Berlin, den 8. Mai 1935.

ORGANISATION DER DEUTSCHEN HOCHSCHULEN.

Anweisung 4: Prüfung des Meldebogens.

Wie bereits im Erlaß W I i 1224/35 vom 10. April 1935 zum Ausdruck kommt, ist jeder einzelne Meldebogen gewissenhaft daraufhin zu prüfen, ob alle notwendigen Angaben in der richtigen Weise beantwortet sind. Der Meldebogen dient als Unterlage für die Errichtung der Reichs-Personalkartei im Reichswissenschaftsministerium und darf deshalb keinerlei Anlaß zu zeitraubenden und kostspieligen Rückfragen geben. Die Angaben sind teils pflichtmäßig zu beantworten, teils nur im zutreffenden Falle. Die pflichtmäßigen Angaben sind unter allen Umständen positiv oder negativ zu beantworten und betreffen:

1. Familienname
2. Vorname (bei mehreren Vornamen ist der Rufname zu unterstreichen)
3. Konfession (bei dieser Frage ist unbedingt entweder bei der Zugehörigkeit zu einer der angeführten Religionsgemeinschaften die zutreffende zu unterstreichen oder, wenn sie nicht mit aufgeführt ist, handschriftlich nachzutragen. Bei keinerlei Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft ist der betr. Vermerk zu unterstreichen).
4. Geburtsdatum
5. Geschlecht
6. Geburtsort (Hierbei ist in jedem Falle die Zugehörigkeit zu einem Kreis, Regierungsbezirk, Staat oder Land ergänzend anzugeben).
7. Staatsangehörigkeit und Volkszugehörigkeit
8. Schulvorbildung (neben der genauen Bezeichnung der Anstalt und des Schulortes ist vor allem darauf zu achten, daß der Lehrplancharakter der Reifeprüfung unter d) richtig zum Ausdruck kommt.
Im Falle nichtordentlicher Reife sind die Angaben auch hier ausführlich einzutragen. Dies trifft ebenfalls für die Schulvorbildung im Ausland zu).
9. Fakultät
10. Fachschaft
11. Fachabteilung
12. Studienziel
13. Berufsziel (z.B. bei Juristen, ob Verwaltungsdienst, Richterlaufbahn oder Rechtsanwaltstätigkeit, bei Philologen,

ob Lehramt oder freier Beruf, z.B. Museumslaufbahn; bei Naturwissenschaften, ob Lehramt oder Industrie oder Versicherungswesen u.a.m.).

14. Name des Vaters oder gesetzlichen Vertreters
(Bei a) muß der Beruf eindeutig gemäß den gegebenen Richtlinien zu ersehen sein.
Bei b) ist jedenfalls die zutreffende der angeführten Möglichkeiten zu unterstreichen.
Die Frage c) ist nur dann zu beantworten, wenn der Vater Eigentümer oder Pächter eines landwirtschaftlichen Betriebes ist.
Die Frage d) ist dagegen ausnahmslos mit ja oder nein zu beantworten).
15. Wohnsitz, Anschrift des Vaters
16. Landschaft bzw. Regierungsbezirk oder Kreis
(Es ist notwendig, die Frage unter 15. entsprechend durch eine nähere Bezeichnung unter 16. zu beantworten).
17. Bei eigenem selbständigen Wohnsitz des Studenten gilt das unter 16. Gesagte auch hierfür.
18. Es ist notwendig, darzulegen, ob die Wohnsitzgemeinde über oder unter 5 000 Einwohner aufweist.
19. Auch die Frage, ob der Wohnsitz der Eltern bzw. der eigene selbständige zu der Umgebung des Hochschulortes zu rechnen ist, muß durch ja oder nein beantwortet werden.
20. Der bisherige Studienverlauf ist sowohl hinsichtlich der volk-deutschen Hochschulen (wozu die österreichischen Hochschulen, Danzig und Riga gerechnet werden) als auch der besuchten ausländischen Hochschulen ausführlich darzulegen.

Aufzutretende Lücken gelten als Urlaubszeiten und werden bei Berechnung der Hochschul- und Fachsemester nicht berücksichtigt.
21. Die Aufrechnung der Semester hat sorgfältig und am besten im Einvernehmen mit der Hochschulbehörde bzw. den Fakultäten zu erfolgen. In Zweifelsfällen sind bei den in Betracht kommenden Stellen Erkundigungen einzuziehen.
22. Bei der Aufzählung der Geschwister sei ausdrücklich nochmals bemerkt, daß der Student sich selbst mit einzutragen hat.
23. Familienstand (Im Falle der Verheiratung ist der Ahnennachweis auf den bekannten Vordrucken auch für den Ehegatten zu erbringen).
24. Bei Vorhandensein von Kindern sind kurze Angaben erwünscht, z.B.: 2 Knaben, 1920, 1922, 1 Mädchen 1925.
25. Arbeitsdienst bzw. Arbeitsdank (Ableistung bzw. Befreiung muß einwandfrei zu ersehen sein).
26. Für Leibesübungen gilt das unter 25. Gesagte. (Es sind nur die anerkannten Leibesübungen, die vorgeschriebenen 3 Semester einzutragen.)
27. Wehrdienst und Geländesport (In kurzen Stichworten sind die näheren Daten anzugeben, z.B. Ausbildung, Zossen, 6 Wochen - 1.6. - 15.7.1934 -).
28. Stipendien und sonstige Unterstützungen sind sorgfältig aufzuführen.

29. Vorgeschriebene Praktikantenzeit und sonstige Tätigkeit sind getrennt aufzuführen. Besonders bei Kaufleuten und Technikern zu beachten!

30. Die genaue örtliche Anschrift ist unbedingt notwendig.

Alle übrigen Angaben sind, wie schon erwähnt, nur dann auszufüllen, wenn sie im Einzelfalle zutreffen. Solche Angaben sind ebenfalls auf ihre richtige und deutliche Eintragung zu überprüfen.

Es wird noch besonders darauf hingewiesen, daß jeder Meldebogen auf S.1 den Stempel der Hochschule deutlich zu tragen hat.

Weiterhin sind die einzelnen Felder in der rechten oberen Ecke sorgfältig auszufüllen. In Frage kommen hier:

1. Annahme (Der Name desjenigen ist einzutragen, der den Meldebogen geprüft und abgenommen hat.)
2. Der Name desjenigen Hochschulbeamten oder Studenten, der den Ahnennachweis an Hand der vorgelegten Urkunden geprüft und angenommen hat.
3. Aus der Vorlage des Ahnennachweises ergibt sich von selbst, ob die Mitgliedschaft zur DSt. besteht oder nicht bestehen kann. Die Beantwortung durch ja oder nein hat von derselben Stelle zu erfolgen, die den Ahnennachweis geprüft hat.
4. Derjenige, der die Karteikarten an Hand des Meldebogens berichtet oder die örtliche Karteikarte ausgestellt hat, zeichnet hierfür verantwortlich.
5. In der nächsten Spalte ist das Immatrikulationsdatum einzutragen oder einzustempeln.
6. Ueber die Feststellung der Hochschulnummern ergeht noch besondere Anweisung.

(gez.) H. Martin.

Berlin den 8. Mai 1935.

Organisation der deutschen Hochschulen.

Anweisung 5: Berichtigung und Ausfüllung der Hochschul-Karteikarten.

I. Sorten: Die Hochschulen empfangen in diesen Tagen die Karteikarten. Sie werden in folgenden Ausführungen geliefert:

grün	{ für männliche Mitglieder der DSt. }
rot	{ " weibliche " " " }
gelb	{ " männliche und weibliche nichtarische Reichs- deutsche)
blau	{ " " " " Ausländer)

II. Vorbereitung für die Ausfüllung der Karteikarten.

Grundsätzlich sind die Karten nicht wie bisher von den Studenten selbst auszufüllen, denn es ist hierbei nicht die Gewähr gegeben, daß die Angaben in richtiger Weise und mit gut leserlicher Schrift eingetragen werden.

Der einzelne Student war lediglich verpflichtet, den Meldebogen auszufüllen. Vorausgesetzt, daß die Meldebogen, wie bereits angeordnet, auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben durch Hilfskräfte des Sekretariats und der Studentenschaft geprüft worden sind, liefern sie alle Unterlagen sowohl für die Berichtigung der bereits vorhandenen Karteikarten, als auch für die Ausstellung der neuen Hochschulkarteikarten (bei Erst- bzw. Neu-Jmmatrikulationen).

Als erstes ist die Berichtigung der bereits vorhandenen Karten und bei Erst- bzw. Neu-Jmmatrikulationen die Ausstellung der neuen Karten vorzunehmen. Dies bleibt dem Personal des Sekretariats und den studentischen Mitarbeitern vorbehalten. Je nach der Anzahl der zu bearbeitenden Karten sind noch Hilfskräfte hinzuzuziehen. Hierfür kommen geeignete Studenten oder Studentinnen in Frage (abgesehen davon, daß jeder Student und jede Studentin verpflichtet sind, sich zur laufenden oder vorübergehenden Mitarbeit zur Verfügung zu stellen, können besonders Stipendiaten und Empfänger von Gebührenerlaß- oder sonstigen Unterstützungen herangezogen werden), Voraussetzung ist Gewissenhaftigkeit und deutliche Handschrift.

Vor Beginn der Arbeiten sind die Schreibkräfte nach obigen Gesichtspunkten auszuwählen, zu verpflichten und genauestens zu unterrichten. Der verantwortliche Hochschulbeamte hat sich davon zu überzeugen, daß die Mitarbeiter auch mit den folgenden Bestimmungen restlos vertraut sind.

III. Ausfüllung der Karteikarten:

Die Übertragung der Angaben von den Meldebogen auf die Karteikarten hat nach denselben Gesichtspunkten zu erfolgen, die bereits ausführlich im Rundschreiben der Deutschen Studentenschaft, DSt.O.4/1934 vom 16. Juni 1934, Anweisung 3 c, dargelegt sind. Es ist nur hierbei zu beachten, daß eine Änderung insofern eingetreten ist, als die Angaben nicht mehr von den einzelnen Studenten selbst, sondern von bestimmten Hilfskräften eingetragen werden.

Alle Angaben sind mit Tinte einzutragen mit Ausnahme der folgenden, die mit Bleistift vorzumerken sind:

Fakultät

Fakultät,
Wohnung des Vaters (Ortsangabe, Straße und Nr., Fernruf),
Fachschaft und Fachabteilung,
Hochschul- und Fachsemester,
Semestergruppe und -zelle,
Studien- und Berufsziel,
hiesige Anschrift.

Zur Karteikarte ist noch folgendes zu sagen:

Die Karten weisen gegenüber den früheren Auflagen einige Änderungen bzw. Ergänzungen auf. Soweit die einzelnen Hochschulbehörden auch die früheren Karten entsprechend ergänzen wollen, kann dies mit Hilfe von Überdruckstempeln geschehen. Es wird hierbei besonders auf den freien Platz auf der Rückseite der Karteikarten hingewiesen, der genügend Raum für Ergänzungen bietet.

Der frühere Besuch von Hochschulen, der bisher im Textteil der Karten enthalten war, wird in Zukunft wie folgt gekennzeichnet:

In Kürze gibt das Reichswissenschaftsministerium eine Hochschulliste heraus, die für jede Hochschule eine fortlaufende Kennziffer ausweist.

Auf die Karteikarten sind unter dem oberen Rand zwei Reihen leerer Felder gedruckt. In die der oberen Reihe werden die Semesterbezeichnungen, in die der unteren Reihe die Hochschul-kennziffern eingetragen. Hat z.B. ein Student im Wintersemester 1934/35 als erstes Studiensemester in Aachen auf der Technischen Hochschule (Kennziffer 1) studiert, so lautet die Eintragung im ersten Feld:

1
1934/35
1

Diese Maßnahme der Semestereinstempelung ist jedoch erst dann vorzunehmen, wenn die Hochschulliste veröffentlicht ist und die Stempel geliefert sind.

Bei Unklarheiten ist die Auskunft des Unterzeichneten einzuholen.

Die Studentenschaften waren angewiesen, die Organisations-rundschreiben den Hochschulbehörden mit auszuhändigen. Sollte das obenerwähnte Rundschreiben nicht vorliegen, so ist es bei der Studentenschaft anzufordern.

gez.H. Martin.

Zu W I 1 1592/35

Anlage 2.

Berlin den 8. Mai 1935.

Organisation der deutschen Hochschulen.

Anweisung 5: Berichtigung und Ausfüllung der Hochschul-Karteikarten.

I. Sorten: Die Hochschulen empfangen in diesen Tagen die Karteikarten. Sie werden in folgenden Ausführungen geliefert:

grün (für männliche Mitglieder der DSt.)
rot (" weibliche " " ")
gelb (" männliche und weibliche nichtarische Reichs-
deutsche)
blau (" " " " Ausländer).

II. Vorbereitung für die Ausfüllung der Karteikarten.

Grundsätzlich sind die Karten nicht wie bisher von den Studenten selbst auszufüllen, denn es ist hierbei nicht die Gewähr gegeben, daß die Angaben in richtiger Weise und mit gut leserlicher Schrift eingetragen werden.

Der einzelne Student war lediglich verpflichtet, den Meldebogen auszufüllen. Vorausgesetzt, daß die Meldebogen, wie bereits angeordnet, auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben durch Hilfskräfte des Sekretariats und der Studentenschaft geprüft worden sind, liefern sie alle Unterlagen sowohl für die Berichtigung der bereits vorhandenen Karteikarten, als auch für die Ausstellung der neuen Hochschulkarteikarten (bei Erst- bzw. Neu-Jmmatrikulationen).

Als erstes ist die Berichtigung der bereits vorhandenen Karten und bei Erst- bzw. Neu-Jmmatrikulationen die Ausstellung der neuen Karten vorzunehmen. Dies bleibt dem Personal des Sekretariats und den studentischen Mitarbeitern vorbehalten. Je nach der Anzahl der zu bearbeitenden Karten sind noch Hilfskräfte hinzuzuziehen. Hierfür kommen geeignete Studenten oder Studentinnen in Frage (abgesehen davon, daß jeder Student und jede Studentin verpflichtet sind, sich zur laufenden oder vorübergehenden Mitarbeit zur Verfügung zu stellen, können besonders Stipendiaten und Empfänger von Gebührenerlaß- oder sonstigen Unterstützungen herangezogen werden), Voraussetzung ist Gewissenhaftigkeit und deutliche Handschrift.

Vor Beginn der Arbeiten sind die Schreibkräfte nach obigen Gesichtspunkten auszuwählen, zu verpflichten und genauestens zu unterrichten. Der verantwortliche Hochschulbeamte hat sich davon zu überzeugen, daß die Mitarbeiter auch mit den folgenden Bestimmungen restlos vertraut sind.

III. Ausfüllung der Karteikarten:

Die Übertragung der Angaben von den Meldebogen auf die Karteikarten hat nach denselben Gesichtspunkten zu erfolgen, die bereits ausführlich im Rundschreiben der Deutschen Studentenschaft, DSt.O.4/1934 vom 16. Juni 1934, Anweisung 3 c, dargelegt sind. Es ist nur hierbei zu beachten, daß eine Änderung insofern eingetretten ist, als die Angaben nicht mehr von den einzelnen Studenten selbst, sondern von bestimmten Hilfskräften eingetragen werden.

Alle Angaben sind mit Tinte einzutragen mit Ausnahme der folgenden, die mit Bleistift vorzumerken sind:

Fakultät

Fakultät,
Wohnung des Vaters (Ortsangabe, Straße und Nr., Fernruf),
Fachschaft und Fachabteilung,
Hochschul- und Fachsemester,
Semestergruppe und -zelle,
Studien- und Berufsziel,
hiesige Anschrift.

Zur Karteikarte ist noch folgendes zu sagen:

Die Karten weisen gegenüber den früheren Auflagen einige Änderungen bzw. Ergänzungen auf. Soweit die einzelnen Hochschulbehörden auch die früheren Karten entsprechend ergänzen wollen, kann dies mit Hilfe von Überdruckstempeln geschehen. Es wird hierbei besonders auf den freien Platz auf der Rückseite der Karteikarten hingewiesen, der genügend Raum für Ergänzungen bietet.

Der frühere Besuch von Hochschulen, der bisher im Textteil der Karten enthalten war, wird in Zukunft wie folgt gekennzeichnet:

In Kürze gibt das Reichswissenschaftsministerium eine Hochschulliste heraus, die für jede Hochschule eine fortlaufende Kennziffer ausweist.

Auf die Karteikarten sind unter dem oberen Rand zwei Reihen leerer Felder gedruckt. In die der oberen Reihe werden die Semesterbezeichnungen, in die der unteren Reihe die Hochschulkennziffern eingetragen. Hat z.B. ein Student im Wintersemester 1934/35 als erstes Studiensemester in Aachen auf der Technischen Hochschule (Kennziffer 1) studiert, so lautet die Eintragung im ersten Feld:

1
1934/35
1

Diese Maßnahme der Semestereinstempelung ist jedoch erst dann vorzunehmen, wenn die Hochschulliste veröffentlicht ist und die Stempel geliefert sind.

Bei Unklarheiten ist die Auskunft des Unterzeichneten einzuholen.

Die Studentenschaften waren angewiesen, die Organisationsrundschriften den Hochschulbehörden mit auszuhändigen. Sollte das obenerwähnte Rundschreiben nicht vorliegen, so ist es bei der Studentenschaft anzufordern.

gez.H. Martin.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8 den 8. Mai 1935.
- Postfach -

W I i Nr.1592

Betrifft: S t u d e n t e n k a r t e i w e s e n .

Anlage 1
Anlage 2

In Ergänzung der von mir angeordneten Organisationsmaßnahmen ergehen hiermit die Anweisungen 4 (Prüfung der Meldebogen) und 5 (Berichtigung und Ausfüllung der Hochschulkarteikarten).

Ich weise nachdrücklich darauf hin, daß diese Vorschriften genauestens zu beachten sind, damit in der Reichsorganisationsstelle durch mangelhafte Angaben auf den Meldebogen keine Stockung der Personalien-Erfassung eintritt.

Infolge des späteren Semesterbeginns bei den Hochschulen für Lehrerbildung erfahren die in meinem Erlaß vom 10. April 1935 - W I i 1224 - angesetzten Termine folgende Änderungen:

An

- a) die nachgeordneten Dienststellen der Preußischen Hochschulverwaltung,
- b) den Herrn Preußischen Ministerpräsidenten (Landesforstverwaltung),
- c) die Herren Rektoren der Philosophisch-theologischen Hochschulen Paderborn, Frankfurt a/M., Fulda, Trier, Augsburg, Bamberg, Dillingen, Eichstätt, Freising, Passau, Regensburg, Mainz,
- d) die Direktoren der Akademischen Hochschule für Musik, der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst in Berlin, der Staatlichen Kunstakademie in Düsseldorf,
den Herrn Leiter der Akademie für Kirchen- und Schulmusik in Berlin-Charlottenburg,
die Meisterateliers für die bildende Kunst und die Meisterschulen für musikalische Komposition in Berlin - z.Hd. des Herrn Präsidenten der Akademie der Künste in Berlin -,
die Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg - d.d.Herrn Oberpräsidenten in Königsberg -,
die Direktion der Staatlichen Kunstschule in Köln - d.d.Herrn Oberpräsidenten in Koblenz -,
e) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen -einschl.Hochschulen für Lehrerbildung und Kunstakademien usw. (außer Preußen) - zur weiteren Veranlassung.

1.

1. Die Abgabe der Meldebogen seitens aller Studierenden, mit Ausnahme der beurlaubten, und die Prüfung der Meldebogen hat bis 25. M a i 1935 zu erfolgen.
2. Die Aufstellung der Hochschulkartei durch Berichtigung der bisher vorhandenen Karten und Ergänzung bei Neuimmatrikulationen hat gleichfalls bis 25. M a i 1935 zu geschehen.
3. Die Aufstellung der Hochschulstammrollen, verbunden mit Vorlage der Ahnennachweise, ist in der Zeit vom 27. M a i bis 5. J u n i 1935 vorzunehmen.
4. Die Meldebogen sind dann vom 5. J u n i 1935 ab an das Ministerium zu senden.

Um eine zu starke Belastung der Hochschulbehörden zu vermeiden, werden die Reichskarteikarten an Hand der Meldebogen im Ministerium ausgestellt. Ich erwarte dafür, daß die Meldebogen vollzählig und richtig ausgefüllt zur Ablieferung gelangen. Sie werden dann - mit der Reichsnummer versehen - den Hochschulen wieder zugestellt, so daß in die Hochschul-Stammrollen und Hochschul-Karteikarten dann die Reichsnummer eingetragen werden kann.

Ich bemerke noch, daß es sich bei der Durchführung dieser Organisationsmaßnahmen um eine einmalige Arbeit handelt, die zwar während der Einrichtung Anstrengungen verlangt, später jedoch Erleichterungen mit sich bringen wird. Bezüglich notwendiger Hilfskräfte sei auf geeignete Studenten, Stipendiaten usw. verwiesen. Vor allem weise ich die Studentenschaften an, infolge der Wichtigkeit der organisatorischen Maßnahmen durch Stellung von Mitarbeitern und Hilfskräften die Hochschulverwaltungen zu unterstützen.

7 Abdrucke.

Jm Auftrage

J. J. J. J.

745

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Berlin W 8 den 8. M a i 1935.
- Postfach -

W I i Nr.1592

Betrifft: S t u d e n t e n k a r t e i w e s e n .

Anlage 1
Anlage 2

In Ergänzung der von mir angeordneten Organisationsmaßnahmen ergehen hiermit die Anweisungen 4 (Prüfung der Meldebogen) und 5 (Berichtigung und Ausfüllung der Hochschulkarteikarten).

Ich weise nachdrücklich darauf hin, daß diese Vorschriften genauestens zu beachten sind, damit in der Reichsorganisationsstelle durch mangelhafte Angaben auf den Meldebogen keine Stockung der Personalien-Erfassung eintritt.

Infolge des späteren Semesterbeginns bei den Hochschulen für Lehrerbildung erfahren die in meinem Erlaß vom 10. April 1935 - W I i 1224 - angesetzten Termine folgende Änderungen:

1.

An

- a) die nachgeordneten Dienststellen der Preussischen Hochschulverwaltung,
- b) den Herrn Preussischen Ministerpräsidenten (Landesforstverwaltung),
- c) die Herren Rektoren der Philosophisch-theologischen Hochschulen Paderborn, Frankfurt a/M., Fulda, Trier, Augsburg, Bamberg, Dillingen, Eichstätt, Freising, Passau, Regensburg, Mainz,
- d) die Direktoren der Akademischen Hochschule für Musik, der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst in Berlin, der Staatlichen Kunstakademie in Düsseldorf,
den Herrn Leiter der Akademie für Kirchen- und Schul-Musik in Berlin-Charlottenburg,
die Meisterateliers für die bildende Kunst und die Meisterschulen für musikalische Komposition in Berlin - z.Hd. des Herrn Präsidenten der Akademie der Künste in Berlin -,
die Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg - d.d.Herrn Oberpräsidenten in Königsberg -,
die Direktion der Staatlichen Kunstschule in Köln - d.d.Herrn Oberpräsidenten in Koblenz -,
e) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen -einschl.Hochschulen für Lehrerbildung und Kunstakademien usw. (außer Preußen) - zur weiteren Veranlassung.

1. Die Abgabe der Meldebogen seitens aller Studierenden, mit Ausnahme der beurlaubten, und die Prüfung der Meldebogen hat bis 25. M a i 1935 zu erfolgen.
2. Die Aufstellung der Hochschulkartei durch Berichtigung der bisher vorhandenen Karten und Ergänzung bei Neuimmatrikulationen hat gleichfalls bis 25. M a i 1935 zu geschehen.
3. Die Aufstellung der Hochschulstammrollen, verbunden mit Vorlage der Ahnennachweise, ist in der Zeit vom 27. M a i bis 5. J u n i 1935 vorzunehmen.
4. Die Meldebogen sind dann vom 5. J u n i 1935 ab an das Ministerium zu senden.

Um eine zu starke Belastung der Hochschulbehörden zu vermeiden, werden die Reichskarteikarten an Hand der Meldebogen im Ministerium ausgestellt. Ich erwarte dafür, daß die Meldebogen vollzählig und richtig ausgefüllt zur Ablieferung gelangen. Sie werden dann - mit der Reichsnummer versehen - den Hochschulen wieder zugestellt, so daß in die Hochschul-Stammrollen und Hochschul-Karteikarten dann die Reichsnummer eingetragen werden kann.

Ich bemerke noch, daß es sich bei der Durchführung dieser Organisationsmaßnahmen um eine einmalige Arbeit handelt, die zwar während der Einrichtung Anstrengungen verlangt, später jedoch Erleichterungen mit sich bringen wird. Bezüglich notwendiger Hilfskräfte sei auf geeignete Studenten, Stipendiaten usw. verwiesen. Vor allem weise ich die Studentenschaften an, infolge der Wichtigkeit der organisatorischen Maßnahmen durch Stellung von Mitarbeitern und Hilfskräften die Hochschulverwaltungen zu unterstützen.

7 Abdrucke.

Im Auftrage

Dr. Giering

Zu W I 1 1592/35.

Anlage 1.

Berlin, den 8. Mai 1935.

ORGANISATION DER DEUTSCHEN HOCHSCHULEN.

Anweisung 4: Prüfung des Meldebogens.

Wie bereits im Erlaß W I 1 1224/35 vom 10. April 1935 zum Ausdruck kommt, ist jeder einzelne Meldebogen gewissenhaft daraufhin zu prüfen, ob alle notwendigen Angaben in der richtigen Weise beantwortet sind. Der Meldebogen dient als Unterlage für die Errichtung der Reichs-Personalkartei im Reichswissenschaftsministerium und darf deshalb keinerlei Anlaß zu zeitraubenden und kostspieligen Rückfragen geben. Die Angaben sind teils pflichtmäßig zu beantworten, teils nur im zutreffenden Falle. Die pflichtmäßigen Angaben sind unter allen Umständen positiv oder negativ zu beantworten und betreffen:

1. Familienname
2. Vorname (bei mehreren Vornamen ist der Rufname zu unterstreichen)
3. Konfession (bei dieser Frage ist unbedingt entweder bei der Zugehörigkeit zu einer der angeführten Religionsgemeinschaften die zutreffende zu unterstreichen oder, wenn sie nicht mit aufgeführt ist, handschriftlich nachzutragen. Bei keinerlei Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft ist der betr. Vermerk zu unterstreichen).
4. Geburtsdatum
5. Geschlecht
6. Geburtsort (Hierbei ist in jedem Falle die Zugehörigkeit zu einem Kreis, Regierungsbezirk, Staat oder Land ergänzend anzugeben).
7. Staatsangehörigkeit und Volkszugehörigkeit
8. Schulvorbildung (neben der genauen Bezeichnung der Anstalt und des Schulortes ist vor allem darauf zu achten, daß der Lehrplancharakter der Reifeprüfung unter d) richtig zum Ausdruck kommt.
Im Falle nichtordentlicher Reife sind die Angaben auch hier ausführlich einzutragen. Dies trifft ebenfalls für die Schulvorbildung im Ausland zu).
9. Fakultät
10. Fachschaft
11. Fachabteilung
12. Studienziel
13. Berufsziel (z.B. bei Juristen, ob Verwaltungsdienst, Richterlaufbahn oder Rechtsanwaltschaft, bei Philologen,

ob Lehramt oder freier Beruf, z.B. Museumslaufbahn; bei Naturwissenschaften, ob Lehramt oder Industrie oder Versicherungswesen u.a.m.).

14. Name des Vaters oder gesetzlichen Vertreters
(Bei a) muß der Beruf eindeutig gemäß den gegebenen Richtlinien zu ersehen sein.
Bei b) ist jedenfalls die zutreffende der angeführten Möglichkeiten zu unterstreichen.
Die Frage c) ist nur dann zu beantworten, wenn der Vater Eigentümer oder Pächter eines landwirtschaftlichen Betriebes ist.
Die Frage d) ist dagegen ausnahmslos mit ja oder nein zu beantworten).
15. Wohnsitz, Anschrift des Vaters
16. Landschaft bzw. Regierungsbezirk oder Kreis
(Es ist notwendig, die Frage unter 15. entsprechend durch eine nähere Bezeichnung unter 16. zu beantworten).
17. Bei eigenem selbständigen Wohnsitz des Studenten gilt das unter 16. Gesagte auch hierfür.
18. Es ist notwendig, darzulegen, ob die Wohnsitzgemeinde über oder unter 5 000 Einwohner aufweist.
19. Auch die Frage, ob der Wohnsitz der Eltern bzw. der eigene selbständige zu der Umgebung des Hochschulortes zu rechnen ist, muß durch ja oder nein beantwortet werden.
20. Der bisherige Studienverlauf ist sowohl hinsichtlich der volkdeutschen Hochschulen (wozu die österreichischen Hochschulen, Danzig und Riga gerechnet werden) als auch der besuchten ausländischen Hochschulen ausführlich darzulegen.
- Aufzutretende Lücken gelten als Urlaubszeiten und werden bei Berechnung der Hochschul- und Fachsemester nicht berücksichtigt.
21. Die Aufrechnung der Semester hat sorgfältig und am besten im Einvernehmen mit der Hochschulbehörde bzw. den Fakultäten zu erfolgen. In Zweifelsfällen sind bei den in Betracht kommenden Stellen Erkundigungen einzuziehen.
22. Bei der Aufzählung der Geschwister sei ausdrücklich nochmals bemerkt, daß der Student sich selbst mit einzutragen hat.
23. Familienstand (Im Falle der Verheiratung ist der Ahnennachweis auf den bekannten Vordrucken auch für den Ehegatten zu erbringen).
24. Bei Vorhandensein von Kindern sind kurze Angaben erwünscht, z.B.: 2 Knaben, 1920, 1922, 1 Mädchen 1925.
25. Arbeitsdienst bzw. Arbeitsdank (Ableistung bzw. Befreiung muß einwandfrei zu ersehen sein).
26. Für Leibesübungen gilt das unter 25. Gesagte. (Es sind nur die anerkannten Leibesübungen, die vorgeschriebenen 3 Semester einzutragen.)
27. Wehrdienst und Geländesport (In kurzen Stichworten sind die näheren Daten anzugeben, z.B. Ausbildung, Zossen, 6 Wochen - 1.6. - 15.7.1934 -).
28. Stipendien und sonstige Unterstützungen sind sorgfältig aufzuführen.

29. Vorgeschriebene Praktikantenzeit und sonstige Tätigkeit sind getrennt aufzuführen. Besonders bei Kaufleuten und Technikern zu beachten!
30. Die genaue örtliche Anschrift ist unbedingt notwendig.

Alle übrigen Angaben sind, wie schon erwähnt, nur dann auszufüllen, wenn sie im Einzelfalle zutreffen. Solche Angaben sind ebenfalls auf ihre richtige und deutliche Eintragung zu überprüfen.

Es wird noch besonders darauf hingewiesen, daß jeder Meldebogen auf S.1 den Stempel der Hochschule deutlich zu tragen hat.

Weiterhin sind die einzelnen Felder in der rechten oberen Ecke sorgfältig auszufüllen. In Frage kommen hier:

1. Annahme (Der Name desjenigen ist einzutragen, der den Meldebogen geprüft und abgenommen hat.)
2. Der Name desjenigen Hochschulbeamten oder Studenten, der den Ahnennachweis an Hand der vorgelegten Urkunden geprüft und angenommen hat.
3. Aus der Vorlage des Ahnennachweises ergibt sich von selbst, ob die Mitgliedschaft zur DSt. besteht oder nicht bestehen kann. Die Beantwortung durch ja oder nein hat von derselben Stelle zu erfolgen, die den Ahnennachweis geprüft hat.
4. Derjenige, der die Karteikarten an Hand des Meldebogens berichtigt oder die örtliche Karteikarte ausgestellt hat, zeichnet hierfür verantwortlich.
5. In der nächsten Spalte ist das Immatrikulationsdatum einzutragen oder einzustempeln.
6. Ueber die Feststellung der Hochschulnummern ergeht noch besondere Anweisung.

(gez.) H. Martin.

Berlin den 8. Mai 1935.

Organisation der deutschen Hochschulen.

Anweisung 5: Berichtigung und Ausfüllung der Hochschul-Karteikarten.

I. Sorten: Die Hochschulen empfangen in diesen Tagen die Karteikarten. Sie werden in folgenden Ausführungen geliefert:

grün (für männliche Mitglieder der DSt.)
rot (" weibliche " " ")
gelb (" männliche und weibliche nichtarische Reichs-
deutsche)
blau (" " " " Ausländer).

II. Vorbereitung für die Ausfüllung der Karteikarten.

Grundsätzlich sind die Karten nicht wie bisher von den Studenten selbst auszufüllen, denn es ist hierbei nicht die Gewähr gegeben, daß die Angaben in richtiger Weise und mit gut leserlicher Schrift eingetragen werden.

Der einzelne Student war lediglich verpflichtet, den Meldebogen auszufüllen. Vorausgesetzt, daß die Meldebogen, wie bereits angeordnet, auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben durch Hilfskräfte des Sekretariats und der Studentenschaft geprüft worden sind, liefern sie alle Unterlagen sowohl für die Berichtigung der bereits vorhandenen Karteikarten, als auch für die Ausstellung der neuen Hochschulkarteikarten (bei Erst- bzw. Neu-Jmmatrikulationen).

Als erstes ist die Berichtigung der bereits vorhandenen Karten und bei Erst- bzw. Neu-Jmmatrikulationen die Ausstellung der neuen Karten vorzunehmen. Dies bleibt dem Personal des Sekretariats und den studentischen Mitarbeitern vorbehalten. Je nach der Anzahl der zu bearbeitenden Karten sind noch Hilfskräfte hinzuzuziehen. Hierfür kommen geeignete Studenten oder Studentinnen in Frage (abgesehen davon, daß jeder Student und jede Studentin verpflichtet sind, sich zur laufenden oder vorübergehenden Mitarbeit zur Verfügung zu stellen, können besonders Stipendiaten und Empfänger von Gebührenerlaß- oder sonstigen Unterstützungen herangezogen werden), Voraussetzung ist Gewissenhaftigkeit und deutliche Handschrift.

Vor Beginn der Arbeiten sind die Schreibkräfte nach obigen Gesichtspunkten auszuwählen, zu verpflichten und genauestens zu unterrichten. Der verantwortliche Hochschulbeamte hat sich davon zu überzeugen, daß die Mitarbeiter auch mit den folgenden Bestimmungen restlos vertraut sind.

III. Ausfüllung der Karteikarten:

Die Übertragung der Angaben von den Meldebogen auf die Karteikarten hat nach denselben Gesichtspunkten zu erfolgen, die bereits ausführlich im Rundschreiben der Deutschen Studentenschaft, DSt.O.4/1934 vom 16. Juni 1934, Anweisung 3 c, dargelegt sind. Es ist nur hierbei zu beachten, daß eine Änderung insofern eingetreten ist, als die Angaben nicht mehr von den einzelnen Studenten selbst, sondern von bestimmten Hilfskräften eingetragen werden.

Alle Angaben sind mit Tinte einzutragen mit Ausnahme der folgenden, die mit Bleistift vorzumerken sind:

Fakultät

II. Im Reichsministerium:

- 1. Aufstellung einer Reichs-Personal-Kartei,
- 2. Aufstellung einer Reichsstammrolle.

Einige Anfragen von Hochschulen sind Veranlassung zu der Feststellung, daß es nicht erforderlich ist, die obigen Maßnahmen innerhalb der Immatrikulations- und Belegfrist durchzuführen. Es ist vielmehr geplant, die Durchführung auf einen längeren Zeitraum zu verteilen, um eine zu große Belastung des Verwaltungsapparates zu vermeiden.

Ich setze daher folgende Fristen fest:

- bis 20.4.1935: Abgabe der Meldebogen seitens aller Studierenden bei der Hochschulverwaltung.
- bis 30.4.1935: Berichtigung bzw. Ergänzung der Hochschulkartei.
- vom 2.5. - 12.5.1935: Aufstellung der Hochschulstammrollen, verbunden mit Vorlage der Ahnennachweise und Aufstellung der Reichskartei.

Anschließend: Absendung der Reichskartei an das Ministerium.

Ab 1. 6. 1935: Ausgabe des Hochschulpasses.

Im Zusammenhang hiermit ergehen zur gegebenen Zeit von meinem Beauftragten nähere Anweisungen.

Von der exakten Erfüllung der einzelnen Anweisungen, sowie der Einhaltung gestellter Termine hängt der Erfolg der ganzen Maßnahmen ab. Da jede Abweichung von den Richtlinien nicht nur örtlich die Gefahr einer Fehlorganisation mit sich bringt, sondern auch die Einheitlichkeit im Reich gefährdet, sind deshalb die Hochschulverwaltungen in allen Punkten an die ergehenden Anweisungen gebunden.

Zurzeit werden die Hochschulverwaltungen mit den angekündigten Vordrucken beliefert. Als Anlage ergehen daher die Anweisungen

- 1 (Raum- und Personalfrage);
 - 2 (Übernahme der Studentenschafts-Kartei),
 - 3 (Einführung eines Meldebogens).
- Weitere Anweisungen folgen.
6 Abdrucke.

Im Auftrage

Dr. Junwig

Zu W I i 1224/35.

Anlage 3

Berlin, den 10. April 1935.

ORGANISATION DER DEUTSCHEN HOCHSCHULEN.

Anweisung 3: Einführung des Meldebogens.

In diesem Semester ist die bisherige statistische Zählkarte weggefallen. Dafür ist von allen Studenten und Studentinnen ein Meldebogen auszufüllen und abzugeben.

Die Meldebogen werden auf weißem Papier für alle Reichsdeutschen (einschl. der reichsdeutschen Nichtarier) und Auslandsdeutschen, dagegen auf blauem Papier für alle übrigen Ausländer und Staatenlosen geliefert.

Die Meldebogen sind mit deutlicher Handschrift gewissenhaft auszufüllen.

Durch Sekretariatsbeamte oder studentische Hilfskräfte sind die Bogen bei der Abgabe sorgfältig zu prüfen (vergl. Erlaß W I i Nr. 1038 vom 30. März 1935).

Die Prüfung hat sich vor allem darauf zu erstrecken,

daß:

- 1). alle Fragen bzw. Angaben beantwortet sind. Dies gilt namentlich für ergänzende Bemerkungen, z.B. bei Ortsangaben hinsichtlich der Landschaft, des Kreises, Regierungsbezirks, Oberamtes oder der Amtshauptmannschaft.
- 2). Negative Beantwortung von Fragen durch einen Strich gekennzeichnet wird.
- 3). bei dem bisherigen Studienverlauf die Angaben richtig eingetragen sind.
- 4). die Aufrechnung der Semester ausschl. Beurlaubung, Studienwechsel unter Berücksichtigung der anrechnungsfähigen Zeit, aber einschl. dieses Semesters erfolgt ist.

Im übrigen sind die Angaben auf den Meldebogen mit hinreichendem Kommentar versehen, sodaß falsche Beantwortung kaum vorausgesetzt werden kann.

Ergeben sich bei der Prüfung dennoch Unstimmigkeiten, so ist die Berichtigung, bzw. Ergänzung an Ort und Stelle vorzunehmen und erst dann auf dem Meldebogen oben rechts in der Rubrik "Annahme" von dem Prüfenden mit seinem Namen, ev. unter gleichzeitiger Verwendung eines Stempels, zu zeichnen.

Es muß die unbedingte Gewähr gegeben sein, daß von sämtlichen Studenten die Meldebogen vorhanden und deutlich sowie richtig ausgefüllt sind.

Vorbemerkungen: Schon heute wird darauf hingewiesen, daß die Übertragung der Angaben vom Meldebogen auf die Hochschulkarteikarte nicht, wie bisher, durch den betreffenden Studenten selbst erfolgt (dieser hat lediglich seinen Meldebogen auszufüllen), sondern vielmehr durch geeignete studentische Hilfskräfte, die gleichfalls die Angaben auf die Reichskarteikarte zu übertragen haben. Schon jetzt sind Studenten oder Studentinnen mit guter und leserlicher Handschrift bereitzustellen, damit nach Eintreffen der Karteikarten sofort die Bearbeitung vorgenommen werden kann.

gez. Martin.

Berlin, den 10. April 1935.

ORGANISATION DER DEUTSCHEN HOCHSCHULEN.

Anweisung 3: Einführung des Meldebogens.

=====

In diesem Semester ist die bisherige statistische Zählkarte weggefallen. Dafür ist von allen Studenten und Studentinnen ein Meldebogen auszufüllen und abzugeben.

Die Meldebogen werden auf weißem Papier für alle Reichsdeutschen (einschl. der reichsdeutschen Nichtarier) und Auslandsdeutschen, dagegen auf blauem Papier für alle übrigen Ausländer und Staatenlosen geliefert.

Die Meldebogen sind mit deutlicher Handschrift gewissenhaft auszufüllen.

Durch Sekretariatsbeamte oder studentische Hilfskräfte sind die Bogen bei der Abgabe sorgfältig zu prüfen (vergl. Erlaß W I i Nr. 1038 vom 30. März 1935).

Die Prüfung hat sich vor allem darauf zu erstrecken, daß:

- 1). alle Fragen bzw. Angaben beantwortet sind. Dies gilt namentlich für ergänzende Bemerkungen, z.B. bei Ortsangaben hinsichtlich der Landschaft, des Kreises, Regierungsbezirks, Oberamtes oder der Amtshauptmannschaft.
- 2). Negative Beantwortung von Fragen durch einen Strich gekennzeichnet wird.
- 3). bei dem bisherigen Studienverlauf die Angaben richtig eingetragen sind.
- 4). die Aufrechnung der Semester ausschl. Beurlaubung, Studienwechsel unter Berücksichtigung der anrechnungsfähigen Zeit, aber einschl. dieses Semesters erfolgt ist.

Im übrigen sind die Angaben auf den Meldebogen mit hinreichendem Kommentar versehen, sodaß falsche Beantwortung kaum vorausgesetzt werden kann.

Ergeben sich bei der Prüfung dennoch Unstimmigkeiten, so ist die Berichtigung, bzw. Ergänzung an Ort und Stelle vorzunehmen und erst dann auf dem Meldebogen oben rechts in der Rubrik "Annahme" von dem Prüfenden mit seinem Namen, ev. unter gleichzeitiger Verwendung eines Stempels, zu zeichnen.

Es muß die unbedingte Gewähr gegeben sein, daß von sämtlichen Studenten die Meldebogen vorhanden und deutlich sowie richtig ausgefüllt sind.

Vorbemerkungen: Schon heute wird darauf hingewiesen, daß die Übertragung der Angaben vom Meldebogen auf die Hochschulkarteikarte nicht, wie bisher, durch den betreffenden Studenten selbst erfolgt (dieser hat lediglich seinen Meldebogen auszufüllen), sondern vielmehr durch geeignete studentische Hilfskräfte, die gleichfalls die Angaben auf die Reichskarteikarte zu übertragen haben. Schon jetzt sind Studenten oder Studentinnen mit guter und leserlicher Handschrift bereitzustellen, damit nach Eintreffen der Karteikarten sofort die Bearbeitung vorgenommen werden kann.

gez. Martin.

Berlin, den 10. April 1935.

ORGANISATION DER DEUTSCHEN HOCHSCHULEN.

Anweisung 2: Übernahme der Studentenschaftskartei.

=====

In Ergänzung des Erlasses W I i Nr. 157 wird darauf hingewiesen, daß die Übergabe der Studentenschaftskartei an die Hochschulbehörde zu Ende der Semesterferien, bezw. zu Beginn des neuen Semesters vorzunehmen war. Infolge der Ferien konnte naturgemäß nicht in allen Fällen eine Bereinigung der Karteien hinsichtlich der in der Zwischenzeit erfolgten Exmatrikulationen vorgenommen werden.

Aus diesem Grunde wurden durch das Rundschreiben der Deutschen Studentenschaft - DSt O 10 / 1934-1935 - die örtlichen Studentenschaften angewiesen, das entsprechende zu veranlassen, damit die Karteien in tadellosem Zustand übergeben werden konnten. Soweit dies noch nicht geschehen ist, werden die Hochschulsekretariate angewiesen, gemeinsam mit den studentischen Mitarbeitern unverzüglich, wie folgt, zu verfahren:

- 1.) Es ist sofort ein Vergleich der Studentenschaftskartei mit der bisherigen Hochschulkartei oder der von der Hochschule geführten Studentenliste vorzunehmen.
- 2.) Bei Unstimmigkeiten ist jeder einzelne Fall zu prüfen und, wie folgt, zu erledigen:
 - a) Überzählige Karten sind abzulegen.
 - b) Bei fehlenden Karten sind Name, Vornamen, Geburtsdatum und Fachschaft des fehlenden Studenten auf einer Karteikarte zu vermerken. Diese ist den übrigen einzureihen. Fehlte die Karte infolge Beurlaubung des Studenten, so ist der Reiter auf Feld 9 der rechten Zahlenreihe zu setzen. Lag jedoch eine Säumigkeit des betreffenden Studenten vor, so ist dieser mit einem Verweis zu bestrafen. Der Verweis ist auf der Rückseite der Karteikarte einzutragen. Die Liste dieser Studenten ist am schwarzen Brett zu veröffentlichen.
- 3.) Sollten in einer Kartei zur Zeit außer den Neumatrikulierten noch nicht alle Mitglieder der DSt restlos erfaßt sein, oder sich sonstige Schwierigkeiten ergeben, so ist sofort dem Beauftragten des Ministers zu berichten.
- 4.) Die Karteikarten aller bisher Exmatrikulierten sind getrennt von den übrigen Karten aufzubewahren. Über ihre Weiterverwendung ergehen noch nähere Anweisungen.

gez. Martin.

Zu W I i 1224/35.

Anlage 2

Berlin, den 10. April 1935.

ORGANISATION DER DEUTSCHEN HOCHSCHULEN.Anweisung 2: Übernahme der Studentenschaftskartei.

=====

In Ergänzung des Erlasses W I i Nr. 157 wird darauf hingewiesen, daß die Übergabe der Studentenschaftskartei an die Hochschulbehörde zu Ende der Semesterferien, bzw. zu Beginn des neuen Semesters vorzunehmen war. Infolge der Ferien konnte naturgemäß nicht in allen Fällen eine Bereinigung der Karteien hinsichtlich der in der Zwischenzeit erfolgten Exmatrikulationen vorgenommen werden.

Aus diesem Grunde wurden durch das Rundschreiben der Deutschen Studentenschaft - DSt 0 10 / 1934-1935 - die örtlichen Studentenschaften angewiesen, das entsprechende zu veranlassen, damit die Karteien in tadellosem Zustand übergeben werden konnten. Soweit dies noch nicht geschehen ist, werden die Hochschulsekretariate angewiesen, gemeinsam mit den studentischen Mitarbeitern unverzüglich, wie folgt, zu verfahren:

- 1.) Es ist sofort ein Vergleich der Studentenschaftskartei mit der bisherigen Hochschulkartei oder der von der Hochschule geführten Studentenliste vorzunehmen.
- 2.) Bei Unstimmigkeiten ist jeder einzelne Fall zu prüfen und, wie folgt, zu erledigen:
 - a) Überzählige Karten sind abzulegen.
 - b) Bei fehlenden Karten sind Name, Vornamen, Geburtsdatum und Fachschaft des fehlenden Studenten auf einer Karteikarte zu vermerken. Diese ist den übrigen einzureihen. Fehlte die Karte infolge Beurlaubung des Studenten, so ist der Reiter auf Feld 9 der rechten Zahlenreihe zu setzen. Lag jedoch eine Säumigkeit des betreffenden Studenten vor, so ist dieser mit einem Verweis zu bestrafen. Der Verweis ist auf der Rückseite der Karteikarte einzutragen. Die Liste dieser Studenten ist am schwarzen Brett zu veröffentlichen.
- 3.) Sollten in einer Kartei zur Zeit außer den Neumatrikulierten noch nicht alle Mitglieder der DSt restlos erfaßt sein, oder sich sonstige Schwierigkeiten ergeben, so ist sofort dem Beauftragten des Ministers zu berichten.
- 4.) Die Karteikarten aller bisher Exmatrikulierten sind getrennt von den übrigen Karten aufzubewahren. Über ihre Weiterverwendung ergehen noch nähere Anweisungen.

gez. Martin.

Berlin, den 10. April 1935.

ORGANISATION DER DEUTSCHEN HOCHSCHULEN.

Anweisung 1: Raum- und Personalfrage.

=====

A) Raumfrage:

Der Organisationsstelle der Hochschule fällt die wichtige Aufgabe zu, alle Studenten und Studentinnen derart zu erfassen, daß jederzeit nicht nur ein Überblick über belegende und beurlaubte Hochschulangehörige vermittelt wird, sondern auch von jedem einzelnen die verschiedensten Personalangaben ersichtlich sind. Diesem Zweck dient die Hochschul-Kartei, die, an manchen Hochschulen bisher noch nicht vorhanden, nunmehr in einheitlicher Form eingeführt wird und hinsichtlich aller sich ergebenden Möglichkeiten auszuwerten soll.

Die neue Bearbeitung der Kartei bringt naturgemäß viel Personen- und Durchgangsverkehr mit sich. Es empfiehlt sich deshalb, die Raumfrage so zu lösen, daß sowohl für die Bearbeitung genügend Bewegungsfreiheit, als auch für ungehinderten Zu- und Abgang Sorge getragen wird. Vorbildlich sind hierfür Räume mit besonderen Zugangs- und Ausgangstüren, Schreibgelegenheiten für die Studenten sowie einem Schalter- oder Abfertigungstisch, damit keine Behinderung der Beamten und Mitarbeiter eintreten kann. Vor allem bei stark besuchten Hochschulen sind diese technischen Mittel unerlässlich. Das gleiche gilt auch für die Einrichtung, die zweckmäßig gestaltet sein und den neuzeitlichen büroorganisatorischen Anforderungen Rechnung tragen soll.

Der organische Zusammenhang mit den übrigen Stellen des Sekretariats ist bei der Wahl des Raumes selbstverständlich gebührend zu berücksichtigen.

Besondere Anordnungen in diesem Punkte bleiben einer örtlichen Inspektion vorbehalten.

B) Personalfrage:

Im Erlaß W I i Nr. 157 ist bereits zum Ausdruck gebracht, daß für die Führung der Kartei die Hochschulverwaltung verantwortlich ist. Sie betraut damit einen Beamten, der für die gewissenhaft und sorgfältig zu leistenden Arbeiten geeignet ist, zugleich sich aber auch aufgeschlossen für die neuen Maßnahmen zeigt.

Gemäß dem oben erwähnten Erlaß stehen dem Beamten studentische Mitarbeiter zur Seite. Hierbei sind zu unterscheiden:

- a) der Organisationsleiter und) als Amtsträger der
- b) der Karteiobmann) Studentenschaft.

Sie werden vom Leiter der Studentenschaft dem Herrn Rektor vorgeschlagen und bedürfen der Bestätigung des Beauftragten des Herrn Reichsministers und

c) studentische Hilfskräfte, die für besondere Arbeiten sowohl von der Hochschulverwaltung, als auch von den studentischen Mitarbeitern hinzugezogen werden können. Jeder Student und jede Studentin sind verpflichtet, sich für Dienstleistungen der Hochschulbehörde zur Verfügung zu stellen.
gez. Martin.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung
W i i Nr. 1224

Berlin W 8 den 10. April 1935.
- Postfach -

S o f o r t !

Mit meinem Erlaß W i i Nr. 157 vom 27. Februar 1935 habe ich die Durchführung von organisatorischen Maßnahmen an den deutschen Hochschulen angeordnet. Im Zusammenhang damit ist die Übernahme des von der Deutschen Studentenschaft aufgebauten Organisationsapparates verfügt worden, der bisher nur die Mitglieder der Deutschen Studentenschaft erfaßt hat. Es sind deshalb darin auch noch die übrigen Studierendenden mit einzubeziehen.

Die Schaffung einer Reichs-Personal-Kartei und das damit verbundene Meldewesen erfordert Einheitlichkeit und Einfachheit aller Maßnahmen, um den angestrebten Erfolg zu erzielen.

Aus diesem Grunde untersage ich hiermit, selbständige organisatorische Maßnahmen innerhalb einzelner Hochschulen oder Studentenschaften zu treffen. Alle Anordnungen auf diesem Gebiet ergehen allein von mir und sind gewissenhaft von allen nachgeordneten Dienststellen durchzuführen. Über außergewöhnliche Umstände oder auftretende Schwierigkeiten ist meinen Beauftragten, Dipl.-Kaufmann H. Martin zu berichten.

Im folgenden wird ein Überblick über den Umfang der Organisationsmaßnahmen gegeben:

- I. In den einzelnen Hochschulen:
 1. Einführung des Ahnennachweises, bzw. Ahnen-Passes (nur bei den Erstimmatrikulationen vorzulegen),
 2. Einführung eines Meldebogens (nur bei Erst- und Neu-Immatrikulationen auszufüllen),
 3. Aufstellung einer Hochschulkartei (getrennt nach einzelnen Fachschaften, jeweilig in alphabetischer Reihenfolge, die Mitglieder der Deutschen Studentenschaft, Nichtarier und Ausländer umfassend),
 4. Aufstellung von Hochschulstammrollen (getrennt nach Mitgliedern der Deutschen Studentenschaft, Nichtariern und Ausländern),
 5. Organisatorische Gliederungen,
 6. Ausgabe eines Hochschulpasses,
 7. Einführung von Meldeformularen für Immatrikulationen, Exmatrikulationen, Beurlaubungen, Studienwechsel und Sonstiges. II.

An

- a) die nachgeordneten Dienststellen der preuß. Hochschulverwaltung,
- b) den Herrn Preussischen Ministerpräsidenten (Landesforstverwaltung),
- c) die Herren Rektoren der deutschen Philosophisch-theologischen Hochschulen,
- d) die nachgeordneten preussischen Behörden der Kunstverwaltung,
- e) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen, Kunstakademien usw. - außer Preußen -.

Zu e): Zur weiteren Veranlassung.

- II. Im Reichsministerium:
 1. Aufstellung einer Reichs-Personal-Kartei,
 2. Aufstellung einer Reichsstammrolle.

Einige Anfragen von Hochschulen sind Veranlassung zu der Feststellung, daß es nicht erforderlich ist, die obigen Maßnahmen innerhalb der Immatrikulations- und Belegfrist durchzuführen. Es ist vielmehr geplant, die Durchführung auf einen längeren Zeitraum zu verteilen, um eine zu große Belastung des Verwaltungsapparates zu vermeiden.

- Ich setze daher folgende Fristen fest:
 bis 20.4.1935: Abgabe der Meldebogen seitens aller Studierenden bei der Hochschulverwaltung.
 bis 30.4.1935: Berichtigung bzw. Ergänzung der Hochschulkartei.
 vom 2.5. - 12.5.1935: Aufstellung der Hochschulstammrollen, verbunden mit Vorlage der Ahnennachweise und Aufstellung der Reichskartei.
 Anschließend: Absendung der Reichskartei an das Ministerium.
 Ab 1. 6. 1935: Ausgabe des Hochschulpasses.

Im Zusammenhang hiermit ergehen zur gegebenen Zeit von meinem Beauftragten nähere Anweisungen.
 Von der exakten Erfüllung der einzelnen Anweisungen, sowie der Einhaltung gestellter Termine hängt der Erfolg der ganzen Maßnahmen ab. Da jede Abweichung von den Richtlinien nicht nur örtlich die Gefahr einer Fehlorganisation mit sich bringt, sondern auch die Einheitlichkeit im Reich gefährdet, sind deshalb die Hochschulverwaltungen in allen Punkten an die ergehenden Anweisungen gebunden.
 Zurzeit werden die Hochschulverwaltungen mit den angekündigten Vordrucken beliefert. Als Anlage ergehen daher die Anweisungen
 1 (Raum- und Personalfrage),
 2 (Übernahme der Studentenschafts-Kartei),
 3 (Einführung eines Meldebogens).
 Weitere Anweisungen folgen.
 6 Abdrucke.

Im Auftrage

Dr. Jünning

Der Reichs- und Preussische Minister
 für Wissenschaft, Erziehung und
 Volksbildung
 W I I Nr. 1224

Berlin W 8 den 10. April 1935.
 - Postfach -

S o f o r t !

Mit meinem Erlaß WI I Nr. 157 vom 27. Februar 1935 habe ich die Durchführung von organisatorischen Maßnahmen an den deutschen Hochschulen angeordnet. Im Zusammenhang damit ist die Übernahme des von der Deutschen Studentenschaft aufgebauten Organisationsapparates verfügt worden, der bisher nur die Mitglieder der Deutschen Studentenschaft erfaßt hat. Es sind deshalb darin auch noch die übrigen Studierenden mit einzubeziehen.

Die Schaffung einer Reichs-Personal-Kartei und das damit verbundene Meldewesen erfordert Einheitlichkeit und Einfachheit aller Maßnahmen, um den angestrebten Erfolg zu erzielen.

Aus diesem Grunde untersage ich hiermit, selbständige organisatorische Maßnahmen innerhalb einzelner Hochschulen oder Studentenschaften zu treffen. Alle Anordnungen auf diesem Gebiet ergehen allein von mir und sind gewissenhaft von allen nachgeordneten Dienststellen durchzuführen. Über außergewöhnliche Umstände oder auftretende Schwierigkeiten ist meinem Beauftragten, Dipl.-Kaufmann H. Martin zu berichten.

Im folgenden wird ein Überblick über den Umfang der Organisationsmaßnahmen gegeben:

- I. In den einzelnen Hochschulen:
 1. Einführung des Ahnennachweises, bzw. Ahnen-Passes (nur bei den Erstimmatrikulationen vorzulegen),
 2. Einführung eines Meldebogens (nur bei Erst- und Neu-Immatrikulationen auszufüllen),
 3. Aufstellung einer Hochschulkartei (getrennt nach einzelnen Fachschaften, jeweilig in alphabetischer Reihenfolge, die Mitglieder der Deutschen Studentenschaft, Nichtarier und Ausländer umfassend),
 4. Aufstellung von Hochschulstammrollen (getrennt nach Mitgliedern der Deutschen Studentenschaft, Nichtariern und Ausländern),
 5. Organisatorische Gliederungen,
 6. Ausgabe eines Hochschulpasses,
 7. Einführung von Meldeformularen für Immatrikulationen, Exmatrikulationen, Beurlaubungen, Studienwechsel und Sonstiges. **II.**

An

- a) die nachgeordneten Dienststellen der preuß. Hochschulverwaltung,
 b) den Herrn Preussischen Ministerpräsidenten (Landesforstverwaltung),
 c) die Herren Rektoren der deutschen Philosophisch-theologischen Hochschulen,
 d) die nachgeordneten preussischen Behörden der Kunstverwaltung,
 e) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen, Kunstakademien usw. - außer Preußen -.

Zu e): Zur weiteren Veranlassung.

Ministerialrat Dr. v. Bildebrandt

3. Apr. 1935
Dr. Jünning

Dr. Jünning
10. April 1935
Dr. Jünning

II. Im Reichsministerium:

1. Aufstellung einer Reichs-Personal-Kartei,
2. Aufstellung einer Reichsstammrolle.

Einige Anfragen von Hochschulen sind Veranlassung zu der Feststellung, daß es nicht erforderlich ist, die obigen Maßnahmen innerhalb der Immatrikulations- und Belegfrist durchzuführen. Es ist vielmehr geplant, die Durchführung auf einen längeren Zeitraum zu verteilen, um eine zu große Belastung des Verwaltungsapparates zu vermeiden.

Ich setze daher folgende Fristen fest:

- bis 20.4.1935: Abgabe der Meldebogen seitens aller Studierenden bei der Hochschulverwaltung.
- bis 30.4.1935: Berichtigung bzw. Ergänzung der Hochschulkartei.
- vom 2.5. - 12.5.1935: Aufstellung der Hochschulstammrollen, verbunden mit Vorlage der Ahnennachweise und Aufstellung der Reichskartei.

Anschließend: Absendung der Reichskartei an das Ministerium.

Ab 1. 6. 1935: Ausgabe des Hochschulpasses.

Im Zusammenhang hiermit ergehen zur gegebenen Zeit von meinem Beauftragten nähere Anweisungen.

Von der exakten Erfüllung der einzelnen Anweisungen, sowie der Einhaltung gestellter Termine hängt der Erfolg der ganzen Maßnahmen ab. Da jede Abweichung von den Richtlinien nicht nur örtlich die Gefahr einer Fehlorganisation mit sich bringt, sondern auch die Einheitlichkeit im Reich gefährdet, sind deshalb die Hochschulverwaltungen in allen Punkten an die ergehenden Anweisungen gebunden.

Zurzeit werden die Hochschulverwaltungen mit den angekündigten Vordrucken beliefert. Als Anlage ergehen daher die Anweisungen

- 1 (Raum- und Personalfrage),
 - 2 (Übernahme der Studentenschafts-Kartei),
 - 3 (Einführung eines Meldebogens).
- Weitere Anweisungen folgen.
6 Abdrucke.

Im Auftrage

Dr. Günning

Zu W I i 1224/35.

Anlage 3

Berlin, den 10. April 1935.

ORGANISATION DER DEUTSCHEN HOCHSCHULEN.

Anweisung 3: Einführung des Meldebogens.

In diesem Semester ist die bisherige statistische Zählkarte weggefallen. Dafür ist von allen Studenten und Studentinnen ein Meldebogen auszufüllen und abzugeben.

Die Meldebogen werden auf weißem Papier für alle Reichsdeutschen (einschl. der reichsdeutschen Nichtarier) und Auslandsdeutschen, dagegen auf blauem Papier für alle übrigen Ausländer und Staatenlosen geliefert.

Die Meldebogen sind mit deutlicher Handschrift gewissenhaft auszufüllen.

Durch Sekretariatsbeamte oder studentische Hilfskräfte sind die Bogen bei der Abgabe sorgfältig zu prüfen (vergl. Erlaß W I i Nr. 1038 vom 30. März 1935).

Die Prüfung hat sich vor allem darauf zu erstrecken,

daß:

- 1). alle Fragen bzw. Angaben beantwortet sind. Dies gilt namentlich für ergänzende Bemerkungen, z.B. bei Ortsangaben hinsichtlich der Landschaft, des Kreises, Regierungsbezirks, Oberamtes oder der Amtshauptmannschaft.
 - 2). Negative Beantwortung von Fragen durch einen Strich gekennzeichnet wird.
 - 3). bei dem bisherigen Studienverlauf die Angaben richtig eingetragen sind.
 - 4). die Aufrechnung der Semester ausschl. Beurlaubung, Studienwechsel unter Berücksichtigung der anrechnungsfähigen Zeit, aber einschl. dieses Semesters erfolgt ist.
- Im übrigen sind die Angaben auf den Meldebogen mit hinreichendem Kommentar versehen, sodaß falsche Beantwortung kaum vorausgesetzt werden kann.

Ergeben sich bei der Prüfung dennoch Unstimmigkeiten, so ist die Berichtigung, bzw. Ergänzung an Ort und Stelle vorzunehmen und erst dann auf dem Meldebogen oben rechts in der Rubrik "Annahme" von dem Prüfenden mit seinem Namen, ev. unter gleichzeitiger Verwendung eines Stempels, zu zeichnen.

Es muß die unbedingte Gewähr gegeben sein, daß von sämtlichen Studenten die Meldebogen vorhanden und deutlich sowie richtig ausgefüllt sind.

Vorbemerkungen: Schon heute wird darauf hingewiesen, daß die Übertragung der Angaben vom Meldebogen auf die Hochschulkarteikarte nicht, wie bisher, durch den betreffenden Studenten selbst erfolgt (dieser hat lediglich seinen Meldebogen auszufüllen), sondern vielmehr durch geeignete studentische Hilfskräfte, die gleichfalls die Angaben auf die Reichskarteikarte zu übertragen haben. Schon jetzt sind Studenten oder Studentinnen mit guter und leserlicher Handschrift bereitzustellen, damit nach Eintreffen der Karteikarten sofort die Bearbeitung vorgenommen werden kann.

gez. Martin.

Zu W I i 1224/35.

Anlage 2

Berlin, den 10. April 1935.

ORGANISATION DER DEUTSCHEN HOCHSCHULEN.

Anweisung 2: Übernahme der Studentenschaftskartei.
=====

In Ergänzung des Erlasses W I i Nr. 157 wird darauf hingewiesen, daß die Übergabe der Studentenschaftskartei an die Hochschulbehörde zu Ende der Semesterferien, bezw. zu Beginn des neuen Semesters vorzunehmen war. Infolge der Ferien konnte naturgemäß nicht in allen Fällen eine Bereinigung der Karteien hinsichtlich der in der Zwischenzeit erfolgten Exmatrikulationen vorgenommen werden.

Aus diesem Grunde wurden durch das Rundschreiben der Deutschen Studentenschaft - DSt O 10 / 1934-1935 - die örtlichen Studentenschaften angewiesen, das entsprechende zu veranlassen, damit die Karteien in tadellosem Zustand übergeben werden konnten. Soweit dies noch nicht geschehen ist, werden die Hochschulsekretariate angewiesen, gemeinsam mit den studentischen Mitarbeitern unverzüglich, wie folgt, zu verfahren:

- 1.) Es ist sofort ein Vergleich der Studentenschaftskartei mit der bisherigen Hochschulkartei oder der von der Hochschule geführten Studentenliste vorzunehmen.
- 2.) Bei Unstimmigkeiten ist jeder einzelne Fall zu prüfen und, wie folgt, zu erledigen:
 - a) Überzählige Karten sind abzulegen.
 - b) Bei fehlenden Karten sind Name, Vornamen, Geburtsdatum und Fächerschaft des fehlenden Studenten auf einer Karteikarte zu vermerken. Diese ist den übrigen einzureihen. Fehlte die Karte infolge Beurlaubung des Studenten, so ist der Reiter auf Feld 9 der rechten Zahlenreihe zu setzen. Lag jedoch eine Säumigkeit des betreffenden Studenten vor, so ist dieser mit einem Verweis zu bestrafen. Der Verweis ist auf der Rückseite der Karteikarte einzutragen. Die Liste dieser Studenten ist am schwarzen Brett zu veröffentlichen.
- 3.) Sollten in einer Kartei zur Zeit außer den Neuimmatrikulierten noch nicht alle Mitglieder der DSt restlos erfaßt sein, oder sich sonstige Schwierigkeiten ergeben, so ist sofort dem Beauftragten des Ministers zu berichten.
- 4.) Die Karteikarten aller bisher Exmatrikulierten sind getrennt von den übrigen Karten aufzubewahren. Über ihre Weiterverwendung ergehen noch nähere Anweisungen.

gez. Martin.

Berlin, den 10. April 1935.

ORGANISATION DER DEUTSCHEN HOCHSCHULEN.

Anweisung 1:
=====

Raum- und Personalfrage.

A) Raumfrage:

Der Organisationsstelle der Hochschule fällt die wichtige Aufgabe zu, alle Studenten und Studentinnen derart zu erfassen, daß jederzeit nicht nur ein Überblick über belegende und beurlaubte Hochschulangehörige vermittelt wird, sondern auch von jedem einzelnen die verschiedensten Personalangaben ersichtlich sind. Diesem Zweck dient die Hochschul-Kartei, die, an manchen Hochschulen bisher noch nicht vorhanden, nunmehr in einheitlicher Form eingeführt wird und hinsichtlich aller sich ergebenden Möglichkeiten ausgewertet werden soll.

Die neue Bearbeitung der Kartei bringt naturgemäß viel Personen- und Durchgangsverkehr mit sich. Es empfiehlt sich deshalb, die Raumfrage so zu lösen, daß sowohl für die Bearbeitung genügend Bewegungsfreiheit, als auch für ungehinderten Zu- und Abgang Sorge getragen wird. Vorbildlich sind hierfür Räume mit besonderen Zugangs- und Ausgangstüren, Schreibgelegenheiten für die Studenten sowie einen Schalter- oder Abfertigungstisch, damit keine Behinderung der Beamten und Mitarbeiter eintreten kann. Vor allem bei stark besuchten Hochschulen sind diese technischen Mittel unerlässlich. Das gleiche gilt auch für die Einrichtung, die zweckmäßig gestaltet sein und den neuzeitlichen büroorganisatorischen Anforderungen Rechnung tragen soll.

Der organische Zusammenhang mit den übrigen Stellen des Sekretariats ist bei der Wahl des Raumes selbstverständlich gebührend zu berücksichtigen.

Besondere Anordnungen in diesen Punkte bleiben einer örtlichen Inspektion vorbehalten.

B) Personalfrage:

Im Erlaß W I i Nr. 157 ist bereits zum Ausdruck gebracht, daß für die Führung der Kartei die Hochschulverwaltung verantwortlich ist. Sie betraut damit einen Beamten, der für die gewissenhaft und sorgfältig zu leistenden Arbeiten geeignet ist, zugleich sich aber auch aufgeschlossen für die neuen Maßnahmen zeigt.

Gemäß dem oben erwähnten Erlaß stehen dem Beamten studentische Mitarbeiter zur Seite. Hierbei sind zu unterscheiden:

- a) der Organisationsleiter und
 - b) der Karteiobmann
- } als Antsträger der Studentenschaft.

Sie werden vom Leiter der Studentenschaft dem Herrn Rektor vorgeschlagen und bedürfen der Bestätigung des Beauftragten des Herrn Reichsministers und

c) studentische Hilfskräfte, die für besondere Arbeiten sowohl von der Hochschulverwaltung, als auch von den studentischen Mitarbeitern hinzugezogen werden können. Jeder Student und jede Studentin sind verpflichtet, sich für Dienstleistungen der Hochschulbehörde zur Verfügung zu stellen.
gez. Martin.

Berlin, den 10. April 1935.

ORGANISATION DER DEUTSCHEN HOCHSCHULEN.

Anweisung 1:
=====

Raum- und Personalfrage.

A) Raumfrage:

Der Organisationsstelle der Hochschule fällt die wichtige Aufgabe zu, alle Studenten und Studentinnen derart zu erfassen, daß jederzeit nicht nur ein Überblick über belegende und beurlaubte Hochschulangehörige vermittelt wird, sondern auch von jedem einzelnen die verschiedensten Personangaben ersichtlich sind. Diesem Zweck dient die Hochschul-Kartei, die, an manchen Hochschulen bisher noch nicht vorhanden, nunmehr in einheitlicher Form eingeführt wird und hinsichtlich aller sich ergebender Möglichkeiten auszuwerten sein soll.

Die neue Bearbeitung der Kartei bringt naturgemäß viel Personen- und Durchgangsverkehr mit sich. Es empfiehlt sich deshalb, die Raumfrage so zu lösen, daß sowohl für die Bearbeitung genügend Bewegungsfreiheit, als auch für ungehinderten Zu- und Abgang Sorge getragen wird. Vorbildlich sind hierfür Räume mit besonderen Zugangs- und Ausgangstüren, Schreibgelegenheiten für die Studenten sowie einem Schalter- oder Abfertigungstisch, damit keine Behinderung der Beamten und Mitarbeiter eintreten kann. Vor allem bei stark besuchten Hochschulen sind diese technischen Mittel unerlässlich. Das gleiche gilt auch für die Einrichtung, die zweckmäßig gestaltet sein und den neuzeitlichen Büroorganisationsanforderungen Rechnung tragen soll.

Der organische Zusammenhang mit den übrigen Stellen des Sekretariats ist bei der Wahl des Raumes selbstverständlich gebührend zu berücksichtigen.

Besondere Anordnungen in diesem Punkte bleiben einer örtlichen Inspektion vorbehalten.

B) Personalfrage:

Im Erlaß W I i Nr. 157 ist bereits zum Ausdruck gebracht, daß für die Führung der Kartei die Hochschulverwaltung verantwortlich ist. Sie betraut damit einen Beamten, der für die gewissenhaft und sorgfältig zu leistenden Arbeiten geeignet ist, zugleich sich aber auch aufgeschlossen für die neuen Maßnahmen zeigt.

Gemäß dem oben erwähnten Erlaß stehen den Beamten studentische Mitarbeiter zur Seite. Hierbei sind zu unterscheiden:

- a) der Organisationsleiter und
 - b) der Karteiobmann
- } als Amtsträger der
} Studentenschaft.

Sie werden vom Leiter der Studentenschaft den Herrn Rektor vorgeschlagen und bedürfen der Bestätigung des Beauftragten des Herrn Reichsministers und

c) studentische Hilfskräfte, die für besondere Arbeiten sowohl von der Hochschulverwaltung, als auch von den studentischen Mitarbeitern hinzugezogen werden können. Jeder Student und jede Studentin sind verpflichtet, sich für Dienstleistungen der Hochschulbehörde zur Verfügung zu stellen.
gez. Martin.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
K I Nr. 1895, 21

Berlin W 8 den 8. Juni 1935.

Unter dem Länder-
Postfach = Kunst-
Kabinett

No 0597 * 15 JUN 1935

Nach Abschnitt I Absatz 3 der Hochschulportordnung vom 30.

An

1. die Herren Rektoren der preussischen Universitäten (Frankfurt a/M. und Köln d.d. Herrn Oberpräsidenten in Kassel bzw. den Herrn Staatskommissar in Köln); die Herren Rektoren der Technischen Hochschulen in Berlin, Hannover, Aachen und Breslau; die Herren Rektoren der preuß. Tierärztlichen, Landwirtschaftlichen und Handelshochschulen; den Herrn Oberpräsidenten in Königsberg/Pr. als Kurator der Staatl. Akademie in Braunsberg; die Medizinische Akademie in Düsseldorf -d.d. Herrn Regierungspräsidenten daselbst-; den Herrn Rektor der Bergakademie in Clausthal -d.d. Herrn Berghauptmann daselbst-;
2. die Herren Universitätskuratoren der preuß. Universitäten (bei Frankfurt a/M. und Köln an die Universitätskuratorien, d.d. Herrn Oberpräsidenten in Kassel bzw. den Herrn Staatskommissar in Köln); den Herrn Kurator der Universität und der Technischen Hochschule in Breslau; den Herrn Kurator der Universität und der Landwirtschaftlichen Hochschule in Bonn; den Herrn Verwaltungsdirektor bei der Universität in Berlin.

Zu 2:) Abschrift zur Kenntnis.

3 Abdrucke für das Institut für Leibesübungen sind beigelegt.

- 3 die Herren Direktoren der Hochschule für Musik, der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst, der Staatlichen Kunstschule in Berlin, den Herrn Leiter der Akademie für Kirchen- und Schulmusik in Berlin, die Meisterateliers für die bildenden Künste in Berlin, die Meisterschulen für musikalische Kompositionen z.Hd.d. Herrn Präsidenten der Akademie der Künste in Berlin, die Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg Pr. -d.d. Herrn Oberpräsidenten daselbst-, den Herrn Direktor der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln -d.d. Herrn Oberpräsidenten in Koblenz-, den Herrn Leiter der Kunstakademie in Düsseldorf -d.d. Herrn Regierungspräsidenten daselbst-, mit je 2 Abdrucken.

4. die Herren Direktoren der Hochschulen für Lehrerbildung,
 5. die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen (außer Preußen).
- Zu 3 bis 5:) Abschrift zur gefälligen Kenntnis.

Handwritten notes:
J. G.
Berlin d. 11. 6. 35
Dr. G. J. K.
H.

30. Oktober 1934 - K I 166 - sind die Rektoren ermächtigt, in besonderen Fällen Studierende von der Teilnahme an der sportlichen Grundausbildung zu befreien. Da über die Handhabung dieser Bestimmung Zweifel bestehen, weise ich darauf hin, daß die Ableistung der dreisemestrigen Sportpflicht zu den Grundpflichten der Studierenden gehört und daß daher die Zahl der Befreiungen auf das äußerste Maß zu beschränken ist. Insbesondere ist bei jedem Antrage auf Befreiung sorgfältig nachzuprüfen, ob die von dem Antragsteller eingereichten oder anzufordernden Unterlagen eine Befreiung rechtfertigen. In der Regel soll eine vollständige und endgültige Befreiung nur ausgesprochen werden, wenn der betreffende Studierende in höherem Lebensalter steht, wenn er verheiratet ist oder wenn er durch eigene Arbeit für Angehörige zu sorgen hat. Wo diese Voraussetzungen nicht zutreffen, kann in begründeten Fällen eine zeitweise Befreiung für jeweils ein Semester gewährt werden; das versäumte Semester ist später nachzuholen.

Im Auftrage

Krümmel

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
K I Nr. 1895, 211

Berlin W 8 den 8. Juni 1935.
Unter den Linden 4

Postfach 1111

№ 0598 * 15 JUN 1935

Nach Abschnitt I Absatz 3 der Hochschulportordnung vom 30.

An

1. die Herren Rektoren der preußischen Universitäten (Frankfurt a/M. und Köln d.d. Herrn Oberpräsidenten in Kassel bzw. den Herrn Staatskommissar in Köln); die Herren Rektoren der Technischen Hochschulen in Berlin, Hannover, Aachen und Breslau; die Herren Rektoren der preuß. Tierärztlichen, Landwirtschaftlichen und Handelshochschulen; den Herrn Oberpräsidenten in Königsberg/Pr. als Kurator der Staatl. Akademie in Braunsberg; die Medizinische Akademie in Düsseldorf d.d. Herrn Regierungspräsidenten daselbst-; den Herrn Rektor der Bergakademie in Clausthal -d.d. Herrn Berghauptmann daselbst-;
2. die Herren Universitätskuratoren der preuß. Universitäten (bei Frankfurt a/M. und Köln an die Universitätskuratorien, d.d. Herrn Oberpräsidenten in Kassel bzw. den Herrn Staatskommissar in Köln); den Herrn Kurator der Universität und der Technischen Hochschule in Breslau; den Herrn Kurator der Universität und der Landwirtschaftlichen Hochschule in Bonn; den Herrn Verwaltungsdirektor bei der Universität in Berlin;

Zu 2:) Abschrift zur Kenntnis.

3 Abdrucke für das Institut für Leibesübungen sind beigelegt.

- 3 die Herren Direktoren der Hochschule für Musik, der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst, der Staatlichen Kunstschule in Berlin, den Herrn Leiter der Akademie für Kirchen- und Schulmusik in Berlin, die Meisterateliers für die bildenden Künste in Berlin, die Meisterschulen für musikalische Kompositionen z.Hd. d. Herrn Präsidenten der Akademie der Künste in Berlin, die Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg Pr. -d.d. Herrn Oberpräsidenten daselbst-, den Herrn Direktor der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln -d.d. Herrn Oberpräsidenten in Koblenz-, den Herrn Leiter der Kunstakademie in Düsseldorf -d.d. Herrn Regierungspräsidenten daselbst-, mit je 2 Abdrucken.
 4. die Herren Direktoren der Hochschulen für Lehrerbildung,
 5. die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen (außer Preußen).
- Zu 3 bis 5:) Abschrift zur gefälligen Kenntnis.

763
Berlin, d. 8. 6. 35.
Dr. Krümmel

30. Oktober 1934 - K I 166 - sind die Rektoren ermächtigt, in besonderen Fällen Studierende von der Teilnahme an der sportlichen Grundausbildung zu befreien. Da über die Handhabung dieser Bestimmung Zweifel bestehen, weise ich darauf hin, daß die Ableistung der dreisemestrigen Sportpflicht zu den Grundpflichten der Studierenden gehört und daß daher die Zahl der Befreiungen auf das äußerste Maß zu beschränken ist. Insbesondere ist bei jedem Antrage auf Befreiung sorgfältig nachzuprüfen, ob die von dem Antragsteller eingereichten oder anzufordernden Unterlagen eine Befreiung rechtfertigen. In der Regel soll eine vollständige und endgültige Befreiung nur ausgesprochen werden, wenn der betreffende Studierende in höherem Lebensalter steht, wenn er verheiratet ist oder wenn er durch eigene Arbeit für Angehörige zu sorgen hat. Wo diese Voraussetzungen nicht zutreffen, kann in begründeten Fällen eine zeitweise Befreiung für jeweils ein Semester gewährt werden; das versäumte Semester ist später nachzuholen.

Im Auftrage

Krümmel

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
K I 2064, W I.

Berlin W 8 den 4. Juni 1935
Unter den Linden 4
= Postfach =

Im Anschluß an den Erlaß vom 30. Oktober 1934 - R.U III 166/34 -
betreffend Hochschulsportordnung.

An einer Reihe von Universitäten und Hochschulen ist die durch

die

1.) An
die Herren Rektoren der preussischen Universitäten
(Frankfurt a/M. und Köln d.d. Herrn Oberpräsidenten
in Kassel bzw. den Herrn Staatskommissar in Köln);
die Herren Rektoren der Technischen Hochschulen
in Berlin, Hannover, Aachen und Breslau;
die Herren Rektoren der preuß. Tierärztlichen,
Landwirtschaftlichen und Handelshochschulen;
den Herrn Oberpräsidenten in Königsberg i/Pr.
als Kurator der Staatl. Akademie in Braunsberg;
die Medizinische Akademie in Düsseldorf
d.d. Herrn Regierungspräsidenten daselbst;
den Herrn Rektor der Bergakademie in Clausthal
d.d. Herrn Berghauptmann daselbst.

2.) An
die Herren Universitätskuratoren der preussischen
Universitäten (bei Frankfurt a/M. und Köln an die
Universitätskuratorien, d.d. Herrn Oberpräsidenten
in Kassel bzw. den Herrn Staatskommissar in Köln;
den Herrn Kurator der Universität und der Technischen
Hochschule in Breslau;
den Herrn Kurator der Universität und der Landwirt-
schaftlichen Hochschule in Bonn;
den Herrn Verwaltungsdirektor bei der Universität
in Berlin;

zu 2:) Abschrift zur Kenntnis.
3 Abdrücke für das Institut für Leibesübungen
sind beigelegt.

3.) An
die Herren Direktoren der Hochschule für Musik,
der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst,
der Staatlichen Kunstschule in Berlin,
den Herrn Leiter der Akademie für Kirchen- u. Schulmusik in Berlin,
die Meisterateliers für die bildenden Künste, Berlin,
die Meisterschulen für musikalische Kompositionen z.Hd des
Herrn Präsidenten der Akademie der Künste in Berlin,
die Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg/Pr.
d.d. Herrn Oberpräsidenten daselbst,
den Herrn Direktor der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln,
d.d. Herrn Oberpräsidenten in Koblenz,
den Herrn Leiter der Kunstakademie in Düsseldorf,
d.d. Herrn Regierungspräsidenten daselbst,
mit je 2 Abdrucken.

4.) An
die Herren Direktoren der Hochschulen für Lehrerbildung
zu 3 und 4:) Abschrift zur Kenntnis.

5.) An
die Länder mit Hochschulen (außer Preußen)
zu 5:) Abschrift zur gefl. Kenntnisnahme. Ich ersuche ergebenst, eine gleiche
Anordnung für die dortigen Hochschulen zu treffen.
Bei Mecklenburg Zusatz: Auf das gefl. Schreiben vom 30.4.d.Js.-1 U 1891-.

h.
J.H.
Festlich am 7.6.35
Dr. Prof. H. H.
H.

die Hochschulportordnung geforderte sportliche Grundausbildung erst im Sommersemester 1935 zur Durchführung gelangt. Ferner haben Studierende im Sommersemester 1935 durch die Nachleistung des studentischen Arbeitsdienstes ihre sportliche Ausbildung unterbrochen. Auch der Besuch außerdeutscher Universitäten hat in einigen Fällen die Studenten verhindert, die in der Hochschulportordnung für das weitere Studium vorgeschriebenen sportlichen Bedingungen zu erfüllen.

Im Anschluß an den Erlaß vom 11. April d.Js. - K I 689 - ermächtige ich Sie, Studierenden, die beim Eintritt in das 4. Studiensemester aus obigen Gründen den Nachweis der 3 semestrigen Grundausbildung nicht zu erbringen vermögen, auf Antrag das Belegen von Vorlesungen unter der Bedingung der Nachholung der noch fehlenden Sportsemester zu gestatten.

Im Auftrage

Krümmel

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
K I 2064, W I.

Berlin W 8 den 4. Juni 1935 764
Unter den Linden 4
= Postfach =

Im Anschluß an den Erlaß vom 30. Oktober 1934 - R.U III 166/34 -
betreffend Hochschulportordnung.

An einer Reihe von Universitäten und Hochschulen ist die durch
die

1.) An
die Herren Rektoren der preussischen Universitäten
(Frankfurt a/M. und Köln d.d.Herrn Oberpräsidenten
in Kassel bzw. den Herrn Staatskommissar in Köln);
die Herren Rektoren der Technischen Hochschulen
in Berlin, Hannover, Aachen und Breslau;
die Herren Rektoren der preuß. Tierärztlichen,
Landwirtschaftlichen und Handelshochschulen;
den Herrn Oberpräsidenten in Königsberg i/Pr.
als Kurator der Staatl. Akademie in Braunsberg;
die Medizinische Akademie in Düsseldorf
d.d.Herrn Regierungspräsidenten daselbst;
den Herrn Rektor der Bergakademie in Clausthal
Herrn Berghauptmann daselbst.

2.) An
die Herren Universitätskuratoren der preussischen
Universitäten (bei Frankfurt a/M. und Köln an die
Universitätskuratorien, d.d.Herrn Oberpräsidenten
in Kassel bzw. den Herrn Staatskommissar in Köln;
den Herrn Kurator der Universität und der Technischen
Hochschule in Breslau;
den Herrn Kurator der Universität und der Landwirt=
schaftlichen Hochschule in Bonn;
den Herrn Verwaltungsdirektor bei der Universität
in Berlin;

zu 2:) Abschrift zur Kenntnis.
3 Abdrucke für das Institut für Leibestübungen
sind beigelegt.

3.) An
die Herren Direktoren der Hochschule für Musik,
der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst,
der Staatlichen Kunstschule in Berlin,
den Herrn Leiter der Akademie für Kirchen- u. Schulmusik in Berlin,
die Meisterateliers für die bildenden Künste, Berlin,
die Meisterschulen für musikalische Kompositionen z.Hd des
Herrn Präsidenten der Akademie der Künste in Berlin,
die Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg/Pr.
d.d.Herrn Oberpräsidenten daselbst,
den Herrn Direktor der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln,
d.d.Herrn Oberpräsidenten in Koblenz,
den Herrn Leiter der Kunstakademie in Düsseldorf,
d.d.Herrn Regierungspräsidenten daselbst,
mit je 2 Abdrucken.

4.) An
die Herren Direktoren der Hochschulen für Lehrerbildung
zu 3 und 4:) Abschrift zur Kenntnis.

5.) An
die Länder mit Hochschulen (außer Preußen)
zu 5:) Abschrift zur gefl. Kenntnisnahme. Ich ersuche ergebenst, eine gleiche
Anordnung für die dortigen Hochschulen zu treffen.
Bei Mecklenburg Zusatz: Auf das gefl. Schreiben vom 30.4.d.Js.-1 U 1891--.

die Hochschulsportordnung geforderte sportliche Grundausbildung erst im Sommersemester 1935 zur Durchführung gelangt. Ferner haben Studierende im Sommersemester 1935 durch die Nachleistung des studentischen Arbeitsdienstes ihre sportliche Ausbildung unterbrochen. Auch der Besuch außerdeutscher Universitäten hat in einigen Fällen die Studenten verhindert, die in der Hochschulsportordnung für das weitere Studium vorgeschriebenen sportlichen Bedingungen zu erfüllen.

Im Anschluß an den Erlaß vom 11. April d. Js. - K I 689 - ermächtige ich Sie, Studierenden, die beim Eintritt in das 4. Studiensemester aus obigen Gründen den Nachweis der 3 semestrigen Grundausbildung nicht zu erbringen vermögen, auf Antrag das Belegen von Vorlesungen unter der Bedingung der Nachholung der noch fehlenden Sportsemester zu gestatten.

Im Auftrage

Krümmel

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
K I 2064. W L.

Berlin W 8 den 4. Juni 1935. 765
Unter den Linden 4
= Postfach =

Im Anschluß an den Erlaß vom 30. Oktober 1934 - R.U III 166/34 -
betreffend Hochschulsportordnung.

An einer Reihe von Universitäten und Hochschulen ist die durch
die

1.) An
die Herren Rektoren der preußischen Universitäten
(Frankfurt a/M. und Köln d.d. Herrn Oberpräsidenten
in Kassel bezw. den Herrn Staatskommissar in Köln);
die Herren Rektoren der Technischen Hochschulen
in Berlin, Hannover, Aachen und Breslau;
die Herren Rektoren der preuß. Tierärztlichen,
Landwirtschaftlichen und Handelshochschulen;
den Herrn Oberpräsidenten in Königsberg i/Pr.
als Kurator der Staatl. Akademie in Braunsberg;
die Medizinische Akademie in Düsseldorf
d.d. Herrn Regierungspräsidenten daselbst;
den Herrn Rektor der Bergakademie in Clausthal
Herrn Berghauptmann daselbst.

2.) An
die Herren Universitätskuratoren der preußischen
Universitäten (bei Frankfurt a/M. und Köln an die
Universitätskuratorien, d.d. Herrn Oberpräsidenten
in Kassel bezw. den Herrn Staatskommissar in Köln;
den Herrn Kurator der Universität und der Technischen
Hochschule in Breslau;
den Herrn Kurator der Universität und der Landwirt-
schaftlichen Hochschule in Bonn;
den Herrn Verwaltungsdirektor bei der Universität
in Berlin;

zu 2:) Abschrift zur Kenntnis.
3 Abdrucke für das Institut für Leibestübungen
sind beigefügt.

3.) An
die Herren Direktoren der Hochschule für Musik,
der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst,
der Staatlichen Kunstschule in Berlin,
den Herrn Leiter der Akademie für Kirchen- u. Schulmusik in Berlin,
die Meisterateliers für die bildenden Künste, Berlin,
die Meisterschulen für musikalische Kompositionen z. Hd. des
Herrn Präsidenten der Akademie der Künste in Berlin,
die Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg/Pr.
d.d. Herrn Oberpräsidenten daselbst,
den Herrn Direktor der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln,
d.d. Herrn Oberpräsidenten in Koblenz,
den Herrn Leiter der Kunstakademie in Düsseldorf,
d.d. Herrn Regierungspräsidenten daselbst,
mit je 2 Abdrucken.

4.) An
die Herren Direktoren der Hochschulen für Lehrerbildung
zu 3 und 4:) Abschrift zur Kenntnis.

5.) An
die Länder mit Hochschulen (außer Preußen)
zu 5:) Abschrift zur gefl. Kenntnisnahme. Ich ersuche ergebenst, eine gleiche
Anordnung für die dortigen Hochschulen zu treffen.
Bei Mecklenburg Zusatz: Auf das gefl. Schreiben vom 30.4.d. Js. -1 U 1891--.

die Hochschulportordnung geforderte sportliche Grundausbildung erst im Sommersemester 1935 zur Durchführung gelangt. Ferner haben Studierende im Sommersemester 1935 durch die Nachleistung des studentischen Arbeitsdienstes ihre sportliche Ausbildung unterbrochen. Auch der Besuch außerdeutscher Universitäten hat in einigen Fällen die Studenten verhindert, die in der Hochschulportordnung für das weitere Studium vorgeschriebenen sportlichen Bedingungen zu erfüllen.

Im Anschluß an den Erlaß vom 11. April d. Js. - K I 689 - ermächtige ich Sie, Studierenden, die beim Eintritt in das 4. Studiensemester aus obigen Gründen den Nachweis der 3 semestrigen Grundausbildung nicht zu erbringen vermögen, auf Antrag das Belegen von Vorlesungen unter der Bedingung der Nachholung der noch fehlenden Sportsemester zu gestatten.

Im Auftrage

Krümmel

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
K I 2064, W L.

Berlin W 8 den 4. Juni 1935. 166
Unter den Linden 4
= Postfach =

Im Anschluß an den Erlaß vom 30. Oktober 1934 - R.U III 166/34 -
betreffend Hochschulportordnung.

An einer Reihe von Universitäten und Hochschulen ist die durch die

1.) An
die Herren Rektoren der preußischen Universitäten
(Frankfurt a/M. und Köln d.d. Herrn Oberpräsidenten
in Kassel bzw. den Herrn Staatskommissar in Köln);
die Herren Rektoren der Technischen Hochschulen
in Berlin, Hannover, Aachen und Breslau;
die Herren Rektoren der preuß. Tierärztlichen,
Landwirtschaftlichen und Handelshochschulen;
den Herrn Oberpräsidenten in Königsberg i/Pr.
als Kurator der Staatl. Akademie in Braunsberg;
die Medizinische Akademie in Düsseldorf
d.d. Herrn Regierungspräsidenten daselbst;
den Herrn Rektor der Bergakademie in Clausthal
d.d. Herrn Berghauptmann daselbst.

2.) An
die Herren Universitätskuratoren der preußischen
Universitäten (bei Frankfurt a/M. und Köln an die
Universitätskuratorien, d.d. Herrn Oberpräsidenten
in Kassel bzw. den Herrn Staatskommissar in Köln;
den Herrn Kurator der Universität und der Technischen
Hochschule in Breslau;
den Herrn Kurator der Universität und der Landwirt-
schaftlichen Hochschule in Bonn;
den Herrn Verwaltungsdirektor bei der Universität
in Berlin;

zu 2:) Abschrift zur Kenntnis.

3 Abdrucke für das Institut für Leibesübungen
sind beigelegt.

3.) An
die Herren Direktoren der Hochschule für Musik,
der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst,
der Staatlichen Kunstschule in Berlin,
den Herrn Leiter der Akademie für Kirchen- u. Schulmusik in Berlin,
die Meisterateliers für die bildenden Künste, Berlin,
die Meisterschulen für musikalische Kompositionen z.Hd des
Herrn Präsidenten der Akademie der Künste in Berlin,
die Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg/Pr.
d.d. Herrn Oberpräsidenten daselbst,
den Herrn Direktor der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln,
d.d. Herrn Oberpräsidenten in Koblenz,
den Herrn Leiter der Kunstakademie in Düsseldorf,
d.d. Herrn Regierungspräsidenten daselbst,
mit je 2 Abdrucken.

4.) An
die Herren Direktoren der Hochschulen für Lehrerbildung
zu 3 und 4:) Abschrift zur Kenntnis.

5.) An
die Länder mit Hochschulen (außer Preußen)
zu 5:) Abschrift zur gefl. Kenntnisnahme. Ich ersuche ergebenst, eine gleiche
Anordnung für die dortigen Hochschulen zu treffen.
Bei Mecklenburg Zusatz: Auf das gefl. Schreiben vom 30.4.d. Js. -1 U 1891--.

4.
Yll.
Freitag, 6. 6. 35
Dr. Krümmel
ll.
✓

die Hochschulsportordnung geforderte sportliche Grundausbildung erst im Sommersemester 1935 zur Durchführung gelangt. Ferner haben Studierende im Sommersemester 1935 durch die Nachleistung des studentischen Arbeitsdienstes ihre sportliche Ausbildung unterbrochen. Auch der Besuch außerdeutscher Universitäten hat in einigen Fällen die Studenten verhindert, die in der Hochschulsportordnung für das weitere Studium vorgeschriebenen sportlichen Bedingungen zu erfüllen.

Im Anschluß an den Erlaß vom 11. April d.Js. - K I 689 - ermächtige ich Sie, Studierenden, die beim Eintritt in das 4. Studiensemester aus obigen Gründen den Nachweis der 3 semestrigen Grundausbildung nicht zu erbringen vermögen, auf Antrag das Belegen von Vorlesungen unter der Bedingung der Nachholung der noch fehlenden Sportsemester zu gestatten.

Im Auftrage

Krümmel

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
K I 2064, W I.

Berlin W 8 den 4. Juni 1935. 767
Unter den Linden 4
= Postfach =

Im Anschluß an den Erlaß vom 30. Oktober 1934 - R.U III 166/34 -
betreffend Hochschulsportordnung.

An einer Reihe von Universitäten und Hochschulen ist die durch die

1.) An
die Herren Rektoren der preussischen Universitäten
(Frankfurt a/M. und Köln d.d.Herrn Oberpräsidenten
in Kassel bezw. den Herrn Staatskommissar in Köln);
die Herren Rektoren der Technischen Hochschulen
in Berlin, Hannover, Aachen und Breslau;
die Herren Rektoren der preuß. Tierärztlichen,
Landwirtschaftlichen und Handelshochschulen;
den Herrn Oberpräsidenten in Königsberg i/Pr.
als Kurator der Staatl. Akademie in Braunsberg;
die Medizinische Akademie in Düsseldorf
d.d.Herrn Regierungspräsidenten daselbst;
den Herrn Rektor der Bergakademie in Clausthal
d.d.Herrn Berghauptmann daselbst.

2.) An
die Herren Universitätskuratoren der preussischen
Universitäten (bei Frankfurt a/M. und Köln an die
Universitätskuratorien, d.d.Herrn Oberpräsidenten
in Kassel bezw. den Herrn Staatskommissar in Köln;
den Herrn Kurator der Universität und der Technischen
Hochschule in Breslau;
den Herrn Kurator der Universität und der Landwirt-
schaftlichen Hochschule in Bonn;
den Herrn Verwaltungsdirektor bei der Universität
in Berlin;

zu 2:) Abschrift zur Kenntnis.

3 Abdrucke für das Institut für Leibesübungen
sind beigelegt.

3.) An
die Herren Direktoren der Hochschule für Musik,
der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst,
der Staatlichen Kunstschule in Berlin,
den Herrn Leiter der Akademie für Kirchen- u. Schulmusik in Berlin,
die Meisterateliers für die bildenden Künste, Berlin,
die Meisterschulen für musikalische Kompositionen z.Hd des
Herrn Präsidenten der Akademie der Künste in Berlin,
die Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg/Pr.
d.d.Herrn Oberpräsidenten daselbst,
den Herrn Direktor der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln,
d.d.Herrn Oberpräsidenten in Koblenz,
den Herrn Leiter der Kunstakademie in Düsseldorf,
d.d.Herrn Regierungspräsidenten daselbst,
mit je 2 Abdrucken.

4.) An
die Herren Direktoren der Hochschulen für Lehrerbildung
zu 3 und 4:) Abschrift zur Kenntnis.

5.) An
die Länder mit Hochschulen (außer Preußen)
zu 5:) Abschrift zur gefl. Kenntnisnahme. Ich ersuche ergebenst, eine gleiche
Anordnung für die dortigen Hochschulen zu treffen.
Bei Mecklenburg Zusatz: Auf das gefl. Schreiben vom 30.4.d.Js.-1 U 1891-.

die Hochschulportordnung geforderte sportliche Grundausbildung erst im Sommersemester 1935 zur Durchführung gelangt. Ferner haben Studierende im Sommersemester 1935 durch die Nachleistung des studentischen Arbeitsdienstes ihre sportliche Ausbildung unterbrochen. Auch der Besuch außerdeutscher Universitäten hat in einigen Fällen die Studenten verhindert, die in der Hochschulportordnung für das weitere Studium vorgeschriebenen sportlichen Bedingungen zu erfüllen.

Im Anschluß an den Erlaß vom 11. April d.Js. - K I 689 - ermächtige ich Sie, Studierenden, die beim Eintritt in das 4. Studiensemester aus obigen Gründen den Nachweis der 3 semestrigen Grundausbildung nicht zu erbringen vermögen, auf Antrag das Belegen von Vorlesungen unter der Bedingung der Nachholung der noch fehlenden Sportsemester zu gestatten.

Im Auftrage

Krümmel

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
K I 2064, W I.

Berlin W 8 den 4. Juni 1935. 768
Unter den Linden 4
= Postfach =

Im Anschluß an den Erlaß vom 30. Oktober 1934 - R.U III 166/34 -
betreffend Hochschulportordnung.

An einer Reihe von Universitäten und Hochschulen ist die durch
die

- 1.) An
die Herren Rektoren der preussischen Universitäten
(Frankfurt a/M. und Köln d.d.Herrn Oberpräsidenten
in Kassel bezw. den Herrn Staatskommissar in Köln);
die Herren Rektoren der Technischen Hochschulen
in Berlin, Hannover, Aachen und Breslau;
die Herren Rektoren der preuß. Tierärztlichen,
Landwirtschaftlichen und Handelshochschulen;
den Herrn Oberpräsidenten in Königsberg i/Pr.
als Kurator der Staatl. Akademie in Braunsberg;
die Medizinische Akademie in Düsseldorf
d.d.Herrn Regierungspräsidenten daselbst;
den Herrn Rektor der Bergakademie in Clausthal
d.d.Herrn Berghauptmann daselbst.
- 2.) An
die Herren Universitätskuratoren der preussischen
Universitäten (bei Frankfurt a/M. und Köln an die
Universitätskuratoren, d.d.Herrn Oberpräsidenten
in Kassel bezw. den Herrn Staatskommissar in Köln;
den Herrn Kurator der Universität und der Technischen
Hochschule in Breslau;
den Herrn Kurator der Universität und der Landwirt-
schaftlichen Hochschule in Bonn;
den Herrn Verwaltungsdirektor bei der Universität
in Berlin;
zu 2:) Abschrift zur Kenntnis.
3 Abdrucke für das Institut für Leibesübungen
sind beigelegt.
- 3.) An
die Herren Direktoren der Hochschule für Musik,
der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst,
der Staatlichen Kunstschule in Berlin,
den Herrn Leiter der Akademie für Kirchen- u. Schulmusik in Berlin,
die Meisterateliers für die bildenden Künste, Berlin,
die Meisterschulen für musikalische Kompositionen z.Hd des
Herrn Präsidenten der Akademie der Künste in Berlin,
die Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg/Pr.
d.d.Herrn Oberpräsidenten daselbst,
den Herrn Direktor der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln,
d.d.Herrn Oberpräsidenten in Koblenz,
den Herrn Leiter der Kunstakademie in Düsseldorf,
d.d.Herrn Regierungspräsidenten daselbst,
mit je 2 Abdrucken.
- 4.) An
die Herren Direktoren der Hochschulen für Lehrerbildung
zu 3 und 4:) Abschrift zur Kenntnis.
- 5.) An
die Länder mit Hochschulen (außer Preußen)
zu 5:) Abschrift zur gefl. Kenntnisnahme. Ich ersuche ergebenst, eine gleiche
Anordnung für die dortigen Hochschulen zu treffen.
Bei Mecklenburg Zusatz: Auf das gefl. Schreiben vom 30.4.d.Js.-1 U 1891-.

die Hochschulportordnung geforderte sportliche Grundausbildung erst im Sommersemester 1935 zur Durchführung gelangt. Ferner haben Studierende im Sommersemester 1935 durch die Nachleistung des studentischen Arbeitsdienstes ihre sportliche Ausbildung unterbrochen. Auch der Besuch außerdeutscher Universitäten hat in einigen Fällen die Studenten verhindert, die in der Hochschulportordnung für das weitere Studium vorgeschriebenen sportlichen Bedingungen zu erfüllen.

Im Anschluß an den Erlaß vom 11. April d.Js. - K I 689 - ermächtige ich Sie, Studierenden, die beim Eintritt in das 4. Studiensemester aus obigen Gründen den Nachweis der 3 semestrigen Grundausbildung nicht zu erbringen vermögen, auf Antrag das Belegen von Vorlesungen unter der Bedingung der Nachholung der noch fehlenden Sportsemester zu gestatten.

Im Auftrage

Krümmel

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
V a 1512.

Berlin W 8, den 1. Juni 1935.
Postfach.

A b s c h r i f t .

An den Universitäten, Hochschulen, Akademien und Bergakademien beginnen die Vorlesungen für das Wintersemester 1935/36 am 1. November 1935, jedoch in den Orten, wo dieser Tag mit dem kirchlichen Feiertag zusammenfällt, erst am 2. November. Die Vorlesungen enden am Sonnabend den 22. Februar 1936.

Zusatz bei a: Überdrucke liegen bei.

Berlin, den 7. Mai 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
Im Auftrage
gez. B a c h é r .

An

1. a) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen,
b) die nachgeordneten Dienststellen der preussischen Hochschulverwaltungen;
 2.) den Herrn Preussischen Ministerpräsidenten - Landesforstverwaltung -
 3.) Herrn Senator Boeck in Danzig, Rathaus.
- Zu 2 und 3: Abschrift zur Kenntnissnahme. 3 Abdrucke. W I a Nr. 1100-.

Abschrift übersende ich zur Kenntnissnahme mit dem Bemerkten, daß die vorstehende Anordnung nur für die wissenschaftlichen Hochschulen gilt. Falls mit Rücksicht auf Studierende, die gleichzeitig mit dem dortigen Studium bei der Universität usw. betreiben, eine Änderung der dort geltenden Anordnung geraten erscheinen sollte, ersuche ich um Bericht.

Im Auftrage
B a c h é r



Beglaubigt:

[Signature]
Ministerialkanzleisekretär.

An

die Herren Direktoren
der Hochschule für Musik,
der Akademie für Kirchen und Schulmusik,
der Vereinigten Staatsschulen für freie
und angewandte Kunst,
der Staatlichen Kunstschule in Berlin sowie
der Kunstakademie in Düsseldorf;

An

die Meisterteliers für die bildenden Künste und
die Meisterschulen für musikalische Kompositionen
in Berlin z.H. des Herrn Präsidenten der Akademie
der Künste, hier;
die Meisterateliers für die bildenden Künste in
Königsberg (d.d. Herrn Oberpräsidenten daselbst)
die Direktion der Staatlichen Hochschule für Musik
in Köln (d.d. Herrn Oberpräsidenten in Koblenz);

- mit je 2 Mehrabdrucken.-

[Handwritten notes and signatures]
Berlin, den 7. 6. 35
H. Frick
H.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
V a 1512.

Berlin W 8, den 1. Juni 1935.
Postfach.

A b s c h r i f t .

An den Universitäten, Hochschulen, Akademien und Bergakademien
beginnen die Vorlesungen für das Wintersemester 1935/36 am 1. November
1935, jedoch in den Orten, wo dieser Tag mit dem kirchlichen Feiertag
zusammenfällt, erst am 2. November. Die Vorlesungen enden am Sonnabend
den 22. Februar 1936.

Zusatz bei a: Überdrucke liegen bei.

Berlin, den 7. Mai 1935.
Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
Jm Auftrage
gez. B a c h é r .

- An
 - 1. a) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen,
 - b) die nachgeordneten Dienststellen der preussischen Hochschulverwal-
 tungen;
 - 2.) den Herrn Preussischen Ministerpräsidenten -Landesforstverwaltung-
 - 3.) Herrn Senator Boeck in Danzig, Rathaus.
- Zu 2 und 3: Abschrift zur Kenntnisnahme. 3 Abdrucke. W I a Nr. 1100-.

Abschrift übersende ich zur Kenntnisnahme mit dem Bemerkens, daß
die vorstehende Anordnung nur für die wissenschaftlichen Hochschulen
gilt. Falls mit Rücksicht auf Studierende, die gleichzeitig mit dem
dortigen Studium bei der Universität usw. betreiben, eine Änderung der
dort geltenden Anordnung geraten erscheinen sollte, ersuche ich um
Bericht.

Jm Auftrage
gez. W e b e r



Beglaubigt:

[Handwritten signature]
Ministerialkanzleisekretär.

- An
 - die Herren Direktoren
der Hochschule für Musik,
der Akademie für Kirchen und Schulmusik,
der Vereinigten Staatsschulen für freie
und angewandte Kunst,
der Staatlichen Kunstschule in Berlin sowie
der Kunstakademie in Düsseldorf;
 - An
 - die Meistertateliere für die bildenden Künste und
die Meisterschulen für musikalische Kompositionen
in Berlin z. H. des Herrn Präsidenten der Akademie
der Künste, hier;
 - die Meistertateliere für die bildenden Künste in
Königsberg (d. d. Herrn Oberpräsidenten daselbst)
 - die Direktion der Staatlichen Hochschule für Musik
in Köln (d. d. Herrn Oberpräsidenten in Koblenz);
- mit je 2 Mehrabdrucken.-

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
V a 1512.

Berlin W 8, den 1. Juni 1935.
Postfach.

A b s c h r i f t .

An den Universitäten, Hochschulen, Akademien und Bergakademien
beginnen die Vorlesungen für das Wintersemester 1935/36 am 1. November
1935, jedoch in den Orten, wo dieser Tag mit dem kirchlichen Feiertag
zusammenfällt, erst am 2. November. Die Vorlesungen enden am Sonnabend
den 22. Februar 1936.

Zusatz bei a: Überdrucke liegen bei.

Berlin, den 7. Mai 1935.
Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
Jm Auftrage
gez. B a c h e r .

- An
 - 1.a) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen,
 - b) die nachgeordneten Dienststellen der preussischen Hochschulverwal-
 tungen;
 - 2.) den Herrn Preussischen Ministerpräsidenten -Landesforstverwaltung-
 - 3.) Herrn Senator Boeck in Danzig, Rathaus.
- Zu 2 und 3: Abschrift zur Kenntnisnahme. 3 Abdrucke. W I a Nr. 1100-.

Abschrift übersende ich zur Kenntnisnahme mit dem Bemerkten, daß
die vorstehende Anordnung nur für die wissenschaftlichen Hochschulen
gilt. Falls mit Rücksicht auf Studierende, die gleichzeitig mit dem
dortigen Studium bei der Universität usw. betreiben, eine Änderung der
dort geltenden ~~alten~~ Anordnung geraten erscheinen sollte, ersuche ich um
Bericht.

Jm Auftrage
gez. W e b e r



Beglaubigt:
[Handwritten Signature]
Ministerialkanzleisekretär.

- An
 - die Herren Direktoren
der Hochschule für Musik,
der Akademie für Kirchen und Schulmusik,
der Vereinigten Staatsschulen für freie
 und angewandte Kunst,
der Staatlichen Kunstschule in Berlin sowie
der Kunstakademie in Düsseldorf;
 - An
 - die Meisterteliers für die bildenden Künste und
die Meisterschulen für musikalische Kompositionen
 in Berlin z.H. des Herrn Präsidenten der Akademie
 der Künste, hier;
 - die Meisterteliers für die bildenden Künste in
 Königsberg (d.d. Herrn Oberpräsidenten a.s.s.)
 - die Direktion der Staatlichen Hochschule für Musik
 in Köln (d.d. Herrn Oberpräsidenten in Koblenz);
- mit je 2 Mehrabdrucken.-

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
V a 1512.

Berlin W 8, den 1. Juni 1935.
Postfach.

A b s c h r i f t .

An den Universitäten, Hochschulen, Akademien und Bergakademien
beginnen die Vorlesungen für das Wintersemester 1935/36 am 1. November
1935, jedoch in den Orten, wo dieser Tag mit dem kirchlichen Feiertag
zusammenfällt, erst am 2. November. Die Vorlesungen enden am Sonnabend
den 22. Februar 1936.

Zusatz bei a: Überdrucke liegen bei.

Berlin, den 7. Mai 1935.
Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
Im Auftrage
gez. B a c h e r .

- An
- 1. a) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen,
- b) die nachgeordneten Dienststellen der preussischen Hochschulverwal-
 tungen;
- 2.) den Herrn Preussischen Ministerpräsidenten -Landesforstverwaltung-
- 3.) Herrn Senator Boeck in Danzig, Rathaus.
- Zu 2 und 3: Abschrift zur Kenntnisnahme. 3 Abdrucke. W I a Nr. 1100-.

Abschrift übersende ich zur Kenntnisnahme mit dem Bemerkens, daß
die vorstehende Anordnung nur für die wissenschaftlichen Hochschulen
gilt. Falls mit Rücksicht auf Studierende, die gleichzeitig mit dem
dortigen Studium bei der Universität usw. betreiben, eine Änderung der
dort geltenden Anordnung geraten erscheinen sollte, ersuche ich um
Bericht.

Im Auftrage
gez. W e b e r



Beglaubigt:
[Signature]
Ministerialkanzleisekretär.

- An
- die Herren Direktoren
der Hochschule für Musik,
der Akademie für Kirchen und Schulmusik,
der Vereinigten Staatsschulen für freie
und angewandte Kunst,
der Staatlichen Kunstschule in Berlin sowie
der Kunstakademie in Düsseldorf;
- An
- die Meisterateliers für die bildenden Künste und
die Meisterschulen für musikalische Kompositionen
in Berlin z.H. des Herrn Präsidenten der Akademie
der Künste, hier;
- die Meisterateliers für die bildenden Künste in
Königsberg (d.d. Herrn Oberpräsidenten asselbst)
- die Direktion der Staatlichen Hochschule für Musik
in Köln (d.d. Herrn Oberpräsidenten in Koblenz);
- mit je 2 Mehrabdrucken.-

[Handwritten notes and signatures]
Berlin d. d. 6. 5.
A. Frölich
H.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
V a 1512.

Berlin W 8, den 1. Juni 1935.
Postfach.

A b s c h r i f t .

An den Universitäten, Hochschulen, Akademien und Bergakademien
beginnen die Vorlesungen für das Wintersemester 1935/36 am 1. November
1935, jedoch in den Orten, wo dieser Tag mit dem kirchlichen Feiertag
zusammenfällt, erst am 2. November. Die Vorlesungen enden am Sonnabend
den 22. Februar 1936.

Zusatz bei a: Überdrucke liegen bei.

Berlin, den 7. Mai 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
Im Auftrage
gez. B a c h e r .

- An
 - 1. a) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen,
 - b) die nachgeordneten Dienststellen der preussischen Hochschulverwal-
 tungen;
 - 2.) den Herrn Preussischen Ministerpräsidenten -Landesforstverwaltung-
 - 3.) Herrn Senator Boeck in Danzig, Rathaus.
- Zu 2 und 3: Abschrift zur Kenntnisnahme. 3 Abdrucke. W I a Nr. 1100-.

Abschrift übersende ich zur Kenntnisnahme mit dem Bemerkens, daß
die vorstehende Anordnung nur für die wissenschaftlichen Hochschulen
gilt. Falls mit Rücksicht auf Studierende, die gleichzeitig mit dem
dortigen Studium bei der Universität usw. betreiben, eine Änderung der
dort geltenden ~~alten~~ Anordnung geraten erscheinen sollte, ersuche ich um
Bericht.

Im Auftrage
gez. W e b e r



Beglaubigt:

Heiser
Ministerialkanzleisekretär.

- An
 - die Herren Direktoren
der Hochschule für Musik,
der Akademie für Kirchen und Schulmusik,
der Vereinigten Staatsschulen für freie
 und angewandte Kunst,
der Staatlichen Kunstschule in Berlin sowie
der Kunstakademie in Düsseldorf;
 - An
 - die Meisterateliers für die bildenden Künste und
die Meisterschulen für musikalische Kompositionen
 in Berlin z.H. des Herrn Präsidenten der Akademie
 der Künste, hier;
 - die Meisterateliers für die bildenden Künste in
 Königsberg (d.d. Herrn Oberpräsidenten ~~asselbst~~);
 - die Direktion der Staatlichen Hochschule für Musik
 in Köln (d.d. Herrn Oberpräsidenten in Koblenz);
- mit je 2 Mehrabdrucken.-

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
V a 1512.

Berlin W 8, den 1. Juni 1935.
Postfach.

A b s c h r i f t .

An den Universitäten, Hochschulen, Akademien und Bergakademien
beginnen die Vorlesungen für das Wintersemester 1935/36 am 1. November
1935, jedoch in den Orten, wo dieser Tag mit dem kirchlichen Feiertag
zusammenfällt, erst am 2. November. Die Vorlesungen enden am Sonnabend
den 22. Februar 1936.

Zusatz bei a: Überdrucke liegen bei.

Berlin, den 7. Mai 1935.
Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
Jm Auftrage
gez. B a c h é r .

- An
- 1. a) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen,
- b) die nachgeordneten Dienststellen der preussischen Hochschulverwal-
 tungen;
- 2.) den Herrn Preussischen Ministerpräsidenten -Landesforstverwaltung-
- 3.) Herrn Senator Boeck in Danzig, Rathaus.
- Zu 2 und 3: Abschrift zur Kenntnisnahme. 3 Abdrucke. W I a Nr. 1100-.

Abschrift übersende ich zur Kenntnisnahme mit dem Bemerkten, daß
die vorstehende Anordnung nur für die wissenschaftlichen Hochschulen
gilt. Falls mit Rücksicht auf Studierende, die gleichzeitig mit dem
dortigen Studium bei der Universität usw. betreiben, eine Änderung der
dort geltenden Anordnung geraten erscheinen sollte, ersuche ich um
Bericht.

Jm Auftrage
gez. w e b e r



Beglaubigt:
[Signature]
Ministerialkanzleisekretär.

- An
- die Herren Direktoren
der Hochschule für Musik,
der Akademie für Kirchen und Schulmusik,
der Vereinigten Staatsschulen für freie
und angewandte Kunst,
der Staatlichen Kunstschule in Berlin sowie
der Kunstakademie in Düsseldorf;
- An
- die Meisterateliers für die bildenden Künste und
die Meisterschulen für musikalische Kompositionen
in Berlin z.H. des Herrn Präsidenten der Akademie
der Künste, hier;
- die Meisterateliers für die bildenden Künste in
Königsberg (d.d. Herrn Oberpräsidenten Asselbst)
- die Direktion der Staatlichen Hochschule für Musik
in Köln (d.d. Herrn Oberpräsidenten in Koblenz);
- mit je 2 Mehrabdrucken.-

Jm Anschluß an den Erlaß vom 30. Oktober 1934 - R. U III 166/34 - übersende ich in den Anlagen die Abschnitte IV und V der Hochschulsportordnung.

Jch bemerke folgendes:

Zu Abschnitt IV: Die Lehrerausbildung auf dem Gebiete der körperlichen Erziehung.

Die Erlasse vom 12. Februar 1934 - U I 50037 U II. I - 14. Mai 1934 - U I 50700/34 I - werden insoweit geändert, als die Zulassung

An

1. die Herren Rektoren der preußischen Universitäten (Frankfurt a.M. und Köln d.d. Herrn Oberpräsidenten in Kassel bzw. den Herrn Staatskommissar in Köln);
die Herren Rektoren der Technischen Hochschulen in Berlin, Hannover, Aachen und Breslau;
die Herren Rektoren der preuß. Tierärztlichen, Landwirtschaftlichen und Handelshochschulen;
den Herrn Oberpräsidenten in Königsberg/Pr. als Kurator der Staatl. Akademie in Braunsberg;
die Medizinische Akademie in Düsseldorf -d.d. Herrn Regierungspräsidenten daselbst -;
den Herrn Rektor der Bergakademie in Clausthal -d.d. Herrn Berghauptmann daselbst -;
2. die Herren Universitätskuratoren der preuß. Universitäten -bei Frankfurt a.M. u. Köln an die Universitätskuratorien, d.d. Herrn Oberpräsidenten in Kassel bzw. den Herrn Staatskommissar in Köln;
den Herrn Kurator der Universität und der Technischen Hochschule in Breslau;
den Herrn Kurator der Universität und der Landwirtschaftlichen Hochschule in Bonn;
den Herrn Verwaltungsdirektor bei der Universität in Berlin;

2.: Abschrift zur Kenntnis.

3 Abdrucke für das Institut für Leibesübungen sind beigelegt.

3. die Herren Direktoren der Hochschule für Musik, der Vereinigten Staatsschulen für freie u. angewandte Kunst, der Staatlichen Kunstschule in Berlin, den Herrn Leiter der Akademie für Kirchen- und Schulmusik in Berlin, die Meisterateliers für die bildenden Künste, Berlin, die Meisterschulen für musikalische Kompositionen -z.Hd. des Herrn Präsidenten der Akademie der Künste, hier -, die Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg/Pr. -d.d. Herrn Oberpräsidenten daselbst -, den Herrn Direktor der Staatl. Hochschule für Musik in Köln -d.d. Herrn Oberpräsidenten in Koblenz -, den Herrn Leiter der Kunstakademie in Düsseldorf -d.d. Herrn Regierungspräsidenten daselbst - mit je 2 Überdrucken.

4. die Herren Direktoren der Hochschulen für Lehrerbildung.
Zu 3. und 4.: Abschrift im Anschluß an den Erlaß vom 30.10.1934 -R. U III 166 - zur Kenntnisnahme.

Handwritten notes and signatures:
L. H. ...
L. H. ...
L. H. ...
L. H. ...
L. H. ...

sung zur lehrmäßigen Schulung unter Voraussetzung der Ableistung des Arbeitsdienstes bereits nach dem 2. Studiensemester erfolgt. Sie findet demnach in der Regel im 3. und 4. Studiensemester statt und beginnt im Oktober. Die Zulassung älterer Studierender, die an der Grundausbildung nicht teilgenommen haben, ist ausnahmsweise mit meiner Genehmigung statthaft, wenn sie nach dem Urteil des Institutsdirektors körperlich und charakterlich geeignet erscheinen. Es bleibt diesem überlassen, sich durch eine Aufnahmeprüfung von dem Stand der körperlichen Ausbildung der Bewerber zu überzeugen.

Studierende, die sich nicht auf die wissenschaftliche Prüfung für das höhere Lehramt vorbereiten, können mit meiner Genehmigung zu der Ausbildung zugelassen werden, wenn die Teilnahme an der Ausbildung eine wesentliche Ergänzung für die Berufsausbildung ist. Sie erlangen durch die Teilnahme an der Ausbildung kein Anrecht auf Zulassung zur wissenschaftlichen (philologischen) Staatsprüfung.

Die Prüfung in den Prüfungslagern wird von dem durch Erlaß vom 6. März d. Js. -K I 714- errichteten Prüfungsamt abgenommen.

Die Segelfliegerschulen und die Geländesportschulen stellen über jeden Teilnehmer eine kurze Beurteilung seiner charakterlichen und körperlichen Eignung aus. Diese Beurteilungen sind vertraulich zu behandeln und bei der Feststellung des Gesamturteils zu berücksichtigen.

Die nach endgültiger Regelung der neuen Semestereinteilung etwa notwendig werdenden Änderungen des Zeitplans der Ausbildung werden rechtzeitig mitgeteilt.

Zu Abschnitt V: Das Lehrgangswesen für Fortbildungszwecke.

Um die Schulaufsichtsbehörden in die Lage zu versetzen, für die Beurlaubungen und Vertretungen der zu den Fortbildungslehrgängen einzuberufenden Lehrer rechtzeitig zu sorgen, sind die Lehrgangszeiten bereits vor Beginn eines jeden Schuljahres bekannt zu machen. Die Benachrichtigung der Schulaufsichtsbehörden erfolgt durch mich. Ich ersuche daher, mir die Zeit und Dauer der Lehrgänge bis zum 1. März jedes Jahres anzugeben.

Die Mittel für die Durchführung der Fortbildungslehrgänge werden aus Zentralfonds bereitgestellt. Die Mitarbeit an den Lehrgängen gehört zu den Dienstpflichten sämtlicher Assistenten und Angestellten der Institute für Leibesübungen. Soweit die planmäßigen Lehrkräfte, Angestellten und Lohnempfänger der Institute nicht ausreichen, sind Hilfskräfte anzunehmen. Die Lehrgangskosten sind durch die Universitätskassen vorschußweise zu zahlen und mir sogleich nach Beendigung der einzelnen Lehrgänge unter Beifügung der Belege zur Erstattung anzumelden.

Über den Verlauf und das Ergebnis der Lehrgänge ist nach anliegenden Mustern zu berichten.

Print

Institut für Leibesübungen an
der Universität in

.....

B e r i c h t

über den Fortbildungslehrgang für
vom193 ... bis193....

(Der Bericht ist nach folgenden Gesichtspunkten zu gliedern):

1. Zusammensetzung des Teilnehmerkreises. Unterbringung. Verpflegung.
2. Lehrkräfte. Übungsmaß. Übungszeiten. Übungsstätten.
3. Äußerer Verlauf des Lehrganges. Besondere Veranstaltungen.
4. Allgemeiner Eindruck von der körperlichen, charakterlichen und geistigen Verfassung der Teilnehmer, sowie von der Wirkung des Lehrganges.
5. Besondere Beobachtungen und Erfahrungen. Verbesserungsvorschläge.
6. Kosten des Lehrganges. (Einzelangaben siehe Anlage 2). Kosten des Lehrganges, auf die einzelnen Teilnehmer berechnet.
7. Den Berichten sind Einzelbeurteilungen der Teilnehmer(-innen) beizufügen. In ihnen muß angegeben sein: Alter der Teilnehmer, ob Kriegsteilnehmer, ob kriegsverletzt, ob, wann und an welchen anderen Lehrgängen (Geländesport, Segelflugsport, Fortbildungslehrgängen) er teilgenommen hat, ob S.A.-Sportabzeichen erworben usw.

Zu K I 164/35 W,E,V,M

Institut für Leibesübungen
der Universität in

.....

Abrechnung

des Fortbildungslehrganges für

.....

vom bis

Kosten des Lehrganges

Lfd. Nr.	Name und Vorname	Berufsstellung	Schule	Schulort	an die Teilnehmer gezahlt:						Sachausgaben		Bemerkungen		
					Fahrgeld		Tagegeld		Zusammen		Bezeichnung der Ausgaben	Betrag			
					RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf		RM		Rpf	



Zu K I 164 W, E, V, M.Abschnitt IV.Die Lehrerausbildung auf dem Gebiete der körperlichen Erziehung.

Die Lehrerausbildung auf dem Gebiete der körperlichen Erziehung erfolgt an den Hochschulinstituten für Leibesübungen der Universitäten und erstreckt sich über 1 Jahr (1. Oktober bis 30. September).

Die Ausbildung stent offen:

- 1) Studierenden, die die wissenschaftliche Prüfung für das höhere Lehramt ablegen wollen;
- 2) Studienreferendaren (=innen) und Studienassessoren (=innen), die die Lehrbefähigung in dem Fach "Leibesübungen und körperliche Erziehung" nachträglich erwerben wollen (Erweiterungsprüfung);
- 3) mit besonderer Genehmigung des Ministers:
 - a) Studierenden anderer Fakultäten, für die die Teilnahme an der Ausbildung eine wesentliche Ergänzung für die Berufsausbildung ist.
 - b) Bewerbern (=innen), die bereits andere Lehrbefähigungen (n i c h t des höheren Lehramts) besitzen;
 - c) Bewerberinnen, die technische Lehrerinnen werden und zunächst die Lehrbefähigung für Turnen erwerben wollen.

Voraussetzung für die Zulassung ist bei allen unter 1) bis 3) genannten Bewerbern (=innen) der Nachweis arischer Abstammung sowie die körperliche und charakterliche Eignung. Die unter 1) und 3 a) genannten Studierenden haben die erfolgreiche Ableistung der Grundausbildung, die unter 2) und 3 b) und c) Genannten eine der Grundausbildung der Studierenden entsprechende körperliche Vorbildung nachzuweisen. Die letzteren haben sich außerdem einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen.

Die Unterrichtsgebühren betragen für die Studierenden unter 1) und 3 a) 35.-RM je Semester (Erlaß vom 27.8.1934 - U III 0115 -), für die übrigen Teilnehmer (=innen) 75.-RM je Semester.

Die am Schlusse der Ausbildung abzulegende Prüfung gilt für die unter 1) und 2) Genannten als Vorprüfung für die wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in dem Fach "Körperliche Erziehung", für die Bewerber (=innen) unter 3 b) und c) als Abschlußprüfung. Die durch letztere erworbene Lehrbefähigung hat nur in Verbindung mit anderen Lehrbefähigungen Gultigkeit. Den Bewerberinnen unter 3 c) wird daher das Zeugnis über die Prüfung erst nach Abschluß ihrer übrigen Berufsausbildung ausgehändigt.

Zeitplan der Ausbildung.

Monat	Art der Ausbildung
Oktober	Segelfliegerlehrgang
November	Praktische, theoretische und lehrmäßige Ausbildung.
Dezember	Je Monat: 60 Std. Praxis in 4 Fächern einschließlich Trainingskursus in einem Wahlfach
Januar	30 Std. theoretischer Unterricht
Februar	30 Std. lehrmäßige Ausbildung
Marz	Wintersportlager
April	Geländesportlager
Mai	Praktische, theoretische und lehrmäßige Ausbildung.
Juni	Je Monat: 60 Std. Praxis in 4 Fächern einschließlich Trainingskursus in einem Wahlfach
Juli	30 Std. theoretischer Unterricht 30 Std. lehrmäßige Ausbildung
August	Wanderfahrt
September	Prüfungslager

Studienplan.

Oktober:

Segelfluglehrgang mit besonderer Berücksichtigung des Erlasses vom 17.11.1934 - R U III 10.1. -. Ablegung der erforderlichen Prüfungen.

Wintersemester: (15 Semesterwochen)

a) Praktische Ausbildung (Uebungen)

In den ersten 10 Semesterwochen:

- 60 Std. Hallenturnen
- 30 " Schwimmen
- 30 " Boxen für Männer
- 30 " Gymnastik und Tanz für Frauen
- 30 " Fußball für Männer
- 30 " Handball für Frauen

In den letzten 5 Semesterwochen:

Trainingskursus in einem Fach nach eigener Wahl (40 Std), Wiederholungskurse in den übrigen Fächern (je 20 Stunden = 60 Stunden)

Theoretische und praktische Beurteilung in allen Uebungen durch den Institutsdirektor nach Anhörung der Fachlehrer.

b) Theoretische Ausbildung (Vorlesungen)

1. Grundlagen der körperlichen Erziehung I (Philosophisch-historisch-politische Einführung in das Studium der körperlichen Erziehung) 2 = stündig
2. Grundlagen der körperlichen Erziehung II (Anatomisch-physiologische Einführung in das Studium der körperlichen Erziehung mit Demonstrationen) 4 = stündig
3. Unterrichtslehre (Grundlagen des Schulturnunterrichts) 2 = stündig

Verbindlich ist ferner das Hören einer politisch-weltanschaulichen Vorlesung.

c) Lehrausbildung

Methodisch-praktische Uebungen:

- a) Stoffgliederung nach Altersstufen (2 =stündig)
- b) spezielle Methodik der praktischen Fächer des Wintersemesters (2 =stündig)
- c) Riegenführertätigkeit in der Grundausbildung der Studierenden (2 =stündig)
- d) Lehrübungen im Schulturnunterricht (je 1 Stunde auf der Ober- und Unterstufe)
2 mal 1 Stunde.

Es wird Wert gelegt auf Mitarbeit am Staatsjugendtag und in den nationalsozialistischen Erziehungsverbänden.

März:

März: Wintersportlager.

April: Geländesportlager.

Sommersemester: (12 Semesterwochen)

a) Praktische Ausbildung

In den ersten 8 Semesterwochen:

- 40 Std. Leichtathletik
- 40 " Sommerspiele
- 24 " Rudern
- 24 " Tennis

In den letzten 4 Semesterwochen:

Trainingskursus in einem Fach nach eigener Wahl (32 Std.) Wiederholungskursus in den übrigen Fächern (je 16 Stunden = 48 Stunden)

Theoretisch-praktische Beurteilung in allen Übungen durch den Institutsdirektor nach Anhörung der Fachlehrer

b) Theoretische Ausbildung (Vorlesungen, Seminar, Praktikum).

1. Grundzüge der Theorie der körperlichen Erziehung (2 = stündig)
2. Angewandte Biologie (Grundtatsachen der auf die körperliche Erziehung zu beziehenden Muskel- und Gelenkmechanik (Bewegungslehre), Physiologie der Übung (Übungslehre), Konstitutionslehre, Eignungslehre, Sport- und Schulhygiene (Gesundheitslehre)) 2 = stündig
3. Institutsseminar (Vorträge, Tagesfragen) 2 = stündig
4. Sport- und schulhygienisches Praktikum (Nothilfe, vorbeugende Übungen, Massage, Körpermessung, Leistungsprüfungen) 2 = stündig.

Verbindlich ist ferner das Hören einer politisch-weltanschaulichen Vorlesung.

c) Lehrausbildung

Methodisch-praktische Übungen:

- a) Organisation der körperlichen Erziehung 2 = stündig
- b) spezielle Methodik der praktischen Fächer des Sommersemesters 2 = stündig
- c) Riegenführertätigkeit in der Grundausbildung der Studierenden 2 = stündig
- d) Lehrübungen im Schulturnunterricht (je 1 Stunde auf der Ober- und Unterstufe).

Es

Es wird Wert gelegt auf Mitarbeit am Staatsjugendtag und in den nationalsozialistischen Erziehungsverbänden.

August:

Fahrt (Lagerführung, Wasserwandern, Bergwandern, Grenzlandfahrt je nach Bedürfnis und Gelegenheit)

September:

Prüfungslager sämtlicher Teilnehmer an der Turnlehrerausbildung aller Institute für Leibesübungen.

Die Durchführung des Prüfungslagers ist Sache des Prüfungsamtes, dessen Vorsitzender hinsichtlich der Handhabung der Prüfung im einzelnen nach seinem Ermessen entscheidet. Die Ergebnisse der Prüfung sind in den Prüfungsbogen einzutragen, der von den Instituten für Leibesübungen für jeden Studenten bei Eintritt in die Ausbildung anzulegen und zu führen ist und dem Prüfungsamt vor Beginn des Prüfungslagers vorgelegt wird. Das Prüfungslager zerfällt zeitlich in zwei Abschnitte. Im ersten Abschnitt wird eine Gesamtwiederholung des theoretischen Lehrstoffes gegeben; daneben praktische Ausbildung und Wettkämpfe in den Wahlfächern. - Im zweiten Abschnitt erfolgt eine schriftliche und mündliche Prüfung; daneben finden Lehrproben statt.

Die Prüfung umfaßt demgemäß einen praktischen und einen theoretischen Teil. In der praktischen Prüfung ist in zwei Wahlfächern kämpferisches Können unter Beweis zu stellen und weiter Lehrgeschick in anderen Fächern glaubhaft zu machen. - In der theoretischen Prüfung ist ohne Hilfsmittel je eine schriftliche Arbeit über ein pädagogisch-geisteswissenschaftliches und medizinisch-naturwissenschaftliches Thema aus dem Gebiete der körperlichen Erziehung (je drei Themen zur Auswahl) anzufertigen. Zeitdauer je zwei Stunden.

Auf Grund der Prüfungsergebnisse sind Leistungsgruppen (sehr gut, gut, genügend) zu bilden. Ueber die Rangordnung innerhalb derselben Leistungsgruppe entscheidet die Persönlichkeitsbewertung. Bei der Beurteilung der Gesamtpersönlichkeit sind auch die Urteile der Geländesportschulen und der Segelflugschulen zu berücksichtigen.

Abschnitt V.

34-

127

121

12

Abschnitt V.

Das Lehrgangswesen für Fortbildungszwecke.

Durch Fortbildungslehrgänge für Turnlehrer, Lehrer aller Arten und Jugendführer soll die Arbeit der Hochschulinstitute für Leibesübungen hinsichtlich Auffassung und Stand von Theorie und Praxis der körperlichen Erziehung weitesten Kreisen zugänglich und nutzbar gemacht werden. Die Lehrgänge sollen weiter der Pflanzung und dem Erfahrungsaustausch mit den in der Praxis tätigen Lehrkräften dienen. Soweit nicht Sonderbedürfnisse zwecks Angleichung verschiedener Lehrerkreise an die gleichen Bedürfnisse der Jugenderziehung vorliegen, sind die Lehrgänge nach den Tätigkeitsgebieten der Teilnehmer zu gliedern.

Das Lehrgangsprogramm zerfällt in theoretische und praktische Ausbildung sowie Vorführungen und Lehrausflüge, falls letztere sich bei der kurz bemessenen Zeit lohnen.

Im theoretischen Unterricht ist als Kernprogramm ein einjähriger oder wiederholender Auszug aus dem Studienplan der einjährigen Turnlehrerausbildung zu bringen. Darüber hinaus sind die Vorträge an die besonderen Bedürfnisse der Teilnehmer anzugleichen. Es sind etwa zu behandeln:

Grundzüge der körperlichen Erziehung im Rahmen nationalsozialistischer Gesamterziehung (mit besonderer Berücksichtigung des Tätigkeitsgebietes der Teilnehmer),

Biologie und Hygiene der Leibesübungen,

Übungsstättenpflege und Gerätekunde,

Schrifttum der Leibesübungen,

Amtliche Richtlinien und Verfügungen,

Teilfragen wie: Leibesübungen der Frau,

Gymnastik und Tanz, Wettkampferziehung,

Staatsjugendtag, Wandertag, Fest der deutschen

Jugend, Schule und Jugendorganisation, Turnen

in der Landschule.

Der pflichtmäßige praktische Unterricht soll aufbauen, wiederholen oder erweitern, je nach der Vorbildung und dem Tätigkeitsgebiet der Teilnehmer. Er muß auch die Verhältnisse der ländlichen Gemeinden, der Schulen ohne Turnhalle und Sportplatz berücksichtigen. Er muß ferner zu einer Beurteilung der körperlichen Leistungsfähigkeit und der praktischen Lehrfertigkeit der Teilnehmer führen, wobei ihr Alter und ihre Körperverfassung zu berücksichtigen sind. Vorführungen und Lehrausflüge dienen der Veranschaulichung des praktischen Unterrichts.

Durch die Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang wird keine Berechtigung erworben; der Teilnehmer wird lediglich beurteilt.

Es ist anzustreben, daß jeder auf dem Gebiete der staatlichen Körpererziehung im Wirkungsbereich der Landesinstitute (Provinz) tätige Lehrer alle drei bis vier Jahre Gelegenheit zur Überprüfung und Vervollkommnung seines Könnens und seiner Lehrtätigkeit erhält.

K I Nr. 164, W, E, V, M

Im Anschluß an den Erlaß vom 30. Oktober 1934 - R. U III 166/34 - übersende ich in den Anlagen die Abschnitte IV und V der Hochschulsportordnung.

Ich bemerke folgendes:

Zu Abschnitt IV: Die Lehrerausbildung auf dem Gebiete der körperlichen Erziehung.

Die Erlasse vom 12. Februar 1934 - U I 50037 U II. I - 14. Mai 1934 - U I 50700/34 I - werden insoweit geändert, als die Zulassung

An

1. die Herren Rektoren der preussischen Universitäten (Frankfurt a.M. und Köln d.d. Herrn Oberpräsidenten in Kassel bzw. den Herrn Staatskommissar in Köln);
die Herren Rektoren der Technischen Hochschulen in Berlin, Hannover, Aachen und Breslau;
die Herren Rektoren der preuss. Tierärztlichen, Landwirtschaftlichen und Handelshochschulen;
den Herrn Oberpräsidenten in Königsberg/Pr. als Kurator der Staatl. Akademie in Braunsberg;
die Medizinische Akademie in Düsseldorf - d.d. Herrn Regierungspräsidenten daselbst -;
den Herrn Rektor der Bergakademie in Clausthal - d.d. Herrn Berghauptmann daselbst -;
2. die Herren Universitätskuratoren der preuss. Universitäten - bei Frankfurt a.M. u. Köln an die Universitätskuratorien, d.d. Herrn Oberpräsidenten in Kassel bzw. den Herrn Staatskommissar in Köln;
den Herrn Kurator der Universität und der Technischen Hochschule in Breslau;
den Herrn Kurator der Universität und der Landwirtschaftlichen Hochschule in Bonn;
den Herrn Verwaltungsdirektor bei der Universität in Berlin;

Zu 2.: Abschrift zur Kenntnis.

3 Abdrucke für das Institut für Leibesübungen sind beigelegt.

3. die Herren Direktoren der Hochschule für Musik, der Vereinigten Staatsschulen für freie u. angewandte Kunst, der Staatlichen Kunstschule in Berlin, den Herrn Leiter der Akademie für Kirchen- und Schulmusik in Berlin, die Meisterateliers für die bildenden Künste, Berlin, die Meisterschulen für musikalische Kompositionen - z.Hd. des Herrn Präsidenten der Akademie der Künste, hier - , die Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg/Pr. - d.d. Herrn Oberpräsidenten daselbst - , den Herrn Direktor der Staatl. Hochschule für Musik in Köln - d.d. Herrn Oberpräsidenten in Koblenz - , den Herrn Leiter der Kunstakademie in Düsseldorf - d.d. Herrn Regierungspräsidenten daselbst - .
mit je 2 Überdrucken.
4. die Herren Direktoren der Hochschulen für Lehrerbildung.
Zu 3. und 4.: Abschrift im Anschluß an den Erlaß vom 30.10.1934 - R. U III 166 - zur Kenntnisnahme.

sung zur lehrmäßigen Schulung unter Voraussetzung der Ableistung des Arbeitsdienstes bereits nach dem 2. Studiensemester erfolgt. Sie findet demnach in der Regel im 3. und 4. Studiensemester statt und beginnt im Oktober. Die Zulassung älterer Studierender, die an der Grundausbildung nicht teilgenommen haben, ist ausnahmsweise mit meiner Genehmigung statthaft, wenn sie nach dem Urteil des Institutsdirektors körperlich und charakterlich geeignet erscheinen. Es bleibt diesem überlassen, sich durch eine Aufnahmeprüfung von dem Stand der körperlichen Ausbildung der Bewerber zu überzeugen.

Studierende, die sich nicht auf die wissenschaftliche Prüfung für das höhere Lehramt vorbereiten, können mit meiner Genehmigung zu der Ausbildung zugelassen werden, wenn die Teilnahme an der Ausbildung eine wesentliche Ergänzung für die Berufsausbildung ist. Sie erlangen durch die Teilnahme an der Ausbildung kein Anrecht auf Zulassung zur wissenschaftlichen (philologischen) Staatsprüfung.

Die Prüfung in den Prüfungslagern wird von dem durch Erlaß vom 6. März d. Js. -K I 714- errichteten Prüfungsamt abgenommen.

Die Segelfliegerschulen und die Geländesportschulen stellen über jeden Teilnehmer eine kurze Beurteilung seiner charakterlichen und körperlichen Eignung aus. Diese Beurteilungen sind vertraulich zu behandeln und bei der Feststellung des Gesamturteils zu berücksichtigen.

Die nach endgültiger Regelung der neuen Semestereinteilung etwa notwendig werdenden Änderungen des Zeitplans der Ausbildung werden rechtzeitig mitgeteilt.

Zu Abschnitt V: Das Lehrgangswesen für Fortbildungszwecke.

Um die Schulaufsichtsbehörden in die Lage zu versetzen, für die Beurlaubungen und Vertretungen der zu den Fortbildungslehrgängen einzuberufenden Lehrer rechtzeitig zu sorgen, sind die Lehrgangszeiten bereits vor Beginn eines jeden Schuljahres bekannt zu machen. Die Benachrichtigung der Schulaufsichtsbehörden erfolgt durch mich. Ich ersuche daher, mir die Zeit und Dauer der Lehrgänge bis zum 1. März jeden Jahres anzugeben.

Die Mittel für die Durchführung der Fortbildungslehrgänge werden aus Zentralfonds bereitgestellt. Die Mitarbeit an den Lehrgängen gehört zu den Dienstpflichten sämtlicher Assistenten und Angestellten der Institute für Leibesübungen. Soweit die planmäßigen Lehrkräfte, Angestellten und Lohnempfänger der Institute nicht ausreichen, sind Hilfskräfte anzunehmen. Die Lehrgangskosten sind durch die Universitätskassen vorschussweise zu zahlen und mir sogleich nach Beendigung der einzelnen Lehrgänge unter Beifügung der Belege zur Erstattung anzumelden.

Über den Verlauf und das Ergebnis der Lehrgänge ist nach anliegenden Mustern zu berichten.

Print

K I Nr. 164, W, E, V, M

Jm Anschluß an den Erlaß vom 30. Oktober 1934 -R.U III 166/34- übersende ich in den Anlagen die Abschnitte IV und V der Hochschulsportordnung.

Jch bemerke folgendes:

Zu Abschnitt IV: Die Lehrerausbildung auf dem Gebiete der körperlichen Erziehung.

Die Erlasse vom 12. Februar 1934 - U I 50037 U II. I - 14. Mai 1934 - U I 50700/34 I - werden insoweit geändert, als die Zulassung

An

1. die Herren Rektoren der preussischen Universitäten (Frankfurt a.M. und Köln d.d. Herrn Oberpräsidenten in Kassel bzw. den Herrn Staatskommissar in Köln);
die Herren Rektoren der Technischen Hochschulen in Berlin, Hannover, Aachen und Breslau;
die Herren Rektoren der preuß. Tierärztlichen, Landwirtschaftlichen und Handelshochschulen;
den Herrn Oberpräsidenten in Königsberg/Pr. als Kurator der Staatl. Akademie in Braunsberg;
die Medizinische Akademie in Düsseldorf -d.d. Herrn Regierungspräsidenten daselbst -;
den Herrn Rektor der Bergakademie in Clausthal -d.d. Herrn Berghauptmann daselbst -;
2. die Herren Universitätskuratoren der preuß. Universitäten -bei Frankfurt a.M. u. Köln an die Universitätskuratorien, d.d. Herrn Oberpräsidenten in Kassel bzw. den Herrn Staatskommissar in Köln;
den Herrn Kurator der Universität und der Technischen Hochschule in Breslau;
den Herrn Kurator der Universität und der Landwirtschaftlichen Hochschule in Bonn;
den Herrn Verwaltungsdirektor bei der Universität in Berlin;
2.: Abschrift zur Kenntnis.
3 Abdrucke für das Institut für Leibesübungen sind beigelegt.
3. die Herren Direktoren der Hochschule für Musik, der Vereinigten Staatsschulen für freie u. angewandte Kunst, der Staatlichen Kunstschule in Berlin, den Herrn Leiter der Akademie für Kirchen- und Schulmusik in Berlin, die Meisterateliers für die bildenden Künste, Berlin, die Meisterschulen für musikalische Kompositionen -z.Hd. des Herrn Präsidenten der Akademie der Künste, hier -, die Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg/Pr. -d.d. Herrn Oberpräsidenten daselbst -, den Herrn Direktor der Staatl. Hochschule für Musik in Köln -d.d. Herrn Oberpräsidenten in Koblenz -, den Herrn Leiter der Kunstakademie in Düsseldorf -d.d. Herrn Regierungspräsidenten daselbst -. mit je 2 Überdrucken.
4. die Herren Direktoren der Hochschulen für Lehrerbildung.
Zu 3. und 4.: Abschrift im Anschluß an den Erlaß vom 30.10.1934 -R.U III 166 - zur Kenntnisnahme.

sung zur lehrmäßigen Schulung unter Voraussetzung der Ableistung des Arbeitsdienstes bereits nach dem 2. Studiensemester erfolgt. Sie findet demnach in der Regel im 3. und 4. Studiensemester statt und beginnt im Oktober. Die Zulassung älterer Studierender, die an der Grundausbildung nicht teilgenommen haben, ist ausnahmsweise mit meiner Genehmigung statthaft, wenn sie nach dem Urteil des Institutsdirektors körperlich und charakterlich geeignet erscheinen. Es bleibt diesem überlassen, sich durch eine Aufnahmeprüfung von dem Stand der körperlichen Ausbildung der Bewerber zu überzeugen.

Studierende, die sich nicht auf die wissenschaftliche Prüfung für das höhere Lehramt vorbereiten, können mit meiner Genehmigung zu der Ausbildung zugelassen werden, wenn die Teilnahme an der Ausbildung eine wesentliche Ergänzung für die Berufsausbildung ist. Sie erlangen durch die Teilnahme an der Ausbildung kein Anrecht auf Zulassung zur wissenschaftlichen (philologischen) Staatsprüfung.

Die Prüfung in den Prüfungslagern wird von dem durch Erlaß vom 6. März d. Js. -K I 714- errichteten Prüfungsamt abgenommen.

Die Segelfliewerkschulen und die Geländesportschulen stellen über jeden Teilnehmer eine kurze Beurteilung seiner charakterlichen und körperlichen Eignung aus. Diese Beurteilungen sind vertraulich zu behandeln und bei der Feststellung des Gesamturteils zu berücksichtigen.

Die nach endgültiger Regelung der neuen Semestereinteilung etwa notwendig werdenden Änderungen des Zeitplans der Ausbildung werden rechtzeitig mitgeteilt.

Zu Abschnitt V: Das Lehrgangswesen für Fortbildungszwecke.

Um die Schulaufsichtsbehörden in die Lage zu versetzen, für die Beurlaubungen und Vertretungen der zu den Fortbildungslehrgängen einzuberufenden Lehrer rechtzeitig zu sorgen, sind die Lehrgangzeiten bereits vor Beginn eines jeden Schuljahres bekannt zu machen. Die Benachrichtigung der Schulaufsichtsbehörden erfolgt durch mich. Ich ersuche daher, mir die Zeit und Dauer der Lehrgänge bis zum 1. März jedes Jahres anzugeben.

Die Mittel für die Durchführung der Fortbildungslehrgänge werden aus Zentralfonds bereitgestellt. Die Mitarbeit an den Lehrgängen gehört zu den Dienstpflichten sämtlicher Assistenten und Angestellten der Institute für Leibesübungen. Soweit die planmäßigen Lehrkräfte, Angestellten und Lohnempfänger der Institute nicht ausreichen, sind Hilfskräfte anzunehmen. Die Lehrgangskosten sind durch die Universitätskassen vorschußweise zu zahlen und mir sogleich nach Beendigung der einzelnen Lehrgänge unter Beifügung der Belege zur Erstattung anzumelden.

Über den Verlauf und das Ergebnis der Lehrgänge ist nach anliegenden Mustern zu berichten.

Print

K I Nr. 164, W, E, V, M

Im Anschluß an den Erlaß vom 30. Oktober 1934 -R. U III 166/34- übersende ich in den Anlagen die Abschnitte IV und V der Hochschulsportordnung.

Jch bemerke folgendes:

Zu Abschnitt IV: Die Lehrerausbildung auf dem Gebiete der körperlichen Erziehung.

Die Erlasse vom 12. Februar 1934 - U I 50037 U II. 1 - 14. Mai 1934 - U I 50700/34 I - werden insoweit geändert, als die Zulassung

An

1. die Herren Rektoren der preussischen Universitäten (Frankfurt a.M. und Köln d.d. Herrn Oberpräsidenten in Kassel bzw. den Herrn Staatskommissar in Köln);
die Herren Rektoren der Technischen Hochschulen in Berlin, Hannover, Aachen und Breslau;
die Herren Rektoren der preuß. Tierärztlichen, landwirtschaftlichen und Handelshochschulen;
den Herrn Oberpräsidenten in Königsberg/Pr. als Kurator der Staatl. Akademie in Braunsberg;
die Medizinische Akademie in Düsseldorf -d.d. Herrn Regierungspräsidenten daselbst -;
den Herrn Rektor der Bergakademie in Clausthal -d.d. Herrn Berghauptmann daselbst -;
2. die Herren Universitätskuratoren der preuß. Universitäten -bei Frankfurt a.M. u. Köln an die Universitätskuratorien, d.d. Herrn Oberpräsidenten in Kassel bzw. den Herrn Staatskommissar in Köln;
den Herrn Kurator der Universität und der Technischen Hochschule in Breslau;
den Herrn Kurator der Universität und der Landwirtschaftlichen Hochschule in Bonn;
den Herrn Verwaltungsdirektor bei der Universität in Berlin;
2.: Abschrift zur Kenntnis.
3 Abdrucke für das Institut für Leibesübungen sind beigelegt.
3. die Herren Direktoren der Hochschule für Musik, der Vereinigten Staatsschulen für freie u. angewandte Kunst, der Staatlichen Kunstschule in Berlin, den Herrn Leiter der Akademie für Kirchen- und Schulmusik in Berlin, die Meisterateliers für die bildenden Künste, Berlin, die Meisterschulen für musikalische Kompositionen -z. Hd. des Herrn Präsidenten der Akademie der Künste, hier -, die Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg/Pr. -d.d. Herrn Oberpräsidenten daselbst -, den Herrn Direktor der Staatl. Hochschule für Musik in Köln -d.d. Herrn Oberpräsidenten in Koblenz -, den Herrn Leiter der Kunstakademie in Düsseldorf -d.d. Herrn Regierungspräsidenten daselbst - mit je 2 Überdrucken.
4. die Herren Direktoren der Hochschulen für Lehrerbildung.
Zu 3. und 4.: Abschrift im Anschluß an den Erlaß vom 30.10.1934 -R. U III 166 - zur Kenntnisnahme.

sung zur lehrmäßigen Schulung unter Voraussetzung der Ableistung des Arbeitsdienstes bereits nach dem 2. Studiensemester erfolgt. Sie findet demnach in der Regel im 3. und 4. Studiensemester statt und beginnt im Oktober. Die Zulassung älterer Studierender, die an der Grundausbildung nicht teilgenommen haben, ist ausnahmsweise mit meiner Genehmigung statthaft, wenn sie nach dem Urteil des Institutsdirektors körperlich und charakterlich geeignet erscheinen. Es bleibt diesem überlassen, sich durch eine Aufnahmeprüfung von dem Stand der körperlichen Ausbildung der Bewerber zu überzeugen.

Studierende, die sich nicht auf die wissenschaftliche Prüfung für das höhere Lehramt vorbereiten, können mit meiner Genehmigung zu der Ausbildung zugelassen werden, wenn die Teilnahme an der Ausbildung eine wesentliche Ergänzung für die Berufsausbildung ist. Sie erlangen durch die Teilnahme an der Ausbildung kein Anrecht auf Zulassung zur wissenschaftlichen (philologischen) Staatsprüfung.

Die Prüfung in den Prüfungslagern wird von dem durch Erlaß vom 6. März d. Js. -K I 714- errichteten Prüfungsamt abgenommen.

Die Segelfliegerschulen und die Geländesportschulen stellen über jeden Teilnehmer eine kurze Beurteilung seiner charakterlichen und körperlichen Eignung aus. Diese Beurteilungen sind vertraulich zu behandeln und bei der Feststellung des Gesamturteils zu berücksichtigen.

Die nach endgültiger Regelung der neuen Semestereinteilung etwa notwendig werdenden Änderungen des Zeitplans der Ausbildung werden rechtzeitig mitgeteilt.

Zu Abschnitt V: Das Lehrgangswesen für Fortbildungszwecke.

Um die Schulaufsichtsbehörden in die Lage zu versetzen, für die Beurlaubungen und Vertretungen der zu den Fortbildungslehrgängen einzuberufenden Lehrer rechtzeitig zu sorgen, sind die Lehrgangszeiten bereits vor Beginn eines jeden Schuljahres bekannt zu machen. Die Benachrichtigung der Schulaufsichtsbehörden erfolgt durch mich. Ich ersuche daher, mir die Zeit und Dauer der Lehrgänge bis zum 1. März jeden Jahres anzugeben.

Die Mittel für die Durchführung der Fortbildungslehrgänge werden aus Zentralfonds bereitgestellt. Die Mitarbeit an den Lehrgängen gehört zu den Dienstpflichten sämtlicher Assistenten und Angestellten der Institute für Leibesübungen. Soweit die planmäßigen Lehrkräfte, Angestellten und Lohnempfänger der Institute nicht ausreichen, sind Hilfskräfte anzunehmen. Die Lehrgangskosten sind durch die Universitätskassen vorschußweise zu zahlen und mir sogleich nach Beendigung der einzelnen Lehrgänge unter Beifügung der Belege zur Erstattung anzumelden.

Über den Verlauf und das Ergebnis der Lehrgänge ist nach anliegenden Mustern zu berichten.

Print

K I Nr. 164, W, E, V, M

Im Anschluß an den Erlaß vom 30. Oktober 1934 -R.U III 166/34- übersende ich in den Anlagen die Abschnitte IV und V der Hochschulsportordnung.

Jch bemerke folgendes:

Zu Abschnitt IV: Die Lehrerausbildung auf dem Gebiete der körperlichen Erziehung.

Die Erlasse vom 12. Februar 1934 - U I 50037 U II. I - 14. Mai 1934 - U I 50700/34 I - werden insoweit geändert, als die Zulassung

An

1. die Herren Rektoren der preußischen Universitäten (Frankfurt a.M. und Köln d.d. Herrn Oberpräsidenten in Kassel bzw. den Herrn Staatskommissar in Köln);
die Herren Rektoren der Technischen Hochschulen in Berlin, Hannover, Aachen und Breslau;
die Herren Rektoren der preuß. Tierärztlichen, Landwirtschaftlichen und Handelshochschulen;
den Herrn Oberpräsidenten in Königsberg/Pr. als Kurator der Staatl. Akademie in Braunsberg;
die Medizinische Akademie in Düsseldorf -d.d. Herrn Regierungspräsidenten daselbst -;
den Herrn Rektor der Bergakademie in Clausthal -d.d. Herrn Berghauptmann daselbst -;
2. die Herren Universitätskuratoren der preuß. Universitäten -bei Frankfurt a.M. u. Köln an die Universitätskuratorien, d.d. Herrn Oberpräsidenten in Kassel bzw. den Herrn Staatskommissar in Köln;
den Herrn Kurator der Universität und der Technischen Hochschule in Breslau;
den Herrn Kurator der Universität und der Landwirtschaftlichen Hochschule in Bonn;
den Herrn Verwaltungsdirektor bei der Universität in Berlin;
zu 2.: Abschrift zur Kenntnis.
3 Abdrucke für das Institut für Leibesübungen sind beigelegt.
3. die Herren Direktoren der Hochschule für Musik, der Vereinigten Staatsschulen für freie u. angewandte Kunst, der Staatlichen Kunstschule in Berlin, den Herrn Leiter der Akademie für Kirchen- und Schulmusik in Berlin, die Meisterateliers für die bildenden Künste, Berlin, die Meisterschulen für musikalische Kompositionen -z. Hd. des Herrn Präsidenten der Akademie der Künste, hier -, die Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg/Pr. -d.d. Herrn Oberpräsidenten daselbst -, den Herrn Direktor der Staatl. Hochschule für Musik in Köln -d.d. Herrn Oberpräsidenten in Koblenz -, den Herrn Leiter der Kunstakademie in Düsseldorf -d.d. Herrn Regierungspräsidenten daselbst - mit je 2 Überdrucken.
4. die Herren Direktoren der Hochschulen für Lehrerbildung.
Zu 3. und 4.: Abschrift im Anschluß an den Erlaß vom 30.10.1934 -R.U III 166 - zur Kenntnisnahme.

sung zur lehrmäßigen Schulung unter Voraussetzung der Ableistung des Arbeitsdienstes bereits nach dem 2. Studiensemester erfolgt. Sie findet demnach in der Regel im 3. und 4. Studiensemester statt und beginnt im Oktober. Die Zulassung älterer Studierender, die an der Grundausbildung nicht teilgenommen haben, ist ausnahmsweise mit meiner Genehmigung statthaft, wenn sie nach dem Urteil des Institutsdirektors körperlich und charakterlich geeignet erscheinen. Es bleibt diesem überlassen, sich durch eine Aufnahmeprüfung von dem Stand der körperlichen Ausbildung der Bewerber zu überzeugen.

Studierende, die sich nicht auf die wissenschaftliche Prüfung für das höhere Lehramt vorbereiten, können mit meiner Genehmigung zu der Ausbildung zugelassen werden, wenn die Teilnahme an der Ausbildung eine wesentliche Ergänzung für die Berufsausbildung ist. Sie erlangen durch die Teilnahme an der Ausbildung kein Anrecht auf Zulassung zur wissenschaftlichen (philologischen) Staatsprüfung.

Die Prüfung in den Prüfungslagern wird von dem durch Erlaß vom 6. März d. Js. -K I 714- errichteten Prüfungsamt abgenommen.

Die Segelfliegerschulen und die Geländesportschulen stellen über jeden Teilnehmer eine kurze Beurteilung seiner charakterlichen und körperlichen Eignung aus. Diese Beurteilungen sind vertraulich zu behandeln und bei der Feststellung des Gesamturteils zu berücksichtigen.

Die nach endgültiger Regelung der neuen Semestereinteilung etwa notwendig werdenden Änderungen des Zeitplans der Ausbildung werden rechtzeitig mitgeteilt.

Zu Abschnitt V: Das Lehrgangswesen für Fortbildungszwecke.

Um die Schulaufsichtsbehörden in die Lage zu versetzen, für die Beurlaubungen und Vertretungen der zu den Fortbildungslehrgängen einzuberufenden Lehrer rechtzeitig zu sorgen, sind die Lehrgangszeiten bereits vor Beginn eines jeden Schuljahres bekannt zu machen. Die Benachrichtigung der Schulaufsichtsbehörden erfolgt durch mich. Ich ersuche daher, mir die Zeit und Dauer der Lehrgänge bis zum 1. März jeden Jahres anzugeben.

Die Mittel für die Durchführung der Fortbildungslehrgänge werden aus Zentralfonds bereitgestellt. Die Mitarbeit an den Lehrgängen gehört zu den Dienstpflichten sämtlicher Assistenten und Angestellten der Institute für Leibesübungen. Soweit die planmäßigen Lehrkräfte, Angestellten und Lohnempfänger der Institute nicht ausreichen, sind Hilfskräfte anzunehmen. Die Lehrgangskosten sind durch die Universitätskassen vorschußweise zu zahlen und mir sogleich nach Beendigung der einzelnen Lehrgänge unter Beifügung der Belege zur Erstattung anzumelden.

Über den Verlauf und das Ergebnis der Lehrgänge ist nach anliegenden Mustern zu berichten.

Print

Zu K I 164/35 W, E, V, M

Anlage 3

Institut für Leibesübungen an
der Universität in

.....

B e r i c h t

über den Fortbildungslehrgang für
vom193 ... bis193....

(Der Bericht ist nach folgenden Gesichtspunkten zu gliedern):

1. Zusammensetzung des Teilnehmerkreises. Unterbringung. Verpflegung.
2. Lehrkräfte. Übungsmaß. Übungszeiten. Übungsstätten.
3. Äußerer Verlauf des Lehrganges. Besondere Veranstaltungen.
4. Allgemeiner Eindruck von der körperlichen, charakterlichen und geistigen Verfassung der Teilnehmer, sowie von der Wirkung des Lehrganges.
5. Besondere Beobachtungen und Erfahrungen. Verbesserungsvorschläge.
6. Kosten des Lehrganges. (Einzelangaben siehe Anlage 2). Kosten des Lehrganges, auf die einzelnen Teilnehmer berechnet.
7. Den Berichten sind Einzelbeurteilungen der Teilnehmer(-innen) beizufügen. In ihnen muß angegeben sein: Alter der Teilnehmer, ob Kriegsteilnehmer, ob kriegsverletzt, ob, wann und an welchen anderen Lehrgängen (Geländesport, Segelflugsport, Fortbildungslehrgängen) er teilgenommen hat, ob S.A.-Sportabzeichen erworben usw.

Zu K I 164/35 W, E, V, M

Institut für Leibesübungen
der Universität in

.....

Abrechnung

des Fortbildungslehrganges für

.....

vom bis

Kosten des Lehrganges

Lfd. Nr.	Name und Vorname	Berufsstellung	Schule	Schulort	an die Teilnehmer gezahlt:						Sachausgaben		Bemerkungen									
					Fahrgeld		Tagegeld		Zusammen		Bezeichnung der Ausgaben	Betrag										
					RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf		RM		Rpf								



Zu K I 164/35 W, E, V, M

Institut für Leibesübungen
der Universität in
.....

Abrechnung

des Fortbildungslehrganges für

.....

vom bis

Kosten des Lehrganges

Lfd. Nr.	Name und Vorname	Berufsstellung	Schule	Schulort	an die Teilnehmer gezahlt:						Sachausgaben		Bemerkungen		
					Fahrgeld		Tagegeld		Zusammen		Bezeichnung der Ausgaben	Betrag			
					RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf		RM		Rpf	



Zu K I 164 W.E.V.M.

Abschnitt IV.

Die Lehrerausbildung auf dem Gebiete der körperlichen Erziehung.

Die Lehrerausbildung auf dem Gebiete der körperlichen Erziehung erfolgt an den Hochschulinstituten für Leibesübungen der Universitäten und erstreckt sich über 1 Jahr (1. Oktober bis 30. September).

Die Ausbildung stent offen:

- 1) Studierenden, die die wissenschaftliche Prüfung für das höhere Lehramt ablegen wollen;
- 2) Studienreferendaren (=innen) und Studienassessoren (=innen), die die Lehrbefähigung in dem Fach "Leibesübungen und körperliche Erziehung" nachträglich erwerben wollen (Erweiterungsprüfung);
- 3) mit besonderer Genehmigung des Ministers:
 - a) Studierenden anderer Fakultäten, nur die die Teilnahme an der Ausbildung eine wesentliche Ergänzung für die Berufsausbildung ist.
 - b) Bewerbern (=innen), die bereits andere Lehrbefähigungen (n i c h t des höheren Lehramts) besitzen;
 - c) Bewerberinnen, die technische Lehrerinnen werden und zunächst die Lehrbefähigung für Turnen erwerben wollen.

Voraussetzung für die Zulassung ist bei allen unter 1) bis 3) genannten Bewerbern (=innen) der Nachweis arischer Abstammung sowie die körperliche und charakterliche Eignung. Die unter 1) und 3 a) genannten Studierenden haben die erfolgreiche Ableistung der Grundausbildung, die unter 2) und 3 b) und c) Genannten eine der Grundausbildung der Studierenden entsprechende körperliche Vorbildung nachzuweisen. Die letzteren haben sich außerdem einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen.

Die Unterrichtsgebühren betragen für die Studierenden unter 1) und 3 a) 35.-RM je Semester (Erlaß vom 27.8.1934 - U III 0115 -), für die übrigen Teilnehmer (=innen) 75.-RM je Semester.

Die am Schlusse der Ausbildung abzulegende Prüfung gilt für die unter 1) und 2) Genannten als Vorprüfung für die wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in dem Fach "Körperliche Erziehung", für die Bewerber (=innen) unter 3 b) und c) als Abschlußprüfung. Die durch letztere erworbene Lehrbefähigung hat nur in Verbindung mit anderen Lehrbefähigungen Gültigkeit. Den Bewerberinnen unter 3 c) wird daher das Zeugnis über die Prüfung erst nach Abschluß ihrer übrigen Berufsausbildung ausgehändigt.

Zeitplan der Ausbildung.

Monat	Art der Ausbildung
Oktober	Segelfliegerlehrgang
November	Praktische, theoretische und lehrmäßige Ausbildung.
Dezember	Je Monat: 60 Std. Praxis in 4 Fächern einschließlich Trainingskursus in einem Wahlfach
Januar	30 Std. theoretischer Unterricht
Februar	30 Std. lehrmäßige Ausbildung
Marz	Wintersportlager
April	Geländesportlager
Mai	Praktische, theoretische und lehrmäßige Ausbildung.
Juni	Je Monat: 60 Std. Praxis in 4 Fächern einschließlich Trainingskursus in einem Wahlfach
Juli	30 Std. theoretischer Unterricht 30 Std. lehrmäßige Ausbildung
August	Wanderfahrt
September	Prüfungslager

Studienplan.

Oktober:

Segel fluglehrgang mit besonderer Berücksichtigung des Erlasses vom 17.11.1934 - R U III 10.1. -. Ablegung der erforderlichen Prüfungen.

Wintersemester: (15 Semesterwochen)

a) Praktische Ausbildung (Uebungen)

In den ersten 10 Semesterwochen:

- 60 Std. Hallenturnen
- 30 " Schwimmen
- 30 " Boxen für Männer
- 30 " Gymnastik und Tanz für Frauen
- 30 " Fußball für Männer
- 30 " Handball für Frauen

In den letzten 5 Semesterwochen:

Trainingskursus in einem Fach nach eigener Wahl (40 Std), Wiederholungskurse in den übrigen Fächern (je 20 Stunden = 60 Stunden)

Theoretische und praktische Beurteilung in allen Uebungen durch den Institutsdirektor nach Anhörung der Fachlehrer.

b) Theoretische Ausbildung (Vorlesungen)

1. Grundlagen der körperlichen Erziehung I (Philosophisch-historisch-politische Einführung in das Studium der körperlichen Erziehung) 2 = stündig
2. Grundlagen der körperlichen Erziehung II (Anatomisch-physiologische Einführung in das Studium der körperlichen Erziehung mit Demonstrationen) 4 = stündig
3. Unterrichtslehre (Grundlagen des Schulturnunterrichts) 2 = stündig

Verbindlich ist ferner das Hören einer politisch-weltanschaulichen Vorlesung.

c) Lehrausbildung

Methodisch-praktische Uebungen:

- a) Stoffgliederung nach Altersstufen (2 =stündig)
- b) spezielle Methodik der praktischen Fächer des Wintersemesters (2 =stündig)
- c) Riegenführertätigkeit in der Grundausbildung der Studierenden (2 =stündig)
- d) Lehrübungen im Schulturnunterricht (je 1 Stunde auf der Ober- und Unterstufe)
2 mal 1 Stunde.

Es wird Wert gelegt auf Mitarbeit am Staatsjugendtag und in den nationalsozialistischen Erziehungsverbanden.

März:

März: Wintersportlager.

April: Geländesportlager.

Sommersemester: (12 Semesterwochen)

a) Praktische Ausbildung

In den ersten 8 Semesterwochen:

- 40 Std. Leichtathletik
- 40 " Sommerspiele
- 24 " Rudern
- 24 " Tennis

In den letzten 4 Semesterwochen:

Trainingskursus in einem Fach nach eigener Wahl (32 Std.) Wiederholungskursus in den übrigen Fächern (je 16 Stunden = 48 Stunden)

Theoretisch-praktische Beurteilung in allen Übungen durch den Institutsdirektor nach Anhörung der Fachlehrer

b) Theoretische Ausbildung (Vorlesungen, Seminar, Praktikum).

1. Grundzüge der Theorie der körperlichen Erziehung (2 = stündig)
2. Angewandte Biologie (Grundtatsachen der auf die körperliche Erziehung zu beziehenden Muskel- und Gelenkmechanik (Bewegungslehre), Physiologie der Uebung (Uebungslehre), Konstitutionslehre, Eignungslehre, Sport- und Schulhygiene (Gesundheitslehre)) 2 = stündig
3. Institutsseminar (Vorträge, Tagesfragen) 2 = stündig
4. Sport- und schulhygienisches Praktikum (Nothilfe, vorbeugende Uebungen, Massage, Körpermessung, Leistungsprüfungen) 2 = stündig.

Verbindlich ist ferner das Hören einer politisch-weltanschaulichen Vorlesung.

c) Lehrausbildung

Methodisch-praktische Uebungen:

- a) Organisation der körperlichen Erziehung 2 = stündig
- b) spezielle Methodik der praktischen Fächer des Sommersemesters 2 = stündig
- c) Riegenführertätigkeit in der Grundausbildung der Studierenden 2 = stündig
- d) Lenrungen im Schulturnunterricht (je 1 Stunde auf der Ober- und Unterstufe).

Es

Es wird Wert gelegt auf Mitarbeit am Staatsjugendtag und in den nationalsozialistischen Erziehungsverbänden.

August:

Fahrt (Lagerführung, Wasserwandern, Bergwandern, Grenzlandfahrt je nach Bedürfnis und Gelegenheit)

September:

Prüfungslager sämtlicher Teilnehmer an der Turnlehrerfortbildung aller Institute für Leibesübungen.

Die Durchführung des Prüfungslagers ist Sache des Prüfungsamtes, dessen Vorsitzender hinsichtlich der Handhabung der Prüfung im einzelnen nach seinem Ermessen entscheidet. Die Ergebnisse der Prüfung sind in den Prüfungsbogen einzutragen, der von den Instituten für Leibesübungen für jeden Studenten bei Eintritt in die Ausbildung anzulegen und zu führen ist und dem Prüfungsamt vor Beginn des Prüfungslagers vorgelegt wird. Das Prüfungslager zerfällt zeitlich in zwei Abschnitte. Im ersten Abschnitt wird eine Gesamtwiederholung des theoretischen Lehrstoffes gegeben; daneben praktische Ausbildung und Wettkämpfe in den Wahlfächern. - Im zweiten Abschnitt erfolgt eine schriftliche und mündliche Prüfung; daneben finden Lehrproben statt.

Die Prüfung umfaßt demgemäß einen praktischen und einen theoretischen Teil. In der praktischen Prüfung ist in zwei Wahlfächern kämpferisches Können unter Beweis zu stellen und weiter Lehrgeschick in anderen Fächern glaubhaft zu machen. - In der theoretischen Prüfung ist ohne Hilfsmittel je eine schriftliche Arbeit über ein pädagogisch-geisteswissenschaftliches und medizinisch-naturwissenschaftliches Thema aus dem Gebiete der körperlichen Erziehung (je drei Themen zur Auswahl) anzufertigen. Zeitdauer je zwei Stunden.

Auf Grund der Prüfungsergebnisse sind Leistungsgruppen (sehr gut, gut, genügend) zu bilden. Ueber die Rangordnung innerhalb derselben Leistungsgruppe entscheidet die Persönlichkeitsbewertung. Bei der Beurteilung der Gesamtpersönlichkeit sind auch die Urteile der Geländesportschulen und der Segelflugschulen zu berücksichtigen.

Abschnitt V.

Abschnitt V.

Das Lehrgangswesen für Fortbildungszwecke.

Durch Fortbildungslehrgänge für Turnlehrer, Lehrer aller Arten und Jugendführer soll die Arbeit der Hochschulinstitute für Leibesübungen hinsichtlich Auffassung und Stand von Theorie und Praxis der körperlichen Erziehung weitesten Kreisen zugänglich und nutzbar gemacht werden. Die Lehrgänge sollen weiter der Pflanzung und dem Erfahrungsaustausch mit den in der Praxis tätigen Lehrkräften dienen. Soweit nicht Sonderbedürfnisse zwecks Angleichung verschiedener Lehrerkreise an die gleichen Bedürfnisse der Jugenderziehung vorliegen, sind die Lehrgänge nach den Tätigkeitsgebieten der Teilnehmer zu gliedern.

Das Lehrgangsprogramm zerfällt in theoretische und praktische Ausbildung sowie Vorführungen und Lehrausflüge, falls letztere sich bei der kurz bemessenen Zeit lohnen.

Im theoretischen Unterricht ist als Kernprogramm ein einjähriger oder wiederholender Auszug aus dem Studienplan der einjährigen Turnlehrerausbildung zu bringen. Darüber hinaus sind die Vorträge an die besonderen Bedürfnisse der Teilnehmer anzugleichen. Es sind etwa zu behandeln:

Grundzüge der körperlichen Erziehung im Rahmen nationalsozialistischer Gesamterziehung (mit besonderer Berücksichtigung des Tätigkeitsgebietes der Teilnehmer),

Biologie und Hygiene der Leibesübungen,

Übungsstättenpflege und Gerätekunde,

Schrifttum der Leibesübungen,

Amtliche Richtlinien und Verfügungen,

Teilfragen wie: Leibesübungen der Frau,

Gymnastik und Tanz, Wettkampferziehung,

Staatsjugendtag, Wandertag, Fest der deutschen

Jugend, Schule und Jugendorganisation, Turnen

in der Landschule.

Der pflichtmäßige praktische Unterricht soll aufbauen, wiederholen oder erweitern, je nach der Vorbildung und dem Tätigkeitsgebiet der Teilnehmer. Er muß auch die Verhältnisse der ländlichen Gemeinden, der Schulen ohne Turnhalle und Sportplatz berücksichtigen. Er muß ferner zu einer Beurteilung der körperlichen Leistungsfähigkeit und der praktischen Lehrfertigkeit der Teilnehmer führen, wobei ihr Alter und ihre Körperverfassung zu berücksichtigen sind. Vorführungen und Lehrausflüge dienen der Veranschaulichung des praktischen Unterrichts.

Durch die Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang wird keine Berechtigung erworben; der Teilnehmer wird lediglich beurteilt.

Es ist anzustreben, daß jeder auf dem Gebiete der staatlichen Körpererziehung im Wirkungsbereich der Landesinstitute (Provinz) tätige Lehrer alle drei bis vier Jahre Gelegenheit zur Überprüfung und Vervollkommnung seines Könnens und seiner Lehrtätigkeit erhält.

792

Zu K I 164 W, E, V, M.

Abschnitt IV.

Die Lehrerausbildung auf dem Gebiete der körperlichen Erziehung.

Die Lehrerausbildung auf dem Gebiete der körperlichen Erziehung erfolgt an den Hochschulinstituten für Leibesübungen der Universitäten und erstreckt sich über 1 Jahr (1. Oktober bis 30. September).

Die Ausbildung steht offen:

- 1) Studierenden, die die wissenschaftliche Prüfung für das höhere Lehramt ablegen wollen;
- 2) Studienreferendaren (=innen) und Studienassessoren (=innen), die die Lehrbefähigung in dem Fach "Leibesübungen und körperliche Erziehung" nachträglich erwerben wollen (Erweiterungsprüfung);
- 3) mit besonderer Genehmigung des Ministers:
 - a) Studierenden anderer Fakultäten, für die die Teilnahme an der Ausbildung eine wesentliche Ergänzung für die Berufsausbildung ist.
 - b) Bewerbern (=innen), die bereits andere Lehrbefähigungen (nicht des höheren Lehramts) besitzen;
 - c) Bewerberinnen, die technische Lehrerinnen werden und zunächst die Lehrbefähigung für Turnen erwerben wollen.

Voraussetzung für die Zulassung ist bei allen unter 1) bis 3) genannten Bewerbern (=innen) der Nachweis arischer Abstammung sowie die körperliche und charakterliche Eignung. Die unter 1) und 3 a) genannten Studierenden haben die erfolgreiche Ableistung der Grundausbildung, die unter 2) und 3 b) und c) Genannten eine der Grundausbildung der Studierenden entsprechende körperliche Vorbildung nachzuweisen. Die letzteren haben sich außerdem einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen.

Die Unterrichtsgebühren betragen für die Studierenden unter 1) und 3 a) 35.-RM je Semester (Erlaß vom 27.8.1934 - U III 0115 -), für die übrigen Teilnehmer (=innen) 75.-RM je Semester.

Die am Schlusse der Ausbildung abzulegende Prüfung gilt für die unter 1) und 2) Genannten als Vorprüfung für die wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in dem Fach "Körperliche Erziehung", für die Bewerber (=innen) unter 3 b) und c) als Abschlußprüfung. Die durch letztere erworbene Lehrbefähigung hat nur in Verbindung mit anderen Lehrbefähigungen Gültigkeit. Den Bewerberinnen unter 3 c) wird daneben das Zeugnis über die Prüfung erst nach Abschluß ihrer übrigen Berufsausbildung ausgehändigt.

Zeitplan der Ausbildung.

Monat	Art der Ausbildung
Oktober	Segelfliegerlehrgang
November	Praktische, theoretische und lehrmäßige Ausbildung.
Dezember	Je Monat: 60 Std. Praxis in 4 Fächern einschließlich Trainingskursus in einem Wahlfach
Januar	30 Std. theoretischer Unterricht
Februar	30 Std. lehrmäßige Ausbildung
Marz	Wintersportlager
April	Geländesportlager
Mai	Praktische, theoretische und lehrmäßige Ausbildung.
Juni	Je Monat: 60 Std. Praxis in 4 Fächern einschließlich Trainingskursus in einem Wahlfach
Juli	30 Std. theoretischer Unterricht 30 Std. lehrmäßige Ausbildung
August	Wanderfahrt
September	Prüfungslager

Studienplan.

Oktober:

Segelfluglehrgang mit besonderer Berücksichtigung des Erlasses vom 17.11.1934 - R U III 10.1. -. Ablegung der erforderlichen Prüfungen.

Wintersemester: (15 Semesterwochen)

a) Praktische Ausbildung (Uebungen)

In den ersten 10 Semesterwochen:

- 60 Std. Hallenturnen
- 30 " Schwimmen
- 30 " Boxen für Männer
- 30 " Gymnastik und Tanz für Frauen
- 30 " Fußball für Männer
- 30 " Handball für Frauen

In den letzten 5 Semesterwochen:

Trainingskursus in einem Fach nach eigener Wahl (40 Std), Wiederholungskurse in den übrigen Fächern (je 20 Stunden = 60 Stunden)

Theoretische und praktische Beurteilung in allen Uebungen durch den Institutsdirektor nach Anhörung der Fachlehrer.

b) Theoretische Ausbildung (Vorlesungen)

1. Grundlagen der körperlichen Erziehung I (Philosophisch-historisch-politische Einführung in das Studium der körperlichen Erziehung) 2 = stündig
2. Grundlagen der körperlichen Erziehung II (Anatomisch-physiologische Einführung in das Studium der körperlichen Erziehung mit Demonstrationen) 4 = stündig
3. Unterrichtslehre (Grundlagen des Schulturnunterrichts) 2 = stündig

Verbindlich ist ferner das Hören einer politisch-weltanschaulichen Vorlesung.

c) Lehrausbildung

Methodisch-praktische Uebungen:

- a) Stoffgliederung nach Altersstufen (2 =stündig)
- b) spezielle Methodik der praktischen Fächer des Wintersemesters (2 =stündig)
- c) Riegenführertätigkeit in der Grundausbildung der Studierenden (2 =stündig)
- d) Lehrübungen im Schulturnunterricht (je 1 Stunde auf der Ober- und Unterstufe)
2 mal 1 Stunde.

Es wird Wert gelegt auf Mitarbeit am Staatsjugendtag und in den nationalsozialistischen Erziehungsverbänden.

März:

März: Wintersportlager.

April: Geländesportlager.

Sommersemester: (12 Semesterwochen)

a) Praktische Ausbildung

In den ersten 8 Semesterwochen:

- 40 Std. Leichtathletik
- 40 " Sommerspiele
- 24 " Rudern
- 24 " Tennis

In den letzten 4 Semesterwochen:

Trainingskursus in einem Fach nach eigener Wahl (32 Std.) Wiederholungskursus in den übrigen Fächern (je 16 Stunden = 48 Stunden)

Theoretisch-praktische Beurteilung in allen Übungen durch den Institutsdirektor nach Anhörung der Fachlehrer

b) Theoretische Ausbildung (Vorlesungen, Seminar, Praktikum).

1. Grundzüge der Theorie der körperlichen Erziehung (2 = stündig)
2. Angewandte Biologie (Grundtatsachen der auf die körperliche Erziehung zu beziehenden Muskel- und Gelenkmechanik (Bewegungslehre), Physiologie der Übung (Übungslehre), Konstitutionslehre, Eignungslehre, Sport- und Schulhygiene (Gesundheitslehre)) 2 = stündig
3. Institutsseminar (Vorträge, Tagesfragen) 2 = stündig
4. Sport- und schulhygienisches Praktikum (Nothilfe, vorbeugende Übungen, Massage, Körpermessung, Leistungsprüfungen) 2 = stündig.

Verbindlich ist ferner das Hören einer politisch-weltanschaulichen Vorlesung.

c) Lehrausbildung

Methodisch-praktische Übungen:

- a) Organisation der körperlichen Erziehung 2 = stündig
- b) spezielle Methodik der praktischen Fächer des Sommersemesters 2 = stündig
- c) Riegenführertätigkeit in der Grundausbildung der Studierenden 2 = stündig
- d) Lehraufgaben im Sportunterricht (je 1 Stunde auf der Ober- und Unterstufe).

Es wird Wert gelegt auf Mitarbeit am Staatsjugendtag und in den nationalsozialistischen Erziehungsverbanden.

August:

Fahrt (Lagerführung, Wasserwandern, Bergwandern, Grenzlandfahrt je nach Bedürfnis und Gelegenheit)

September:

Prüfungslager sämtlicher Teilnehmer an der Turnlehrerausbildung aller Institute für Leibesübungen.

Die Durchführung des Prüfungslagers ist Sache des Prüfungsamtes, dessen Vorsitzender hinsichtlich der Handhabung der Prüfung im einzelnen nach seinem Ermessen entscheidet. Die Ergebnisse der Prüfung sind in den Prüfungsbogen einzutragen, der von den Instituten für Leibesübungen für jeden Studenten bei Eintritt in die Ausbildung anzulegen und zu führen ist und dem Prüfungsamt vor Beginn des Prüfungslagers vorgelegt wird. Das Prüfungslager zerfällt zeitlich in zwei Abschnitte. Im ersten Abschnitt wird eine Gesamtwiederholung des theoretischen Lehrstoffes gegeben; daneben praktische Ausbildung und Wettkämpfe in den Wahlfächern. - Im zweiten Abschnitt erfolgt eine schriftliche und mündliche Prüfung; daneben finden Lehrproben statt.

Die Prüfung umfaßt demgemäß einen praktischen und einen theoretischen Teil. In der praktischen Prüfung ist in zwei Wahlfächern kämpferisches Können unter Beweis zu stellen und weiter Lehrgeschick in anderen Fächern glaubhaft zu machen. - In der theoretischen Prüfung ist ohne Hilfsmittel je eine schriftliche Arbeit über ein pädagogisch-geisteswissenschaftliches und medizinisch-naturwissenschaftliches Thema aus dem Gebiete der körperlichen Erziehung (je drei Themen zur Auswahl) anzufertigen. Zeitdauer je zwei Stunden.

Auf Grund der Prüfungsergebnisse sind Leistungsgruppen (sehr gut, gut, genügend) zu bilden. Ueber die Rangordnung innerhalb derselben Leistungsgruppe entscheidet die Persönlichkeitsbewertung. Bei der Beurteilung der Gesamtpersönlichkeit sind auch die Urteile der Geländesportschulen und der Segelflugschulen zu berücksichtigen.

Abschnitt V.

Abschnitt V.

Das Lehrgangswesen für Fortbildungszwecke.

Durch Fortbildungslehrgänge für Turnlehrer, Lehrer aller Arten und Jugendführer soll die Arbeit der Hochschulinstitute für Leibesübungen hinsichtlich Auffassung und Stand von Theorie und Praxis der körperlichen Erziehung weitesten Kreisen zugänglich und nutzbar gemacht werden. Die Lehrgänge sollen weiter der Fühlungnahme und dem Erfahrungsaustausch mit den in der Praxis tätigen Lehrkräften dienen. Soweit nicht Sonderbedürfnisse zwecks Angleichung verschiedener Lehrerkreise an die gleichen Bedürfnisse der Jugenderziehung vorliegen, sind die Lehrgänge nach den Tätigkeitsgebieten der Teilnehmer zu gliedern.

Das Lehrgangsprogramm zerfällt in theoretische und praktische Ausbildung sowie Vorführungen und Lehrausflüge, falls letztere sich bei der kurz bemessenen Zeit lohnen.

Im theoretischen Unterricht ist als Kernprogramm ein einjähriger oder wiederholender Auszug aus dem Studienplan der einjährigen Turnlehrerausbildung zu bringen. Darüber hinaus sind die Vorträge an die besonderen Bedürfnisse der Teilnehmer anzugleichen. Es sind etwa zu behandeln:

Grundzüge der körperlichen Erziehung im Rahmen national-sozialistischer Gesamterziehung (mit besonderer Berücksichtigung des Tätigkeitsgebietes der Teilnehmer),

Biologie und Hygiene der Leibesübungen,
Übungsstättenpflege und Gerätekunde,
Schrifttum der Leibesübungen,
Amtliche Richtlinien und Verfügungen,
Teilfragen wie: Leibesübungen der Frau,
Gymnastik und Tanz, Wettkampferziehung,
Staatsjugendtag, Wandertag, Fest der deutschen Jugend, Schule und Jugendorganisation, Turnen in der Landschule.

Der pflichtmäßige praktische Unterricht soll aufbauen, wiederholen oder erweitern, je nach der Vorbildung und dem Tätigkeitsgebiet der Teilnehmer. Er muß auch die Verhältnisse der ländlichen Gemeinden, der Schulen ohne Turnhalle und Sportplatz berücksichtigen. Er muß ferner zu einer Beurteilung der körperlichen Leistungsfähigkeit und der praktischen Lehrfertigkeit der Teilnehmer führen, wobei ihr Alter und ihre Körperverfassung zu berücksichtigen sind. Vorführungen und Lehrausflüge dienen der Veranschaulichung des praktischen Unterrichts.

Durch die Teilnahme an einem Fortbildungslerngang wird keine Berechtigung erworben; der Teilnehmer wird lediglich beurteilt.

Es ist anzustreben, daß jeder auf dem Gebiete der staatlichen Körpererziehung im Wirkungsbereich der Landesinstitute (Provinz) tätige Lehrer alle drei bis vier Jahre Gelegenheit zur Überprüfung und Vervollkommnung seines Könnens und seiner Lehrtätigkeit erhält.

Zu K I 164 W, E, V, M.

Abschnitt IV.

Die Lehrerausbildung auf dem Gebiete der körperlichen Erziehung.

Die Lehrerausbildung auf dem Gebiete der körperlichen Erziehung erfolgt an den Hochschulinstituten für Leibesübungen der Universitäten und erstreckt sich über 1 Jahr (1. Oktober bis 30. September).

Die Ausbildung stent offen:

- 1) Studierenden, die die wissenschaftliche Prüfung für das höhere Lehramt ablegen wollen;
- 2) Studienreferendaren (=innen) und Studienassessoren (=innen), die die Lehrbefähigung in dem Fach "Leibesübungen und körperliche Erziehung" nachträglich erwerben wollen (Erweiterungsprüfung);
- 3) mit besonderer Genehmigung des Ministers:
 - a) Studierenden anderer Fakultäten, für die die Teilnahme an der Ausbildung eine wesentliche Ergänzung für die Berufsausbildung ist.
 - b) Bewerbern (=innen), die bereits andere Lehrbefähigungen (n i c h t des höheren Lehramts) besitzen;
 - c) Bewerberinnen, die technische Lehrerinnen werden und zunächst die Lehrbefähigung für Turnen erwerben wollen.

Voraussetzung für die Zulassung ist bei allen unter 1) bis 3) genannten Bewerbern (=innen) der Nachweis arischer Abstammung sowie die körperliche und charakterliche Eignung. Die unter 1) und 3 a) genannten Studierenden haben die erfolgreiche Ableistung der Grundausbildung, die unter 2) und 3 b) und c) Genannten eine der Grundausbildung der Studierenden entsprechende körperliche Vorbildung nachzuweisen. Die letzteren haben sich außerdem einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen.

Die Unterrichtsgebühren betragen für die Studierenden unter 1) und 3 a) 35.-RM je Semester (Erlaß vom 27.8.1934 - U III 0115 -), für die übrigen Teilnehmer (=innen) 75.-RM je Semester.

Die am Schlusse der Ausbildung abzulegende Prüfung gilt für die unter 1) und 2) Genannten als Vorprüfung für die wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in dem Fach "Körperliche Erziehung", für die Bewerber (=innen) unter 3 b) und c) als Abschlußprüfung. Die durch letztere erworbene Lehrbefähigung hat nur in Verbindung mit anderen Lehrbefähigungen Gultigkeit. Den Bewerberinnen unter 3 c) wird daher das Zeugnis über die Prüfung erst nach Abschluß ihrer übrigen Berufsausbildung ausgehändigt.

Zeitplan der Ausbildung.

Monat	Art der Ausbildung
Oktober	Segelfliegerlehrgang
November	Praktische, theoretische und lehrmäßige Ausbildung.
Dezember	Je Monat: 60 Std. Praxis in 4 Fächern einschließlich Trainingskursus in einem Wahlfach
Januar	30 Std. theoretischer Unterricht
Februar	30 Std. lehrmäßige Ausbildung
Marz	Wintersportlager
April	Geländesportlager
Mai	Praktische, theoretische und lehrmäßige Ausbildung.
Juni	Je Monat: 60 Std. Praxis in 4 Fächern einschließlich Trainingskursus in einem Wahlfach
Juli	30 Std. theoretischer Unterricht 30 Std. lehrmäßige Ausbildung
August	Wanderfahrt
September	Prüfungslager

Studienplan.

Oktober:

Segel fluglehrgang mit besonderer Berücksichtigung des Erlasses vom 17.11.1934 - R U III 10.1. -. Ablegung der erforderlichen Prüfungen.

Wintersemester: (15 Semesterwochen)

a) Praktische Ausbildung (Uebungen)

In den ersten 10 Semesterwochen:

- 60 Std. Hallenturnen
- 30 " Schwimmen
- 30 " Boxen für MÄNNER
- 30 " Gymnastik und Tanz für Frauen
- 30 " Fußball für MÄNNER
- 30 " Handball für Frauen

In den letzten 5 Semesterwochen:

Trainingskursus in einem Fach nach eigener Wahl (40 Std), Wiederholungskurse in den übrigen Fächern (je 20 Stunden = 60 Stunden)

Theoretische und praktische Beurteilung in allen Uebungen durch den Institutsdirektor nach Anhörung der Fachlehrer.

b) Theoretische Ausbildung (Vorlesungen)

1. Grundlagen der körperlichen Erziehung I (Philosophisch-historisch-politische Einführung in das Studium der körperlichen Erziehung) 2 = stündig
2. Grundlagen der körperlichen Erziehung II (Anatomisch-physiologische Einführung in das Studium der körperlichen Erziehung mit Demonstrationen) 4 = stündig
3. Unterrichtslehre (Grundlagen des Schulturnunterrichts) 2 = stündig

Verbindlich ist ferner das Hören einer politischen-weltanschaulichen Vorlesung.

c) Lenrausbildung

Methodisch-praktische Uebungen:

- a) Stoffgliederung nach Altersstufen (2 =stündig)
- b) spezielle Methodik der praktischen Fächer des Wintersemesters (2 =stündig)
- c) Riegenführertätigkeit in der Grundausbildung der Studierenden (2 =stündig)
- d) Lehrübungen im Schulturnunterricht (je 1 Stunde auf der Ober- und Unterstufe)
2 mal 1 Stunde.

Es wird Wert gelegt auf Mitarbeit am Staatsjugendtag und in den nationalsozialistischen Erziehungsverbänden.

März:

März: Wintersportlager.

April: Geländesportlager.

Sommersemester: (12 Semesterwochen)

a) Praktische Ausbildung

In den ersten 8 Semesterwochen:

- 40 Std. Leichtathletik
- 40 " Sommerspiele
- 24 " Rudern
- 24 " Tennis

In den letzten 4 Semesterwochen:

Trainingskursus in einem Fach nach eigener Wahl (32 Std.) Wiederholungskursus in den übrigen Fächern (je 16 Stunden = 48 Stunden)

Theoretisch-praktische Beurteilung in allen Uebungen durch den Institutsdirektor nach Anhörung der Fachlehrer

b) Theoretische Ausbildung (Vorlesungen, Seminar, Praktikum).

1. Grundzüge der Theorie der körperlichen Erziehung (2 = stündig)
2. Angewandte Biologie (Grundtatsachen der auf die körperliche Erziehung zu beziehenden Muskel- und Gelenkmechanik (Bewegungslehre), Physiologie der Uebung (Uebungslehre), Konstitutionslehre, Eignungslehre, Sport- und Schulhygiene (Gesundheitslehre)) 2 = stündig
3. Institutsseminar (Vorträge, Tagesfragen) 2 = stündig
4. Sport- und schulhygienisches Praktikum (Nothilfe, vorbeugende Uebungen, Massage, Körpermessung, Leistungsprüfungen) 2 = stündig.

Verbindlich ist ferner das Hören einer politisch-weltanschaulichen Vorlesung.

c) Lehrausbildung

Methodisch-praktische Uebungen:

- a) Organisation der körperlichen Erziehung 2 = stündig
- b) spezielle Methodik der praktischen Fächer des Sommersemesters 2 = stündig
- c) Riegenführertätigkeit in der Grundausbildung der Studierenden 2 = stündig
- d) Lenrungen im Schulturnunterricht (je 1 Stunde auf der Ober- und Unterstufe).

Es

Es wird Wert gelegt auf Mitarbeit am Staatsjugendtag und in den nationalsozialistischen Erziehungsverbanden.

August:

Fahrt (Lagerführung, Wasserwandern, Bergwandern, Grenzlandfahrt je nach Bedürfnis und Gelegenheit)

September:

Prüfungslager sämtlicher Teilnehmer an der Turnlehrerausbildung aller Institute für Leibesübungen.

Die Durchführung des Prüfungslagers ist Sache des Prüfungsamtes, dessen Vorsitzender hinsichtlich der Handhabung der Prüfung im einzelnen nach seinem Ermessen entscheidet. Die Ergebnisse der Prüfung sind in den Prüfungsbogen einzutragen, der von den Instituten für Leibesübungen für jeden Studenten bei Eintritt in die Ausbildung anzulegen und zu führen ist und dem Prüfungsamt vor Beginn des Prüfungslagers vorgelegt wird. Das Prüfungslager zerfällt zeitlich in zwei Abschnitte. Im ersten Abschnitt wird eine Gesamtwiederholung des theoretischen Lehrstoffes gegeben; daneben praktische Ausbildung und Wettkämpfe in den Wahlfächern. - Im zweiten Abschnitt erfolgt eine schriftliche und mündliche Prüfung; daneben finden Lehrproben statt.

Die Prüfung umfaßt demgemäß einen praktischen und einen theoretischen Teil. In der praktischen Prüfung ist in zwei Wahlfächern kämpferisches Können unter Beweis zu stellen und weiter Lehrgeschick in anderen Fächern glaubhaft zu machen. - In der theoretischen Prüfung ist ohne Hilfsmittel je eine schriftliche Arbeit über ein pädagogisch-geisteswissenschaftliches und medizinisch-naturwissenschaftliches Thema aus dem Gebiete der körperlichen Erziehung (je drei Themen zur Auswahl) anzufertigen. Zeitdauer je zwei Stunden.

Auf Grund der Prüfungsergebnisse sind Leistungsgruppen (sehr gut, gut, genügend) zu bilden. Ueber die Rangordnung innerhalb derselben Leistungsgruppe entscheidet die Persönlichkeitsbewertung. Bei der Beurteilung der Gesamtpersönlichkeit sind auch die Urteile der Geländesportschulen und der Segelflugschulen zu berücksichtigen.

Abschnitt V.

Abschnitt V.

Das Lehrgangswesen für Fortbildungszwecke.

Durch Fortbildungslehrgänge für Turnlehrer, Lehrer aller Arten und Jugendführer soll die Arbeit der Hochschulinstitute für Leibesübungen hinsichtlich Auffassung und Stand von Theorie und Praxis der körperlichen Erziehung weitesten Kreisen zugänglich und nutzbar gemacht werden. Die Lehrgänge sollen weiter der Fühlungnahme und dem Erfahrungsaustausch mit den in der Praxis tätigen Lehrkräften dienen. Soweit nicht Sonderbedürfnisse zwecks Angleichung verschiedener Lehrerkreise an die gleichen Bedürfnisse der Jugenderziehung vorliegen, sind die Lehrgänge nach den Tätigkeitsgebieten der Teilnehmer zu gliedern.

Das Lehrgangsprogramm zerfällt in theoretische und praktische Ausbildung sowie Vorführungen und Lehrausflüge, falls letztere sich bei der kurz bemessenen Zeit lohnen.

Im theoretischen Unterricht ist als Kernprogramm ein einjähriger oder wiederholender Auszug aus dem Studienplan der einjährigen Turnlehrerausbildung zu bringen. Darüber hinaus sind die Vorträge an die besonderen Bedürfnisse der Teilnehmer anzugleichen. Es sind etwa zu behandeln:

Grundzüge der körperlichen Erziehung im Rahmen nationalsozialistischer Gesamterziehung (mit besonderer Berücksichtigung des Tätigkeitsgebietes der Teilnehmer),

Biologie und Hygiene der Leibesübungen,

Übungsstättenpflege und Gerätekunde,

Schrifttum der Leibesübungen,

Amtliche Richtlinien und Verfügungen,

Teilfragen wie: Leibesübungen der Frau,

Gymnastik und Tanz, Wettkampferziehung,

Staatsjugendtag, Wandertag, Fest der deutschen

Jugend, Schule und Jugendorganisation, Turnen

in der Landschule.

Der pflichtmäßige praktische Unterricht soll aufbauen, wiederholen oder erweitern, je nach der Vorbildung und dem Tätigkeitsgebiet der Teilnehmer. Er muß auch die Verhältnisse der ländlichen Gemeinden, der Schulen ohne Turnhalle und Sportplatz berücksichtigen. Er muß ferner zu einer Beurteilung der körperlichen Leistungsfähigkeit und der praktischen Lehrfertigkeit der Teilnehmer führen, wobei ihr Alter und ihre Körperverfassung zu berücksichtigen sind. Vorführungen und Lehrausflüge dienen der Veranschaulichung des praktischen Unterrichts.

Durch die Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang wird keine Berechtigung erworben; der Teilnehmer wird lediglich beurteilt.

Es ist anzustreben, daß jeder auf dem Gebiete der staatlichen Körpererziehung im Wirkungsbereich der Landesinstitute (Provinz) tätige Lehrer alle drei bis vier Jahre Gelegenheit zur Überprüfung und Vervollkommnung seines Könnens und seiner Lehrtätigkeit erhält.

K I Nr. 164, W, E, V, M

Im Anschluß an den Erlaß vom 30. Oktober 1934 - R. U III 166/34 - übersende ich in den Anlagen die Abschnitte IV und V der Hochschulsportordnung.

Ich bemerke folgendes:

Zu Abschnitt IV: Die Lehrerausbildung auf dem Gebiete der körperlichen Erziehung.

Die Erlasse vom 12. Februar 1934 - U I 50037 U II. I - 14. Mai 1934 - U I 50700/34 I - werden insoweit geändert, als die Zulassung

An

1. die Herren Rektoren der preussischen Universitäten (Frankfurt a. M. und Köln d. d. Herrn Oberpräsidenten in Kassel bzw. den Herrn Staatskommissar in Köln);
die Herren Rektoren der Technischen Hochschulen in Berlin, Hannover, Aachen und Breslau;
die Herren Rektoren der preuß. Tierärztlichen, Landwirtschaftlichen und Handelshochschulen;
den Herrn Oberpräsidenten in Königsberg/Pr. als Kurator der Staatl. Akademie in Braunsberg;
die Medizinische Akademie in Düsseldorf - d. d. Herrn Regierungspräsidenten daselbst -;
den Herrn Rektor der Bergakademie in Clausthal - d. d. Herrn Berghauptmann daselbst -;
2. die Herren Universitätskuratoren der preuß. Universitäten - bei Frankfurt a. M. u. Köln an die Universitätskuratorien, d. d. Herrn Oberpräsidenten in Kassel bzw. den Herrn Staatskommissar in Köln;
den Herrn Kurator der Universität und der Technischen Hochschule in Breslau;
den Herrn Kurator der Universität und der Landwirtschaftlichen Hochschule in Bonn;
den Herrn Verwaltungsdirektor bei der Universität in Berlin;

Zu 2.: Abschrift zur Kenntnis.

3 Abdrucke für das Institut für Leibesübungen sind beigelegt.

3. die Herren Direktoren der Hochschule für Musik, der Vereinigten Staatsschulen für freie u. angewandte Kunst, der Staatlichen Kunstschule in Berlin, den Herrn Leiter der Akademie für Kirchen- und Schulmusik in Berlin, die Meisterateliers für die bildenden Künste, Berlin, die Meisterschulen für musikalische Kompositionen - z. Hd. des Herrn Präsidenten der Akademie der Künste, hier -, die Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg/Pr. - d. d. Herrn Oberpräsidenten daselbst -,
den Herrn Direktor der Staatl. Hochschule für Musik in Köln - d. d. Herrn Oberpräsidenten in Koblenz -,
den Herrn Leiter der Kunstakademie in Düsseldorf - d. d. Herrn Regierungspräsidenten daselbst -.
mit je 2 Überdrucken.

4. die Herren Direktoren der Hochschulen für Lehrerbildung.

Zu 3. und 4.: Abschrift im Anschluß an den Erlaß vom 30.10.1934 - R. U III 166 - zur Kenntnisnahme.

sung zur lehrmäßigen Schulung unter Voraussetzung der Ableistung des Arbeitsdienstes bereits nach dem 2. Studiensemester erfolgt. Sie findet demnach in der Regel im 3. und 4. Studiensemester statt und beginnt im Oktober. Die Zulassung älterer Studierender, die an der Grundausbildung nicht teilgenommen haben, ist ausnahmsweise mit meiner Genehmigung statthaft, wenn sie nach dem Urteil des Institutsdirektors körperlich und charakterlich geeignet erscheinen. Es bleibt diesem überlassen, sich durch eine Aufnahmeprüfung von dem Stand der körperlichen Ausbildung der Bewerber zu überzeugen.

Studierende, die sich nicht auf die wissenschaftliche Prüfung für das höhere Lehramt vorbereiten, können mit meiner Genehmigung zu der Ausbildung zugelassen werden, wenn die Teilnahme an der Ausbildung eine wesentliche Ergänzung für die Berufsausbildung ist. Sie erlangen durch die Teilnahme an der Ausbildung kein Anrecht auf Zulassung zur wissenschaftlichen (philologischen) Staatsprüfung.

Die Prüfung in den Prüfungslagern wird von dem durch Erlaß vom 6. März d. Js. -K I 714- errichteten Prüfungsamt abgenommen.

Die Segelfliegerschulen und die Geländesportschulen stellen über jeden Teilnehmer eine kurze Beurteilung seiner charakterlichen und körperlichen Eignung aus. Diese Beurteilungen sind vertraulich zu behandeln und bei der Feststellung des Gesamturteils zu berücksichtigen.

Die nach endgültiger Regelung der neuen Semestereinteilung etwa notwendig werdenden Änderungen des Zeitplans der Ausbildung werden rechtzeitig mitgeteilt.

Zu Abschnitt V: Das Lehrgangswesen für Fortbildungszwecke.

Um die Schulaufsichtsbehörden in die Lage zu versetzen, für die Beurteilungen und Vertretungen der zu den Fortbildungslehrgängen einzuberufenden Lehrer rechtzeitig zu sorgen, sind die Lehrgangszeiten bereits vor Beginn eines jeden Schuljahres bekannt zu machen. Die Benachrichtigung der Schulaufsichtsbehörden erfolgt durch mich. Ich ersuche daher, mir die Zeit und Dauer der Lehrgänge bis zum 1. März jeden Jahres anzugeben.

Die Mittel für die Durchführung der Fortbildungslehrgänge werden aus Zentralfonds bereitgestellt. Die Mitarbeit an den Lehrgängen gehört zu den Dienstpflichten sämtlicher Assistenten und Angestellten der Institute für Leibesübungen. Soweit die planmäßigen Lehrkräfte, Angestellten und Lohnempfänger der Institute nicht ausreichen, sind Hilfskräfte anzunehmen. Die Lehrgangskosten sind durch die Universitätskassen vorschußweise zu zahlen und mir sogleich nach Beendigung der einzelnen Lehrgänge unter Beifügung der Belege zur Erstattung anzumelden.

Über den Verlauf und das Ergebnis der Lehrgänge ist nach anliegenden Mustern zu berichten.

Print

K I Nr. 164, W, E, V, M

Im Anschluß an den Erlaß vom 30. Oktober 1934 - R. U III 166/34- übersende ich in den Anlagen die Abschnitte IV und V der Hochschulsportordnung.

Jch bemerke folgendes:

Zu Abschnitt IV: Die Lehrerausbildung auf dem Gebiete der körperlichen Erziehung.

Die Erlasse vom 12. Februar 1934 - U I 50037 U II. I - 14. Mai 1934 - U I 50700/34 I - werden insoweit geändert, als die Zulassung

An

1. die Herren Rektoren der preussischen Universitäten (Frankfurt a. M. und Köln d. d. Herrn Oberpräsidenten in Kassel bzw. den Herrn Staatskommissar in Köln);
die Herren Rektoren der Technischen Hochschulen in Berlin, Hannover, Aachen und Breslau;
die Herren Rektoren der preuss. Tierärztlichen, Landwirtschaftlichen und Handelshochschulen;
den Herrn Oberpräsidenten in Königsberg/Pr. als Kurator der Staatl. Akademie in Braunsberg;
die Medizinische Akademie in Düsseldorf - d. d. Herrn Regierungspräsidenten daselbst -;
den Herrn Rektor der Bergakademie in Clausthal - d. d. Herrn Berghauptmann daselbst -;
2. die Herren Universitätskuratoren der preuss. Universitäten - bei Frankfurt a. M. u. Köln an die Universitätskuratorien, d. d. Herrn Oberpräsidenten in Kassel bzw. den Herrn Staatskommissar in Köln;
den Herrn Kurator der Universität und der Technischen Hochschule in Breslau;
den Herrn Kurator der Universität und der Landwirtschaftlichen Hochschule in Bonn;
den Herrn Verwaltungsdirektor bei der Universität in Berlin;
Zu 2.: Abschrift zur Kenntnis.
3 Abdrucke für das Institut für Leibesübungen sind beigelegt.
3. die Herren Direktoren der Hochschule für Musik, der Vereinigten Staatsschulen für freie u. angewandte Kunst, der Staatlichen Kunstschule in Berlin, den Herrn Leiter der Akademie für Kirchen- und Schulmusik in Berlin, die Meisterateliers für die bildenden Künste, Berlin, die Meisterschulen für musikalische Kompositionen - z. Hd. des Herrn Präsidenten der Akademie der Künste, hier -, die Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg/Pr. - d. d. Herrn Oberpräsidenten daselbst -, den Herrn Direktor der Staatl. Hochschule für Musik in Köln - d. d. Herrn Oberpräsidenten in Koblenz -, den Herrn Leiter der Kunstakademie in Düsseldorf - d. d. Herrn Regierungspräsidenten daselbst - mit je 2 Überdrucken.
4. die Herren Direktoren der Hochschulen für Lehrerbildung.
Zu 3. und 4.: Abschrift im Anschluß an den Erlaß vom 30. 10. 1934 - R. U III 166 - zur Kenntnisnahme.

sung zur lehrmäßigen Schulung unter Voraussetzung der Ableistung des Arbeitsdienstes bereits nach dem 2. Studiensemester erfolgt. Sie findet demnach in der Regel im 3. und 4. Studiensemester statt und beginnt im Oktober. Die Zulassung älterer Studierender, die an der Grundausbildung nicht teilgenommen haben, ist ausnahmsweise mit meiner Genehmigung statthaft, wenn sie nach dem Urteil des Institutsdirektors körperlich und charakterlich geeignet erscheinen. Es bleibt diesem überlassen, sich durch eine Aufnahmeprüfung von dem Stand der körperlichen Ausbildung der Bewerber zu überzeugen.

Studierende, die sich nicht auf die wissenschaftliche Prüfung für das höhere Lehramt vorbereiten, können mit meiner Genehmigung zu der Ausbildung zugelassen werden, wenn die Teilnahme an der Ausbildung eine wesentliche Ergänzung für die Berufsausbildung ist. Sie erlangen durch die Teilnahme an der Ausbildung kein Anrecht auf Zulassung zur wissenschaftlichen (philologischen) Staatsprüfung.

Die Prüfung in den Prüfungslagern wird von dem durch Erlass vom 6. März d. Js. -K I 714- errichteten Prüfungsamt abgenommen.

Die Segelfliegerschulen und die Geländesportschulen stellen über jeden Teilnehmer eine kurze Beurteilung seiner charakterlichen und körperlichen Eignung aus. Diese Beurteilungen sind vertraulich zu behandeln und bei der Feststellung des Gesamturteils zu berücksichtigen.

Die nach endgültiger Regelung der neuen Semestereinteilung etwa notwendig werdenden Änderungen des Zeitplans der Ausbildung werden rechtzeitig mitgeteilt.

Zu Abschnitt V: Das Lehrgangswesen für Fortbildungszwecke.

Um die Schulaufsichtsbehörden in die Lage zu versetzen, für die Beurlaubungen und Vertretungen der zu den Fortbildungslehrgängen einzuberufenden Lehrer rechtzeitig zu sorgen, sind die Lehrgangszeiten bereits vor Beginn eines jeden Schuljahres bekannt zu machen. Die Benachrichtigung der Schulaufsichtsbehörden erfolgt durch mich. Ich ersuche daher, mir die Zeit und Dauer der Lehrgänge bis zum 1. März jedes Jahres anzugeben.

Die Mittel für die Durchführung der Fortbildungslehrgänge werden aus Zentralfonds bereitgestellt. Die Mitarbeit an den Lehrgängen gehört zu den Dienstpflichten sämtlicher Assistenten und Angestellten der Institute für Leibesübungen. Soweit die planmäßigen Lehrkräfte, Angestellten und Lohnempfänger der Institute nicht ausreichen, sind Hilfskräfte anzunehmen. Die Lehrgangskosten sind durch die Universitätskassen vorschussweise zu zahlen und mir sogleich nach Beendigung der einzelnen Lehrgänge unter Beifügung der Belege zur Erstattung anzumelden.

Über den Verlauf und das Ergebnis der Lehrgänge ist nach anliegenden Mustern zu berichten.

Print

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung.
W I 1 Nr. 1140.35 Va. M.

Berlin W 8, den 10. April 1935.
Postfach.

Im Anschluß an meinen Erlass vom 22. März 1935 - W I 1
603 Va -.

Der Studentenschaftsbeitrag in Höhe von 5 RM wird wie folgt verteilt:

Örtliche Studentenschaften (durchschnittlich	2,50 RM je Kopf,
Kreisführung der D.St.	0,20 " " "
Reichsführung " " "	2,10 " " "
Gefallenengedenkstiftung	0,20 " " "

Die Ermässigung des Durchschnittsbetrages für die örtliche Studentenschaft von 3,40 RM auf 2,50 RM ist auf die Herabsetzung des Studentenschaftsbeitrages von 6 RM auf 5 RM zurückzuführen.

Im

- An
1. a) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen (für Preussen: Herrn Ministerpräsidenten - Landesforstverwaltung-),
 - b) die nachgeordneten Dienststellen der preußischen Hochschulverwaltung,
 - c) die Herren Direktoren der Hochschule für Musik, der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst, der Staatlichen Kunstschule in Berlin, den Herrn Direktor der Kunstakademie in Düsseldorf, den Herrn Leiter der Akademie für Kirchen- und Schulmusik Berlin, die Meisterateliers für die bildenden Künste und die Meisterschulen für musikalische Kompositionen in Berlin, z. Hd. des Herrn Präsidenten der Akademie der Künste in Berlin, die Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg (d. d. Herrn Oberpräs. daselbst), die Direktion der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln (d. d. Herrn Oberpräs. in Koblenz),
- mit je 5 Abdr. -
 2. a) die Deutsche Studentenschaft hier SW 68 Friedrichstr. 235,
 - b) das Reichsstudentenwerk Brl.-Charlottenburg Tannenbergallee 30.

Zu 2.: Abschrift zur Kenntnis.
Zusatz zu 2 a: Von der Abführung von Beträgen an die Kreisführungen ist bis auf weiteres abzusehen.
Gegen den vorgelegten Haushaltsplan für das Sommersemester 1935 habe ich Einwendungen nicht zu erheben. Auf Stück 20 der Verfassung der Deutschen Studentenschaft weise ich hin.

Handwritten notes and signatures:
Berlin 12. 4. 35
Dr. Lippert
H.

Im Interesse eines gerechten Ausgleichs zwischen kleineren und größeren Hochschulen ist der auf die örtliche Studentenschaft entfallende Betrag nach einem Schlüsselssystem zu berechnen. In Abweichung von der Berechnung für das Wintersemester 1934/35 erhalten die örtlichen Studentenschaften nunmehr

für 1 -	1 000 Studenten	3,50 RM je Kopf,
" die zweiten	"	2,50 " " "
" " dritten	"	2,-- " " "
für jeden weiteren Studenten		1,-- " " "

Danach würde beispielsweise bei einer Studentenzahl von 1500 die örtliche Studentenschaft für die ersten 1 000 Studenten

1 000 X 3,50 RM =	3 500 RM
und für 500 Studenten	
500 X 2,50 RM =	1 250 RM
zus.	4 750 RM

erhalten.

Bei einer Studentenzahl von 4 300 würden der örtlichen Studentenschaft verbleiben:

für die ersten 1 000 Studenten	
1 000 X 3,50 RM =	3 500 RM
für die zweiten 1 000 Studenten	
1 000 X 2,50 RM =	2 500 RM
für die dritten 1 000 Studenten	
1 000 X 2,-- RM =	2 000 RM
für die restlichen 1 300 Studenten	
1 300 X 1,-- RM =	1 300 RM
zus.	9 300 RM

Die örtlichen Studentenschaften können über die ihnen hiernach zustehenden Beträge nunmehr nach Massgabe des Haushaltsplans Verfügung treffen.

Die für die Kreisführungen, die Reichsführung und die Gefallenengedenkstiftung der Deutschen Studentenschaft vorgesehene Beträge sind auf das Postscheckkonto der Deutschen Studentenschaft, Berlin Nr. 3990, zu überweisen. Die erste Abschlagszahlung ist bis zum 5. Mai, der Restbetrag bis zum 10. Juni abzuführen.

In Vertretung

Münch

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung.
W I 1 Nr. 1140.35 Va, M.

Berlin W 8, den 10. April 1935.
Postfach.

Im Anschluß an meinen Erlass vom 22. März 1935 - W I 1
603 Va -.

Der Studentenschaftsbeitrag in Höhe von 5 RM wird wie folgt verteilt:

Örtliche Studentenschaften (durchschnittlich	2,50 RM je Kopf,
Kreisführung der D.St.	0,20 " " "
Reichsführung " " "	2,10 " " "
Gefallenengedenkstiftung	0,20 " " "

Die Ermässigung des Durchschnittsbetrages für die örtliche Studentenschaft von 3,40 RM auf 2,50 RM ist auf die Herabsetzung des Studentenschaftsbeitrages von 6 RM auf 5 RM zurückzuführen.

Im

An

1. a) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen (für Preussen: Herrn Ministerpräsidenten - Landesforstverwaltung-),
- b) die nachgeordneten Dienststellen der preussischen Hochschulverwaltung,
- c) die Herren Direktoren der Hochschule für Musik, der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst, der Staatlichen Kunstschule in Berlin, den Herrn Direktor der Kunstakademie in Düsseldorf, den Herrn Leiter der Akademie für Kirchen- und Schulmusik Berlin, die Meisterateliers für die bildenden Künste und die Meisterschulen für musikalische Kompositionen in Berlin, z.Hd. des Herrn Präsidenten der Akademie der Künste in Berlin, die Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg (d.d. Herrn Oberpräs. daselbst), die Direktion der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln (d.d. Herrn Oberpräs. in Koblenz),
- mit je 5 Abdr.-
2. a) die Deutsche Studentenschaft hier SW 68 Friedrichstr. 235,
- b) das Reichsstudentenwerk Brl.-Charlottenburg Tannenbergallee 30.

Zu 2.: Abschrift zur Kenntnis.

Zusatz zu 2 a: Von der Abführung von Beträgen an die Kreisführungen ist bis auf weiteres abzusehen.

Gegen den vorgelegten Haushaltsplan für das Sommersemester 1935 habe ich Einwendungen nicht zu erheben. Auf Stück 20 der Verfassung der Deutschen Studentenschaft weise ich hin.

Im Interesse eines gerechten Ausgleichs zwischen kleineren und größeren Hochschulen ist der auf die örtliche Studentenschaft entfallende Betrag nach einem Schlüsselssystem zu berechnen. In Abweichung von der Berechnung für das Wintersemester 1934/35 erhalten die örtlichen Studentenschaften nunmehr

für	1 -	1 000 Studenten	3,50 RM je Kopf,
"	die zweiten	"	2,50 " " "
"	" dritten	"	2,-- " " "
für jeden weiteren Studenten			1,-- " " "

Danach würde beispielsweise bei einer Studentenzahl von 1500 die örtliche Studentenschaft für die ersten 1 000 Studenten

1 000 X 3,50 RM =	3 500 RM
und für 500 Studenten	
500 X 2,50 RM =	1 250 RM
zus.	<u>4 750 RM</u>

erhalten.

Bei einer Studentenzahl von 4 300 würden der örtlichen Studentenschaft verbleiben:

für die ersten 1 000 Studenten	1 000 X 3,50 RM =	3 500 RM
für die zweiten 1 000 Studenten	1 000 X 2,50 RM =	2 500 RM
für die dritten 1 000 Studenten	1 000 X 2,-- RM =	2 000 RM
für die restlichen 1 300 Studenten	1 300 X 1,-- RM =	1 300 RM
	zus.	<u>9 300 RM</u>

Die örtlichen Studentenschaften können über die ihnen hiernach zustehenden Beträge nunmehr nach Massgabe des Haushaltsplans Verfügung treffen.

Die für die Kreisführungen, die Reichsführung und die Gefallenengedenkstätte der Deutschen Studentenschaft vorgesehene Beträge sind auf das Postscheckkonto der Deutschen Studentenschaft, Berlin Nr. 3990, zu überweisen. Die erste Abschlagszahlung ist bis zum 5. Mai, der Restbetrag bis zum 10. Juni abzuführen.

In Vertretung

[Handwritten signature]

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung.
W I 1 Nr. 1140.35 Va, M.

Berlin W 8, den 10. April 1935.
Postfach.

Im Anschluß an meinen Erlass vom 22. März 1935 - W I 1
603 Va -.

Der Studentenschaftsbeitrag in Höhe von 5 RM wird wie folgt verteilt:

Örtliche Studentenschaften (durchschnittlich	2,50 RM je Kopf,
Kreisführung der D.St.	0,20 " " "
Reichsführung " " "	2,10 " " "
Gefallenengedenkstätte	0,20 " " "

Die Ermässigung des Durchschnittsbetrages für die örtliche Studentenschaft von 3,40 RM auf 2,50 RM ist auf die Herabsetzung des Studentenschaftsbeitrages von 6 RM auf 5 RM zurückzuführen.

Jm

An

1. a) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen (für Preussen: Herrn Ministerpräsidenten - Landesforstverwaltung-),
- b) die nachgeordneten Dienststellen der preussischen Hochschulverwaltung,
- c) die Herren Direktoren der Hochschule für Musik, der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst, der Staatlichen Kunstschule in Berlin, den Herrn Direktor der Kunstakademie in Düsseldorf, den Herrn Leiter der Akademie für Kirchen- und Schulmusik Berlin, die Meisterateliers für die bildenden Künste und die Meisterschulen für musikalische Kompositionen in Berlin, z.Hd. des Herrn Präsidenten der Akademie der Künste in Berlin, die Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg (d.d. Herrn Oberpräs. daselbst), die Direktion der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln (d.d. Herrn Oberpräs. in Koblenz),
- mit je 5 Abdr. -
2. a) die Deutsche Studentenschaft hier SW 68 Friedrichstr. 235,
- b) das Reichsstudentenwerk Brl.-Charlottenburg Tannenbergallee 30.

Zu 2.: Abschrift zur Kenntnis.

Zugatz zu 2 a: Von der Abführung von Beträgen an die Kreisführungen ist bis auf weiteres abzusehen.

Gegen den vorgelegten Haushaltsplan für das Sommersemester 1935 habe ich Einwendungen nicht zu erheben. Auf Stück 20 der Verfassung der Deutschen Studentenschaft weise ich hin.

Im Interesse eines gerechten Ausgleichs zwischen kleineren und größeren Hochschulen ist der auf die örtliche Studentenschaft entfallende Betrag nach einem Schlüsselssystem zu berechnen. In Abweichung von der Berechnung für das Wintersemester 1934/35 erhalten die örtlichen Studentenschaften nunmehr

für 1 -	1 000 Studenten	3,50 RM je Kopf,
" die zweiten	" "	2,50 " " "
" " dritten	" "	2,-- " " "
für jeden weiteren Studenten		1,-- " " "

Danach würde beispielsweise bei einer Studentenzahl von 1500 die örtliche Studentenschaft für die ersten 1 000 Studenten

1 000 X 3,50 RM =	3 500 RM
und für 500 Studenten	
500 X 2,50 RM =	1 250 RM
zus.	4 750 RM

erhalten.

Bei einer Studentenzahl von 4 300 würden der örtlichen Studentenschaft verbleiben:

für die ersten 1 000 Studenten	1 000 X 3,50 RM =	3 500 RM
für die zweiten 1 000 Studenten	1 000 X 2,50 RM =	2 500 RM
für die dritten 1 000 Studenten	1 000 X 2,-- RM =	2 000 RM
für die restlichen 1 300 Studenten	1 300 X 1,-- RM =	1 300 RM
zus.		9 300 RM

Die örtlichen Studentenschaften können über die ihnen hiernach zustehenden Beträge nunmehr nach Massgabe des Haushaltsplans Verfügung treffen.

Die für die Kreisführungen, die Reichsführung und die Gefallenengedenkstiftung der Deutschen Studentenschaft vorgesehene Beträge sind auf das Postscheckkonto der Deutschen Studentenschaft, Berlin Nr. 3990, zu überweisen. Die erste Abschlagszahlung ist bis zum 5. Mai, der Restbetrag bis zum 10 Juni abzuführen.

In Vertretung

Minis

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung.
W I 1 Nr. 1140.35 Va, M.

Berlin W 8, den 10. April 1935.
Postfach.

Im Anschluß an meinen Erlass vom 22. März 1935 - W I 1
603 Va -.

Der Studentenschaftsbeitrag in Höhe von 5 RM wird wie folgt verteilt:

Örtliche Studentenschaften (durchschnittlich	2,50 RM je Kopf,
Kreisführung der D.St.	0,20 " " "
Reichsführung " " "	2,10 " " "
Gefallenengedenkstiftung	0,20 " " "

Die Ermässigung des Durchschnittsbetrages für die örtliche Studentenschaft von 3,40 RM auf 2,50 RM ist auf die Herabsetzung des Studentenschaftsbeitrages von 6 RM auf 5 RM zurückzuführen.

Jm

An

1. a) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen (für Preussen: Herrn Ministerpräsidenten - Landesforstverwaltung-),
- b) die nachgeordneten Dienststellen der preußischen Hochschulverwaltung,
- c) die Herren Direktoren der Hochschule für Musik, der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst, der Staatlichen Kunstschule in Berlin, den Herrn Direktor der Kunstakademie in Düsseldorf, den Herrn Leiter der Akademie für Kirchen- und Schulmusik Berlin, die Meisterateliers für die bildenden Künste und die Meisterschulen für musikalische Kompositionen in Berlin, z.Hd. des Herrn Präsidenten der Akademie der Künste in Berlin, die Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg (d.d.Herrn Oberpräs. daselbst), die Direktion der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln (d.d.Herrn Oberpräs. in Koblenz), - mit je 5 Abdr.-
2. a) die Deutsche Studentenschaft hier SW 68 Friedrichstr. 235,
- b) das Reichsstudentenwerk Brl.-Charlottenburg Tannenbergallee 30.

Zu 2.: Abschrift zur Kenntnis.

Zusatz zu 2 a: Von der Abführung von Beträgen an die Kreisführungen ist bis auf weiteres abzusehen.

Gegen den vorgelegten Haushaltsplan für das Sommersemester 1935 habe ich Einwendungen nicht zu erheben. Auf Stück 20 der Verfassung der Deutschen Studentenschaft weise ich hin.

Im Interesse eines gerechten Ausgleichs zwischen kleineren und größeren Hochschulen ist der auf die örtliche Studentenschaft entfallende Betrag nach einem Schlüsselssystem zu berechnen. In Abweichung von der Berechnung für das Wintersemester 1934/35 erhalten die örtlichen Studentenschaften nunmehr

für 1 -	1 000 Studenten	3,50 RM je Kopf,
" die zweiten	" "	2,50 " " "
" " dritten	" "	2,-- " " "
für jeden weiteren Studenten		1,-- " " "

Danach würde beispielsweise bei einer Studentenzahl von 1500 die örtliche Studentenschaft für die ersten 1 000 Studenten

1 000 X 3,50 RM =	3 500 RM
und für 500 Studenten	
500 X 2,50 RM =	1 250 RM
zus.	<u>4 750 RM</u>

erhalten.

Bei einer Studentenzahl von 4 300 würden der örtlichen Studentenschaft verbleiben:

für die ersten 1 000 Studenten	
1 000 X 3,50 RM =	3 500 RM
für die zweiten 1 000 Studenten	
1 000 X 2,50 RM =	2 500 RM
für die dritten 1 000 Studenten	
1 000 X 2,-- RM =	2 000 RM
für die restlichen 1 300 Studenten	
1 300 X 1,-- RM =	1 300 RM
zus.	<u>9 300 RM</u>

Die örtlichen Studentenschaften können über die ihnen hiernach zustehenden Beträge nunmehr nach Massgabe des Haushaltsplans Verfügung treffen.

Die für die Kreisführungen, die Reichsführung und die Gefallenengedenkstiftung der Deutschen Studentenschaft vorgesehene Beträge sind auf das Postscheckkonto der Deutschen Studentenschaft, Berlin Nr. 3990, zu überweisen. Die erste Abschlagszahlung ist bis zum 5. Mai, der Restbetrag bis zum 10. Juni abzuführen.

In Vertretung

Handwritten signature

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung.
W I 1 Nr. 1140.35 Va.M.

Berlin W 8, den 10. April 1935.
Postfach.

Im Anschluß an meinen Erlass vom 22. März 1935 - W I 1
603 Va -.

Der Studentenschaftsbeitrag in Höhe von 5 RM wird wie folgt verteilt:

Örtliche Studentenschaften (durchschnittlich	2,50 RM je Kopf,
Kreisführung der D.St.	0,20 " " "
Reichsführung " " "	2,10 " " "
Gefallenengedenkstiftung	0,20 " " "

Die Ermässigung des Durchschnittsbetrages für die örtliche Studentenschaft von 3,40 RM auf 2,50 RM ist auf die Herabsetzung des Studentenschaftsbeitrages von 6 RM auf 5 RM zurückzuführen.

Jm

An

1. a) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen (für Preussen: Herrn Ministerpräsidenten - Landesforstverwaltung-),
- b) die nachgeordneten Dienststellen der preussischen Hochschulverwaltung,
- c) die Herren Direktoren der Hochschule für Musik, der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst, der Staatlichen Kunstschule in Berlin, den Herrn Direktor der Kunstakademie in Düsseldorf, den Herrn Leiter der Akademie für Kirchen- und Schulmusik Berlin, die Meisterateliers für die bildenden Künste und die Meisterschulen für musikalische Kompositionen in Berlin, z.Hd. des Herrn Präsidenten der Akademie der Künste in Berlin, die Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg (d.d.Herrn Oberpräs. daselbst), die Direktion der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln (d.d.Herrn Oberpräs. in Koblenz), - mit je 5 Abdr.-
2. a) die Deutsche Studentenschaft hier SW 68 Friedrichstr. 235,
- b) das Reichsstudentenwerk Brl.-Charlottenburg Tannenbergallee 30.

Zu 2.: Abschrift zur Kenntnis.

Zusatz zu 2 a: Von der Abführung von Beträgen an die Kreisführungen ist bis auf weiteres abzusehen.

Gegen den vorgelegten Haushaltsplan für das Sommersemester 1935 habe ich Einwendungen nicht zu erheben. Auf Stück 20 der Verfassung der Deutschen Studentenschaft weise ich hin.

Im Interesse eines gerechten Ausgleichs zwischen kleineren und größeren Hochschulen ist der auf die örtliche Studentenschaft entfallende Betrag nach einem Schlüsselssystem zu berechnen. In Abweichung von der Berechnung für das Wintersemester 1934/35 erhalten die örtlichen Studentenschaften nunmehr

für 1 -	1 000 Studenten	3,50 RM je Kopf,
" die zweiten	" "	2,50 " " "
" " dritten	" "	2,-- " " "
für jeden weiteren Studenten		1,-- " " "

Danach würde beispielsweise bei einer Studentenzahl von 1500 die örtliche Studentenschaft für die ersten 1 000 Studenten

1 000 X 3,50 RM =	3 500 RM
und für 500 Studenten	
500 X 2,50 RM =	1 250 RM
zus.	<u>4 750 RM</u>

erhalten.

Bei einer Studentenzahl von 4 300 würden der örtlichen Studentenschaft verbleiben:

für die ersten 1 000 Studenten	
1 000 X 3,50 RM =	3 500 RM
für die zweiten 1 000 Studenten	
1 000 X 2,50 RM =	2 500 RM
für die dritten 1 000 Studenten	
1 000 X 2,-- RM =	2 000 RM
für die restlichen 1 300 Studenten	
1 300 X 1,-- RM =	1 300 RM
zus.	<u>9 300 RM</u>

Die örtlichen Studentenschaften können über die ihnen hiernach zustehenden Beträge nunmehr nach Massgabe des Haushaltsplans Verfügung treffen.

Die für die Kreisführungen, die Reichsführung und die Gefallenengedenkstiftung der Deutschen Studentenschaft vorgesehene Beträge sind auf das Postscheckkonto der Deutschen Studentenschaft, Berlin Nr. 3990, zu überweisen. Die erste Abschlagszahlung ist bis zum 5. Mai, der Restbetrag bis zum 10. Juni abzuführen.

Jn Vertretung

Handwritten signature

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung.
W I 1 Nr. 1140.35 Va, M.

Berlin W 8, den 10. April 1935.
Postfach.

Im Anschluß an meinen Erlass vom 22. März 1935 - W I 1 603 Va -.

Der Studentenschaftsbeitrag in Höhe von 5 RM wird wie folgt verteilt:

Örtliche Studentenschaften (durchschnittlich	2,50 RM je Kopf,
Kreisführung der D.St.	0,20 " " "
Reichsführung " " "	2,10 " " "
Gefallenengedenkstiftung	0,20 " " "

Die Ermässigung des Durchschnittsbetrages für die örtliche Studentenschaft von 3,40 RM auf 2,50 RM ist auf die Herabsetzung des Studentenschaftsbeitrages von 6 RM auf 5 RM zurückzuführen.

Jm

- An
1. a) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen (für Preussen: Herrn Ministerpräsidenten - Landesforstverwaltung-),
 - b) die nachgeordneten Dienststellen der preussischen Hochschulverwaltung,
 - c) die Herren Direktoren der Hochschule für Musik, der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst, der Staatlichen Kunstschule in Berlin, den Herrn Direktor der Kunstakademie in Düsseldorf, den Herrn Leiter der Akademie für Kirchen- und Schulmusik Berlin, die Meisterateliers für die bildenden Künste und die Meisterschulen für musikalische Kompositionen in Berlin, z.Hd. des Herrn Präsidenten der Akademie der Künste in Berlin, die Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg (d.d.Herrn Oberpräs. daselbst), die Direktion der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln (d.d.Herrn Oberpräs. in Koblenz), - mit je 5 Abdr.-
 2. a) die Deutsche Studentenschaft hier SW 68 Friedrichstr. 235,
 - b) das Reichsstudentenwerk Brl.-Charlottenburg Tannenbergallee 30.

Zu 2.: Abschrift zur Kenntnis.

Zusatz zu 2 a: Von der Abführung von Beträgen an die Kreisführungen ist bis auf weiteres abzusehen.

Gegen den vorgelegten Haushaltsplan für das Sommersemester 1935 habe ich Einwendungen nicht zu erheben. Auf Stück 20 der Verfassung der Deutschen Studentenschaft weise ich hin.

Im Interesse eines gerechten Ausgleichs zwischen kleineren und größeren Hochschulen ist der auf die örtliche Studentenschaft entfallende Betrag nach einem Schlüsselssystem zu berechnen. In Abweichung von der Berechnung für das Wintersemester 1934/35 erhalten die örtlichen Studentenschaften nunmehr

für	1 -	1 000 Studenten	3,50 RM je Kopf,
"	die zweiten	"	2,50 " " "
"	" dritten	"	2,-- " " "
für jeden weiteren Studenten			1,-- " " "

Danach würde beispielsweise bei einer Studentenzahl von 1500 die örtliche Studentenschaft für die ersten 1 000 Studenten

1 000 X 3,50 RM =	3 500 RM
und für 500 Studenten	
500 X 2,50 RM =	1 250 RM
zus.	<u>4 750 RM</u>

erhalten.

Bei einer Studentenzahl von 4 300 würden der örtlichen Studentenschaft verbleiben:

für die ersten 1 000 Studenten	1 000 X 3,50 RM =	3 500 RM
für die zweiten 1 000 Studenten	1 000 X 2,50 RM =	2 500 RM
für die dritten 1 000 Studenten	1 000 X 2,-- RM =	2 000 RM
für die restlichen 1 300 Studenten	1 300 X 1,-- RM =	1 300 RM
	zus.	<u>9 300 RM</u>

Die örtlichen Studentenschaften können über die ihnen hiernach zustehenden Beträge nunmehr nach Massgabe des Haushaltsplans Verfügung treffen.

Die für die Kreisführungen, die Reichsführung und die Gefallenengedenkstiftung der Deutschen Studentenschaft vorgesehene Beträge sind auf das Postscheckkonto der Deutschen Studentenschaft, Berlin Nr. 3990, zu überweisen. Die erste Abschlagszahlung ist bis zum 5. Mai, der Restbetrag bis zum 10 Juni abzuführen.

In Vertretung

Minister

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung.
W I 1 Nr. 1140.35 Va, M.

Berlin W 8, den 10. April 1935.
Postfach.

Im Anschluß an meinen Erlass vom 22. März 1935 - W I 1
603 Va -.

Der Studentenschaftsbeitrag in Höhe von 5 RM wird wie folgt verteilt:

Örtliche Studentenschaften (durchschnittlich	2,50 RM je Kopf,
Kreisführung der D.St.	0,20 " " "
Reichsführung " " "	2,10 " " "
Gefallenengedenkstiftung	0,20 " " "

Die Ermässigung des Durchschnittsbetrages für die örtliche Studentenschaft von 3,40 RM auf 2,50 RM ist auf die Herabsetzung des Studentenschaftsbeitrages von 6 RM auf 5 RM zurückzuführen.

Jm

- An
- a) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen (für Preussen: Herrn Ministerpräsidenten - Landesforstverwaltung-),
 - b) die nachgeordneten Dienststellen der preussischen Hochschulverwaltung,
 - c) die Herren Direktoren der Hochschule für Musik, der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst, der Staatlichen Kunstschule in Berlin, den Herrn Direktor der Kunstakademie in Düsseldorf, den Herrn Leiter der Akademie für Kirchen- und Schulmusik Berlin, die Meisterateliers für die bildenden Künste und die Meisterschulen für musikalische Kompositionen in Berlin,
- Z. Hd. des Herrn Präsidenten der Akademie der Künste in Berlin,
die Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg (d. d. Herrn Oberpräs. Baselst),
die Direktion der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln (d. d. Herrn Oberpräs. in Koblenz),
- mit je 5 Abdr. -
- a) die Deutsche Studentenschaft hier SW 68 Friedrichstr. 235,
 - b) das Reichsstudentenwerk Brl.-Charlottenburg Tannenbergallee 30.
- 2.: Abschrift zur Kenntnis.

§atz zu 2 a: Von der Abführung von Beträgen an die Kreisführungen ist bis auf weiteres abzusehen.

Gegen den vorgelegten Haushaltsplan für das Sommersemester 1935 habe ich Einwendungen nicht zu erheben. Auf Stück 20 der Verfassung der Deutschen Studentenschaft weise ich hin.

Im Interesse eines gerechten Ausgleichs zwischen kleineren und größeren Hochschulen ist der auf die örtliche Studentenschaft entfallende Betrag nach einem Schlüsselssystem zu berechnen. In Abweichung von der Berechnung für das Wintersemester 1934/35 erhalten die örtlichen Studentenschaften nunmehr

für	1 -	1 000 Studenten	3,50 RM je Kopf,
"	die zweiten	"	2,50 " " "
"	" dritten	"	2,-- " " "
für jeden weiteren Studenten			1,-- " " "

Danach würde beispielsweise bei einer Studentenzahl von 1500 die örtliche Studentenschaft

für die ersten 1 000 Studenten	1 000 X 3,50 RM =	3 500 RM
und für 500 Studenten	500 X 2,50 RM =	1 250 RM
	zus.	<u>4 750 RM</u>

erhalten.

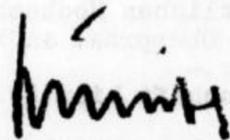
Bei einer Studentenzahl von 4 300 würden der örtlichen Studentenschaft verbleiben:

für die ersten 1 000 Studenten	1 000 X 3,50 RM =	3 500 RM
für die zweiten 1 000 Studenten	1 000 X 2,50 RM =	2 500 RM
für die dritten 1 000 Studenten	1 000 X 2,-- RM =	2 000 RM
für die restlichen 1 300 Studenten	1 300 X 1,-- RM =	1 300 RM
	zus.	<u>9 300 RM</u>

Die örtlichen Studentenschaften können über die ihnen hiernach zustehenden Beträge nunmehr nach Massgabe des Haushaltsplans Verfügung treffen.

Die für die Kreisführungen, die Reichsführung und die Gefallenengedenkstätte der Deutschen Studentenschaft vorgesehene Beträge sind auf das Postscheckkonto der Deutschen Studentenschaft, Berlin Nr. 3990, zu überweisen. Die erste Abschlagszahlung ist bis zum 5. Mai, der Restbetrag bis zum 10. Juni abzuführen.

In Vertretung



Bestand:

Preußische

Akademie der Künste

AKTE 1121

ENDE